



16. Wahlperiode

Drucksache **16/7085**

HESSISCHER LANDTAG

22. 03. 2007

Zur Behandlung im Plenum vorgesehen

**Bericht
des Untersuchungsausschusses 16/2
zu Drucksache 16/3930 und zu Drucksache 16/3941**

und

**Abweichender Bericht
der Mitglieder der Fraktionen der SPD und
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
zu dem Bericht des Untersuchungsausschusses 16/2**

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Bericht des Untersuchungsausschusses 16/2 des Hessischen Landtages	
Teil I	
Einsetzung, Auftrag, Konstituierung, Verlauf der Untersuchung	3
Teil II	
Wesentliches Untersuchungsergebnis	9
A. Allgemeine Feststellungen	9
B. Feststellungen zu den Fragekomplexen	45
Teil III	
Zusammenfassende Bewertung	53
Abweichender Bericht der Mitglieder der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu dem Bericht des Untersuchungsausschusses 16/2	56
Teil I	
Einsetzung, Auftrag, Konstituierung, Verlauf der Untersuchung	56
Teil II	
Wesentliches Untersuchungsergebnis	62
Teil III	
Zusammenfassende Bewertung	72

Bericht des Untersuchungsausschusses 16/2 des Hessischen Landtags

Teil I

Einsetzung, Auftrag, Konstituierung, Verlauf der Untersuchung

- 1.0 Gegenstand der Untersuchung war die Gestaltung der Dienst- und Fachaufsicht im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport. Ein früherer Mitarbeiter des Präsidiums für Technik, Logistik und Verwaltung (PTLV), einer dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport nachgeordneten Behörde, beging Straftaten im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit beim PTLV, wegen denen er rechtskräftig verurteilt wurde. Der Untersuchungsausschuss hatte zu klären, ob die Begehung der Straftaten und ein daraus resultierender Schaden für das Land Hessen auf Mängeln der Dienst- und Fachaufsicht im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport, im Landespolizeipräsidium bzw. im Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung zurück zu führen sind.
- 1.1 Der Untersuchungsausschuss wurde in der 69. Plenarsitzung der 16. Wahlperiode des Hessischen Landtags am 28.04.2005 auf den „Dringlichen Antrag der Fraktion der SPD betreffend Einsetzung eines Untersuchungsausschusses nach Art. 92 HV, § 54 GOHLT“ - Drucksache 16/3930 - vom 22.04.2005 sowie auf den „Dringlichen Antrag der Fraktion der CDU betreffend Erweiterung zu dem Antrag der Fraktion der SPD betreffend Einsetzung eines Untersuchungsausschusses nach Art. 92 HV, § 54 GOHLT Drucksache 16/3930“ - Drucksache 16/3941 - vom 27.04.2005 hin eingesetzt (Plenarprotokoll 16/69).
- 1.2 Zur Begründung für die Einsetzung des Untersuchungsausschusses wurde in dem Dringlichen Antrag der Fraktion der SPD - Drucksache 16/3930 - angeführt:

Gegen einen früheren Mitarbeiter des Präsidiums für Technik, Logistik und Verwaltung (PTLV) ermittelte die Staatsanwaltschaft Wiesbaden in einem Verfahren aufgrund einer anonymen Strafanzeige ab dem 30.04.2001. In einem weiteren Verfahren, das mit dem erstgenannten Verfahren verbunden wurde, begannen die Ermittlungen aufgrund einer Strafanzeige des PTLV vom 30. Juli 2003. In einem dritten Verfahren wurden die Ermittlungen am 8. Dezember 2004 eingeleitet (Quelle: Justizminister Dr. Wagner in der Sitzung des RTA vom 13. April 2005). Der frühere Mitarbeiter habe eingeräumt, das Land Hessen ab März 2000 um insgesamt DM 623.000 betrogen zu haben (Quelle: Wiesbadener Kurier vom 19. März 2005). Alleine in dem Verfahren, das am 8. Dezember 2004 eingeleitet wurde, soll sich der Schaden auf über EUR 300.000 belaufen (Quelle: Justizminister Dr. Wagner in der Sitzung des RTA vom 13. April 2005). Obwohl die Behördenleitung dem früheren Mitarbeiter angeblich bereits am 8. Oktober 2001 die Zeichnungsbefugnis entzogen hatte, konnte dieser bis zu seiner Kündigung am 14. Juli 2003 offensichtlich gänzlich unbehelligt weitere Straftaten im Amt begehen (Quelle: Schreiben des hessischen Innenministers vom 12. April 2005).

Der Untersuchungsausschuss hat den Auftrag, die Mängel der Fach- und Dienstaufsicht im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport, im Landespolizeipräsidium und dem PTLV aufzuklären.

Dabei sollten insbesondere folgende Themenkomplexe berücksichtigt werden:

1. Wie es dem früheren Mitarbeiter des Präsidiums für Technik, Logistik und Verwaltung (PTLV) (Herrn H.) möglich war, fortgesetzt Straftaten im Dienst zu begehen und damit zum Schaden des Landes Hessen einen Schaden in Höhe von mehreren Hunderttausend Euro zu verursachen.
2. Ob und gegebenenfalls welche dienstrechtlichen Maßnahmen gegen Herrn H. nach der ersten Strafanzeige am 30. April 2001 eingeleitet wurden.
3. Ob und gegebenenfalls in welcher Form Herrn H. die Zeichnungs-, Feststellungs- und Anordnungsbefugnis entzogen wurden.
4. In welchem Umfang im Jahr 1999 der Inhalt eines an den damaligen Staatsminister Dr. Jung gerichteten Schreibens durch das Ministerium des Innern und für Sport gewürdigt worden ist.
5. Ob ausreichend Maßnahmen unternommen worden sind bzw. bei ordnungsgemäßer Dienst- und Fachaufsicht hätten unternommen werden können, um in der Zeit von Mai 1999 bis zur Kündigung des hier in Rede stehenden ehemaligen Mitarbeiters im Jahr 2003 Vorsorge zu treffen, dass dieser keine Tatgelegenheiten mehr geboten bekommen hätte.
6. Ob vonseiten des Innenministeriums in ausreichender und ordnungsgemäßer Weise die hier in Rede stehenden Vorgänge innerhalb des PTLV kontrolliert und begleitet worden sind.
7. Wer zu welchem Zeitpunkt und auf welche Weise innerhalb des PTLV, des Landespolizeipräsidiums (LPP) sowie des Innenministeriums von den Korruptionsfällen gewusst hat.

8. Wer zu welchem Zeitpunkt und auf welche Weise innerhalb des PTLV, des LPP sowie des Innenministeriums über angeblich wechselnde Befugnisse des hier in Rede stehenden ehemaligen Landesbediensteten H. in der Zeit von Mai 1999 bis zu dessen Kündigung im Jahr 2003 beim PTLV Kenntnis hatte.
9. Wer zu welchem Zeitpunkt und auf welche Weise innerhalb des PTLV, des LPP sowie des Innenministeriums darüber informiert gewesen ist, welche Aufgaben der hier in Rede stehende ehemalige Landesbedienstete H. in der Zeit von Mai 1999 bis zu dessen Kündigung im Jahr 2003 beim PTLV wahrgenommen hatte.
10. Auf welche Weise und zu welchen Zeitpunkten der Innenminister Bouffier, der ehemalige Staatssekretär Corts sowie Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Ministerbüros des Innenministers von den im Zusammenhang mit dem ehemaligen Mitarbeiter H. des PTLV stehenden Vorgängen Kenntnis hatten.
11. Durch wen, auf welche Weise und in welchem Umfang die Unterlagen zusammengetragen und geprüft wurden, die dem Innenminister Bouffier für dessen Stellungnahmen in den Sitzungen des Innenausschusses gedient haben.
12. Durch wen, auf welche Weise und in welchem Umfang die Unterlagen zusammengetragen und geprüft wurden, die dem Justizminister Dr. Wagner für dessen Stellungnahmen in der Sitzung des Rechtsausschusses gedient haben.
13. Welche Ergebnisse die staatsanwaltlichen Ermittlungen über die Arbeits- und Aufsichtsstrukturen des PTLV, des LPP und des Innenministeriums ergeben haben, die eine Tatbegehung der hier in Rede stehenden Delikte ermöglichten und/oder begünstigten.
14. Von wem, in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt im Zusammenhang mit den hier in Rede stehenden Korruptionsfällen sowie deren Aufklärung Verwaltungsermittlungen initiiert worden sind und wer diese jeweils mit welchem Ergebnis geführt hat.
15. Welche Vorkehrungen getroffen wurden, um die Mängel innerhalb des PTLV zu beheben.

Aufgrund des Dringlichen Antrages der Fraktion der CDU - Drucksache 16/3941 - wurde der Untersuchungsauftrag um die folgenden Themenkomplexe erweitert:

Es soll aufgeklärt werden,

1. Ob, wie und wann sich der Verfasser des Schreibens aus dem Jahre 1999 bereits vor dem Jahr 1999 an die Landesregierung oder Dritte gewandt hat, um Missstände im damaligen Polizeiverwaltungsamt (HPVA) bzw. späteren Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung (PTLV) anzumelden.
2. Ob und wie derartige Eingaben gewürdigt worden sind.
3. In welcher Art und Weise eine Unterrichtung des Innenministeriums durch das HPVA/PTLV – auch vor 1999 – über (besondere) Vorkommnisse des Hauses erfolgte.
4. Wie die Dienst- und Fachaufsicht über das HPVA/PTLV auch vor 1999 in diesem Fall ausgeübt wurde.
5. Wie die Landesregierung vor 1999 und insbesondere ab dem Zeitpunkt, ab dem Herr H. erste Straftaten im HPVA/PTLV begangen hat, dessen Tätigkeit gewürdigt hat.
6. Welche Maßnahmen vor 1999 von der Landesregierung ergriffen wurden, um eventuell existierende Missstände personeller oder organisatorischer Art im HPVA/PTLV zu beheben.
7. In welcher Art und Weise diejenigen personellen Maßnahmen, die bezüglich des Herrn H. ergriffen worden sind, einer gerichtlichen Kontrolle unterzogen worden sind und inwiefern sie rechtlich Bestand hatten.

1.3 Als Mitglieder des Ausschusses wurden benannt:

- für die Fraktion der CDU: Abg. Frank Gotthardt, Abg. Roger Lenhart, Abg. Rafael Reißer, Abg. Boris Rhein, Abg. Axel Wintermeyer, Abg. Birgit Zeimet-Lorz; anstelle des Abg. Axel Wintermeyer ist Abg. Peter Beuth und anstelle des Abg. Boris Rhein ist Abg. Günter Schork als Mitglied des Ausschusses nachbenannt worden.
- für die Fraktion der SPD: Abg. Brigitte Hofmeyer, Abg. Dr. Michael Reuter, Abg. Günter Rudolph
- für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Abg. Jürgen Frömmrich
- für die Fraktion der FDP: Abg. Jörg-Uwe Hahn

Als Stellvertretende Mitglieder wurden benannt:

- für die Fraktion der CDU: Abg. Peter Beuth, Abg. Alfons Gerling, Abg. Rüdiger Hermanns, Abg. Horst Klee, Abg. Eva Kühne-Hörmann, Abg. Helmut Peuser; anstelle des Abg. Peter Beuth ist Abg. Axel Wintermeyer und anstelle des Abg. Horst Klee, der Abg. Eva Kühne-Hörmann und des Abg. Rüdiger Hermanns sind Abg. Hugo Klein (Freigericht), Abg. Judith Lannert und Abg. Hartmut Honka als stellvertretende Mitglieder des Ausschusses nachbenannt worden.
- für die Fraktion der SPD: Abg. Bernhard Bender, Abg. Nancy Faeser, Abg. Karin Hartmann
- für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Abg. Tarek Al-Wazir
- für die Fraktion der FDP: Abg. Nicola Beer

2. Verfahrensverlauf

- 2.1 Der Untersuchungsausschuss hat sich in seiner ersten Sitzung am 31.05.2005 unter der Bezeichnung "Untersuchungsausschuss 16/2" konstituiert. Zum Vorsitzenden ist zunächst Abg. Axel Wintermeyer und in der 5. Sitzung des Ausschusses am 23.11.2005 Abg. Peter Beuth gewählt worden. Zum stellvertretenden Vorsitzenden ist Abg. Dr. Michael Reuter und zum Berichterstatter Abg. Jürgen Frömmrich gewählt worden.

Als Obleute der Fraktionen sind Abg. Birgit Zeimetz-Lorz für die Fraktion der CDU, Abg. Günter Rudolph für die Fraktion der SPD, Abg. Jürgen Frömmrich für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Abg. Jörg-Uwe Hahn für die Fraktion der FDP benannt worden.

- 2.2 Der Untersuchungsausschuss hat in der Zeit vom 31.05.2005 bis zum 21.03.2007 insgesamt 34 Sitzungen abgehalten, von denen 21 teilweise öffentlich waren.
- 2.3 Der Untersuchungsausschuss hat Beschlüsse zum Verfahren gefasst.

Hinsichtlich des anzuwendenden Verfahrens hat der Untersuchungsausschuss in seiner 1. Sitzung am 31.05.2005 folgenden Beschluss gefasst:

Es wird nach den so genannten IPA-Regeln – Entwurf eines Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages – in sinngemäßer Anwendung und mit den nachstehenden Modifikationen verfahren:

Klarstellung zu § 4 Abs. 3 – Stellvertretung –:

Für die Mitgliedschaft im Untersuchungsausschuss besteht eine allgemeine Stellvertretung.

Ergänzung zu § 10 Abs. 2 – Protokollierung –: Über die Zeugenvernehmungen werden Wortprotokolle gefertigt, über die internen Beratungen - sofern der Ausschuss nichts anderes beschließt - analytische Protokolle (Kurzberichte).

Modifikation von § 17 Abs. 1 – Fragerecht –: Der Vorsitzende beginnt die Befragung. Danach geht das Fragerecht an die Fraktionen nach deren Stärke. In den ersten beiden Fragerunden wird das Fragerecht zeitlich auf 15 Minuten pro Fraktion begrenzt. Danach ist es unbegrenzt.

Die Beweisanträge werden im Kurzbericht der Sitzung, in der sie eingebracht werden, abgedruckt und auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung genommen

In seiner 2. Sitzung am 05.07.2005 hat der Untersuchungsausschuss ergänzende Regelungen zum Umgang mit Protokollen beschlossen:

a) nicht öffentliche Sitzungen

Die Verteilung der Protokolle von nicht öffentlichen Sitzungen erfolgt über die Vorgaben von § 5 Archivordnung hinaus an folgende weitere Personen und Stellen:

- die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen,
- die Beauftragten der Landesregierung,
- die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landtagskanzlei,
- die Zeuginnen und Zeugen (Protokollteile über die jeweils eigene Vernehmung) und
- ggf. an Betroffene, soweit sie an der Sitzung teilgenommen haben.

b) öffentliche Sitzungen

Die Verteilung der Protokolle von öffentlichen Sitzungen erfolgt an folgende weitere Personen und Stellen:

- die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen,
- die Beauftragten der Landesregierung,

- die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landtagskanzlei,
- die Zeuginnen und Zeugen (Protokollteile über die jeweils eigene Vernehmung) und
- ggf. an Betroffene, soweit sie an der Sitzung teilgenommen haben,
- alle Ministerien (je ein Exemplar)
- die mit dem Untersuchungsausschuss befassten Mitglieder der Landespressekonferenz.

c) VS-Sitzungen

Protokolle von nicht öffentlichen Sitzungen zu als VS-vertraulich eingestuften Unterlagen werden nur an den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und die Obleute der Fraktionen verteilt.

Protokolle von nicht öffentlichen Sitzungen von als VS-vertraulich eingestuften Unterlagen können von den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses, den stellvertretenden Mitgliedern des Untersuchungsausschusses sowie von den jeweils zur Vertraulichkeit verpflichteten Personen in dem Büro eingesehen werden, das dem Vorsitzenden zugeordnet ist.

2.4 Zum Untersuchungsgegenstand ist aufgrund von Anträgen Beweis erhoben worden:

2.4.1 durch Einsichtnahme

- in die Akten des Landgerichts Wiesbaden zu dem Verfahren 1110 Js 36821/04 sowie in das in diesem Verfahren ergangene Strafurteil
- in die Akten der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Wiesbaden zu dem Verfahren 1110 Js 11103/01
- in die Akten der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Wiesbaden zu dem Verfahren 1110 Js 19620/05
- in die Akten der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Wiesbaden zu dem Verfahren 1110 Js 19623/05
- in die Akten der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Wiesbaden zu dem Verfahren 1110 Js 20515/05
- in die Akten der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Wiesbaden zu dem Verfahren 1110 Js 20512/05 nebst weiterer beim Finanzamt entstandener Akten sowie in Einkommensteuererklärungen des H. für die Jahre 1999 und 2000
- in Akten des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport
- in Akten des Präsidiums für Technik, Logistik und Verwaltung
- in Akten des Polizeipräsidiums Westhessen
- in Akten der Hessischen Staatskanzlei – Anlage 1: Heftstreifen I - III
- in Akten des Hessischen Ministeriums der Justiz – Anlage 2: Hefter sowie Heftstreifen I - III
- in Akten des Hessischen Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz
- in den Zwischenbericht vom 27.07.2004 sowie den Endbericht vom 12.04.2005 „Entwicklung einer zukunftsfähigen Organisationsstruktur im Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung (PTLV)“ des Herrn Prof. Dr. Walter Gora sowie in diesbezügliche Dienstleistungsverträge
- in das Gutachten „JuK-Organisation der hessischen Polizei“ der Firma Gora, Hecken & Partner Management- und Technologieberatung GmbH vom 14.08.2001 nebst zugehörigem Dienstleistungsvertrag vom 24.11.2000.
- in das Gutachten – Prüfungsdokumentation „Umorganisation der hessischen Polizei“ – der Firma Mummert & Partner Unternehmensberatung AG vom 26.02.2000 sowie in die diesbezügliche Auftragsvergabe

- in das Gutachten „Strategische Informatikplanung für die Hessische Polizei“ der Firma CSC Ploenzke AG vom 01.03.2000 nebst diesbezüglichem Vertrag über die Vergabe (im Entwurf)
- in die Mitteilung des Hessischen Rechnungshofes an das Hessische Ministerium des Innern und für Sport zur Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung im Aufgabenbereich des Hessischen Polizeiverwaltungsamtes vom 11.04.2000

2.4.2 durch Vernehmung von Zeugen und sachverständigen Zeugen:

Der Untersuchungsausschuss hat öffentlich sowie zum Teil nicht öffentlich vernommen:

- in seiner 7. Sitzung am 13.02.2006 die sachverständigen Zeugen Landespolizeivizepräsident Günter Hefner, Präsident des Hessischen Landeskriminalamtes Peter Raisch und Direktor beim Hessischen Rechnungshof Bernhard Hilpert
- in seiner 10. Sitzung am 26.04.2006 den Zeugen Direktor des Hessischen Polizeiverwaltungsamtes i. R. Rolf Thyssen
- in seiner 11. Sitzung am 05.05.2006 die Zeugen Polizeioberrat Walter Kaiser, Polizeioberkommissar Michael Ratazzi, Ministerialdirigent Dr. Rolf Bernhardt, Leitender Ministerialrat a.D. Günter Bode
- in seiner 12. Sitzung am 19.05.2006 die Zeugen Bernd W. Haller, Postamtsrätin Ute Heidmann, Jürgen Rollmann, Leitender Regierungsdirektor Clemens Brendel
- in seiner 13. Sitzung am 08.06.2006 die Zeugen Verwaltungsangestellter Jörg Ries, Polizeioberkommissar Thomas Ruhl, Bauberrätin Birgit Ilk-Zerbe, Polizeihauptkommissar Erik Etz
- in seiner 14. Sitzung am 19.06.2006 die Zeugen Verwaltungsfachangestellte Ingrid Adamski, Verwaltungsangestellte Inge Jonas, Kriminaloberrätin Cornelia Ludwig, Ministerialrat Viktor Jurk, Regierungsobererrat i.R. Otto Kuchenbecker
- in seiner 15. Sitzung am 04.07.2006 die Zeugen Polizeioberkommissar Markus Ehl, Reinhard Braun, Verwaltungsangestellter Holger Mernberger
- in seiner 16. Sitzung am 06.07.2006 die Zeugen Amtsrat Klaus Sommer, Technischer Angestellter Volker Siebenhaar, Verwaltungsangestellte Nadja Vogel, Verwaltungsangestellte Astrid Frötschl, Polizeihauptkommissar Helmut Maier, Amtsrat i.R. Klaus Kettner
- in seiner 17. Sitzung am 10.07.2006 den Zeugen Regierungsobererrat Bertram Nösinger
- in seiner 19. Sitzung am 17.07.2006 die Zeugen Amtsrat Frank Kindinger, Landespolizeipräsident i.R. Dr. Udo Scheu, Ministerialrat Karlheinz Heymach
- in seiner 20. Sitzung am 31.08.2006 die Zeugen Leitende Regierungsdirektorin Anja Wetz, Leitender Ministerialrat Wolfgang Sedlak
- in seiner 21. Sitzung am 07.09.2006 die Zeugen Oberstaatsanwalt Dr. Achim Thoma, Kriminalhauptkommissar Gerd Heymann, Polizeipräsident Peter Frerichs, Regierungsdirektor Rudolf Wegener, Leitende Ministerialrätin Dr. Mechthild Müller
- in seiner 22. Sitzung am 11.09.2006 die Zeugen Leitender Ministerialrat Wolfgang Sedlak, Regierungsdirektor Werner Klämke
- in seiner 23. Sitzung am 18.09.2006 die Zeugen Polizeipräsident Heinrich Bernhardt, Inspekteur der Hessischen Polizei Udo Münch
- in seiner 25. Sitzung am 28.09.2006 die Zeugen Amtsrat Matthias Diefenbach, Ministerialdirigent Marcus Lübbering, Polizeihauptkommissar Helmut Maier, Polizeioberrat Thomas Kaschmieder
- in seiner 26. Sitzung am 11.10.2006 die Zeugen Regierungsangestellter Dr. Jan Gerhard, Hans-Dieter W., Helmut H.
- in seiner 27. Sitzung am 31.10.2006 die Zeugen Regierungsobererrat Christian Heubel, Ministerialrat z.A. Thomas Koch,
- in seiner 28. Sitzung am 09.11.2006 die Zeugen Bürgermeister Dr. Helmut Georg Müller, Ministerialdirigent Werner Koch
- in seiner 29. Sitzung am 10.11.2006 die Zeugen Landespolizeipräsident Norbert Nedela, Staatsminister a.D. Gerhard Bökel, Abg. Armin Klein, Leitende Ministerialrätin Dr. Mechthild Müller
- in seiner 30. Sitzung am 24.11.2006 die Zeugen Staatsminister Udo Corts, Staatssekretärin Oda Scheibelhuber
- in seiner 31. Sitzung am 8.12.2006 die Zeugen Bundesminister Dr. Franz Josef Jung, Staatsminister Volker Bouffier

2.5 Geheimschutzmaßnahmen

- Seitens des Landgerichts Wiesbaden wurden dem Untersuchungsausschuss auf entsprechende Aktenanforderung hin die Akten zu dem Verfahren 1110 Js 36821/04 überlassen.

Das Gericht wies darauf hin, dass es im Zusammenhang mit der Zurverfügungstellung der angeforderten Akten davon ausgehe, dass der Untersuchungsausschuss die Akten ausschließlich im Rahmen des ihm erteilten Untersuchungsauftrags auswertet und hierbei eigenverantwortlich unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die Persönlichkeitsrechte sämtlicher Beteiligter wahrt. Entsprechendes gelte hinsichtlich der Wahrung von Geheimhaltungsinteressen betroffener Ministerien, Landesbehörden und der an Ausschreibungsverfahren beteiligten Anbieter.

Der Untersuchungsausschuss hat den Hessischen Datenschutzbeauftragten, Herrn Professor Dr. Michael Ronellenfisch, mit Schreiben vom 07.11.2005 um Stellungnahme zu der Frage gebeten, ob ein Untersuchungsausschuss Fraktionsmitgliedern oder sonstigen Personen Einsicht in als Verschlussache deklarierte Akten, die Privatgeheimnisse enthalten, gewähren darf. Der Hessische Datenschutzbeauftragte hat dies in seiner Stellungnahme vom 08.11.2005 grundsätzlich bejaht, sofern die Voraussetzungen des § 5 Abs. 5 bzw. Abs. 6 der Richtlinien für den Umgang mit Verschlussachen im Bereich des Hessischen Landtags eingehalten werden.

Der Untersuchungsausschuss hat in der 5. Sitzung am 23.11.2005 beschlossen, die Akten des Landgerichts Wiesbaden zu dem Verfahren 1110 Js 36821/04 als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – VERTRAULICH“ einzustufen. Nach rechtskräftigem Abschluss des Strafverfahrens hat der Untersuchungsausschuss in der 6. Sitzung am 20.12.2005 beschlossen, die Akten des Landgerichts Wiesbaden zu dem Verfahren 1110 Js 36821/04 als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ einzustufen.

- Seitens der Hessischen Staatskanzlei wurden auf entsprechende Aktenanforderung hin mit Schreiben vom 22.11.2005 folgende Akten an den Untersuchungsausschuss übersandt:
 - die Akten der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Wiesbaden zu dem Verfahren 1110 Js 11103/01
 - die Akten der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Wiesbaden zu dem Verfahren 1110 Js 19620/05
 - die Akten der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Wiesbaden zu dem Verfahren 1110 Js 19623/05
 - die Akten der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Wiesbaden zu dem Verfahren 1110 Js 20515/05
 - Akten des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport
 - Akten des Präsidiums für Technik, Logistik und Verwaltung
 - Akten des Polizeipräsidiums Westhessen
 - Akten des Hessischen Ministeriums der Justiz – Anlage 2: Hefter, Heftstreifen I - III
 - Akten des Hessischen Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz
 - Akten der Hessischen Staatskanzlei - Anlage 1: Heftstreifen I - III

Dabei wurde auf folgendes hingewiesen:

„Die vorgelegten Akten, insbesondere jene aus dem Zuständigkeitsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport, betreffen unter anderem Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Die den Akten aus dem Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vorgehefteten Übersichten enthalten entsprechende Kennzeichnungen. Zum Schutze der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bitte ich, für diese Unterlagen den Geheimhaltungsgrad „NfD-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ entsprechend § 13 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 der Richtlinien für den Umgang mit Verschlussachen im Bereich des Hessischen Landtags – VS-Richtlinien Landtag 1986 – vorzusehen. Für die Aktenstücke und Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, bitte ich ebenfalls eine Beschlussfassung über die Einstufung in den Geheimhaltungsgrad „NfD-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ im Sinne der VS-Richtlinien Landtag 1986 herbeizuführen.“

Der Untersuchungsausschuss hat in der 5. Sitzung am 23.11.2005 beschlossen, die durch die Hessische Staatskanzlei am 22.11.2005 an den Untersuchungsausschuss 16/2 übermittelten Akten als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ einzustufen.

- Durch die Hessische Staatskanzlei wurde zudem aufgrund weiterer Aktenanforderung das in dem Verfahren vor dem Landgericht Wiesbaden 1110 Js 36821/04 am 28.11.2005 verkündete Strafurteil übersandt.

Seitens der Hessischen Staatskanzlei wurde mitgeteilt, dass das Hessische Ministerium der Justiz eine besondere Geheimhaltung des Urteils nicht für erforderlich hält.

- Die Hessische Staatskanzlei hat darauf hingewiesen, dass bei der Steuerfahndungsstelle sowie der Bußgeld- und Strafsachenstelle des Finanzamtes Wiesbaden II Akten vorhanden sind, die den Untersuchungsauftrag des Ausschusses betreffen und auf das Ermittlungsverfahren 1110 Js 20512/05 der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Wiesbaden zurück gehen, dessen Akten seitens des Untersuchungsausschusses angefordert worden sind. Der Untersuchungsausschuss hat in der 15. Sitzung am 04.07.2006 beschlossen, dass der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Untersuchungsausschusses gebeten werden, zu prüfen, ob und gegebenenfalls inwieweit die Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft Wiesbaden 1110 Js 20512/05 für den Untersuchungsgegenstand des Untersuchungsausschusses von Relevanz sind. Darüber hinaus wurden der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende des Untersuchungsausschusses zu besonderer Geheimhaltung hinsichtlich der Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft Wiesbaden 1110 Js 20512/05 verpflichtet. In der 26. Sitzung am 11.10.2006 hat der Untersuchungsausschuss beschlossen, dass auch die Akten, die erst bei dem Finanzamt entstanden sind sowie die der Hessischen Staatskanzlei vorliegenden Steuererklärungen des H. herbeigezogen werden sollen. Der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende des Untersuchungsausschusses wurden mit der Einsicht auch dieser Akten zur Prüfung auf ihre Relevanz für die Arbeit des Untersuchungsausschusses beauftragt und zur Verschwiegenheit hinsichtlich des Inhaltes der Akten verpflichtet.

Nach erfolgter Akteneinsicht haben der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende des Untersuchungsausschusses diesen in der 30. Sitzung am 24.11.2006 über das Ergebnis der Akteneinsicht informiert. Der Untersuchungsausschuss hat daraufhin beschlossen, dass auf die Herbeiziehung dieser Akten verzichtet wird.

- 2.6 In der 32. Sitzung am 16.01.2007 hat der Untersuchungsausschuss beschlossen, dass die Beweisaufnahme beendet ist und alle vernommenen Zeugen endgültig entlassen sind.
- 2.7 In der 34. Sitzung am 21.03.2007 hat der Untersuchungsausschuss den vorliegenden Abschlussbericht mehrheitlich beschlossen.

Teil II

Wesentliches Untersuchungsergebnis

A. Allgemeine Feststellungen

Struktur und Aufgaben des Präsidiums für Technik, Logistik und Verwaltung

Die Hessische Polizei ist seit dem Jahr 2001 zweistufig gegliedert. Auf der einen Seite besteht das Landespolizeipräsidium, auf der anderen Seite bestehen die nachgeordneten Polizeibehörden.

Das Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung wurde aufgrund einer breiten Organisationsuntersuchung im Rahmen der Neuordnung der Hessischen Polizei zum 01.01.2001 als Mantelbehörde geschaffen, in der verschiedene Behördenteile zusammengeführt wurden: Ein Teil der Fernmeldeleinstelle, die früher bei dem Hessischen Polizeiverkehrsamt (HPVKA) angesiedelt war, die Abteilung VI des Hessischen Landeskriminalamtes (HLKA) „Information und Kommunikation“ sowie das Hessischen Polizeiverwaltungsamt (HPVA) als zentraler Mittelbewirtschaftler.

Die Aufgaben einer Behörde folgen aus §§ 91 ff. HSOG in Verbindung mit der Polizeiorganisationsverordnung.

Die Gliederung einer Behörde basiert auf einem Errichtungs- bzw. Organisationserlass. Hinsichtlich des PTLV galt zum Zeitpunkt seiner Entstehung die jeweilige Organisation der Behörden fort, aus denen das PTLV als Mantelbehörde zusammengestellt worden war. Verfahrensabläufe und behördeninterne Zuständigkeiten waren so geregelt.

Die Zuständigkeiten und Arbeitsabläufe innerhalb des ursprünglich bestehenden HPVA waren durch einen Organisations- und Geschäftsverteilungsplan geregelt. Details waren in der Dienstanweisung des HPVA geregelt, insbesondere auch die Regelung der Zeichnungsbefugnis. Die Dienstanweisung bezüglich des HPVA galt zunächst über den 31.12.2000 hinaus fort.

Das PTLV erstellte eine Geschäftsordnung, die dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport vorgelegt wurde und die zum 15.07.2002 in Kraft trat. Innerhalb der Geschäftsordnung wurde geregelt, dass eingehende Schecks zunächst dem Sachgebiet Finanzwesen zugeleitet werden müssen. Zudem sind in der Geschäftsordnung die Zeichnungsbefugnisse der Bediensteten geregelt. Danach sind Abteilungs- und Hauptsachgebietsleiter zur Zeichnung von Aufträgen bis zu einer betragsmäßigen Höchstgrenze befugt (Zeichnungsbefugnis). Die Anordnungsbefugnisse (d. h., die Befugnis, Auszahlungsanordnungen zu unterschreiben) und die Feststellungsbefugnisse (d. h., die Befugnis, die sachliche und rechnerische Richtigkeit festzustellen) folgen aus der Geschäftsordnung des PTLV

sowie aus der Landeshaushaltsordnung (LHO) und wurden im PTLV jährlich im Rahmen des Kassenanschlags mitgeteilt. Die Geschäftsanweisung des HPVA bezüglich der Innenrevision galt für das PTLV fort.

Im Februar 2002 wurde ein Behördenorganigramm fertig gestellt.

Am 01.01.2006 trat ein Errichtungs- bzw. Organisationserlass bezüglich des PTLV in Kraft, der seitens des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport genehmigt wurde.

Aufgabe des PTLV ist die zentrale Logistikbeschaffung. Gemäß § 95 Abs. 1 HSOG ist das PTLV die zentrale Dienststelle für die polizeiliche Informations-, Kommunikations- und sonstige Einsatztechnik sowie für die Ausstattung, Beschaffung und Verwaltung.

Die Aufgaben der einzelnen Mitarbeiter folgen aus dem entsprechenden Geschäftsverteilungsplan. Der Geschäftsverteilungsplan des PTLV trat am 15.07.2002 in Kraft und wurde zum 15.07.2003 geändert. Das PTLV ist in Abteilungen gegliedert, die nach Fachsparten wiederum in Hauptsachgebiete unterteilt sind. Die Hauptsachgebiete sind in Sachgebiete unterteilt. Die Hauptsachgebietsleiter sind die in der Hierarchie an oberster Stelle angesiedelten Fachleute; sie sind befugt, Verhandlungen mit Firmen zu führen.

Die Behördenleitung ist berechtigt, Aufgaben an sich zu ziehen.

Strukturen der Dienst- und Fachaufsicht im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport

Allgemeine Strukturen der Dienst- und Fachaufsicht

Die Zuständigkeiten hinsichtlich der Dienst- und Fachaufsicht im Bereich der Hessischen Polizei sind in § 96 HSOG geregelt:

„Dem Landespolizeipräsidium sind die anderen Polizeidienststellen unmittelbar nachgeordnet. Es übt Dienst- und Fachaufsicht aus. Die innerbehördliche Dienst- und Fachaufsicht bleibt unberührt.“

Die Dienstaufsicht bezieht sich auf die innere Struktur, die allgemeine Geschäftsführung und die Personalangelegenheiten. Die Fachaufsicht umfasst die Recht- und Zweckmäßigkeit des jeweiligen Verfahrens.

Wie auch schon im Zeitraum vor der Umorganisation der Hessischen Polizei obliegt die Personalbewirtschaftung und damit zugleich die Dienst- und Fachaufsicht hinsichtlich der Beamten, die bis zur Besoldungsgruppe A 13 – gehobener Dienst – besoldet werden bzw. hinsichtlich der Angestellten, die entsprechend bis zur Vergütungsgruppe BAT IIa eingruppiert sind, den nachgeordneten Polizeibehörden selbst. Ein Eingriff durch das Landespolizeipräsidium auf die Leitung einer nachgeordneten Behörde erfolgt im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht in diesen Fällen dann, wenn der Eindruck rechtswidrigen Handelns besteht. Im Übrigen hängt ein derartiger Eingriff durch das Landespolizeipräsidium vom Gewicht der Vorwürfe und der Bedeutung des Falles ab.

Personalbewirtschafteter für die Bediensteten des höheren Dienstes ist das Landespolizeipräsidium unmittelbar.

Seit 1998 sind bei den Behörden Innenrevisionen eingerichtet.

Zuständig für die Fachaufsicht im Bereich der Telefonie war bis April 2002 das Hessische Ministerium der Finanzen, ab diesem Zeitpunkt das Hessische Ministerium des Innern und für Sport.

§ 14 Abs. 2 der Hessischen Disziplinarordnung in der damaligen Fassung sah vor, dass während des Laufes eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens die in diesem Zusammenhang stehenden dienstaufsichtsrechtlichen Untersuchungen ausgesetzt werden können. Anfragen gegenüber der Staatsanwaltschaft hinsichtlich des Verfahrensstandes erfolgen in der Regel nicht durch das Ministerium, sondern unmittelbar durch die personalbewirtschaftende Behörde.

Dienst- und Fachaufsicht hinsichtlich des Präsidiums für Technik, Logistik und Verwaltung

Die Dienst- und Fachaufsicht bestimmt sich innerhalb des PTLV nach den dargestellten allgemeinen Grundsätzen.

Der Zeuge Sedlak hat ausgesagt, dass eine enge Dienst- und Fachaufsicht mit hoher Detailorientierung des Innenministeriums und Fachaufsicht des Finanzministeriums im Bereich der Telefonie bis einschließlich April 2002 das PTLV und ihn als dessen Präsidenten täglich begleitet habe. Der Rechnungshof sei mindestens zweimal jährlich wochenlang im PTLV gewesen.

Die Durchführung des Rotationsprinzips, mithin der Umsetzung von Mitarbeitern des PTLV in regelmäßigen Zeitabständen zur Verhinderung von Korruption, war aufgrund der spezialisierten Aufgabenfelder innerhalb des PTLV nicht durchgängig möglich.

Ausweislich der Angaben des Zeugen Brendel ist die Pflicht zur Belehrung der Mitarbeiter über den Korruptionserlass auch bereits im HPVA eingehalten worden. Es sei mindestens einmal jährlich anlässlich einer Dienstbesprechung ein entsprechender Hinweis erteilt worden. Zudem sei jeder Mitarbeiter, insbesondere diejenigen, die im Beschaffungswesen tätig waren, hinsichtlich der Problematik Bestechlichkeit, Vorteilsannahme informiert gewesen. Die Strukturen der Dienst- und Fachaufsicht seien nach 1999 und auch nach der Umorganisation der Polizeibehörden nach 2001 im Vergleich zu den Strukturen, wie sie bereits im Zeitraum 1994 bis 1999 bestanden hatten, nicht verändert worden.

Der Zeuge Kaiser hat ausgesagt, dass er in seiner Funktion als Hauptsachgebietsleiter die Mitarbeiter sowohl im HPVA, als auch im PTLV jährlich hinsichtlich des Korruptionserlasses der Landesregierung belehrt habe. Der Zeuge Ratazzi hat erklärt, dass es stets Belehrungen hinsichtlich des Korruptionserlass gegeben habe. Auch der Zeuge Etz hat ausgesagt, dass er das Merkblatt bezüglich Korruption ausgehändigt erhalten habe und dass eine entsprechende Information auch in Dienstversammlungen stattgefunden habe. Ebenso haben die Zeugen Braun und Siebenhaar erklärt, dass der Korruptionserlass ausgehändigt worden sei. Der Zeuge Mernberger hat ausgesagt, dass jährlich ein entsprechendes Schreiben an die Mitarbeiter gerichtet worden sei. Die Zeugin Vogel hat erklärt, dass sie ihre Ausbildung im HPVA 1997 begonnen habe und ihr bereits zu diesem Zeitpunkt der Korruptionserlass ausgehändigt worden sei. Der Zeuge Nösinger hat ausgesagt, dass der Korruptionserlass bei Einstellungen standardmäßiger Teil der Belehrung sei. Vor der Weihnachtszeit sei zudem mittels Rundschreiben durch die Behörde darauf hingewiesen worden, dass Geschenke nicht angenommen werden müssen. Der Zeuge Kindinger hat erklärt, Korruption sei in einer großen Beschaffungsbehörde immer ein Thema. Alle Mitarbeiter der Behörde seien hinsichtlich des entsprechenden Erlasses belehrt worden. Alle Mitarbeiter hätten den Erlass etwa im Jahr 1999 unterschrieben. Im Vergabeverfahren werde von den Bietern grundsätzlich ihre Eigenerklärung nach dem gemeinsamen Runderlass über den Ausschluss von Werbern und Bietern verlangt. Der Zeuge Heymach hat erklärt, dass die Mitarbeiter der Behörde angewiesen gewesen seien, Geschenke im Vorzimmer der Behördenleitung abzugeben. Der Zeuge Kaschmieder hat ausgesagt, dass es zum Thema Korruption sowohl für die zeichnungsbefugten, aber auch für sämtliche weiteren Mitarbeiter Informationsveranstaltungen gegeben habe sowie entsprechende Informationsbroschüren und -blätter. Zudem habe jeder Mitarbeiter die Belehrung hinsichtlich des Korruptionserlasses unterschreiben dürfen. Der Zeuge H. hat erklärt, er meine, dass auch ihm der Korruptionserlass ausgehändigt worden sei.

Bezüglich der Einhaltung des sog. „Vier-Augen-Prinzips“ hat der Zeuge Brendel ausgesagt, dass mindestens ein „Sechs- bis Achtaugenprinzip“ bestanden habe aufgrund einer gestaffelten Zeichnungsleioste. So sei bei größeren Beträgen die Unterschrift einer weiteren Person erforderlich gewesen. Bei Vergaben sei der Vergabeausschuss zu beteiligen gewesen. Die Zeichnungsbefugnis sei sowohl hinsichtlich des HPVA, wie auch hinsichtlich des PTLV in der jeweiligen Dienstweisung geregelt worden. Zumindest die Dienstweisung des HPVA habe die Möglichkeit der Delegation der Zeichnungsbefugnis vom Abteilungsleiter auf den Hauptsachgebietsleiter vorgesehen.

Der Zeuge Kindinger hat dargelegt, dass die Befugnisse bezüglich der Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit einerseits sowie der Anordnung der Auszahlung andererseits zentral an einer Stelle der Behörde erfasst seien. Doppelfeststellungen in dem Sinne, dass eine Person sowohl die sachliche und rechnerische Richtigkeit feststellt und sodann auch die Auszahlung anordnet, seien zwar ausweislich der Landeshaushaltsordnung nicht unzulässig. Dies sei jedoch in der Behörde seit jeher unter dem Gesichtspunkt des Vieraugenprinzips nicht zugelassen worden.

Hinsichtlich des Vergabeverfahrens innerhalb des PTLV hat der Zeuge Sommer im Wesentlichen folgendes ausgeführt: In der Regel seien bei der Vorbereitung der Verträge Vergabevermerke entsprechend der Vergabeordnung angefertigt worden. Der Vertrag sei sodann mit dem Vergabevermerk im Umlaufverfahren vom Sachbearbeiter zum Hauptsachgebietsleiter, zum Abteilungsleiter und sodann in größeren Angelegenheiten dem Justitiar zugeleitet worden. Sodann sei der Vertrag dem Referat Finanzwesen zur Prüfung vorgelegt worden, ob ausreichende Haushaltsmittel vorhanden sind. Auch die Innenrevision sei beteiligt worden. Es habe eine entsprechende Mitzeichnungsliste bestanden. Der Vertrag gehe nach Prüfung wieder zurück an die Fachabteilung, wo sodann entsprechend der Zeichnungsbefugnisse ausweislich der Geschäftsordnung der Vertrag unterschrieben werde.

Die Innenrevision wurde seit dem Zeitpunkt ihrer Einrichtung zunächst durch den Zeugen Sommer mit einem Teil seiner Arbeitskraft wahrgenommen, später zudem durch den Mitarbeiter Laicher. Der Innenrevision waren zunächst Verträge mit einem Finanzvolumen von mehr als DM 3.000,00 vorzulegen. Später war der Innenrevision jeder Vertrag zur Prüfung vorzulegen.

Aufgaben und Befugnisse des Mitarbeiters des Präsidiums für Technik, Logistik und Verwaltung H.

Der frühere Mitarbeiter des PTLV H. trat am 01.07.1986 in den Dienst des Landes Hessen ein. Er nahm in einer Vorgängerbehörde des PTLV die Aufgabe eines Sachbearbeiters für die Beschaffung von Kleinteilen, Elektronikteilen sowie Ersatzteilen für Funkgeräte etc. wahr. Am 17.06.1994 wurde er beauftragt, das Hauptsachgebiet IV 1 – Funk- und Fernmeldetechnik – des HPVA kommissarisch zu leiten. Zu dem Aufgabenbereich des H. kamen 1998/1999 der ressortübergreifende Arbeitsbereich Beratung der gesamten Landesverwaltung in Telekommunikationsfragen und im Jahr 2000 die innerhalb der Hessischen Polizei eingeführte Projektgruppe „Funk“, in der Funk-systeme neu konzipiert und strukturiert wurden, hinzu. Nachdem H. seine Aufgabe als Hauptsachgebietsleiter auch über den 01.01.2001 hinaus und somit nach Schaffung des PTLV faktisch weiter wahrgenommen hatte, wurde ihm diese Position im Oktober 2002 wieder formal übertragen. Im Laufe des Jahres 2002 wurde das durch H. geleitete Hauptsachgebiet 23 geteilt; H. nahm kommissarisch die Leitung des neu entstandenen Hauptsachgebietes 24

„Telekommunikationstechnik und -abrechnung“ wahr. Zudem blieb er Leiter der Arbeitsgruppe Funk innerhalb des PTLV. Er stieg im Verlaufe seiner Tätigkeit auf von Vergütungsgruppe BAT Vc auf BAT IIa.

H. verfügte über die in der jeweils gültigen Dienstanweisung/Geschäftsordnung hinsichtlich Hauptsachgebietsleiter geregelte Zeichnungsbefugnis.

Er erhielt im Jahr 1987 die Zeichnungsbefugnis für Aufträge mit einer betraglichen Obergrenze und die Feststellungsbefugnis hinsichtlich der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit. Am 02.02.1993 wurde ihm die Anordnungsbefugnis für den Fall der Vertretung des Abteilungsleiters IV zunächst für die Bereiche Waffen und Geräte sowie Fernmeldewesen erteilt. Am 25.03.1993 wurde seine Anordnungsbefugnis auf den gesamten Aufgabenbereich der damaligen Abteilung IV ausgedehnt. Auf der Grundlage des § 34 der Dienstanweisung des HPVA vom 01.08.1998 hatte H eine Anordnungsbefugnis bis zu DM 30.000,00.

Auf der Grundlage des § 31 Abs. 6 der Geschäftsordnung des am 01.01.2001 entstandenen PTLV hatte H. die Zeichnungs- und Anordnungsbefugnis hinsichtlich der Abwicklung von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen nach der Verdingungsordnung für Leistungen – VOL/A – sowie hinsichtlich Zahlungsanordnungen nach § 70 LHO bis EUR 100.000,00 sowie bezüglich der Abwicklung von Verträgen (insbesondere Grunderwerbs, Miet-, Pacht-, Wartungs-, Pflege- Unterstützungsverträge und Verträge nach § 28 Nr. 2 Abs. 1 VOL/A) bis EUR 30.000,00.

H. war Titelverwalter für diverse Haushaltsstellen. Er hatte keinen Vertreter im Amt.

Am 14.07.2003 wurde gegenüber H. die fristlose Kündigung des Arbeitsverhältnisses erklärt.

Dienstordnungswidriges Verhalten des Mitarbeiters des Präsidiums für Technik, Logistik und Verwaltung H.

Dienstordnungswidriges Verhalten des Mitarbeiters des Präsidiums für Technik, Logistik und Verwaltung H. ausweislich des Urteils des Amtsgerichts Wiesbaden vom 11.11.2004

Durch Urteil des Amtsgerichts Wiesbaden vom 11.11.2004 wurde H. wegen Vorteilsannahme in zwei Fällen sowie Unterschlagung in 20 Fällen zu einer Gesamtgeldstrafe von 180 Tagessätzen zu je EUR 45,00 verurteilt.

Dieser Verurteilung lagen im Wesentlichen folgende Tatsachen zugrunde:

H. nahm anlässlich seiner Dienstausbübung im September 2000 ein Startgeld in Höhe von DM 2.900,00, Rucksäcke und Sweater von einem Mobilfunkunternehmen entgegen.

Außerdem nahm H. im April 2001 Tickets für eine Veranstaltung eines Mobilfunkunternehmens am 23.0/24.04.2001 in Hockenheim im Wert von DM 2.500,00 entgegen.

Im Zeitraum vom 13.08.1998 bis 06.06.2001 verkaufte H. Tonerkartuschen und Tintenpatronen des HPVA bzw. PTLV an ein privates Unternehmen, nahm dafür 20 Schecks im Wert von ca. EUR 25.000,00 entgegen und verbrauchte sie.

Dienstordnungswidriges Verhalten des Mitarbeiters des Präsidiums für Technik, Logistik und Verwaltung H. ausweislich des Urteils des Landgerichts Wiesbaden vom 28.11.2005

Des Weiteren wurde H. durch Urteil des Landgerichts Wiesbaden vom 28.11.2005 unter Einbeziehung der vorgenannten Taten zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und neun Monaten verurteilt.

Dem lagen neben den vorgenannten Taten folgende weitere Taten zugrunde, die sich im Wesentlichen wie folgt darstellen:

1. Das HPVA schrieb am 21.01.2000 öffentlich die Beschaffungsmaßnahme „D-Netz Karten und Zubehör“ aus. Es erfolgten daraufhin Angebote verschiedener Bieter. Innerhalb des Angebotes eines Bieters wurde ein variabel verwendbares Startguthaben in Höhe von DM 112,00 auf jede neue oder bereits bestehende Telefonkarte zur Verfügung gestellt. Nach der Öffnung der eingegangenen Angebote erhielt H. diese zur Auswertung. Im Rahmen eines Gesprächs des H. mit dem genannten Bieter, das der Klärung offener Fragen dienen sollte, wurde seitens des Bieters erläutert, dass es dem HPVA freigestellt sei, ob das Startguthaben abtelefoniert und verrechnet oder ausgezahlt werde. H. stellte daraufhin die Frage, ob es sich insoweit um ein einmaliges Startguthaben jeder Telefonkarte handele oder ob für jede Nummer einer Karte das Startguthaben gezahlt werde. Seitens des Bieters wurde daraufhin gegenüber H. erklärt, dass für jede der drei Nummern je Karte ein Startguthaben zur Auszahlung gebracht werden könne. H. informierte das HPVA von diesem Umstand nicht. Dieser Bieter erhielt sodann den Zuschlag, da er – auch bereits unter Berücksichtigung lediglich eines Startguthabens pro Karte – das günstigste Angebot abgegeben hatte. Die mündliche Zusage des Bieters gegenüber H. hinsichtlich zweier weiterer Startguthaben je Karte gab somit nicht den Ausschlag für diese Entscheidung. Seitens des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport wurde ein Bedarf von 2.400 Telefonkarten festgelegt. Eines Tages sprach H. Vertreter des Unternehmens, das den Zuschlag erhalten hatte, darauf an, ob der Gesamtbetrag der Startguthaben gestückelt und auf verschiedene Konten überwiesen werden könne, da Aktivitäten finanziert werden sollten, die in der Öffentlichkeit nicht darstellbar seien;

für verdeckte Ermittlungen der Polizei beständen Scheinfirmen und Scheinkonten, die einen ständigen Finanzbedarf aufwiesen. Die Vertreter des Unternehmens erklärten ihr Einverständnis, wenn es diesbezüglich eine Rechnung oder eine Bestätigung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport oder einer anderen übergeordneten Stelle für diese Verfahrensweise gebe. H. fertigte daraufhin am 16.03.2000 ein an das Unternehmen gerichtetes Schreiben des HPVA an, in dem um Überweisung einer Aktivierungspauschale in Höhe von DM 23,20 für 2.400 Karten, mithin DM 55.680,00 sowie um Überweisung des Startguthabens in Höhe von 112,00 DM zzgl. 16 % Mehrwertsteuer, mithin 129,92 für 2.400 Karten, mithin DM 311.808,00, somit um Überweisung von insgesamt DM 367.488,00 gebeten wurde, das durch den verantwortlichen Mitarbeiter des HPVA auch unterzeichnet wurde. Darüber hinaus erstellte und unterschrieb H. mit Datum vom 20.03.2000 ein weiteres Schreiben an das Unternehmen, in dem er darum bat, die beiden weiteren Startguthaben je Karte, somit zwei mal DM 129,92 für 2.400 Karten, mithin einen Betrag in Höhe von DM 623.616,00 an ein durch H. konkret genanntes „EDV-Studio“ zu überweisen. Dieses Konto wurde durch die mit H. befreundete Frau E. eröffnet, über das der H. Vollmacht hatte. Da es sich insoweit nicht um ein Konto handelte, das auf das Land Hessen lautete, forderte das Unternehmen eine zusätzliche Absicherung der Ordnungsmäßigkeit dieses Vorgangs und verlangte ein Testat eines vereidigten Wirtschaftsprüfers. Es solle durch diesen der „intransparente Vorgang“ aufgeklärt und dabei insbesondere geklärt werden, ob es sich bei dem genannten EDV-Studio tatsächlich um eine Institution handelt, an die das Unternehmen den Betrag in Höhe von DM 623.616,00 mit befreiender Wirkung überweisen könne. Sodann suchten Mitarbeiter des Unternehmens am 09.06.2000 in Begleitung eines vereidigten Wirtschaftsprüfers den H. in den Räumen des HPVA auf. Es erfolgte sodann ein Gespräch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und H., an dem die Mitarbeiter des Unternehmens nicht teilnahmen. H. erläuterte dabei, dass es sich bei dem EDV-Studio um eine Legende handele, das heiße, um eine virtuelle Firma mit eingerichtetem Geschäftsbetrieb. Die von H. erbetene Zahlung diene der Abwicklung verdeckter Ermittlungen. Auf das Verlangen des Wirtschaftsprüfers, den Vorgesetzten des H. sprechen zu wollen, erklärte H. unter Nennung eines falschen Namens seines Vorgesetzten, dass sich dieser im Urlaub befinde. Zudem verweigerte H. die von dem Wirtschaftsprüfer gewünschte Einsicht in Kontounterlagen, da diese in seinem Büro nicht zugänglich seien. Zum Schluss des Gesprächs stellte H. dem Wirtschaftsprüfer einen Kriminalbeamten des Landeskriminalamtes als Kriminalhauptkommissar der verdeckten Ermittlungen vor. H. wollte den über den Gesprächsstand nicht informierten und von H. in keiner Weise eingeweihten Kriminalbeamten durch Manipulation dazu veranlassen zu sagen, dass es Konten für verdeckte Ermittlungen gebe. H. erreichte, dass der Kriminalbeamte die Existenz von Konten für verdeckte Ermittlungen erklärte und die Angabe des H., der Kriminalbeamte lasse für Observierungszwecke durch H. Beschaffungen durchführen, bestätigte. Der Wirtschaftsprüfer verblieb mit H., dass er nach Rücksprache mit dem Telekommunikations(„TK“-)Unternehmen den H. auffordern werde, ein Gespräch mit dessen Vorgesetzten zu vereinbaren. Zudem solle Einsicht in die Kontounterlagen gewährt werden. Der Wirtschaftsprüfer teilte dem Unternehmen mit, dass aufgrund des geführten Gesprächs, der Nichtvorlage der Kontounterlagen sowie dem Fehlen einer Bestätigung der Handlungsweisen durch den Vorgesetzten die bestehenden Bedenken gegen die Auszahlung auf das Konto des EDV-Studios als nicht abschließend ausgeräumt gelten würden. Das Unternehmen beauftragte den Wirtschaftsprüfer daraufhin, eine schriftliche Bestätigung über die Ordnungsmäßigkeit der Abwicklung einzuholen, woraufhin mit H. ein weiteres Treffen für den 23.06.2000 vereinbart wurde. Der Wirtschaftsprüfer fertigte in Absprache mit dem TK-Unternehmen eine entsprechende auf den 23.06.2000 datierte Bestätigung. Am 23.06.2000 stellte H. dem Wirtschaftsprüfer die mit H. befreundete Frau E. in den Räumen des HPVA unter einem falschen Namen vor, nämlich unter dem Namen einer tatsächlich bei dem HPVA beschäftigten Angestellten. Dabei händigte Frau E. eine auf den Namen der HPVA-Angestellten lautende Visitenkarte aus, die H. zuvor selbst hergestellt hatte. Auf der Visitenkarte war die Angabe enthalten „Leiterin Controlling“. Frau E. bejahte die Frage, ob es sich bei dem benannten Konto um ein solches für verdeckte Ermittlungen handele. Sodann unterzeichneten H. sowie Frau E., diese jedoch unter falschem Namen, die vorgefertigte Bestätigung vom 23.06.2000. Der Wirtschaftsprüfer war gleichwohl von der Ordnungsmäßigkeit der fraglichen Abwicklung noch immer nicht überzeugt, das Unternehmen solle nun selbst entscheiden. Dieses sah im Ergebnis die ursprünglich bestehenden Bedenken als ausgeräumt an und überwies den Betrag in Höhe von DM 623.616,00 auf das Konto des EDV-Studios. Über einen Betrag in Höhe von DM 623.500,00 wurde sowohl durch H., wie auch auf dessen Anweisung durch Frau E. in Form von Barabhebungen bzw. Auszahlungen verfügt.

2. Das HPVA war ab dem Jahre 1998 mit den Aufgaben einer zentralen Telefonkostenabrechnungsstelle ressortübergreifend für die gesamte Hessische Landesverwaltung betraut. Zu diesem Aufgabenbereich gehörte auch die Rechnungsprüfung der von einem TK-Unternehmen als Netzanbieter erstellten Telefonkostenrechnungen.

Im Hinblick auf die Prüfung der Rechnungsdaten wurde im HPVA versucht, die Daten der Telekommunikationsanlagen auszulesen und mit den Rechnungsdaten zu vergleichen. Es bedurfte daher einer Software, die einen Vergleich der Daten der Telekommunikationsanlagen der Dienststellen und der Rechnungsdaten ermöglichte.

Am 09./10.10.2000 schloss das Land Hessen, vertreten durch das HPVA, mit einem Software-Unternehmen einen Vertrag bezüglich der Überlassung einer entsprechenden Software.

Um das Ziel des Vertrages zu erreichen, wurde die Software in der Folgezeit nach und nach weiterentwickelt.

Es stellten sich ausweislich der angewandten Software Unplausibilitäten in den Rechnungen des TK-Unternehmens heraus. Im Weiteren Verlauf verfeinerte das Softwareunternehmen im Auftrag des H. die entsprechenden Programmteile. Dies führte zur Feststellung weiterer Unplausibilitäten der Telefonkostenabrechnungen. Aufgrund dessen wurde die Software ständig verbessert, angepasst bzw. erweitert.

Im Jahr 2002 wurde ein erneuter Vertrag zwischen dem Land Hessen und dem TK-Unternehmen geschlossen, in dem neue und differenziertere Einzelverbindungen nachweise vereinbart wurden. H. erreichte, dass für die Überprüfung

fung der umfangreicheren Nachweise Mittel in Höhe von EUR 20.000,00 für die Anschaffung leistungsfähigerer Rechner bewilligt wurden.

Die vereinbarte Form der Abrechnung wurde seitens des TK-Unternehmens nicht eingehalten. Darüber hinaus wurden weitere Unplausibilitäten festgestellt. H. erklärte gegenüber dem zuständigen Referatsleiter, dass ihm eine differenzierte Prüfung aufgrund fehlender Funktionalität der Software nicht möglich sei. Auf Anregung des H. wurden sodann die zunächst in Höhe von EUR 20.000,00 bewilligten Mittel auf einen Betrag in Höhe von EUR 100.000,00 erhöht, damit den erweiterten Prüferfordernissen des PTLV entsprochen werden, insbesondere die Software entsprechend angepasst werden konnte.

Im Spätherbst 2002 war die Software des Software-Unternehmens soweit erweitert, dass sie ein wirksames Prüf-szenario ergab. Die bis April 2002 erbrachten Leistungen hatte das Software-Unternehmen in der Zeit vom 20.10.2000 bis zum 18.04.2002 mit insgesamt elf Rechnungen über etwa EUR 90.000,00 berechnet. Das Unternehmen kam mit H. überein, die Softwareerweiterung der letzten Monate im PTLV zur Nutzung zu bringen. Dazu wurde seitens des Unternehmens vorrangig mit H. über ein Leistungspaket gesprochen, das dieses Update beinhalten sollte. H. traf mit dem Unternehmen eine Absprache über den Leistungsumfang, der mit dem Update geliefert werden sollte. Ihm ging es darum, ein "allumfassendes System", eine in einer Nachverarbeitungssoftware integrierte Prüfsoftware für das PTLV zu erhalten. Er wollte das System "zum Abschluss bringen" und "alles Geplante" in die Software implementieren lassen. Von H. war innerhalb der Behörde immer wieder angesprochen bzw. vorgeschlagen worden, die Software derart zu erweitern, dass es mit ihr möglich ist, langfristig die in der Fernmeldeabrechnungsstelle angewandte Nachverarbeitungssoftware für elektronische Telefonrechnungen abzulösen, Mobilfunkabrechnungen und die Abrechnungen von Tankscheckkarten zu erfassen sowie eine Schnittstelle zur betriebswirtschaftlichen Software SAP herzustellen u.ä., doch gab es hierzu weder offizielle konkrete Pläne noch befürwortende Entscheidungen. Schließlich bat H. das Software-Unternehmen im Dezember 2002, ein Vertragsangebot zu erstellen, das "alles Bisherige und zukünftig Geplante" umfassen sollte. Das Software-Unternehmen leitete H. am 09.12.2002 den Vorschlag eines Folgevertrages zu. Vertragsgegenstand war demnach die zeitlich unbefristete Überlassung des Updates der bereits vorhandenen Software im Ausbau und mit Zusatzprogrammen. Als Gesamtpreis wurden von dem Unternehmen EUR 86.784,00 zuzüglich der zum Zeitpunkt der Überlassung gültigen Umsatzsteuer angegeben. Zusätzlich anfallende Leistungen wollte das Software-Unternehmen extra in Rechnung stellen. Mit diesem Angebot sollten nach ihrer Vorstellung nur die Leistungsmerkmale abgegolten werden, die zu dieser Zeit tatsächlich zur Verfügung gestellt werden konnten. Nach Erhalt des Vertragsangebots stellte H. fest, dass es nicht alle Leistungsmerkmale enthielt, die besprochen worden waren.

Bei einem Telefonat sprachen H. und das Software-Unternehmen über das Angebot und darüber, welche Leistungen noch darin enthalten sein sollten. In den Monaten und Jahren zuvor hatte das Software-Unternehmen bei der Feststellung von Unplausibilitäten der Abrechnungen des TK-Unternehmens immer wieder "auf Zuruf" des H. die Prüfsoftware weiterentwickelt. So hatte es vielfach auf der Grundlage mündlicher Aufträge des H. Leistungen erbracht, die erst im Nachhinein berechnet worden waren. Letztlich waren auch einzelne gelieferte Leistungen nie in Rechnung gestellt worden. Seitens des Software-Unternehmens wurde dem H. daher in dem Telefongespräch erklärt, dass dieses nur noch aufgrund schriftlicher Aufträge durch das PTLV oder auf der Grundlage einer vereinbarten Pauschale, mit der zukünftige Leistungen für einen bestimmten Zeitraum erfasst werden sollten, für das PTLV tätig werden würde. H. änderte am 10.12.2002 in dem von dem Software-Unternehmen als Angebot formulierten Vertragstext des Folgevertrages, den er ansonsten vollständig übernahm, den Gesamtpreis von EUR 86.784,00 auf EUR 186.784,00. In der Anlage zum Folgevertrag, in der die Einzelpositionen sowie die Einzelpreise aufgeführt waren, erhöhte H. sowohl den Einzelpreis als auch den Gesamtpreis einer Position von jeweils EUR 22.242,00 auf EUR 122.242,00. Außerdem veränderte er die Reihenfolge der Leistungsmerkmale und deren Nummerierung, um die seine Vorgesetzten besonders interessierenden Punkte an den Anfang der Aufzählung zu setzen. Im Übrigen beließ er den Text der Anlage in seiner ursprünglichen inhaltlichen Form und Fassung. Diese Änderungen nahm H. eigenmächtig, ohne Rücksprache mit seinen Vorgesetzten vor.

Mit dem Entwurf eines Vermerks empfahl H. die weitere Zusammenarbeit des PTLV mit dem Software-Unternehmen und stellte die Notwendigkeit der weiteren Auftragserteilung dar. Er erarbeitete auf dieser Grundlage mit dem Justitiar des PTLV einen Vermerk vom 10.12.2002, wobei der Sachverhalt im Detail von H. stammte und der Justitiar lediglich die zur Begründung einer freihändigen Vergabe erforderlichen rechtlichen Aspekte prüfte und einbrachte sowie entsprechende Formulierungen vornahm. Das tatsächliche Angebot des Software-Unternehmens zeigte H. dem Justitiar nicht.

In diesem Vermerk verschwieg H. nicht nur das tatsächliche Angebot des Software-Unternehmens vom 09.12.2002, sondern verheimlichte zudem, dass der Vertrag nach seiner Vorstellung auch "zukünftig Geplantes" erfassen sollte, um ein "allumfassendes System", eine in eine Nachverarbeitungssoftware integrierte Prüfsoftware für das PTLV erarbeiten zu lassen.

Am Abend des 10.12.2002 suchte H. gegen 18.00 Uhr in Begleitung des Haushaltsbeauftragten den Vizepräsidenten des PTLV in dessen Büro auf und erklärte, die als Vertragsbestandteil mit dem Telekommunikations-Unternehmen vereinbarte weitere Detaillierung der Daten im Einzelverbindungs-nachweis erfordere die Anpassung der Software des Software-Unternehmens. Er habe bereits mit dem zuständigen Referatsleiter im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport, Herrn Jurk, abgestimmt, dass der Folgevertrag noch in diesem Jahr zu schließen sei, damit noch vorhandene Haushaltsmittel des Jahres 2002 abfließen könnten. Die Mittel seien noch vorhanden, deshalb müsse es schnell gehen. Außerdem habe er die freihändige Vergabe schon mit dem "Vergabeburisten" abgestimmt. H. legte dem Vizepräsidenten des PTLV den Vermerk vom selben Tag vor, aus dem sich für Letzteren der von H.

um EUR 100.000,00 erhöhte Angebotspreis von EUR 186.784,00 ergab. H. gab diesem weder das ursprüngliche Vertragsangebot zur Kenntnis noch zeigte er diesem den von ihm abgeänderten Folgevertrag. Die von ihm vorge-sehene Pauschalierung mit einem Betrag von EUR 100.000,00 für zukünftige Leistungen des Software-Unternehmens verschwieg er.

Nach dem Kenntnisstand des Vizepräsidenten des PTLV und seiner Vorstellung sollte der Folgevertrag nur darauf angelegt sein, mit Hilfe der Software die Unplausibilitäten der Telefonkostenrechnungen überprüfbar zu machen, und nicht dazu dienen, die Software zu erweitern, um langfristig die Nachverarbeitungssoftware "ELFE" abzulösen, Mobilfunkabrechnungen und die Abrechnung von Tankscheckkarten zu erfassen sowie eine Schnittstelle zur betriebswirtschaftlichen Software SAP herzustellen u.ä. Der Vizepräsident des PTLV erachtete die Investition von EUR 186.784,00 aufgrund der von H. vermittelten Informationen als sinnvolle Ausgabe und unterzeichnete den Vermerk vom 10.12.2002.

Neben H., dem Justitiar sowie dem Vizepräsidenten des PTLV setzten der Innenrevisor und der Haushaltsbeauf-tragte jeweils ihre Unterschrift unter den Vermerk des H. vom 10.12.2002.

Des Weiteren rief H. den Referatsleiter Jurk an und erklärte ihm, dass er ein Angebot für eine Prüfsoftware habe, die allerdings ca. EUR 186.000,00 koste. Er leitete dem Zeugen Jurk seinen Vermerk vom 10.12.2002 am 11.12.2002 zu. Auch dem Zeugen Jurk wurden sowohl das ursprüngliche Angebot vom 09.12.2002 als auch der von H. am 10.12.2002 veränderte Folgevertrag vorenthalten. Der Referatsleiter Jurk erhielt mit dem Vermerk keine Leistungsbeschreibung oder eine ähnliche Unterlage. H. hatte dem Referatsleiter Jurk gegenüber in voraus-gegangenen Gesprächen begründet, dass die Prüfsoftware etwas Neues darstelle und dass damit die Telefonkosten-rechnungen effektiv geprüft werden könnten. Der Referatsleiter Jurk hielt den genannten Preis zwar für hoch, er-achtete die Begründung des H. jedoch für akzeptabel. Er war auf die technische Beratung durch das PTLV ange-wiesen und ging davon aus, dass dort durch H. auch die Preiswürdigkeit der Software geprüft worden sei. Er hatte die Erwartung, dass mit dieser Investition die bestehende Problemlage angemessen gelöst werden könne und dass der Betrag in Höhe von EUR 186.000,00 mit Hilfe dieser "Spezialsoftware" durch Reklamationen der Telefonkos-tenrechnungen nach etwa vier Monaten wieder "eingespielt" sei. Der Referatsleiter Jurk verließ sich auf den Sach-verstand des H. und prüfte seinerseits lediglich, ob die Investition "das richtige Ziel verfolgte" und ob die erforder-lichen Mittel verfügbar waren. So entschied er, die Prüfsoftware entsprechend erweitern zu lassen, um die Prüfung der Telefonkostenrechnungen auf erneute Unplausibilitäten zeitnah zu gewährleisten und für bisherige sowie weite-re Unstimmigkeiten der Telefonkosten eine Beweislage zu haben. Mit an das PTLV gerichtetem Erlass vom 11.12.2002 stimmte der Referatsleiter Jurk der dahingehenden Anpassung der Prüfsoftware zu. Dem Referatsleiter Jurk ging es lediglich um eine Anpassung der Software des Software-Unternehmens, um die neuen Einzelverbin-dungsnachweise des TK-Unternehmens überprüfen zu können. H. hatte den ausschließlichen Auftrag, die Prüfsoft-ware an die neuen vertraglich vereinbarten Nachweisprotokolle anzupassen und die Telefonkostenrechnungen des TK-Unternehmens auf Stimmigkeit in sich zu prüfen. Die Prüfsoftware sollte nicht die Funktionalität aufweisen, Nebenstellen zu erfassen. Ebenso wenig war im Rahmen des Auftrages die Rede von einer Erweiterung der Prüf-software hinsichtlich einer Nachverarbeitungssoftware, Mobilfunkabrechnungen, Tankscheckkarten, SAP-Schnittstellen u.ä. Vielmehr existierte ein Erlass des Hessischen Ministeriums der Finanzen, wonach alle bezüglich des Systems der betriebswirtschaftlichen Software SAP relevanten Themen in klarer Beziehung zu der Firma SAP stehen sollten. H. hatte keinen Auftrag, derartige Produkte oder Schnittstellen mit einer anderen Software entwi-ckeln zu lassen.

Am 12.12.2002 legte H. dem Software-Unternehmen den seitens des PTLV durch den Beauftragten für den Haus-halt unterzeichneten Folgevertrag vor. Das Software-Unternehmen wurde erstmals durch H. über die von ihm ge-genüber dem Angebot vom 09.12.2002 vorgenommenen preislichen Veränderungen unterrichtet. Über diese Preis-erhöhung war mit dem Software-Unternehmen zuvor seitens H. nicht gesprochen worden. Auf die Frage des Soft-ware-Unternehmens, welche Leistungen abgedeckt sein sollen, antwortete H., er habe doch in Aussicht gestellt, dass zukünftige Leistungen des Software-Unternehmens mit einer Pauschale für ein Jahr abgedeckt sein sollten. Er legte dar, welche Mehrleistungen er sich vorstelle und äußerte, diese müssten aus Zeitgründen noch in den Vertrag. Seitens des Software-Unternehmens wurde der Vertrag unterzeichnet. Es wurde zudem mündlich vereinbart, dass mit dem Betrag von EUR 186.784,00 alle innerhalb eines Jahres die Weiterentwicklung der Software realisierenden Leistungen beglichen sein sollten; nicht erfasst waren zum Beispiel Expertisen und Schulungen des Software-Unternehmens.

H. bat das Software-Unternehmen, den Gesamtpreis von EUR 186.784,00 in zwei Teilbeträge aufzuteilen und begründete dies damit, dass er für das Jahr 2002 nur noch ein Budget habe, das nicht ausreiche. Tatsächlich stan-den im Haushalt 2002 noch Mittel zur Begleichung des Gesamtbetrages zur Verfügung.

Das Software-Unternehmen stellte dem PTLV unter dem 12.12.2002 einen Betrag in Höhe von EUR 116.000,00 (EUR 100.000,00 zuzüglich Mehrwertsteuer) und unter dem 29.01.2003 EUR 100.669,44 (EUR 86.784,00 zuzüg-lich Mehrwertsteuer) in Rechnung. H. versah beide Rechnungen mit dem von ihm unterzeichneten Vermerk "sach-lich und rechnerisch richtig". Er unterzeichnete im Weiteren bezüglich des Betrages in Höhe von EUR 116.000,00 die Auszahlungsanordnung vom 13.12.2002 sowie hinsichtlich des Betrages in Höhe von EUR 100.669,44 Auszah-lungsanordnung vom 11.02.2003 jeweils als "sachlich richtig". Infolge dessen wurden beide Beträge – insgesamt EUR 216.669,44 – auf das Konto des Software-Unternehmens überwiesen.

Im ersten Halbjahr 2003 wurden die Arbeiten des Software-Unternehmens an der Software von H. sukzessive abge-fordert. Bis zur Überweisung des genannten Betrages in Höhe von EUR 216.669,44 auf das Konto des Software-

Unternehmens standen die nach der mündlichen Vereinbarung zwischen H. und dem Software-Unternehmen vorgesehenen Leistungen noch aus. Sie wurden fortlaufend definiert und die Software wurde durch im Vorfeld nicht erkennbare Fehlerbilder ständig nachgearbeitet. Die von H. in Auftrag gegebene Version der Software wurde seitens des Software-Unternehmens im Zeitraum März/April/Mai 2003 erstellt, dem PTLV geliefert und auf einem Server sowie einem Einzelplatzrechner installiert. Im Januar 2004 stellte das Software-Unternehmen die abgeschlossene Software dem PTLV auf CD zur Verfügung. Wäre das am 12.12.2002 zwischen H. und dem Software-Unternehmen mündlich vereinbarte zusätzliche Leistungsvolumen von ihr separat berechnet worden, hätte sie insoweit aufgrund tatsächlich erbrachter Leistungen dem PTLV ca. EUR 120.000,00 in Rechnung gestellt.

Die Software kam bis zum Ausscheiden des H. aus dem PTLV am 14.07.2003 und auch danach dort nicht zur Anwendung.

Verdacht bezüglich weiteren dienstordnungswidrigen Verhaltens des Mitarbeiters des Präsidiums für Technik, Logistik und Verwaltung H.

Aufgrund des Ergebnisses der durch den Untersuchungsausschuss durchgeführten Beweisaufnahme bestehen zudem Anhaltspunkte dafür, dass H. in den Jahren 1998 und 1999 Bonuszahlungen eines TK-Unternehmens für sich verinnahmte, die nicht ihm, sondern dem HPVA zustanden:

Der Zeuge Haller, der bis 2001 Mitarbeiter dieses TK-Unternehmens in Wiesbaden war, hat ausgesagt, die Regulierungsbehörde habe im Bereich der Telekommunikation eine Art Mengenrabatt erlaubt, als die Regulierung die TK-Unternehmen von dem Monopol befreit habe: Je mehr an Telefoneinheiten ein Unternehmen in Anspruch nimmt, umso größer habe eine Rabattstaffel gewährt werden dürfen. Hinsichtlich der Anschlüsse der Polizei habe es noch ein spezielles Thema gegeben: Außer einem Telefonanschluss habe es auch eine sog. Standardfestverbindung gegeben. Diesbezüglich habe das TK-Unternehmen das Rabattprogramm „Standardbonusprogramm für Festverbindungen“ aufgelegt. Dies habe derart funktioniert, dass nach Ablauf eines Jahres der Kunde dem Anbieter habe nachweisen müssen, dass er die Dienstleistung über volle zwölf Monate in Anspruch genommen hat. Daraufhin sei sodann ein Bonus ausgeschüttet worden. Das HPVA habe davon Gebrauch gemacht. Der Zeuge Haller habe die entsprechenden Schreiben hinsichtlich der Zuteilung eines Bonus immer persönlich zum HPVA gebracht, da das HPVA sich in unmittelbarer Nähe zur Arbeitsstelle des Zeugen Haller befunden habe und der Zeuge Haller ohnehin nahezu täglich im HPVA gewesen sei. Der Zeuge Haller habe auch die Mitteilung entgegen genommen, auf welches Konto der Bonus überwiesen werden soll. Hinsichtlich des Bonusvertrages mit dem Land Hessen bzw. dem HPVA habe H. das Vertragsformular mit einer Kontonummer versehen. Er habe gesagt: „Wir füllen dies nachträglich aus. Ich muss erst sehen, welches Konto dafür genutzt wird.“ Dann habe es einen Nachtrag in diesem Vertragsformular gegeben. Zum damaligen Zeitpunkt sei es dem Zeugen Haller nicht bekannt gewesen, dass sich die handschriftlich eingetragene Kontonummer nicht auf ein Konto des HPVA, sondern auf ein Konto einer mit H. privat verbundenen Person bezieht.

Die Zeugin Heidmann, Mitarbeiterin des TK-Unternehmens in Koblenz, hat in diesem Zusammenhang ausgesagt, dass es Verträge mit dem HPVA hinsichtlich des „Standardbonusprogramm für Festverbindungen“ gegeben habe, die sie betreut habe.

Auf dem ersten Vertragsformular sei eine Bankverbindung angegeben, die dann aber handschriftlich geändert worden sei. Als Empfänger sei „Polizei Hessen“ oder „Polizeiverwaltungsamt Hessen“ angegeben worden. Auf diese sei sodann eine Überweisung erfolgt. Das Schreiben hinsichtlich der Zuteilung der Bonuszahlung habe die Zeugin Heidmann unmittelbar an das HPVA geschickt.

Auf dem zweiten Vertrag sei die Alternative „Verrechnungsscheck“ angekreuzt worden. Da die Zeugin Heidmann aber immer versucht habe, dies zu vermeiden, habe sie mit dem Vertrieb gesprochen und gesagt: „Ich möchte bitte eine Bankverbindung haben.“ Daraufhin sei ihr die Bankverbindung genannt worden, die bereits bei dem ersten Vertrag verwendet wurde, auf die sie dann wiederum die Überweisung veranlasst habe. Das Schreiben hinsichtlich der Zuteilung der Bonuszahlung habe H. persönlich überreicht haben wollen, so dass die Zeugin Heidmann dieses an den Vertrieb geschickt habe, von wo aus es sodann H. übergeben worden sei. Hinsichtlich dieser Überweisung sei es jedoch zu Rückfragen seitens der Finanzbuchhaltung gekommen. Denn der bei der Überweisung angegebene Empfänger habe nicht mit dem Inhaber der angegebenen Bankverbindung übereingestimmt. Nach Rückfrage im Vertrieb habe sich sodann aber herausgestellt, dass die Bankverbindung stimme, woraufhin eine nochmalige Überweisung erfolgt sei.

Auf dem dritten Vertrag sei keine Bankverbindung angegeben worden. Auch sei nicht „Verrechnungsscheck“ angekreuzt worden. Die Zeugin Heidmann habe daraufhin den Vertrieb um Mitteilung einer Bankverbindung gebeten, bei der das Hessische Polizeiverwaltungsamt als Kontoinhaber angegeben sei. Zu einer Überweisung sei es aber aufgrund einer Verrechnung mit Gegenforderungen nicht mehr gekommen.

Der Zeuge Ruhl, der im Auftrag der Staatsanwaltschaft ab Dezember 2003 und sodann nochmals ab Dezember 2004 mit den Finanzermittlungen und dem Bereich der Vermögensabschöpfung im Zusammenhang mit den Vorgängen bezüglich H. befasst war, hat ausgesagt, dass Bonuszahlungen und Rückvergütungen bereits ab 1998 erfolgt seien. In den Jahren 1998 und 1999 seien insgesamt vier Zahlungen in Höhe von insgesamt DM 386.482,74 erfolgt auf das Konto eines EDV-Studios.

Der Zeuge Kindinger, der seit Dezember 2001 als Sachbearbeiter im PTLV im Bereich Finanzwesen und im Zuge dieser Tätigkeit auch mit den internen Ermittlungen gegen H. betraut war, hat ausgesagt, dass sich aus den Unterlagen zu den Umsatzbonusverträgen ergeben habe, dass H. für die Jahre 1997 und 1998 die Umsatzbonusverträge unterschlagen habe und für das Jahr 1999 es beim Versuch geblieben sei; diesbezüglich habe H. im März 2000 unterzeichnet, aber der Bonus sei nicht mehr zur Auszahlung gelangt.

Der Zeuge Heymann, der als Polizeibeamter mit den Ermittlungen gegen H. betraut war, hat ausgesagt, es sei festgestellt worden, dass im Rahmen eines durch das Land Hessen abgeschlossenen Telefonrahmenvertrages Bonuszahlungen in Unkenntnis der Behörde abgeschlossen worden und auch zur Auszahlung gekommen seien. Nach der Erinnerung des Zeugen Heymann seien drei Zahlungen erfolgt und eine sei versucht worden.

Es habe sich durchschnittlich jeweils um etwa EUR 40.000,00 bzw. DM 70.000,00 bis DM 80.000,00 gehandelt, bei dem letzten Betrag um etwa EUR 44.000 – dieser habe zurückgehalten werden können. Dies sei im Zeitraum um 1996/1997 gewesen.

Strafrechtliche Ermittlungen wurden ausweislich der Aussage des Zeugen Dr. Thoma, dem ermittelnden Oberstaatsanwalt, hinsichtlich dieser Vorgänge aufgrund bereits eingetretener strafrechtlicher Verjährung nicht geführt.

Allgemeine Erkennbarkeit dienstordnungswidrigen Verhaltens des H.

Der Untersuchungsausschuss hat sich im Verlauf seiner Untersuchungen mit der Frage beschäftigt, ob das allgemeine dienstliche Verhalten des H. bereits Anhaltspunkte für dienstordnungswidriges Verhalten des H. bot.

Engagement/Kompetenz des H.

H. galt innerhalb der Behörde und darüber hinaus aus Sicht nahezu sämtlicher Zeugen als äußerst engagierter und kompetenter Mitarbeiter.

So hat der Zeuge Thyssen, der von 1992 bis 2000 Amtsleiter des HPVA war, ausgesagt:

„Aus meiner Sicht war er ein hervorragender Mitarbeiter, kompetent und engagiert und überall hoch angesehen.“

„Damals ist also der Herr H ..., obwohl er nach der Papierform – die anderen beiden waren Diplomingenieure – kein Ingenieur war, von allen, Personalrat, Innenministerium, von seinem unmittelbaren Vorgesetzten (...) als der absolut Bessere ausgesucht worden. Er hat dann die Funktion des Hauptsachgebietsleiters übernommen. Auch in dieser Funktion hat er uns bis auf das, was er jetzt gemacht hat, was uns natürlich genau das Gegenteil bringt, doch sehr viel Freude gemacht.“

„Wenn ich ein privates Unternehmen dieser Art gehabt hätte, dann hätte ich dem Land Hessen den Mann abgeworben. Er war gut.“

Der Zeuge Brendel, der bis zur Gründung des PTLV am 01.01.2001 stellvertretender Amtsleiter des HPVA war und seit Gründung des PTLV dort als Abteilungsleiter tätig ist, hat in diesem Zusammenhang ausgesagt:

„Der Herr H. war ein sehr dynamischer Mensch. Der war sehr arbeitsam, der hatte Fachkenntnisse, brachte einfach Schwung rein (...). Es ist sicherlich so, dass der Herr Thyssen sehr gern jemanden wollte, der also mehr unternehmerisch, managerhaft da rangeht und nicht, wie man sagt, wie so ein Beamter. – (...)

Das passte auch genau richtig, denn diese Behörde dort ist in Teilen sicherlich so, wie man sich normalerweise eine Behörde vorstellt, so Typ Finanzamt, sage ich mal, aber in vielen Bereichen sind wir halt auch ganz anders. Das ist das Interessante an dieser Behörde. Der Bereich, in dem der Herr H... war, war Fernmeldetechnik, Telefonie, Beschaffung, Verwaltung von Netzen und diese Dinge. Da brauchte man eben einen anderen Menschentypus, und er hat den gebracht, während andere, die damals mit ihm konkurrierten, das so nicht vorweisen konnten.“

„Jeder hat gesehen, dass dieser Mann sich engagiert, dass er das, was er tut, versteht, dass er Fragen von allen möglichen Leuten vernünftig beantworten konnte, dass er ordentliche Manieren hatte, dass er – was weiß ich – ordentlich gekleidet war. Der machte einfach einen guten Eindruck, persönlich wie fachlich.“

Auch der Zeuge Sedlak, der das PTLV als dessen Präsident im Zeitraum vom 26.11.2001 bis zum 25.04.2005 leitete, sowie dessen Stellvertreter, der Zeuge Heymach, haben die Kompetenz des H. bestätigt.

Der Zeuge Sedlak hat erklärt:

„H. hat sich vom Fernmeldetechniker ohne Meister zum Macher der Telekommunikation des gesamten Landes Hessen mit 120.000 Festanschlüssen und weiteren Handys im Mobilnetz hochgearbeitet.“

Der Zeuge Heymach hat in diesem Zusammenhang ausgeführt:

„Damals wurde mir Herr H... als der Fachmann für Telekommunikation und Funk vorgeführt. (...) Er habe inzwischen durch den Aufbau eines Polizeinetzes und zusammen mit dem HMdF durch rabattierte Großkundenverträge mit Festnetzanbietern und sorgfältige Prüfung der Telefonabrechnungen dem Land Hessen Millionen gespart.“

Ebenfalls bestätigten die Leiter der Abteilung, in der H. tätig war, Kompetenz und Engagement des H..

So hat die Zeugin Ilk-Zerbe ausgeführt:

„... er hatte eine hohe Kompetenz des Organisatorischen und auch, das Fachliche zu erklären und auf den Punkt zu bringen. Aber ich kann jetzt nicht sagen, dass er Ingenieurwissen hatte zum Beispiel. Das will ich einfach nicht sagen. Aber er hat das Ingenieurmäßige zusammengebracht mit dem Organisatorischen, um dann im Grunde genommen auch irgendwo Erfolge zu haben (...)“

„Der hat auch bei Kollegen – er wurde auch von anderen Hauptsachgebieten aufgefordert, da hat er Ideen eingebracht – einen ziemlichen Vertrauensvorschuss vielleicht auch irgendwo gehabt. Das war ein engagierter Mensch. (...) Er schien mir korrekt.“

Der Zeuge Kaschmieder hat erklärt:

„Er war zuvorkommend, sehr kompetent. Auf alle technischen Fragen hatte er regelmäßig, auch ohne selbst Detailverständnis in der Technik zu haben, kompetente Antworten parat, die zur Lösung dieser Probleme maßgeblich beigetragen haben. (...)“

In der Rückschau ist es einfach so: Herr H... war in meinen Augen mehr als engagiert, ohne dass ich ihn jetzt vor diesem Gremium irgendwo loben will oder so. Aber er war im Prinzip der Erste, der morgens angefangen hat, und der Letzte, der abends das Haus verlassen hat. (...)“

Sein Name ist erstmals im PP Darmstadt mir zu Ohren gekommen, dort als Abteilungsleiter Zentrale Dienste, und im Bereich Funk und Telekommunikation war mir Herr H... (...) als kompetenter Ansprechpartner bekannt. (...)“

„Es hätte bestimmt ein paar Dinge gegeben, die man nach Rücksprache mit dem Ministerium ganz einfach anders hätte terminieren können oder Ähnliches. Aber es waren immer termingerechte Lösungen da.“

„In meinen Augen war er schon ein Begriff im Bereich Telekommunikation und Funk, eine Instanz.“

Der stellvertretende Leiter der Abteilung, in der H. tätig war, der Zeuge Kaiser, hat in diesem Zusammenhang erklärt:

„Kompetenz des Herrn H., kann ich aus meiner Sicht nur sagen, ist vorhanden allein aufgrund seiner Berufsausbildung. Er ist Radio- und Fernsehtechnermeister, und zu Themen, die in seinem Aufgabengebiet waren – er war dort in einem Sachbereich tätig, wo es um Beschaffung von Kommunikationstechnik und ähnlichen Sachen für die Polizei ging –, kann ich ihm die Kompetenz absolut nicht absprechen. Es gibt dort Bereiche, wo ich also sagen muss, da ist er sehr kompetent. Das ist der Bereich Telekommunikation, Beschaffung von bestimmten Techniken. Und es gibt jetzt andere Bereiche aus seinem mir bekannten damaligen Sachgebiet, wo ich sagen kann: Da war zwar Kompetenz vorhanden, aber nicht in der Tiefe wie in den anderen Sachbereichen.“

Engagement: Das Engagement kann ich Herrn H... absolut nicht absprechen. Aus meiner Wahrnehmung heraus möchte ich aber sagen, dass es vielleicht ein bisschen gebündelt war. (...) Wenn es um Projekte ging, die auch für ihn eine gewisse Außenwirkung hatten, dann war er natürlich dort, ich sage mal, aufgrund seines Egos sehr daran interessiert, die Sachen zu Ende zu bringen oder die Projekte dann auch selbst zu betreuen. Und wenn es so in die alltäglichen Bereiche ging, wo halt auch sehr viel Kleinarbeit notwendig war, wo man Probleme mit anderen Behörden oder Dienststellen hatte, da sind diese Aufgaben eigentlich mehr und gezielter von den in diesem Sachgebiet vorhandenen Fachingenieuren gemacht worden.“

Der früher im PTLV als Hauptsachgebietsleiter sowie kommissarischer Abteilungsleiter tätige Zeuge Kuchenbecker hat ausgeführt:

„Er war immer unumstritten aufgrund seiner Fachkompetenz. Man hat ihn immer als den Mann angesehen, der auf dem technischen Gebiet, das er innehatte, die Koryphäe ist.“

Auch die Mitarbeiter des H. haben diesen als kompetenten und engagierten Mitarbeiter des HPVA bzw. PTLV wahrgenommen.

Der Zeuge Ratazzi hat erklärt:

„Also seine Kompetenz war hervorragend. Ich muss sagen, Telekommunikationsabrechnung war auch sein Hobby. Er hat damit gelebt, und dementsprechend hat er auch die Ideen darin entwickelt in Vertragsverhandlungen usw. Also er war immer ein kompetenter Ansprechpartner. Das nutzte ja auch damals LPP usw. und auch bei uns die Behördenleitung. Er war also, sage ich mal, der Fachmann in dem Gebiet.“

„Ich meine, das darf man auch nicht vergessen: Er hat auch einiges an Geld eingespart.“

Der Zeuge Etz hat erklärt:

„Die Frage der Kompetenz schätzte ich sehr hoch ein im Bereich des Projektierens.“

„In den Gesprächen, in denen ich ihn schon vorher mit Fachfirmen (...) erlebt habe, hatte er ein fachlich sehr kompetentes Auftreten, konnte er den Mitarbeitern der Firmen seine Pläne, die er verwirklichen wollte, sehr klar strukturiert darstellen, verwies die Firmenmitarbeiter teilweise auch in ihre Schranken. Er pochte auf die Vertragserfüllung der Punkte, die aufgeführt waren.“

Der Zeuge Braun hat erklärt:

„Aus meiner Sicht ein fachlich sehr kompetenter, sehr engagierter Mitarbeiter beim PTLV. (...) Fachliche Kompetenz aufgrund seiner Äußerungen, aufgrund der Beschreibung seiner Kenntnisse. Sprich: Im Funkbereich, im Telefonbereich war er eigentlich für mich fachlich sehr kompetent, auch von der technischen Seite her. (...)

Ich gehe mal davon aus, dass es ein allgemeiner Eindruck war, denn Herr H. war eigentlich von allen Seiten, soweit ich weiß, gut angesehen aufgrund seiner fachlichen Kompetenz.“

Der Zeuge Mernberger hat ausgeführt:

„Er wusste, von was er redet. Er war fachlich 1a eigentlich und hat eigentlich zu dem gestanden, was er gesagt hat.“

Der Zeuge Siebenhaar hat auf den Vorhalt, Herr H. sei als kompetenter und engagierter Mitarbeiter der Polizei geschildert worden, ausgeführt:

„Ja, das kann ich aus meiner Sicht bestätigen. Ich hatte den Eindruck: Das kann man so schön mit dem Wort Workaholic bezeichnen. Ich weiß, dass er, wenn ich abends gegen 18 Uhr das Haus verlassen habe, immer noch da war. Und er soll ja zum Teil auch samstags gearbeitet haben. Also ich dachte: Das ist ein Mensch, der braucht die Arbeit (...)

Ja. Ich denke, er hat mit großer Energie die Dinge, die er angepackt hat, auch zu Ende gebracht. Das hat mir auch ein Stück weit Bewunderung entlockt (...)

Die Zeugin Vogel hat dargelegt:

„Ich denke, dass er manchmal etwas zu überengagiert war. Das sieht man anhand von seinen Urlaubstagen, die er in den Jahren genommen hat, weil das war eigentlich so gut wie gar nichts, immer einmal eine Woche, und sonst war er eigentlich nur im Haus von morgens bis abends.“ (...)

„Also für uns war er eigentlich, na ja, eine Koryphäe wäre jetzt übertrieben, aber egal, was man ihn fragte, in welchem Bereich, er wusste eigentlich über alles Bescheid, egal ob Beschaffung oder Telekommunikation. Er konnte zu allem etwas sagen.“

Die Zeugin Frötschl hat erklärt:

„Er was sehr engagiert, fachkompetent. (...) Er hat nie Urlaub gemacht und wenn, dann höchstens eine Woche. Am Wochenende war er ab und an auch im Büro.“

Der im HPVA und im PTLV früher als Justitiar tätige Zeuge Nösinger hat im Hinblick auf das Engagement und die Kompetenz des H. ausgeführt:

„Ich bin 1985 in das WVA eingetreten. Ich glaube, zwei oder drei Jahre später hat auch Herr H... bei der Behörde angefangen. (...) Ich habe ihn erst Ende 1999 – da bin ich mir nicht ganz sicher – kennen gelernt.“

Was ich vorher immer wieder wahrnehmen konnte, waren die positiven Äußerungen allerorten über ihn, insbesondere von der Behördenleitung, die ihn uns bzw. mir als äußerst kreativen, aktiven und findigen Kopf vorhielt. Es hieß, er verkörpert so etwas wie die neue Verwaltung, und er griff Themen auf, die seither in etwas rückständiger Art abgearbeitet wurden. Mir ist noch die Abrechnung der Telekommunikationsleistungen/Telefonrechnung geläufig, die früher so aussah, dass waschkörbeweise Telefonrechnungen in Pa-

pierform kamen, und diese mussten dann Anschluss für Anschluss abgearbeitet werden. Soweit ich weiß, ist das unter der Egide H. auf ein moderneres elektronisches Verfahren umgestellt worden. Ich glaube, das System hieß „ELFE“. Einen gewissen Vorhall nach dem Motto: „Da kommt die Zukunft“, gab es also.“

„Er war als sehr engagiert bekannt und vor allem jemand, der etwas bewegen konnte, der es letztendlich zum Termin hinkriegte. Es ist ja so: Fernmeldeverbindungen, die zum 1. Mai gebraucht werden, sind zum 3. Mai relativ uninteressant. Es war wohl seine besondere Fähigkeit, das irgendwie hinzukriegen.“

Der im PTLV tätige Zeuge Kindinger hat ausgeführt:

„In den Sachverhalten, in denen ich mit ihm zu tun hatte, hatte ich durchaus den Eindruck, dass er vernünftig zugearbeitet hat und dass er eigentlich einen guten Eindruck gemacht hat. (...) Er galt allgemein als sachkundiger, kompetenter Mitarbeiter. Das ist eine Meinung, die auch meine Kollegen in dem Bereich Finanzwesen hatten.“

Dem entgegen hat der Zeuge W. als einziger HPVA-Mitarbeiter die Kompetenz des H. bestritten. Er hatte keinerlei dienstliche Berührungspunkte mit H., hat aber zu dessen Kompetenz ausgeführt:

„Sich darauf zurückzuziehen (...) man hätte es hier mit einer Koryphäe zu tun, das ist alles heiße Luft. Das stimmt nicht.“

Im Amt gab es zwei Fernmeldeingenieure. Wenn man Sachkenntnis hatte, hätte man nur die Leute zu fragen brauchen, diese waren ja im Amt. Aber sie wurden, aus welchen Gründen auch immer, auch massiv in die Ecke gedrängt. Das sind Fernmeldeingenieure. Die hätte man nur zu fragen brauchen.

Ich habe in meiner Tätigkeit – früher und auch dort – umfangreiches Fachmaterial über alle wirtschaftlichen Finanzvorgänge, auch über Organisation gesammelt. So habe ich Fachzeitschriften gelesen, die auch ein Herr H. gelesen hat. Herr H. hat nichts anderes gemacht, als das, was in diesen Fachzeitschriften steht, zu verkaufen, als wenn es sein Wissen wäre. Bei dieser Besetzung und bei der Ministerialbürokratie ist es mit ein bisschen Geschick ein Leichtes, solchen Leuten klarzumachen oder vorzumachen, dass man das Rad neu erfunden hat. Genauso war seine Vorgehensweise.“

Die Kompetenz sowie das Engagement des H. waren über die Grenzen des HPVA bzw. PTLV hinweg auch in anderen Behörden bekannt.

Der Zeuge Thyssen hat insoweit ausgeführt:

„Er wurde von den Polizeidienststellen – das sind eben unsere Kunden gewesen –, den Fachleuten beim HMdI und auch im HMdF, seinen Vorgesetzten und vielen anderen mehr stets gelobt.“

„Er hat Erfolg gehabt. Er ist gut gewesen. Der Mann war fleißig, er war aktiv, sodass er mir schon während meiner Zeit, in der ich in der anderen Abteilung war, also noch nicht in der Amtsleitung, immer wieder einmal zu Ohren kam, insbesondere auch aus den Reihen des Innenministeriums.“

Der Zeuge Brendel hat geschildert:

„Herr H... verschaffte sich im Laufe der Jahre überall einen guten Namen, war bei der ganzen hessischen Polizei bekannt und galt als fachkompetent, zuverlässig – was Sie wollen, einfach Klasse.“

„Das ging rundherum. Das HPVA oder PTLV ist ja nicht isoliert von der übrigen Polizei, sondern es gibt also gerade, weil es viele Funktionen hat, die zentral sind, unglaublich viele Verschränkungen, und der Herr H... war einfach bei der hessischen Polizei – und das meine ich wirklich so – bekannt, weil überall irgendwelche Antennen, Telefone sind, und der kannte die Dienststellen. Also den kannte man; der war einfach rundherum bekannt und auch wertgeschätzt.“

Die Zeugin Ilk-Zerbe hat auf die Frage, ob das Engagement des Herrn H. von übergeordneten Dienststellen wahrgenommen wurde, geantwortet:

„Ja. Er war dann auch sehr angesehen, auf jeden Fall. Er war geschätzt, ich würde einmal sagen: hoch geschätzt auch irgendwo.“

Der Zeuge Kaschmieder hat ausgeführt:

„Wenn man Herrn H... bei der Arbeit zugeschaut hat, war es ein immenses Telefonaufkommen, Gesprächsaufkommen per Telefon. Viele haben ihn angerufen und um Rat gefragt, ob es aus irgendeinem Präsidium in ganz Hessen war, ob es aus dem LPP war oder Ähnliches mehr.“

Der Zeuge Nösinger hat erklärt:

„In 2002 gab es ein Ausschreibungsverfahren. Das hat an sich das Finanzministerium geführt. Herr H... hat technisch assistiert, zugearbeitet. Es ging um Festnetzverbindungen. Beim alten Vertrag, der abgelöst werden sollte, gab es Reibereien (...) Man war sich über die Abrechnung – insbesondere über die Höhe – nicht ganz einig, und dazu wurde im Innenministerium eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Man hat einige Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte geholt, und die sollten das ganze Feld aufarbeiten. Aber der Einzige, der die Damen und Herren überhaupt einweisen konnte, der ihnen sagen konnte, worum es letztendlich ging, war letztendlich ein Herr H... (...). Im Prinzip – wie sagt man so schön? – war er omnipräsent.“

Die in der Arbeitsgruppe im Innenministerium tätige Zeugin Ludwig hat insoweit ausgeführt:

„Er schien mir äußerst loyal, sehr kompetent; denn – stellen Sie sich vor – ich wurde konfrontiert mit – sagen wir einmal – Telefonrechnungen des gesamten Landes Hessen mit teilweise auch Kommunen, die so weit über 1.000 Seiten hatten. Und ihm gelang es wirklich, mich auch an die Problematik heranzuführen, zu sagen, da gibt es die Schwierigkeiten und die Schwierigkeiten, dann geht das so.“

Der im Innenministerium tätige Zeuge Klämke hat erklärt:

„Er kannte sich gut im Rechnungswesen, im Tarifwesen, im Bereich der Telekommunikation aus. Er hinterließ den Eindruck, sehr arbeitseifrig zu sein, sich nicht vor irgendwelchen Aufgaben drücken zu wollen.“ (...). „Das ist, denke ich, ein allgemeiner Eindruck gewesen.“

Der ehemalige Landespolizeipräsident, der Zeuge Dr. Scheu, hat ausgeführt:

„Herr H. galt als ein ausgesprochen versierter Fachmann in den Kreisen des PTLV. Das wurde mir so berichtet von der Amtsleitung. (...) Der Mann erschien sachkundig, der war eloquent, der konnte vermitteln, was er technisch zu bieten hatte. Er konnte das Ganze aufbereitet vortragen, der hatte was drauf. Das war mein persönlicher Eindruck.“

Der ehemalige Landespolizeivizepräsident, der Zeuge Bernhardt, hat ausgesagt:

„..., wenn ich meine Erinnerung so aufgefrischt habe, muss ich feststellen, dass er sehr positiv aufgefallen ist im Hinblick auf seine professionelle Auswertung der Einzelverbindungsnachweise (...). Er ist mir auch aufgefallen, ganz persönlich, in einer Runde mit dem Staatssekretär während einer Präsentation dieser Unterlagen. In der Folge, glaube ich, ist ein sechsstelliger Betrag dem Lande Hessen erspart worden, ich meine sogar Millionenbeträge.“

Auch durch den als Landespolizeipräsident tätigen Zeugen Nedela wurde die Kompetenz und das Engagement des H. bestätigt:

„Wenn ich zurückdenke an die damalige Zeit, machte er auf mich immer einen sehr engagierten, kompetenten Eindruck. Er war der anerkannte Fachmann für technische Fragen, für technisches Equipment. Wenn irgendwo spezielle Fachfragen zu klären waren, habe ich mitbekommen, dass man sich üblicherweise an Herrn H. gewendet hat.“

Der früher als Abteilungsleiter im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport tätige Zeuge Dr. Bernhardt hat dargelegt:

„Ich selbst hatte in dem maßgeblichen Zeitraum keine Anhaltspunkte für ein dienstordnungsrechtlich vorwerfbares Verhalten dieses Mitarbeiters. Ich kann bestätigen, dass er als äußerst kompetenter und engagierter Fachmann auf dem von ihm bearbeiteten Gebiet galt.“

Der Zeuge W. Koch, der bis zum 31.12.2001 als Leiter des Büros des Innenministers tätig war und seit dem 01.01.2002 Leiter der Zentralabteilung des Innenministeriums ist, hat dargelegt:

„Er galt in der Polizei als Experte; das weiß ich. Und er war jemand, der sich wohl um die Dinge sehr kümmert hat; das ist nicht negativ oder belustigt gemeint. Er galt als jemand – das war aus dem Kollegenkreis zu hören –, der fachlich versiert ist und sich um Telekommunikation kümmert.“

Infolge seines Engagements sowie seiner Kompetenz war beabsichtigt, H. in das Innenministerium/Landespolizeipräsidium abzuordnen mit dem Ziel der Versetzung in das Innenministerium.

Dies folgt aus den Aussagen der Zeugen Sedlak, Heymach, Kaschmieder und insbesondere des Zeugen Brendel, der ausgesagt hat:

„Der hatte sich beworben auf eine Funktion, und weil der so gut ist – oder war – hatte man den ausgewählt.“

Auch außerhalb der Hessischen Landesverwaltung war das Engagement sowie die Kompetenz des H. zu erkennen. So hat der damals für ein Telekommunikationsunternehmen tätige Zeuge Haller ausgesagt:

„Herr H. hat immer den Eindruck gemacht, dass er mit großem Nachdruck die Interessen der Polizei und später auch des Landes vertritt. Das war ein sehr zäher Partner, es war ein sehr zäher Geschäftspartner. Ich hatte es angesprochen, es kam zu Diskussionen: Ist denn überhaupt das Abrechnungsverfahren korrekt? – Herr H. war derjenige, der permanent neue Diskrepanzen aus dem Hut gezogen hat und permanent neu den Finger in die Wunde gelegt hat: „Ihr rechnet hier verkehrt ab.“ Das hat sich zwar im Nachhinein als falsch herausgestellt, die Abrechnung war korrekt. Aber nichtsdestotrotz hat Herr H. sehr große Energie hineinsteckt, die Ersparnis, die das Land an der Stelle hatte, so hoch wie möglich zu halten.“

Das Engagement sowie die Kompetenz des H. wurden durch ein entsprechendes Auftreten des H. unterstrichen.

Die Zeugin Ilk-Zerbe hat diesbezüglich erläutert:

„Herr H. hat sehr viel Wert gelegt auf das äußere Erscheinungsbild. Er war immer sehr korrekt angezogen. Er hatte ein selbstbewusstes Auftreten, eine gute Rhetorik und war intelligent. Ich habe mich einmal mit meinem Vorgänger unterhalten über die ganzen Mitarbeiter. Der sagte damals zu mir: Wissen Sie, Herr H. ist ein guter Stratege, aber er müsste auch andere einmal gewinnen lassen können. – Das war so seine andere Seite. Er wirkte – jetzt sage ich es einmal – einfach ehrgeizig. Wenn irgendetwas außenwirksam war, dann hat er das versucht, für sich zu verkaufen. Das waren auch die Klagen, die vielleicht von den Mitarbeitern kamen, die Art, die er dabei hatte, diese Dominanz. Er hatte aber auch bei vielen Kollegen, nicht nur Vorgesetzten, auch Bewunderung erzeugt. Die Kollegen, denen irgendwo Informationen gefehlt haben, haben dann Frust gehabt. Es war beides da. Es war auch Bewunderung da unter den Kollegen. Das war so dieses Wechselspiel.“

Der Zeuge Kaschmieder hat erläutert:

„Herr H... ist sehr freundlich, hat ein – ich sage mal – im ersten Eindruck sehr gewinnendes Wesen.“

Der Zeuge Kaiser hat ausgesagt:

„Der Herr H., wer ihn gekannt hat allein von seinem Auftreten, er hat immer versucht, so – das war mein Eindruck – als weltmännischer Mann aufzutreten. Auch sein Äußeres war immer entsprechend. Er war eigentlich rhetorisch auch sehr, sehr gut wahrzunehmen, und ich habe in der einen oder anderen Situation ihn auch erlebt im Umgang mit Firmenvertretern usw., muss ich schon sagen. Da hat er sich eigentlich immer sehr gut aus der Affäre gezogen.“

Der Zeuge Kindinger hat diesbezüglich ausgesagt:

„Der Herr H. wirkte zunächst mal sehr eloquent, sehr sympathisch, hatte ein einnehmendes Wesen.“

Beteiligung des H. am Vorschlagswesen

Der Untersuchungsausschuss ist im Zusammenhang mit dem Engagement und der Kompetenz des H. auch der Frage nachgegangen, inwieweit und mit welchem Erfolg sich H. am Vorschlagswesen beteiligt hat.

Die Vernehmung der Zeugen H., Bode, Klämke, Heymach, Brendel, Ratazzi und Bökel hat ergeben, dass H. Verbesserungsvorschläge unterbreitet und diesbezüglich auch Prämien erhalten hat. Zudem wurde H. belobigt.

Der Zeuge H. hat in diesem Zusammenhang ausgesagt,

er habe im Laufe der Dienstzeit mehrere Verbesserungsvorschläge unterbreitet. Der erste Vorschlag habe die elektronische Fernmelderechnung ELFE und das Umsetzen dieser Idee zum Gegenstand gehabt. Der zweite Vorschlag habe darauf abgezielt, alle Festverbindungen des Landes in einen Vertrag einzubeziehen und dort einen Bonus zu erhalten. Weitere Vorschläge hätten eine landesweite zentrale Abrechnungsstelle für alle Dienststellen des Landes Hessen zum Gegenstand gehabt, sich mit der Integration der Notrufanlagen in die neuen Telefonanlagen befasst, sowie mit so genannten Anrufboxen im Bereich der Telefonüberwachung.

Sämtliche Vorschläge des H. seien umgesetzt worden. Es seien jedoch nach der Erinnerung des Zeugen H. nur die ersten beiden Verbesserungsvorschläge prämiert worden.

Der früher für das Vorschlagswesen zuständige Referatsleiter im Innenministerium und frühere Vorsitzende des Prüfungs- und Bewertungsausschusses, der Zeuge Bode, hat ausgesagt,

dass ihm ein Verbesserungsvorschlag des H. erinnerlich sei, der im Hinblick auf die daraus resultierenden Einsparungen für das Land Hessen positiv bewertet und mit der Höchstprämie bedacht worden sei. Die Zahlung von Prämien sei hinsichtlich von H. unterbreiteter Verbesserungsvorschläge in einigen Fällen auch ab-

gelehnt worden, da diese den Bereich betroffen hätten, für die H. ohnehin dienstlich zuständig gewesen sei und es insoweit ohnehin zu den Aufgaben des H. gehört habe, entsprechende Einsparmöglichkeiten zu nutzen.

Der Zeuge Klämke hat in diesem Zusammenhang erklärt,

H. habe mehrere Verbesserungsvorschläge unterbreitet. Diese seien dann auch umgesetzt worden.

Die Frage, ob die Vorteile und Verbesserungen, die man sich von den Verbesserungsvorschlägen des H. erhofft habe, bei der Umsetzung auch eingetreten seien, hat der Zeuge Klämke bejaht und hierzu hinsichtlich eines Verbesserungsvorschlages ergänzt, dass ein Jahr nach der Einführung, die im Jahr 1995 gewesen sei, das Finanzministerium in einer Pressemitteilung verkündet habe, dass pro Jahr ein Betrag von etwa 8 Millionen DM eingespart werde.

Der Zeuge Heymach hat ausgesagt,

dass dem H. im Zusammenhang mit einem Vergleich, den damals das Finanzministerium mit einem Telekommunikationsanbieter geschlossen habe, ein Belobigungsschreiben im Namen des Finanzministers ausgehändigt worden sei.

Auch der frühere Innenminister, der Zeuge Bökel, hat bestätigt,

dass H. aufgrund eines Verbesserungsvorschlages eine Belobigung erhalten habe. Der wirtschaftliche Nutzen des Verbesserungsvorschlages des H. sei beachtlich gewesen.

Vertrauensstellung des H.

Der Untersuchungsausschuss hat im Weiteren untersucht, ob dem H. infolge seines allgemeinen dienstlichen Verhaltens eine Vertrauensstellung zukam.

Der Zeuge Thyssen hat diesbezüglich erklärt:

„Eine besondere Vertrauensstellung hatte er nicht. Er hatte ein besonderes Renommee aufgrund seiner Kenntnisse und aufgrund dessen, dass er sehr oft, insbesondere auch vom Innenministerium, nicht angefordert wurde, sondern dort war und mit den Referenten und Sachbearbeitern schwierigste Dinge durchgearbeitet hat. Er ist nach außen in Erscheinung getreten. Aber dass er, sage ich einmal, besonders begünstigt wurde oder besonders von seinen Vorgesetzten, also von meinem Vertreter und mir, hofiert wurde, das ist nicht der Fall.“

Also er hatte keine besonderen Befugnisse, dass man sagt, H ... konnte machen, was er wollte (...) Er trat mehr in Erscheinung, weil er viel geleistet hat und sein Gebiet schwer war. Eine der Geschichten mit dem elektronischen Abrechnungssystem der Fernsprechnungen war landesweit. Der Finanzminister hat das unserem Amt übertragen, weil er auf H ... gebaut hat. Deswegen ist er in Erscheinung getreten.“

Auf die Frage, ob H. eine besondere Vertrauensstellung innegehabt habe, hat der Zeuge Brendel geantwortet:

„Das würde ich schon sagen, weil in dieser Abteilung Technik, in der er gewesen ist, sind sehr wichtige Dinge für die hessische Polizei gemacht worden. Ich weiß, dass der Herr Thyssen, der Amtsleiter, sehr häufig mit ihm, aber auch mit anderen Hauptsachgebietsleitern Gespräche geführt hat, weil das nötig gewesen ist. Also man vertraute ihm; keine Frage.“

Der innerhalb des Strafverfahrens gegen H. tätig gewesene Oberstaatsanwalt, der Zeuge Dr. Thoma, hat ausgesagt:

„Man konnte nur feststellen – das wurde jedenfalls in den Zeugenaussagen auch so mitgeteilt –, dass der Herr H. ein Fachmann in diesem Telefonbereich war, dass man ihm da ein gewisses Vertrauen entgegengebracht hat, und dieses Vertrauen hat er missbraucht.“

Gesamtbetrachtung des allgemeinen dienstlichen Verhaltens des H.

Im Hinblick auf die Erkennbarkeit dienstordnungswidrigen Verhaltens des H. aufgrund seines allgemeinen dienstlichen Verhaltens haben die Zeugen im Wesentlichen folgende Angaben gemacht:

Der Zeuge Thyssen hat erklärt:

„Bis zu meinem Ausscheiden aus dem Amt bestand bei mir nicht der Hauch eines Verdachts auf Fehlverhalten des Herrn H...“

„Es war immer Lob und alles da. Es war nichts da, was auch bei mir nur den Verdacht geschürt hätte, warum er das so macht, ob er einen Vorteil davon hat.“

Der Zeuge Brendel hat ausgesagt:

„Ich habe den ja nun auch zehn Jahre lang mehr oder weniger gut gekannt und diverse Gespräche und alles Mögliche mit dem gemacht. Ich dachte, das gibt es nicht. Ich konnte das nicht glauben. Das hat mich viele Monate beschäftigt, denn man muss sich selber eingestehen, dass man unfähig ist, wirklich einen anderen Menschen voll zu – „durchschauen“ klingt jetzt wieder so schlimm. Aber man ist irgendwo ausgeliefert. Das ist irgendwo bitter.“

Die Zeugin Ilk-Zerbe hat auf die Frage, ob sie zu dem Zeitpunkt, als sie erstmals von den Taten des H. erfahren hatte, überrascht gewesen sei, geantwortet,

„Ja. Geschockt.“

Im Weiteren hat die Zeugin Ilk-Zerbe in diesem Zusammenhang ausgeführt:

„Auch Kollegen, die ihn nicht mochten, haben gesagt: Wir hätten alles gedacht, nur das nicht.“

Der Zeuge Kaiser hat ausgesagt:

„Mir ist auch, ehrlich gesagt, nichts aufgefallen, das in diese Richtung gegangen wäre, dass man hätte sagen müssen: Da muss man etwas unternehmen. Ich habe dann irgendwann zu einem späteren Zeitpunkt von den Sachverhalten erfahren. Aber jetzt im Vorhinein auch während dieser engeren Zusammenarbeit waren da keine Auffälligkeiten aus meiner Sicht feststellbar.“

Auf die Frage, ob der Zeuge Kaiser überrascht gewesen sei, als er von den Straftaten des Herrn H. erfahren habe, hat dieser geantwortet:

„Ich war überrascht und enttäuscht.“

Die Zeugin Ludwig hat erklärt:

„Ohne jetzt überheblich klingen zu wollen: Ich habe Herrn H. offensichtlich total unterschätzt. Das hätte ich ihm nie zugetraut, auch intellektuell. Es ist jemand gewesen, der sich in seinem Bereich sehr, sehr gut ausgedeutet hat. Ich gehe so weit und sage, dass ich ihn für recht schlaue gehalten habe, aber organisiert so etwas zu machen, das hätte ich ihm nie zugetraut. Als ich das gehört habe, war ich bass erstaut.“

Der Zeuge Jurk hat ausgeführt:

„Es gab für mich dafür, was hinterher herausgekommen ist, keine erkennbaren Anzeichen.“

Der Mitarbeiter des H., der Zeuge Siebenhaar, hat auf die Frage, ob ihm jemals irgendetwas komisch vorgekommen sei oder ob er einmal einen Verdacht gab habe hinsichtlich krimineller Handlungen des H., erklärt:

„Nein. Nie. (...) Ich hätte ihm das auch nie zugetraut, muss ich dazusagen, weil ich wirklich den Eindruck hatte, dass es ein Mensch ist, der den beruflichen Erfolg braucht, um sich darin zu sonnen.“

Ein weiterer Mitarbeiter des H., der Zeuge Etz, hat erklärt:

„(...) der Kündigung des Angestellten H. im Dezember 2003 stand ich ziemlich fassungslos gegenüber. Ich habe im Vorfeld mal gehört, dass das Dienstzimmer des Herrn H. versiegelt wurde durch ein Siegel „PP Westhessen“. Aber das war Hörensagen. Ich habe es weder erlebt noch gesehen, noch sonst irgendwas. Ein paar Gerüchte gab es, dass es einen ehemaligen Mitarbeiter gegeben hätte, der das PTLV verlassen hat, der Vorwürfe damals schon geäußert hätte. Aber das Umfeld, in dem ich tätig war, hat diese Vorwürfe als bloßes Getue abgelehnt.“

Konkrete Erkennbarkeit dienstordnungswidrigen Verhaltens des H.

Der Untersuchungsausschuss ist im Verlaufe seiner Arbeit auch der Frage nachgegangen, ob es konkrete Anhaltspunkte gab, die Hinweise auf das dienstordnungswidrige Verhalten des H. gegeben haben.

Erkennbarkeit dienstordnungswidrigen Verhaltens des H. - infolge der konkreten Art der Tatausführung

Aus den Aussagen der Zeugen folgt, dass die konkrete Art der Tatausführung sowie die dabei angewandte kriminelle Energie hauptsächlich dafür waren, dass die Taten mit den grundsätzlich angewandten Mitteln der Dienst- und Fachaufsicht nicht unmittelbar erkannt und verhindert werden konnten.

Der Zeuge Kindinger hat insoweit erläutert:

„Die Erkenntnisse aus dem Ermittlungsverfahren haben bei mir aber zu dem Eindruck geführt, dass der Herr H. mit hoher krimineller Energie vorgegangen ist. Die Kollegen von der Kripo, die ja über entsprechende Erfahrungen verfügen, haben das ganz genauso gesehen. Sie haben ihn eigentlich auch als den typischen Betrüger wahrgenommen, der sehr einnehmend auftritt. Insbesondere der Komplex (...) mit den erlangten Startguthaben ist aus meiner Sicht gekennzeichnet von einer sehr, sehr hohen kriminellen Energie. Da gehören Vorbereitungshandlungen dazu, um die Gegenseite mehr oder weniger auf so ein Thema einzustimmen. Da haben ja auch entsprechende Termine bei uns im Haus stattgefunden, wo behördenfremde Personen vorgeführt wurden als Mitarbeiter unseres Hauses. Da ist der Herr H. ein hohes Risiko eingegangen aus meiner Sicht. Das Ganze sieht für mich so aus, dass es wirklich von langer Hand professionell und hochintelligent eingefädelt ist. Das ist ein Sachverhalt, der durch Mittel der Dienst- und Fachaufsicht aus meiner Sicht überhaupt nicht hätte festgestellt werden können. Die Aktenlage ist absolut sauber. Die Gremien unseres Hauses wurden beteiligt, der Vergabeausschuss war beteiligt, und all die Dinge, die dann dazu geführt haben, dass sein Kontostand sich erhöht hat, sind außerhalb aller Wege gelaufen. Also kurzum: Dieser Komplex hätte in unserem Haus zu dem damaligen Zeitpunkt nicht aufgedeckt werden können.“

Der Zeuge Jurk hat erklärt:

„Ich kann das nur noch einmal so sagen. Es gibt ja in jeder Institution eigene Regelkreise. Zum Beispiel läuft die Post, die ins Haus kommt, die ein Angebot beinhaltet, ja nicht auf eine Person zu, sondern sie läuft erst mal durch eine Instanz, einen Posteingang. Es wird sachlich zugeordnet. Es gibt also an verschiedensten Stellen das Vier- oder Sechs-Augen-Prinzip.

Dennoch ist es H. gelungen – – Das ist ja auch in der Gerichtsverhandlung bewertet worden: Er hat eine erhebliche kriminelle Energie aufgewendet, um sich einen Status zu verschaffen oder auch für seine Interessen seinen Weg durch solche typischen Regelkreisläufe zu finden, die zum Beispiel denjenigen, der den Bedarf für etwas hat, von dem trennen, der dafür das Geld bereitstellt, und von dem, der das kassenwirksam macht. Das sind zum Beispiel drei solche separierten Regelkreisläufe. Das ist schon erstaunlich, und ich glaube nicht, dass man durch die klassischen Mittel einer Organisation immer in der Lage ist, jemanden, der mit der entsprechenden kriminellen Energie es darauf anlegt und über lange Zeit das ausprobiert und auch verankert, in jedem Falle dingfest zu machen.

Wie gesagt, es hat mich gewundert, dass es möglich ist, dass so etwas durch Herrn H... (...) gelungen ist. Innerhalb relativ kurzer Zeit war er in der Lage, ein Angebot mit einer Eins zu versehen und als authentisches Angebot auf den Weg zu bringen. Das ist schon nicht normal.“

Auf die Frage, wieso die dienstordnungswidrigen Taten des H. zunächst nicht erkannt wurden, hat der Zeuge Brendel im Wesentlichen geantwortet:

„Darüber denke ich schon seit längerem nach. Aber ich muss Ihnen sagen, ich habe einfach keine Lösung gefunden, außer dass man sagt: Also erstens hat Herr H. das sehr geschickt angelegt, er hat das wirklich clever gemacht. Sie können vielleicht so was rechtzeitig, schneller oder irgendwie unter Kontrolle bekommen, wenn Sie einfach viele Kontrolleure haben. Nur wo sollen die herkommen, und in welcher Stimmungslage soll so eine Behörde funktionieren? (...)

Der hat das wirklich einfach geschickt angelegt, und im Nachhinein, wenn man das hört, muss man sagen: Es ist teilweise äußerst geschickt. (...)

Also ich denke, so bitter und schlimm und so verdammenswertig das ist, was der Herr H... gemacht hat, aber ohne einen Riesenaufwand hätte man das meines Erachtens nicht verhindern können. Ich sehe auch keine Ansätze, wie man durch Regelungen das irgendwie hätte anders machen können.“

Der Zeuge Dr. Thoma hat ausgesagt:

„Man hat schon feststellen können, dass der Herr H. die Straftaten, insbesondere (...), doch schon mit ziemlicher Beharrlichkeit, Energie – insofern können Sie von krimineller Energie sprechen – verfolgt hat, der doch in mehreren Etappen mehrere Personen da auch eingespannt hat, um letztlich dieses Geld zu erlangen. Also man hat schon gemerkt, dass er da sein Ziel doch sehr beharrlich verfolgt hat.“

„Man konnte nur feststellen (...), dass der Herr H. ein Fachmann in diesem Telefonbereich war, dass man ihm da ein gewisses Vertrauen entgegengebracht hat, und dieses Vertrauen hat er missbraucht. Also das ist das, was letztlich da so hervorgekommen ist.“

Auf die Frage, ob es die Zustände im PTLV erleichtert haben, die Straftaten, die begangen worden sind, zu begehen, hat der Zeuge Dr. Thoma geantwortet:

„Das kann man, zumindest was den ersten Vorwurf betrifft, so nicht sagen, weil wir hatten ja nun, wie gesagt, auch diese Ausschreibungen zunächst einmal gesichtet und haben festgestellt, dass da aus dem, was wir festgestellt haben, keine strafrechtlich relevanten weiteren Vorwürfe vorhanden waren. Und wir haben

ja auch festgestellt, dass bei den nächsten strafrechtlichen Vorwürfen, die auch zur Verurteilung letztlich geführt haben, auch eine gewisse kriminelle Energie letztlich dahinterstand, so dass der Herr H. das natürlich auch vor den Vorgesetzten und anderen alles sehr gut verborgen hat und planmäßig sein Ziel, wie gesagt, beharrlich angestrebt hat. Inwieweit da jetzt Änderungen oder etwas anderes da etwas anderes bewirkt hätten, kann ich nicht sagen. Das wäre letztlich auch eine hypothetische Frage.“

Des Weiteren hat der Zeuge Dr. Thoma ausgesagt:

„Wir haben natürlich auch gerade im Gerichtsverfahren versucht, die Umstände festzustellen, die dazu geführt haben, dass der Herr H. diese Straftaten begangen hat. Aber da hat auch das Landgericht eindeutig letztlich gesagt, dass der Herr H. das Vertrauen missbraucht hat, das ihm entgegengebracht worden ist, und dass er eine kriminelle Energie hatte und dadurch diese Straftaten letztendlich begangen hat, was ja auch straferschwerend dann berücksichtigt worden ist.“

Das Landgericht Wiesbaden hat in seinem Urteil vom 28.11.2005 in dem Strafverfahren gegen H. (1110 Js 36821/04) insoweit festgestellt,

dass H. hinsichtlich des Tatkomplexes der Vereinnahmung von Aktivierungspauschalen und Startguthaben erhebliche kriminelle Energie, Raffinesse und Beharrlichkeit aufwandte, um sein Ziel zu erreichen und hinsichtlich des Tatkomplexes der Erhöhung eines Software-Angebotes in gravierender Weise das in ihn als angesehenen und vorbildlichen Fachmann auf dem Gebiet Funk und Telekommunikation gesetzte Vertrauen missbrauchte.

Erkennbarkeit dienstordnungswidrigen Verhaltens des H. - infolge anonymer Anschuldigungen

Der Untersuchungsausschuss hat untersucht, ob anonyme Anschuldigungen hinsichtlich eines dienstordnungswidrigen Verhaltens des H. erfolgt, so dass dessen kriminelles Handeln hätte erkannt werden können.

Aufgrund der Vernehmung der Zeugen Brendel, Heymach, Nösinger, Wetz, Dr. Scheu, Dr. Thoma, Heymann, Bernhard, Kaschmieder, W. Koch und Corts konnte festgestellt werden, dass es anonyme Anschuldigungen gab, denen das PTLV auch nachgegangen ist, soweit diese substantiiert waren:

Am 12.07.2001 erhielt das Polizeipräsidium Westhessen eine anonyme Anzeige, in der der Vorwurf erhoben wurde, dass H. eine Anzahl von 1000 Handy-Karten über den Bedarf des PTLV hinaus bestellt habe und dass diese bereits aktiviert seien und somit unnötigerweise Grundgebühren verursachten. Als Gegenleistung habe H. Rucksäcke, Sweatshirts und Startgelder angenommen.

Der Zeuge Nösinger wurde als Justitiar des PTLV sodann darüber durch den Zeugen Heymann in Kenntnis gesetzt.

Ebenfalls noch im Juli 2001 erfuhr dies auch der Zeuge Heymach als Vizepräsident des PTLV, da der Zeuge Heymann diesen um einen Termin in dieser Angelegenheit bat. Der Zeuge Heymann bat den Zeugen Heymach um Vertraulichkeit der Ermittlungen.

Auch der Zeuge Dr. Scheu, die Zeugin Wetz und der Zeuge Bernhardt erhielten in diesem Zeitraum Kenntnis von der ersten anonymen Anzeige gegen H..

Sowohl der damalige Leiter des Büros des Innenministers, der Zeuge W. Koch, als auch der damalige Staatssekretär im Innenministerium, der Zeuge Corts, wurde am 23.07.2001 durch den Zeugen Dr. Scheu hinsichtlich der ersten anonymen Anzeige gegen H. informiert.

Am 28.09.2001 setzte der Zeuge Heymach den Zeugen Kaschmieder im Zusammenhang mit einer anstehenden Durchsuchung der Büroräume des H. im PTLV von der ersten anonymen Anzeige gegen H. in Kenntnis.

Auch der Zeuge Brendel wurde durch den Zeugen Heymach vor der anstehenden Durchsuchung von der ersten anonymen Anzeige in Kenntnis gesetzt.

Der Zeuge Sedlak wurde am 27.11.2001 und somit unmittelbar im Anschluss an seinen Dienstantritt als Präsident des PTLV, der am 26.11.2001 erfolgte, durch den Zeugen Heymach hinsichtlich des Ermittlungsverfahrens gegen H. informiert.

Im August 2001 erreichte das PTLV ein weiteres – zweites – anonymes Schreiben, in dem Vorwürfe gegen H. im Zusammenhang mit PC-Beschaffungen unter Hinweis auf einen „Hoflieferanten“ erhoben wurden.

Der Zeuge Heymach unterrichtete den Zeugen Dr. Scheu am 28.09.2001 im Zusammenhang mit der anstehenden Durchsuchung der Büroräume des H. von dem Eingang des zweiten anonymen Schreibens. Der Zeuge Dr. Scheu wies daraufhin den Zeugen Heymach an, dieses Schreiben sofort zu den Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft zu geben, was sodann mit Schreiben des PTLV vom 01.10.2001 erfolgte.

Der damalige Staatssekretär im Innenministerium, der Zeuge Corts, wurde durch Schreiben des PTLV vom 01.10.2001 über das zweite anonyme Schreiben informiert.

Der Zeuge Dr. Scheu erhielt am 27.12.2002 ein weiteres – drittes – anonymes Schreiben, das Angaben darüber enthielt, dass H. Mitglied eines Kart-Teams sei und engagiert und mit Freude diesen Sport ausübt.

Von diesem dritten anonymen Schreiben erhielt die Zeugin Wetz am 02.01.2003 Kenntnis, das PTLV wurde am 03.01.2003 in Kenntnis gesetzt.

Aus dem Ergebnis der Beweisaufnahme folgt im Übrigen, dass das PTLV den anonymen Anschuldigungen gegen H. auch nachging, soweit diese substantiiert waren. Dies wird im Einzelnen bei der noch folgenden Darstellung der Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht durch das PTLV deutlich.

Erkennbarkeit dienstordnungswidrigen Verhaltens des H. - infolge der Kenntnisnahme vom Inhalt einer Internetseite

Im Rahmen seiner Untersuchungen hat sich der Ausschuss auch mit der Frage auseinander gesetzt, ob Anhaltspunkte für ein dienstordnungswidriges Verhalten des H. möglicherweise aufgrund des Inhalts einer Internetseite erkennbar waren und welchem Personenkreis der Inhalt einer derartigen Internetseite bekannt wurde.

Aus dem Ergebnis der Beweisaufnahme folgt, dass das PTLV den Verdachtsmomenten gegen H. auf Grund der Internetseite ordnungsgemäß nachging. Dies wird im Einzelnen bei der noch folgenden Darstellung der Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht durch das PTLV deutlich.

Die Vernehmung der Zeugen hat diesbezüglich folgendes ergeben:

Nachdem die Staatsanwaltschaft bereits die Ermittlungen gegen H. aufgenommen hatte, erhielt im Mai 2002 der Zeuge Bode durch den Leiter der HZD Kenntnis von einer Internetseite, auf der H. als Leiter eines Kartrennteams zu sehen war und mit einem Overall bekleidet war, auf dem Werbung für ein Mobilfunkunternehmen zu erkennen war. Auch seitens des Zeugen W. Koch, der die Information ebenfalls durch den Leiter der HZD erhalten hatte, wurde der Zeuge Bode auf die Internetseite hingewiesen. Der Zeuge T. Koch, der ab dem 01.01.2002 Leiter des Büros des Innenministers war, erhielt ebenfalls im Jahr 2002 Kenntnis von der Internetseite.

Der Zeuge Bode informierte den früheren Staatssekretär im Innenministerium, den Zeugen Corts, noch im Mai 2002 hinsichtlich der Internetseite. Dabei wurde vereinbart, die Staatsanwaltschaft unverzüglich darüber zu informieren, was auch geschah.

Die Angelegenheit wurde sodann auch an die Polizeiabteilung des Innenministeriums gemeldet und von dort aus geprüft.

Der Zeuge Bernhard erhielt Kenntnis hinsichtlich der Internetseite und informierte die Zeugin Wetz unter Hinweis darauf, dass die Staatsanwaltschaft diesbezüglich bereits informiert sei.

Im Jahr 2002 erhielt auch der Zeuge Brendel Kenntnis von dieser Internetseite.

Der Zeuge Etz erhielt ebenfalls im Jahr 2002 Kenntnis von der Internetseite.

Am 09. oder 10.06.2002 erhielt die Zeugin Ludwig Kenntnis von der Internetseite.

Auch die Zeugen Jurk und Sedlak erhielten Kenntnis von der Internetseite, ebenso die Zeugen Kaschmieder, Braun, Siebenhaar, Vogel und Klämke.

Erkennbarkeit dienstordnungswidrigen Verhaltens des H. - infolge der Entgegennahme von Firmenpräsenten durch H.

Der Untersuchungsausschuss hat untersucht, ob eine Entgegennahme von Firmenpräsenten durch H. zu beobachten war und welcher Personenkreis Kenntnis von einem derartigen Vorgang erhalten hat.

Aufgrund des Ergebnisses der Beweisaufnahme haben sich keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür ergeben, dass H. in den Räumen des PTLV Gegenstände erhielt, die er nicht bezahlte. Zumindest aber hatte die Amtsleitung von derartigen Ereignissen keine Kenntnis und konnte auch keine Kenntnis erlangen.

Ein Mitarbeiter des H., der Zeuge Mernberger hat ausgesagt,

es seien von Firmen Präsente in die Dienststelle des H. gebracht worden und H. habe diese unter dem Deckmantel der Verschwiegenheit nach Hause genommen. Bei den Präsenten habe es sich um Daunenjacken sowie um Gegenstände wie T-Shirts und Baseball-Caps gehandelt. Im Jahr 2001 oder 2002 habe H. von Firmen auch Lachs oder Konditoreiwaren bekommen. Dies sei auch Vorgesetzten bekannt gewesen, so auch

dem Abteilungsleiter, dem Zeugen Kaschmieder. Der Zeuge Mernberger habe nicht beobachtet, dass H. die gelieferten Gegenstände bezahlt habe.

Eine weitere Mitarbeiterin des H., die Zeugin Vogel, hat erklärt,

die Lieferung von Jacken oder Mützen sei ein „sehr heißes“ Gesprächsthema gewesen, da H., bevor die Zeugin Vogel ihren Dienst in dem Sachgebiet angetreten hatte, die Größen der Mitarbeiter erfragt habe. Es sei bekannt gewesen, dass eine Lieferung erfolgen solle und dass das im Rahmen des Hobbys des H., des Kart-Fahrens, zu sehen sei. Die Zeugin Vogel habe zwar beobachtet, dass eine Lieferung erfolgt sei, es sei jedoch nichts ausgeteilt worden.

Der Mitarbeiter des H., der Zeuge Siebenhaar, hat ausgesagt,

er wisse weder etwas von der Torte, noch von Lachs. Er habe lediglich anlässlich der Versiegelung der Räume beim Öffnen von Schränken eine Tasche gesehen sowie ein Golfschlägerset.

Der frühere Abteilungsleiter des H., der Zeuge Kaschmieder, hat erklärt,

er habe nie Kenntnis hinsichtlich der Lieferung von Konditoreiwaren oder Lachs erlangt. Auch auf Vorhalt der Aussage des Zeugen Mernberger konnte er sich an ein derartiges Ereignis nicht erinnern.

Erkennbarkeit dienstordnungswidrigen Verhaltens des H. - infolge der Übergabe von Schecks an H. durch Firmenvertreter

Im Weiteren war seitens des Ausschusses insbesondere im Hinblick auf die zutage getretene Straftat der Veräußerung von Tonerkartuschen und Tintenpatronen zu untersuchen, ob die Entgegennahme des Erlöses in Form von Schecks unter Umgehung des in der Behörde festgelegten Verfahrens durch H. erkennbar war und welcher Personenkreis Kenntnis von einem solchen Vorgang hatte.

Aufgrund des Ergebnisses der Beweisaufnahme steht fest, dass für die Leitung des HPVA/PTLV keine Anhaltspunkte für eine Entgegennahme von Schecks durch H. bestanden. Lediglich die unmittelbaren Mitarbeiter des H., die Zeugen Vogel, Mernberger und Braun, haben hinsichtlich einer möglichen Entgegennahme Aussagen gemacht, die sich jedoch zum Teil widersprechen. Jedenfalls wurden nach insoweit übereinstimmender Aussage der Zeugen derartige Vorgänge gegenüber der Behördenleitung nicht gemeldet.

Die Mitarbeiterin des H., die Zeugin Vogel, hat diesbezüglich erklärt,

dass regelmäßig der Chef einer Firma erschienen sei und verschlossene Briefumschläge überbracht habe unter Hinweis darauf, dass sich darin die Rechnungen befinden. Dieser habe nach H. gefragt und habe die Briefumschläge persönlich dem H. in dessen Büro übergeben. Sofern H. nicht anwesend gewesen sei, hätten die Zeugin Vogel oder andere die Briefumschläge entgegen genommen. Die Briefumschläge hätten seitens der Zeugin Vogel nicht geöffnet werden dürfen, da H. generell alle Eingänge, Posteingänge etc. direkt eingesehen und sodann verteilt habe. Es sei aufgrund der Anordnung des H. klar gewesen, dass H. die Briefumschläge als erster erhält und die Mitarbeiter nicht die Berechtigung haben, diese zu öffnen.

Der Zeuge Braun hat dem entsprechend erklärt,

es sei ihm bekannt, dass seitens der Firma Briefumschläge abgegeben wurden. Über den Inhalt sei ihm jedoch nichts bekannt. Er habe nie einen Scheck dieser Firma gesehen.

Der Zeuge Mernberger hat dem entgegen ausgesagt,

der Zeuge Braun habe in einen Briefumschlag hineingesehen. Dabei habe der Zeuge Mernberger erkannt, dass sich in diesem ein Scheck befand. Der Zeuge Mernberger habe lediglich H. selbst auf diesen Sachverhalt hin angesprochen. H. habe erwidert, dies gehe ihn, den Zeugen Mernberger, nichts an. An weitere Personen habe sich der Zeuge Mernberger daraufhin nicht gewandt.

Erkennbarkeit dienstordnungswidrigen Verhaltens des H. aufgrund von Mitteilungen des früheren Mitarbeiters des HPVA W.

Der Untersuchungsausschuss hatte insbesondere auch zu untersuchen, ob es Mitteilungen seitens eines früheren Mitarbeiters des Hessischen Polizeiverwaltungsamtes hinsichtlich dienstordnungswidrigen Verhaltens des H. gab und wie derartige Mitteilungen zu bewerten waren.

Nach den übereinstimmenden Aussagen der Zeugen handelte es sich bei W. um einen „notorischer Eingebener“, der in einer Vielzahl von Fällen unsubstantiierte Anschuldigungen gegen Kollegen und sonstige Eingaben vorbrachte. Diese über Jahre geübte Verhaltensweise des W. war in der Behörde allseits bekannt.

Aufgaben des W. innerhalb des Hessischen Polizeiverwaltungsamtes

Im Hinblick auf die Bewertung etwaiger Mitteilungen des W. auf dienstordnungswidriges Verhalten des H. ist der Untersuchungsausschuss zunächst der Frage nachgegangen, welche Aufgaben der frühere Mitarbeiter des HPVA W. innerhalb dieses Amtes hatte um daraus Schlussfolgerungen ziehen zu können, inwieweit dieser Mitarbeiter Einblick in den Tätigkeitsbereich des H. hatte und zu einer Beurteilung der Tätigkeit des H. in der Lage war.

Der Zeuge W. hat erklärt,

er sei im Hauptsachgebiet Beschaffung im Bereich Verpflegungswirtschaft tätig gewesen. Er sei für Prüfungsaufgaben zuständig gewesen.

Der Zeuge Thyssen hat dies dahingehend konkretisiert,

dass W. Kleinbeschaffungen und insbesondere Prüfungen im Bereich der Küchen vorgenommen habe.

Berührungspunkte des Aufgabenbereichs des W. mit dem Aufgabenbereich des H.

Zur Beurteilung, inwieweit W. eine Beurteilung der Tätigkeit des H. möglich war, waren zudem die Berührungspunkte der Tätigkeiten des W. und des H. zu beleuchten.

Die Vernehmung der Zeugen Thyssen, Ilk-Zerbe, Kuchenbecker, Kettner, H. und W. hat insoweit folgendes ergeben:

Zwischen der Tätigkeit des Zeuge W. und der des Zeuge H. bestanden keine Berührungspunkte. Arbeitsmäßige Kontakte bestanden nicht.

Bis 1997 waren W. und H. auch in unterschiedlichen Gebäuden tätig. Sodann waren W. und H. in einem Gebäude im Europaviertel tätig, W. im 2. Obergeschoss und H. im Erdgeschoss.

Der Zeuge H. hat insoweit ausgesagt:

„Herr W... ist mir bekannt. (...) Wir haben nie Schnittpunkte gehabt während der Arbeit. Herr W... war in einem ganz anderen Sachgebiet und hatte in keiner Weise etwas mit meinem Arbeitsbereich etwas zu tun und umgekehrt ich mit seinem nicht.“

„Dass ich ihn mit Sicherheit vorher auf einer Weihnachtsfeier oder auf irgendwelchen Veranstaltungen gesehen habe, klar. Aber wir hatten nie Kontakt zueinander.“

Der Zeuge W. hat ausgesagt:

„Aus dem Amt heraus habe ich ihn gekannt, ja. Ich habe seinen Werdegang, seine Ausbildung, seine Aufgabe usw. gekannt. Seine Vorgehensweise habe ich, nachdem mir einige Dinge aufgefallen sind, ganz bewusst und besonders verfolgt. Ich war erstaunt darüber, dass einer mit dieser Ausbildung und diesen Fähigkeiten so eine Karriere machen kann; denn er hat ja kein Diplom und nichts.“

Auf die Frage, über welchen Zeitraum der Zeuge W. den Zeugen H. beobachtet habe, hat dieser erklärt, dass dies durchaus ein Zeitraum von drei Jahre gewesen sein könne.

Beurteilung der Mitteilungen des W. vor dem Hintergrund seines dienstlichen Verhaltens

Der Ausschuss hat auch untersucht, wie Mitteilungen des W. vor dem Hintergrund seines dienstlichen Verhaltens im Rahmen seiner Tätigkeit im HPVA sowie seiner Persönlichkeit grundsätzlich zu bewerten waren.

Allgemeines dienstliches Verhalten

Der Zeuge Thyssen hat ausgesagt:

„Im Rahmen seiner Tätigkeit kann man schon sagen, gebärdete sich der Angestellte häufig rechthaberisch, besserwisserisch und streitsüchtig. (...) Er lag stets im Streit mit Kollegen und Vorgesetzten. Über lange Jahre hinweg hat er den Betriebsfrieden gestört. (...) Man konnte ihn mit Fug und Recht (...) als unangenehme Zeitgenossen betrachten, so möchte ich es einmal sagen.“

„Es gab fast keinen Koch oder Verpflegungssachbearbeiter, den er nicht irgendwann einmal bei mir angeschwärzt hat. Die hat er bei mir angeschwärzt.“

Die Zeugin Adamski hat erklärt:

„Er hat oft Streit angefangen mit anderen Bediensteten. Das ging dann auch bis zum Amtsleiter.“

„Es ist ein Mensch, der eigentlich immer nur Probleme bereitet hat. Bei seinen Kollegen, bei seinem Vorgesetzten gab es immer irgendwie Ärger.“

Der Zeuge Kuchenbecker hat ausgesagt:

„Er war ein äußerst schwieriger Mitarbeiter sowohl in seinem Arbeitsbereich – das kann ich im Nachhinein so sagen –, weil Aufträge nie so glatt vonstatten gingen, wie man es sich von einem Mitarbeiter vonseiten des Vorgesetzten wünscht, aber er hatte auch große Probleme im Umfeld mit seinen Kolleginnen und Kollegen.“

„Auf seinem Arbeitsgebiet gab es in vielfältiger Weise Beschwerden. Gerade im Küchenbereich, wenn es ins Detail geht, hat er mit den Küchenverwaltern immer mal wieder Probleme gehabt. Die haben sich letztlich bei mir beschwert, sodass ich ihn wieder auf den Boden der Tatsachen zurückholen musste. Das sind Einzelheiten. Das war öfter der Fall.“

Auf die Frage, welcher Art die Probleme waren, gerade im Küchenbereich mit den Küchenverwaltern, hat der Zeuge Kuchenbecker erklärt:

„Dass er als Theoretiker dem Praktiker Anweisungen geben wollte. Dann ist es manchmal eskaliert, dass man ihn wieder zurückholen musste.“

Auf die Frage, in welcher Weise es eskaliert sei, hat der Zeuge Kuchenbecker geantwortet:

„Weil die zwei sich uneinig waren in der Ausführung, in der detaillierten Betrachtung der einzelnen Vorgänge, um die es ging, zum Beispiel die Sauberkeit. Es gibt dort ein Prüfprotokoll. Darin steht dann: Die Schächte sind nicht ordentlich gereinigt usw. Das hat den Küchenverwalter natürlich gewurmt. Das sind die Kleinigkeiten, die dann zu Beschwerden geführt haben.“

Auf die Frage, ob es zwischen dem Zeugen Kuchenbecker und Herrn W. einmal Probleme gegeben habe, hat der Zeuge Kuchenbecker erklärt:

„Es war nicht sehr einfach, mit Herrn W. zusammenzuarbeiten. Es gab immer Reibereien dienstlicher Art, nicht persönlicher Art. Ich habe vorhin schon gesagt, dass man versucht hat, ihm als Mitarbeiter Dinge nahe zu legen, die nicht so gemacht wurden, wie ich das wollte oder wie es gewollt war.“

Auf die Frage, wie das Verhältnis des Herrn W. zu den Kollegen war, hat der Zeuge Kuchenbecker, geantwortet:

„Ja, das war gestört. Er hatte auch innerhalb der Abteilung keinen Ansprechpartner.“

Auf die Frage, ob Kollegen aus der Abteilung des Zeugen Kuchenbecker zu diesem als Abteilungsleiter gekommen sind und sich konkret über Herrn W. beschwert haben, hat der Zeuge Kuchenbecker geantwortet:

„Das hat es immer wieder gegeben, gerade zu Beginn. Im November 1987 habe ich angefangen.“

Auf die Frage, ob dies in den letzten Jahren, 1995 bis 1999, vorgekommen sei, hat der Zeuge Kuchenbecker erklärt:

„Da hatte man sich an ihn gewöhnt. Vielleicht kennen Sie die Art.“

Der Zeuge Kettner hat erklärt:

„Er war – das kann man ruhig sagen – ein unangenehmer Zeitgenosse. Ich hatte mit ihm einige Jahre im Gesamtpersonalrat zu tun, von 1994 bis 1996, bis also die Neuwahlen waren. Obwohl wir über eine Gewerkschaft bzw. über eine Organisation in den Gesamtpersonalrat gekommen sind, war er ein unangenehmer Zeitgenosse. Persönlich habe ich ihn gemieden.“

„Ich habe ihn gemieden, wo ich gekonnt habe. Das konnte ich natürlich auch nicht immer. Als ich Personalratsvorsitzender wurde, musste ich auch für ihn etwas tun und konnte natürlich mich nicht von ihm abwenden, musste ihn also notgedrungen anhören.“

Auf die Frage, ob es auch Beschwerden des Herrn W. gegen den Zeugen Kettner gegeben habe, hat der Zeuge Kettner geantwortet:

„Ja, wie gesagt: Der hat sich über alles beschwert. Das war mir teilweise zuwider.“

Der Zeuge Nösinger hat ausgeführt:

„Relativ kurze Zeit nach Arbeitsbeginn, also nach dem 01.10. hatte ich mit Herrn W... eine sehr heftige Auseinandersetzung. Vielleicht sollte man eher sagen, er hatte sie mit mir. Es ging um irgendeinen Vertrag. Es hat ein Telefonat stattgefunden, und er ist über eine sachliche Frage – es ging um Kantinen der Polizei – so in Rage geraten, dass er alles vergessen hat. Ich habe es damals so zu beschreiben versucht: Mit mir hat in meinem ganzen Leben noch nie jemand so geschrien. Ich habe im Nachhinein bedauert, dass ich nicht aufgelegt, sondern mir alles angehört habe.

Ich bin dann zu seinem damaligen Abteilungsleiter gegangen und habe diesen gebeten, das mit ihm zu klären. Sonst hätte ich Maßnahmen in die Wege geleitet. Es wurde dann auch geklärt, und von meiner Seite her war es okay. Als Regel habe ich mir auferlegt, mit ihm nie allein im Zimmer zu sein. Was ich da erlebt habe, ist über die Jahre geirrlichert. Ich habe immer wieder mal gehört, dass es irgendwo einen Knall gegeben hat und er mit jemandem aneinandergerasselt ist. Ich hatte einmal die Aufgabe, eine abteilungsweite Auseinandersetzung durch Vernehmungen aufzuarbeiten, um herauszufinden, was da eigentlich passiert ist. Wie gesagt: Unser Weg lief ein bisschen parallel. Er ist in meinen Augen kein unproblematischer Mensch. Es ist schwer, mit ihm umzugehen, und er ist schwer zu handeln.“

Der Zeuge W. Koch hat ausgesagt:

„Ich kann mich noch daran erinnern, dass ich zu Beginn meiner Tätigkeit in der Organisation 1991 einen Anruf kriegte und sich der Herr W. darüber beklagte, dass irgendwas mit dem Bücherwesen war, dass gerade geregelt worden war; ich meine, das geschah sogar von meinem Vorgänger. Und das war ein Gespräch über zwei Stunden, und am Ende hat er mich auch noch beschimpft, weil ich nicht bereit war, das alles umzuschmeißen und solche Dinge.“

Häufigkeit/Inhalt von Mitteilungen

Im Weiteren hat der Ausschuss untersucht, mit welcher Häufigkeit und mit welchem Inhalt Mitteilungen des W. erfolgten.

Der Zeuge Brendel hat ausgesagt:

„... ich hatte (...) mal irgendwie ein, zwei Telefonate wegen irgendwelcher Bücher mit dem, und diese Telefonate waren also fürchterlich langwierig; das weiß ich noch. Und später dann in Wiesbaden kamen hin und wieder Verbesserungsvorschläge anonymer Art. Die kamen anonymisiert zu uns über das Ministerium, und die waren in einer sehr vagen Ausdrucksweise formuliert. Das kam also ein paarmal vor, und dann mussten wir immer dazu Stellung nehmen. Wenn ich sage „wir“, dann meine ich jetzt den Herrn Thyssen und mich. Da hatten wir beide sehr große Schwierigkeiten, weil wir eigentlich gar nicht genau wussten, was derjenige meint. So wurde er mir dann halt irgendwie bekannt, weil er auch irgendwann mal, glaube ich, dann unter seinem Namen einen Vorschlag gemacht hat, und irgendwann merkt man: Der Stil gehört zu dem. Das merkt man dann halt irgendwann. (...)“

Ich habe dann auch in den Jahren nach 1985 (...) hin und wieder mal Gespräche mit ihm gehabt, weil da irgendwas war. Die dauerten immer bestimmt nicht unter einer Stunde, die dauerten länger. Das war also für mich auch irgendwo interessant, weil ich immer dachte, so eine Idee von dem, was er da meinen könnte, könnte wirklich irgendwas Sinnvolles sein. Aber es war ganz schwer, das herauszukriegen. Also der konnte das irgendwie nicht richtig formulieren oder nur so allgemein sagen, dass man das sowieso schon wusste. Also musste man ihn gegenfragen, und dann kam manchmal etwas dabei heraus und manchmal nicht. Genauer kann ich es jetzt im Moment nicht sagen. Jedenfalls bereitete er Probleme dadurch, dass das immer wieder passierte, und es kam halt immer wieder nichts dabei heraus.“

Hinsichtlich der Vorschläge des W., zu denen gegenüber dem Ministerium Stellung genommen werden sollte, hat der Zeuge Brendel ausgesagt:

„Es war so ein Konglomerat von Sätzen, wozu man irgendwann Stellung nehmen sollte, und das haben wir dann halt versucht. Das berührte oft irgendwie auch zumindest am Rand den Bereich W... Es ging irgendwie um EDV-Einführung und so irgendwas, und Organisatorisches, meine ich, wäre dabei gewesen. Also es war immer äußerst vage.“

Auf Nachfrage, ob die erfolgten Ausführungen des Zeugen Brendel dahingehend richtig verstanden worden seien, dass Herr W. immer wieder diverse Menschen angeschrieben hat und Vorschläge gemacht hat, die ziemlich unkonkret gewesen sind, hat der Zeuge Brendel erklärt:

„Ja, es war irgend so ein Geschlabber auf dem Papier, was der da geschrieben hat, und dann sollte man dem Ministerium dazu irgendwas Konkretes sagen. Das war meistens erst mal Auslegungsarbeit: Was könnte er eigentlich gemeint haben? Und was kann man dann vielleicht dazu sagen? Also das Wenigste war irgendwie greifbar, außer dass er gesagt hat: „Ich glaube, es gibt zu viele Amtsräte“ oder so irgendwas. Da konnte man dann abzählen und sagen, wir haben nur drei statt, wie er meinte, zehn oder so irgendwas. Bis auf

Ausnahmen, wo er wirklich mal was konkret sagte, wo man dann auch was konkret dagegenhalten konnte, war das immer so ein Geschlabber.“

Auf die Frage, ob die Vorschläge des Herrn W. aus seinem Arbeitsbereich gewesen seien oder die Organisation der gesamten Behörde betrafen, hat der Zeuge Brendel geantwortet:

Es ging eigentlich immer mehr um die Gesamtorganisation. Also er lebte so in höheren Sphären bei diesen Vorschlägen. Deswegen waren die ja wohl auch so vage formuliert. Das war wenig so direkt, was er machte, sondern das ging eigentlich mehr so um das Drumherum, um die Behörde oder so, um Abteilungen, EDV-Einführung, irgendwelche EDV-Programme.

Auf die Frage, ob die Schreiben des Herrn W. an frühere Landesregierungen und spätere Landesregierungen auch keine konkreten Hinweise auf irgendwelche Missstände enthalten hätten, hat der Zeuge Brendel geantwortet:

„Also der hat immer irgendwie was kritisiert. Ich sagte ja vorhin: Da sind zu viele Beförderungen, und da gibt es zu viele Leute. Also der hat immer irgendwas Kritisches gesagt und dann erzählt: Das muss man so und so machen. Da wäre halt jeder drauf gekommen. Nur, wie es denn halt wirklich gehen könnte, das hat er natürlich nicht gesagt. Also das war immer irgendwie Kritik und irgendwie Vorschlag. Die Kritik war meistens allgemein, aber auch manchmal konkret, und die Vorschläge waren in der Regel Allgemeinheiten.“

Auf die Frage, was der Zeuge Brendel aufgrund der Schreiben, die er mit der Bitte um Stellungnahme erhielt, veranlasst habe, hat dieser erklärt:

„Wir haben versucht, erst mal zu verstehen, worum es da geht, und natürlich uns dann vergegenwärtigt, wie das, was da gemeint ist, falls es das in der Behörde überhaupt gibt, beschaffen ist und ob da irgendwas zu ändern ist. Das haben wir selbstverständlich gemacht. Nur es war das Problem, das zu identifizieren. Wenn der irgendwas Kritisches angemerkt hat, haben wir natürlich darüber nachgedacht: Ist da was dran? Das ist klar; keine Frage. Also wir haben das schon ernst genommen. Nur man konnte halt damit nichts Richtiges anfangen. Denn das Ministerium wollte ja nun auch eine Antwort haben.“

Auf die Frage, ob es schwierig war zu erkennen, was der Verfasser des Briefes erreichen wollte mit dem, was er geschrieben hatte, hat der Zeuge Brendel ausgesagt:

„Man wusste es abstrakt: Der wollte irgendwas geändert haben. Abstrakt wusste man das oder global. Aber das war nie so, dass Sie das so richtig greifen konnten. Wenn der gesagt hat: „Die Verwaltung muss schlanker werden“, dann wissen Sie, was der will. Aber was bedeutet das? So in dem Stil.“

Die Zeugin Adamski hat ausgesagt:

„Er hatte halt unheimlich viel Zeit, und – na ja – er hat dann immer versucht, jemanden in ein Gespräch zu verwickeln. Oft wusste man gar nicht, was er meint. Er hat oft Streit angefangen mit anderen Bediensteten. Das ging dann auch bis zum Amtsleiter. (...) Man hat es eigentlich nicht so ernst genommen, was er gesagt hat.“

Die Zeugin Jonas hat erklärt:

„Herr W. war an allem interessiert, was so im Amt vor sich ging, hat also auch jeden Tag sehr viel über etwas Neues berichten können. Es ist nach einer Zeit so, dass man auch nicht mehr richtig zuhört, weil man dann sagt: Na ja, da etwas und dort. Man stellt vieles auch einmal in Frage und sagt: Na ja, ob das wieder so stimmt, was er jetzt da erzählt?“

Auf die Frage, ob Herr W. Beschwerden vorgetragen hat, hat die Zeugin Jonas ausgesagt:

„Ja, Beschwerden würde ich so nicht sagen. Das war halt – Der Lamellenvorhang hängt schief und ist seit drei Tagen nicht repariert worden. Das ist jetzt mal so ein Beispiel, aber es ging so in dieser Art oft weiter. (...) Er hat auch nie konkret etwas gesagt oder Namen genannt. Es ging immer so: Der da oben, der da unten, der da hinten, der da vorne. Also, Sie konnten sich vielleicht etwas zusammendenken, aber man nimmt irgendwann Abstand von solchen Kollegen. Es ist nun einmal so.“

„Es ist so: Der Arbeitstag beginnt um 8 und endet um 17 Uhr. Da sind es morgens die Lamellen, zwei Stunden später ist es die Teeküche. Ich muss jetzt einmal so sagen, das ist einfach schlimm gewesen.“

Der Zeuge Kuchenbecker hat ausgeführt:

„Er hat immer – das sage ich einmal so salopp – über Gott und die Welt erzählt und auch viele Themen aufgegriffen nach dem Motto: Irgendwann scheint die Sonne, und dann regnet es wieder. Er hat das sehr pauschal gehalten. (...)“

Er ist über alles Mögliche mal hergezogen. Das wurde dann nicht mehr so aufgenommen, dass gesagt wurde: Darüber muss man sich unterhalten. Das war kein Thema.“

Auf die Frage, ob W. konkrete Dinge anspricht, hat der Zeuge Kuchenbecker ausgesagt:

„Nein, nur ganz allgemein.“

Der Zeuge Nösinger hat ausgesagt:

„Ich wusste, es gab immer wieder einmal ein Beschwerdeverfahren, oder er hat eine Eingabe gemacht. Er hat irgendwie etwas vorgetragen. Tenor war, dass er mit der Arbeit, mit den Abläufen oder den Zusammenhängen nicht zufrieden war. Ich habe diese Vorgänge aber nie persönlich in die Hände bekommen und konnte sie nicht nach eigener Einschätzung bewerten. Es soll angeblich einen ganzen Stapel geben.“

Ich weiß aufgrund von Aussagen Dritter, dass sie schwer zu lesen waren, dass kein roter Faden enthalten war und dass Andeutungen gemacht wurden. Es war aber nicht belegt durch Unterlagen oder konkrete Hinweise. Oft war die Textabfolge nicht logisch durchkonstruiert, sondern sprunghaft; vielleicht kann man es so ausdrücken.“

Der Zeuge Kettner hat erklärt:

„Nicht nur über den Herrn H., er hat sich über alles beschwert. Er hat sich über jede Höhergruppierung, die IV a oder höher war, beschwert, über jede Einstellung, die ab IV b aufwärts gegangen ist. Er hat sich also permanent über alles beschwert.“

Dem Zeugen W. wurde im Rahmen seiner Vernehmung vorgehalten, dass bei der bisherigen Vernehmung von Zeugen vernommen worden sei, dass es Probleme im Klima untereinander oder auch mit Vorgesetzten gegeben habe.

Der Zeuge W. wurde gefragt, ob es für Dinge, die nicht so gut gelaufen sind – auf dem Flur mit Kolleginnen und Kollegen –, immer konkrete Anlässe gegeben habe oder ob das allgemeine Unzufriedenheit des Zeugen W. gewesen sei, die da zum Ausdruck gekommen ist.

Der Zeuge W. hat daraufhin geantwortet:

„Herr Vorsitzender, auf das Niveau begeben ich mich nicht herab; denn das wurde ja geschürt. Was glauben Sie, was in diesem Amt für ein Niveau war? Wenn ich einer gewesen wäre, der nach dem Mund geredet hätte, hätte ich so eine Karriere in diesem Amt machen können. Aber so einer bin ich nicht, sondern für mich ging es immer um die Fakten. Das war den Herren unangenehm und vor allen Dingen so: Wir lassen uns doch von einem Angestellten nicht sagen, wo es langgeht.“

Ein Amtsleiter hat mal in einer Versammlung gesagt: ‚Das kann man in der Industrie machen oder wenn Sie Amtsleiter sind.‘ Da war keine Sachlichkeit, da wurde nur der Status genutzt, um Beleidigungen auszusprechen, Druck auszuüben. Dass es immer willfährige Kolleginnen und Kollegen gab, ob aus dem Personalrat oder sonst wo, die versucht haben, Stimmung zu machen, ist klar. Das ist Fakt, das bestreite ich auch gar nicht. Aber sollte mich das stören? Sollte ich mich auf das Niveau herabgeben? – Nein.“

Auf Probleme hin angesprochen, die der Zeuge W. im Amt gesehen habe sowie auf Verbesserungsvorschläge hat er ausgesagt:

„Das waren ganz einfache Vorschläge, die dann auch umgesetzt wurden, wofür ich auch eine Prämie bekommen habe. Da wurden in völlig abwegiger Art und Weise Vorgänge bearbeitet. Das sind aber nur Kleinigkeiten. Mir kam es auf die großen Sachen an, die ich vorhin angeführt habe. Die großen Sachen waren die drei signifikanten Punkte, die ich Ihnen genannt habe, die dann auch von der nachfolgenden Regierung umgesetzt wurden.“

Mitteilungen des W. über angebliche Missstände im HPVA vor 1999

Der Untersuchungsausschuss hat des Weiteren untersucht, ob W. bereits vor 1999 Mitteilungen über Missstände im HPVA gegenüber der damaligen Landesregierung oder gegenüber Abgeordneten der CDU-Landtagsfraktion gegeben hat.

Aufgrund der Beweisaufnahme ist festzustellen, dass W. bereits vor 1999 Mitteilungen an die Hessische Landesregierung sowie an die Zeugen Klein sowie Dr. Jung gegeben hat. Eine Kontaktaufnahme mit dem Zeugen Bouffier erfolgte zur damaligen Zeit nicht.

Dies folgt im Einzelnen aufgrund folgender Zeugenaussagen:

Der Zeuge W. hat auf die Frage, ob er sich an ein Schreiben an das Hessische Innenministerium aus dem Jahre 1995 erinnern könne, ausgesagt:

„Ja. Da habe ich – wenn ich das richtig sehe – sehr umfangreich meine Vorschläge und Verbesserungen dargelegt. (...) Am 7. April 1995 habe ich – betrifft: IA 1, mein Schreiben vom 27. März 1995 – an das Hessische Innenministerium geschrieben. Da ist genau das, was ich vorhin gesagt habe. Da steht aus meiner Sicht, was sich auch bestätigt hat (...):

Für den gesamten Organisationsbereich HPVA ist auch hier gegen das – – Ich wage die Prognose, dass allein die zusätzlichen fixen Kosten unter sonst gleichen Voraussetzungen schon in zwei bis drei Jahren nicht mehr zu bezahlen sind. Es gibt aus meiner Sicht weder sachliche, ablauftechnische oder strategische Gründe, die die derzeitigen Strukturen rechtfertigen.

Wenn Sie das Schreiben haben, sehen Sie, was dort noch weiter steht. Das hat sich alles so bestätigt. Das war 1995 und hat sich in den Folgejahren bestätigt. Die Projekte, um die es hier geht – – Ich habe ja nichts hinten herum gemacht. Irgendwann kann schon mal jemand im Amt gesagt haben: „Das kann doch nicht sein.“ Das war aber der Fall. Wenn ich das noch erläutern darf: Hier ging es um Steuergelder in Millionenhöhe, die quasi – das konnte ich aufgrund meiner früheren Tätigkeit nicht mit mir vereinbaren – in den Schornstein gesetzt wurden.

Als die ganze Sache H. sehr prekär wurde – ich habe die Projekte im Einzelnen aufgeführt, auch zuvor –, habe ich mich auch mit dem Rechnungshof unterhalten. In einem Prüfbericht vom RP Darmstadt hat dann ein Prüfungsbeamter unter anderem aufgeführt – ich habe gesagt: man kann doch hier schon EDV einsetzen usw. –:

Anzumerken ist allerdings, dass das Land Hessen in diesem Bereich im Vergleich zu den entsprechenden Einrichtungen der übrigen Bundesländer, auch der fünf neuen Bundesländer, keinen zeitgemäß wirkenden Eindruck vom Stand seiner Arbeitstechniken und Organisation hinterlässt. Hier ist es dringend geboten, dass das HPVA endlich den schon seit Jahren erhobenen Forderungen seiner eigenen Mitarbeiter nachkommt und statt deren Arbeitsbereitschaft und Leistung zu behindern, zu einer zeitgemäßen Arbeitsweise und Organisation findet.

Das ist nicht weit von meinen Worten und Formulierungen entfernt. Daraufhin kamen von dem Amtsleiter – wie typisch, Sie haben vorhin das Klima angesprochen –, statt sich dessen einmal anzunehmen, was schon Jahre vorher war, Beleidigungen, Diffamierungen: Welcher hoch qualifizierte Mitarbeiter hat sich denn da wieder einmal wichtig gemacht? Das zieht sich durch alles hindurch. Und ich soll mich da zurückhalten? – Aber wirklich nicht.

Nur, der Rechnungshof wurde beauftragt. Ich habe agiert. Warum hat der Rechnungshof nicht reagiert? Er hat nicht reagiert. Jetzt wird er so hingestellt, als wenn sie das alles aufgedeckt hätten. Sie haben nichts gemacht.“

Nochmals auf das Schreiben des Zeugen W. an das Innenministerium aus dem Jahr 1995 angesprochen, erklärt der Zeuge W.:

„Da hat einmal ein Herr Bode Anmerkungen gemacht. Das hat er mir dann auch schriftlich gegeben: Sie hätten andere Vorstellungen und haben das abschlägig beschieden. Daran kann ich mich noch erinnern. Man hat es wahrscheinlich nicht verstanden, was ich annehme, und hat sein eigenes Süppchen weitergekocht nach dem Motto: ‚Was will der denn?‘ Das Übliche.“

Der Zeuge Thyssen hat in diesem Zusammenhang ausgesagt,

er habe Kenntnis darüber, dass der Zeuge W. die frühere Landesregierung angeschrieben habe.

Der Zeuge Brendel hat insoweit ausgesagt,

er meine, sich erinnern zu können, dass der Zeuge W. einen Brief an den früheren Ministerpräsidenten Eichel geschrieben habe.

Die Zeugin Dr. M. Müller hat ausgesagt,

der Zeuge W. habe sich im Zeitraum 1997/98 an die Hessische Staatskanzlei gewandt.

Im Hinblick auf Hinweise des Zeugen W. gegenüber den Abgeordneten Klein und Dr. Jung hat der Zeuge W. ausgesagt:

„Weiterhin ist zu erwähnen, dass ich mich an Abgeordnete gewandt habe. Es gab ein sehr großes Interesse von dem damaligen CDU-Abgeordneten Armin Klein. Er hat von mir umfangreiches Beweismaterial bekommen über all die aufgeführten Verstöße und Verfehlungen, die von mir vorgelegt wurden. Da war seinerzeit schon immer das Bestreben, dass er unbedingt einen Knaller braucht, damit es pressewirksam wird.

Ich habe ihm dann zugesagt, dass ich ihm diesen Knaller liefere. Ich habe ihn darüber informiert, dass hier aus meiner Sicht der Verdacht der Untreue, Amtspflichtverletzung etc. vorliegt und habe ihm die entsprechenden Unterlagen, auf was ich mich da stütze, beigelegt.

Das alles war immer unter dem Siegel der Verschwiegenheit verabredet, weil hier gewisse Gegenpole waren. Aber daran hat er sich nicht gehalten. Dann gab es einen Vorfall im Amt, und ich habe darauf verzichtet, mich weiterhin mit Herrn Klein zu unterhalten.

Von Herrn Backhaus, der zu diesem Zeitpunkt in der CDU-Fraktion war, den ich auch über einzelne Sachen informiert habe, wurde mir angeraten, mich doch am besten mit Herrn Jung in Verbindung zu setzen und ihm das zu schildern. Herr Dr. Jung war sehr interessiert, Informationen zu erhalten. Die habe ich ihm dann zur Verfügung gestellt.

Das war zu einem Zeitpunkt, wo die Sache mit Herrn H. für mich Formen angenommen hatte, dass ich es nicht mehr verantworten konnte, so etwas weiterhin gewähren zu lassen. Ich hatte aber keine anderen Möglichkeiten, als diesen Weg zu wählen, um auf diese exorbitanten Verfehlungen, Verstöße aufmerksam zu machen.“

Der Zeuge Thyssen hat in diesem Zusammenhang ausgesagt,

er habe Kenntnis davon erlangt, dass ein Abgeordneter im HPVA angerufen habe.

Der Zeuge Brendel hat ausgesagt,

er habe auch einmal davon gehört, dass ein Abgeordneter der CDU-Landtagsfraktion bei dem Zeugen W. angerufen habe.

Der Zeuge Dr. Jung hat ausgesagt:

„Hierzu ist zu sagen, dass aus meiner Erinnerung ein Jahr vorher, sprich: 1998, Herr W... auch zu mir in der CDU-Fraktion kam und allgemein über Missstände im Polizeiverwaltungsamt geklagt hat. Er hat sich auch damals ziemlich kritisch geäußert, er hätte sich auch schon an Herrn Bökel gewandt, er hätte sich auch schon an Herrn Eichel gewandt, aber die würden alle nichts tun.

Aber es war ein sehr allgemeiner, wenig substantiierter Vortrag, den er da an allgemeiner Kritik losließ. Ich habe ihm gesagt, wenn dort etwas konkret aus unserer Sicht verbessert werden sollte und auch oppositionell etwas unternommen werden sollte, dann müsste das schon ein substantiierterer Vortrag sein, dann müssten es Fakten sein. Ich weiß nicht, ob ich den alten Satz gesagt habe, den ich manchmal da gerne sage: Gib mir die Fakten, dann gebe ich dir das Recht. – Aber es war auf jeden Fall so, dass es eine allgemeine Kritik, Beschimpfung – Bökel, Eichel, das weiß ich noch ziemlich genau –, aber nichts Konkretes war.“

„Wenn es irgendwo etwas Konkretes gegeben hätte, dann ist, glaube ich, aus meiner Oppositionszeit so bekannt, dass wir auch daraus etwas gemacht hätten. Es gibt verschiedene Verfahren, die ich da beisteuern kann, aber das ist jetzt nicht mein Thema.

Allein daran, dass wir nichts daraus gemacht haben, wird deutlich, dass es eben nicht substantiiert war. Es war allgemein. Ich weiß noch, dass er sich ziemlich beschwert hat: Er hätte es auch schon ein paar Mal Herrn Bökel gesagt und Herrn Eichel und die würden alle nichts machen usw. Es war allgemeine Kritik, die da vorgetragen wurde. Diese ganze Bürokratie - das hat er, glaube ich, auch noch vorgetragen -, das sei alles nicht in Ordnung. Aber es war nichts Konkretes, wo wir sozusagen auch als Opposition irgendetwas dann vielleicht an Initiative oder Anfrage oder was man da halt auch immer macht in die Wege geleitet hätten.“

„Aus meiner Sicht ging es darum, dass er allgemein diesen Vortrag gemacht hat, wie ich es hier gerade vorgetragen habe. Und ob er nachher noch mal versucht hat nachzulegen, sprich: zu substantiieren, oder nicht oder ob noch mal eine Nachfrage war, das kann ich Ihnen aber nicht mehr genau sagen. Ich weiß nur, dass es, wie gesagt, so unkonkret war, dass dann nichts von unserer Warte her unternommen worden ist. Das ist ja auch ein objektiv nachzuvollziehender Vorgang. (...) es ist nichts passiert von der CDU-Fraktion.“

Der Zeuge Bouffier hat ausgesagt:

„Ich war jahrelang innenpolitischer Sprecher und stellvertretender Fraktionsvorsitzender. Der hat offensichtlich reichhaltig Kontakt gesucht, aber nie mit mir. Es gibt jetzt zwei Möglichkeiten. Entweder hatte der die Einschätzung, dass es mit mir nichts bringt. Ich weiß es nicht. – Also Spaß beiseite: Ich hatte mit dem Mann nie Kontakt. Aber ich weiß jetzt aus vielfältiger Berichterstattung, dass er breitest sich bemüht hatte.“

Auf die Frage, ob der Zeuge Bouffier einen Hinweis erhalten habe durch einen Referenten oder durch Herrn Dr. Jung hinsichtlich erlangter Informationen, hat der Zeuge Bouffier ausgesagt:

„Also mir ist nichts konkret erinnerlich. (...) Wenn mir eine Information zugegangen wäre, von der ich den Eindruck gehabt hätte: "Das ist etwas", da können Sie aber sicher sein, dass ich damals als innenpolitischer Sprecher in irgendeiner Form daraus etwas gemacht hätte. Da hätte ich eine Anfrage gestellt oder was auch immer. Ich war damals - ich bekenne mich dazu - sehr rührig und fleißig, vielleicht aus Ihrer Sicht auch bisig. Das muss ich heute ja auch, wie gesagt, zurückgeben. Aber, wie gesagt, wenn da etwas gewesen wäre, entweder direkt oder indirekt, wo man sagen könnte: "Mensch, das ist ein Ding; darum müssen wir uns kümmern", dann hätte ich das todsicher gemacht. Ich kann mich aber überhaupt an nichts erinnern, und an den Mann schon gar nicht.“

Mitteilungen des W. über angebliche Missstände im HPVA im Jahr 1999

Im weiteren Verlauf der Untersuchung hatte sich der Ausschuss auch der Frage zu widmen, ob im Jahr 1999 konkrete Hinweise des W. auf Missstände im HPVA erfolgten, gegenüber welchen Personen derartige Hinweise erfolgten und welchen konkreten Inhalt diese Hinweise hatten.

Aufgrund der Vernehmung der Zeugen W., Dr. Jung, Bouffier, Dr. Gerhard, Dr. M. Müller, Wegener, W. Koch, Bode, Brendel, Adamski, Jonas, Kettner, Kindinger und Dr. Scheu ist insoweit von folgendem Sachverhalt auszugehen:

Der Zeuge W. rief den persönlichen Referenten des damaligen Chefs der Staatskanzlei, den Zeugen Dr. Gerhard, im Zeitraum zwischen dem 07.03.1999 und 28.04.1999 an.

Der Zeuge Dr. Gerhard hat hinsichtlich dieses Telefonats ausgesagt:

„Das Schreiben, auf das ich mich vorbereitet habe, ist ein Schreiben, das an uns ging, nachdem mich – das ist komisch – Herr W. eines schönen Tages anrief, und zwar – das war das Außergewöhnliche an dem Vorgang – in einer Form, die außerhalb der Norm lag. Er trug mir – ich sage es einmal so abstrakt – irgendwelche Unregelmäßigkeiten oder Dinge vor, die die neue Regierung jetzt in Ordnung bringen sollte, und ich wusste, ehrlich gesagt, nach dem Telefonat nicht ganz, was er wollte. Da macht es natürlich Sinn, dass ein Petent seine Eingaben schriftlich macht.“

Mit Schreiben vom 28.04.1999 wandte sich der Zeuge W. an den damaligen Chef der Staatskanzlei, den Zeugen Dr. Jung. Dieses Schreiben enthielt im Wesentlichen Anschuldigungen, der damalige Amtsleiter des HPVA, der Zeuge Thyssen, habe Amtspflichtverletzungen begangen. In einzelnen der als Anlage beigefügten Dokumente hatte der Zeuge W. Vermerke angebracht, in denen er die Vorgehensweise im Rahmen einer Auftragsvergabe beanstandete, die durch H. bearbeitet worden war. Einen konkreten Vorwurf hinsichtlich Betrugshandlungen des H. enthielt dieses Dokument nicht. Dem Schreiben waren als Anlage zudem zwei Schreiben des Zeugen W. vom 21.04.1999 und vom 22.04.1999 beigefügt, die an den Zeugen Heubel adressiert waren; aufgrund des Ergebnisses der Beweisaufnahme durch Vernehmung des Zeugen Heubel ist nicht ersichtlich, ob diese den Zeugen Heubel erreichten. Dieser konnte sich bei seiner Vernehmung an derartige Schreiben nicht erinnern.

Der Zeuge Brendel hat hinsichtlich des Inhaltes des Schreibens ausgesagt,

dieses habe Vorwürfe gegen den damaligen Amtsleiter Thyssen „heftigster Art“ enthalten.

Der Zeuge W. Koch hat hinsichtlich der innerhalb des Schreibens erhobenen Vorwürfe erklärt:

„... es ging einmal um die Vorwürfe - das habe ich bei der Vorbereitung nachlesen können -, dass im Grunde genommen eigentlich alles nicht ordentlich läuft bei diesem HPVA, und dann ging es um das Handeln des Herrn T., dem Amtsleiter. Es war halt recht pauschal gehalten. Es war nach meiner Einschätzung mehr ein Klageschreiben über all das, was einem in der Vergangenheit nicht gepasst hat.“

Der Zeuge Thyssen hat hinsichtlich des Inhaltes des Schreibens ausgesagt:

„Es kann auch durchaus sein, dass dort etwas Negatives zu den Leistungen oder was zu Herrn H ... dringestanden hätte. Aber es hat mit Sicherheit nichts dringestanden, was bei mir (...) auch nur das kleinste Lämpchen hätte angehen lassen: Kann da etwas sein mit Betrug, mit Korruption oder solchen Dingen? Das ist nicht der Fall.“

Es ist durchaus möglich, dass dort gestanden hat, alles was er beschafft, ist zu teuer oder so etwas. Oder das, was er mit dem Abrechnungssystem macht, hätte ich besser gemacht oder solche Dinge. Aber mit Sicherheit hat dort nicht gestanden, der Mann ist unredlich, der Mann betrügt, oder so etwas oder auch nur irgendeine Andeutung dahin. Das ist sicher.“

Der Zeuge Brendel hat ausgesagt:

„Sie kennen ja wahrscheinlich alle auch dieses Schreiben. Ganz am Ende in den Anlagen ist der Herr H... jetzt selbst sozusagen irgendeiner Tat bezichtigt worden. Das haben wir auch damals gesehen. Allerdings sage ich Ihnen ganz ehrlich: Das hat niemand für besonders aufregend gehalten, weil man Herrn W... kam-

te. Aber nichtsdestoweniger hat der Herr Thyssen sich darum gekümmert und hat mit dem Herrn H... das geklärt, wie er mir sagte, und es gibt auch irgendeinen Bericht, wo dazu was drin geschrieben steht, nämlich dass da – ich sage jetzt mal salopp – nichts dran ist. Also wir haben das nicht einfach übersehen oder so, aber es hat nicht im Zentrum der Betrachtung gestanden.“

Hinsichtlich des Inhalts einer Anlage zu dem Schreiben hat der Zeuge Kindinger ausgesagt:

„Da war, glaube ich, der Entwurf einer Kassenanweisung oder der Entwurf eines Auftrags an die Firma (...) beigefügt über rund 80.000 DM. Auf diesem Entwurf war unter anderem auch der Vergabevermerk des Herrn H., und da hatte der Herr W... handschriftlich nebendran Notizen drangemacht irgendwie sinngemäß: „unsinnige Begründung“ oder irgend so was. Also die Firma (...) war da aufgeführt mit dem Vergabevermerk § 3 Nr. 4 a VOL/A, also alleiniger Lieferant, und geliefert wurde Standard-IT-Gerät, das man eigentlich überall kaufen kann. Und da hat der Herr W... nebendran geschrieben: „Unsinn“. Das ist eine Auffassung, die man teilen kann. (...) er stellt die richtigen Fragen in seinen Randvermerken.“

Im Hinblick auf die Frage, woher der Zeuge W. die entsprechenden Informationen erhalten hat, hat dieser ausgesagt:

„Mitarbeiter in diesem Bereich waren ziemlich frustriert, weil sie in die Ecke gedrängt wurden. Und diese Mitarbeiter haben quasi darunter gelitten, dass sie völlig abgekanzelt wurden und derart zurückgesetzt wurden, dass also meine Feststellungen letzten Endes auch darauf zurückzuführen sind, das bestätigen zu lassen durch konkrete Hinweise. Diese Unterlagen habe ich also von Leuten aus dem Arbeitsbereich des Herrn H. bekommen.“

Von dem Schreiben des Zeugen W. vom 28.04.1999 erhielt der Zeuge Dr. Jung Kenntnis. Der Zeuge Dr. Jung war der Auffassung, dass dieses Schreiben zwecks weiterer Prüfung an das Innenministerium weitergeleitet werden solle. Aufgrund Verfügung der zuständigen Referatsleiterin in der Hessischen Staatskanzlei, der Zeugin Dr. M. Müller, wurde das Schreiben sodann an das Innenministerium abgegeben. Dort erreichte es den damals in der Abteilung 1 des Innenministeriums tätigen Zeugen Bode und wurde durch diesen zuständigkeitshalber an den zuständigen Referenten in der Polizeiabteilung, Herrn Ballmaier, abgegeben. Von dort aus wurde das Schreiben sodann auf dem Dienstweg zur weiteren Prüfung an das HPVA abgegeben. Gegenüber dem Zeugen W. Koch, der zwischenzeitlich durch die Zeugin Dr. M. Müller Kenntnis von dem Vorgang erlangt hatte, teilte Herr Ballmaier auf Nachfrage des Zeugen W. Koch mit, dass der Vorgang geprüft und sodann berichtet werde, was in der Folge auch geschah.

Die Prüfung des Schreibens ergab, dass die geäußerten Vorwürfe substanzlos waren. Das HPVA sprach eine fristlose Kündigung des Arbeitsverhältnisses zwischen dem Zeugen W. und dem HPVA aus. Aufgrund dieser Kündigung des Arbeitsverhältnisses setzte sich der Zeuge W. mit dem Zeugen Dr. Jung in Verbindung und teilte diesem mit, dass sein Arbeitsverhältnis gekündigt worden sei, er dies nicht für in Ordnung halte und er daher einen Rechtsanwalt beauftragen und klagen werde.

Mit Schreiben vom 17.06.1999 wandte sich der Zeuge W. an den Zeugen Dr. Jung und den Zeugen Bouffier, wies auf die erfolgte Kündigung seines Arbeitsverhältnisses hin und schilderte seine persönliche Situation.

Der Zeuge Bouffier leitete daraufhin das Schreiben des W. vom 17.06.1999 durch den Zeugen W. Koch an die Polizeiabteilung zur Prüfung weiter. Von dort aus wurde sodann berichtet, dass die seitens des Zeugen W. erhobenen Vorwürfe gegen den Amtsleiter geprüft worden seien und sich nicht bestätigt hätten, dass die Kündigung gerechtfertigt und notwendig sei.

Der Zeuge W. Koch erkundigte sich danach, ob der Zeuge W. im Verlauf des Kündigungsschutzverfahrens, das sich an die Kündigung des Zeugen W. anschloss und durch Vergleich beendet wurde, Hinweise im Zusammenhang mit dem Schreiben vom 28.04.1999 gegeben habe. Dies sei ausweislich der Aussage des Zeugen W. Koch jedoch nicht der Fall gewesen.

Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht im Hinblick auf die Vorwürfe gegen H. durch das Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung

Der Ausschuss hat untersucht, in welcher Weise die Dienst- und Fachaufsicht durch das PTLV im Hinblick auf die Vorwürfe gegen H. wahrgenommen wurde und folgendes festgestellt:

Nachdem gegenüber dem PTLV der Eingang der ersten anonymen Anzeige bezüglich H. im Juli 2001 bekannt gegeben worden war, wurde seitens der Polizei eine Durchsuchung in Aussicht gestellt.

In der Zwischenzeit hielt der Zeuge Heymach Kontakt zu der Polizei. Die Polizei legte Wert darauf, dass der Vorwurf gegen H. nicht transparent gemacht wird, damit die Ermittlungsarbeiten nicht gefährdet werden.

Der Zeuge Heymach bat den Zeugen Nösinger als Justitiar des PTLV um eine Stellungnahme hinsichtlich der bestehenden arbeitsrechtlichen Möglichkeiten aufgrund des bestehenden Vorwurfs gegenüber H. Der Zeuge Nösinger nahm daraufhin Stellung, indem er unterschiedliche Alternativen aufzeigte, so die Möglichkeit einer Beurlaubung

des H. oder eine Anordnung hinsichtlich der Vertretungsmacht des H. nach außen. Eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses des H. wurde infolge der konkret vorliegenden Umstände nicht in Betracht gezogen. Es erfolgten im Weiteren Diskussionen zwischen der Behördenleitung des PTLV sowie dem Justitiar Nösinger hinsichtlich arbeitsrechtlicher Konsequenzen.

Die Zeugin Wetz hat auf die Frage, ob nach Ihrer Einschätzung die anonyme Anzeige eine Kündigung gerechtfertigt hätte, erklärt:

„Aus meiner Sicht nicht.“

Die Durchsuchung der Dienst- und Privaträume des H. erfolgte sodann am 27.09.2001.

Die Durchsuchung entkräftete im Ergebnis den Vorwurf innerhalb der ersten anonymen Anzeige, wonach H. 1000 Handy-Karten aktiviert im Lager halte. Es wurde lediglich eine Anzahl von 350 Karten im PTLV vorgefunden, die ausweislich der Aussage des Zeugen Dr. Thoma aufgrund der Tatsache, dass die Polizei und andere Behörden jederzeit Zugriff auf Netzkarten haben müssten, als nicht zu hoch erschienen sei. Zudem ergab sich, dass die Bestmenge der Handykarten mit dem Innenministerium abgestimmt war. Es verblieb somit lediglich der Vorwurf der Vorteilnahme.

Im Anschluss an die Durchsuchung wurde weiterhin seitens der Behördenleitung des PTLV Kontakt zur Staatsanwaltschaft gehalten.

Der Zeuge Brendel hat diesbezüglich erklärt,

es seien immer wieder Nachfragen seitens des Zeugen Heymach bei der Staatsanwaltschaft und der Polizei erfolgt im Bemühen darum, dass die Vorwürfe ausermittelt würden.

Nachdem im August 2001 ein weiteres anonymes Schreiben im PTLV eingegangen war, wurde dieses auf Anordnung des Zeugen Dr. Scheu der Staatsanwaltschaft mit Schreiben vom 01.10.2001 zur Verfügung gestellt.

Der Zeuge Heymach erteilte am 08.10.2001 im Beisein des Zeugen Kaschmieder gegenüber H. eine mündliche Anordnung bezüglich dessen Zeichnungsbefugnis.

Der Zeuge Heymach hat diesbezüglich ausgesagt:

„Der Kern des Vorwurfs aus dieser anonymen Anzeige lautete ja, H... habe eigenmächtig zulasten des Landes Hessen Verträge und Aufträge geschlossen. Und um dem Kern dieser Vorwürfe entgegen zu können, muss ich ihm die Befugnis zum Abschluss dieser Verträge entziehen. Die habe ich entzogen, ruhen lassen, auf seinen Abteilungsleiter oder seinen Vertreter übertragen. Damit war für mich eine wirksame Maßnahme erreicht.“

„Ich denke, das war allen Beteiligten am Schluss auch klar, dass das für die Dauer des Ermittlungsverfahrens so sein soll.“

Der Zeuge Kaschmieder hat diesbezüglich erklärt,

„Dort gab es dann eine Besprechung mit Herrn H..., bei der Herr Heymach Herrn H... vorläufig die Unterschriftsbefugnis für Aufträge und Verträge untersagt hat.“

„Es gab eine Besprechung zwischen Herrn Heymach, Herrn H... und mir, in meiner Anwesenheit. In diesem Gespräch hat Herr Heymach gesagt, dass eine Vorwurfslage besteht, eine anonymisierte Verdachtslage, und aufgrund dessen hat er ihm angeordnet, dass er bis auf Weiteres einfach keine Verträge und Aufträge mehr unterzeichnet, auch zu seinem Selbstschutz, damit jeder weitere Vorwurf demzufolge entkräftet werden kann.“

Die Anordnungs- und Feststellungsbefugnis des H. wurde nicht entzogen.

Der Zeuge Heymach hat insoweit ausgesagt:

„...die Frage der Anordnungsbefugnis oder der Feststellungsbefugnis hat für mich damals in diesem Gespräch keine Rolle gespielt. Ich wollte einfach, dass er diese Verträge, soweit der Vorwurf, nicht abschließen kann.“

Die Anordnung bezüglich der Zeichnungsbefugnis wurde sodann auch gegenüber den Zeugen Kaiser, Nösinger und Brendel bekannt gegeben.

Am 27.11.2001 informierte der Zeuge Heymach den Zeugen Sedlak einen Tag nach dessen Dienstantritt als Präsident des PTLV darüber, dass hinsichtlich der Zeichnungsbefugnis eine Anordnung gegenüber H. erfolgt sei.

Die Anordnung bezüglich der Zeichnungsbefugnis wurde gegenüber weiteren Personen nicht bekannt gegeben.

Seitens des Zeugen Heymach sowie des Zeugen Kaschmieder sollte in der Folge der erfolgten Anordnung bezüglich der Zeichnungsbefugnis des H. dadurch Rechnung getragen werden, dass der Abteilungsleiter Kaschmieder öfter als zuvor die Räume des Hauptsachgebiets des H. aufsuchte, um dort die erforderlichen Unterschriften zu leisten.

Der Zeuge Heymach hat diesbezüglich erklärt:

„Herr Kaschmieder saß damals als Abteilungsleiter nicht auf dem Gelände der Willy-Brandt-Allee, sondern, wo er eigentlich herkam, nämlich aus der HPS, dort, wo früher einmal die Fernmeldeleitstelle war. Das hat dann dazu geführt, dass, nachdem ich das angeordnet hatte, wenn ich Termine mit Kaschmieder machen wollte, was mir aus der Erinnerung vorher so nicht passiert ist, er gesagt hat: Ich muss da noch die Berge da unten unterschreiben; ich komme herunter. – Und mindestens zweimal hat man die Termine dann so vorgegeben, dass er das mit den Unterschriftenleistungen verquickte. Ich denke, es war auch zweimal der Fall bei Herrn Kaiser, der ihn dann, wenn er nicht da war, vertrat. So hatte ich mindestens einen Hinweis, dass ich diese Anordnung nicht nur ausgesprochen habe, sondern dass sie auch gelebt wird oder vollzogen wird. Das ist auch der Grund: Wenn ich Zweifel gehabt hätte, ob das gelebt wird, dann hätte ich nachgefragt. Das war aber so nicht der Fall.“

Der Zeuge Kaschmieder hat hinsichtlich einer entsprechenden Kontrolle des H. erklärt:

„Selbstverständlich, in der Form, dass ich öfter präsent war. Durch die ganzen Wege, durch das Hin und Her war ich am Anfang nicht so oft präsent, vielleicht einmal die Woche und dann noch eine Abteilungsleiterbesprechung mit der Behördenleitung, sodass ich zweimal die Woche immer, auch wenn ich dann dort war, die Gelegenheit genutzt habe, hinterher mal ins Hauptsachgebiet zu gehen.

Danach war das schon öfters, und ich habe mich auch mit meinem Vertreter, mit Herrn Kaiser, intensiv abgestimmt, denn es gab seinerzeit eine Projektgruppe Funkeinsatzzentralen, die ihren Projektraum in der Willy-Brandt-Allee hatte. So haben wir uns immer versucht abzusprechen, dass jeder mindestens möglichst einmal am Tag in dem Hauptsachgebiet tätig war und mal gehört hat, was es Neues gibt – denn viele Informationen sind auch unmittelbar geflossen –, sodass man auch immer auf dem aktuellen Stand war. Insofern wussten wir eigentlich immer, was Tagesgeschäft ist, und wir haben uns dann auch die Zeichnung von Aufträgen und Verträgen geteilt, indem wir uns immer abgestimmt haben: Wer geht an welchem Tag am günstigsten zu welcher Uhrzeit wohin und unterschreibt die Unterlagen?“

Auch der Zeuge Sedlak hat ausgesagt:

„Der Abteilungsleiter oder Vertreter kam mindestens zweimal pro Woche von der Schönbergstraße, also Lokation Polizeischule, wo die Abteilung 2 saß, zu uns in die Willy-Brandt-Allee und erledigte Dienstaufgaben, nämlich Post und Unterschriften für das Hauptsachgebiet 23, dessen Leiter der H. war.“

Die Zeugin Frötschl hat im Zusammenhang mit den Kontrollen durch Vorgesetzte ausgesagt,

dass der Zeuge Heymach täglich morgens bei dem Zeugen H. gewesen sei; dies könne sie zumindest für das letzte halbe Jahr sagen, in dem H. im Dienst des PTLV war.

Der Zeuge Mernberger hat ausgesagt,

dass er sich nicht daran erinnern könne, dass Vorgesetzte im Zeitraum von 2001 bis zur Kündigung des H. im Jahr 2003 öfter anwesend gewesen seien.

Tatsächlich leistete H. auch in der Folgezeit Unterschriften, die zum Teil nicht mehr von seiner nunmehr eingeschränkten Unterschriftsbefugnis umfasst waren.

Der Zeuge H. hat diesbezüglich erklärt,

ihm sei die Zeichnungsbefugnis nicht dauerhaft entzogen worden.

Der Zeuge H. hat hinsichtlich des Inhalts des Gesprächs mit dem Zeugen Heymach vom 08.10.2001 erklärt:

„Er hat mir gesagt, ich solle mich für eine Zeit mal etwas zurückhalten. Das habe ich getan. Das hat maximal eine Woche oder zwei Wochen gedauert. Dann musste der Geschäftsbetrieb innerhalb des Sachgebiets wieder weitergehen. Dann wurde das gleiche wie vorher auch getan. Ich habe nach wie vor Aufträge gezeichnet. Ich habe nach wie vor Anordnungen gezeichnet. (...) Ich habe bis zum Schluss Aufträge und Anordnungen gezeichnet, und das mit Kenntnis eigentlich aller Personen. (...) Es wurde auch kein Termin genannt oder eine Frist gesetzt oder sonst etwas. Es hieß einfach nur: Halten Sie sich mal etwas zurück, bis sich die Wogen geglättet haben.“

Die Zeugin Vogel hat ausgesagt,

dass H. bis zum Schluss „Auszahlungen und Aufträge sachlich und rechnerisch richtig gezeichnet“ habe.

Dies wurde auch durch die Zeugin Frötschl erklärt.

Dem H. wurde auch keine andere Aufgabe innerhalb des PTLV zugewiesen.

Diesbezüglich hat der Zeuge Heymach erklärt,

dass H. Aufgabenfelder von besonderer Bedeutung wahrgenommen habe, nämlich die Telefonie und Telefonie-Abrechnung. Die Prüfung der Rechnungen habe aufgrund der Unplausibilität der Rechnungen Einbehalte in der Größenordnung von monatlich EUR 50.000 erbracht.

Entsprechendes gelte für die Zusammenarbeit des H. mit der AG Funk. Dort seien zunächst Kosten von 9 Millionen geschätzt worden. In der eigentlichen Umsetzung sei es, so glaube der Zeuge Heymach, gelungen, die Funkumstellung mit der Hälfte der Kosten zu erzielen.

Es habe sich abgezeichnet, dass diese beiden Angelegenheiten als Erfolgsstorys eng mit dem Namen H... verbunden gewesen seien.

Der Zeuge Nösinger hat diesbezüglich erläutert,

„Es ist zwar schwer vorstellbar, aber jemanden, der Kostenbescheide erstellt, können Sie im Zweifel relativ schnell auf eine andere Funktion setzen. Jemanden, in den diese ganzen komplexen technischen Verfahren münden, der in diesem Bereich tätig ist und vonseiten der Polizei durchgehend gefordert wird, können (...) Sie nicht einfach rausnehmen.“

Auch der Zeuge Brendel hat diesbezüglich ausgesagt,

dass es nach damaliger Bewertung keine Möglichkeit gegeben habe, H. an anderer Stelle einzusetzen. Es habe insbesondere aber keine Möglichkeit gegeben, die Aufgaben des H. auf eine andere Person zu übertragen, die diese ebenso wie H. hätte erfüllen können. Eine Rotation sei insoweit nicht möglich gewesen.

Es erfolgten sodann Ermittlungen seitens der Staatsanwaltschaft Wiesbaden hinsichtlich der Vorwürfe gegenüber H. Eigene Ermittlungen seitens des PTLV erfolgten zunächst nicht, um die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft nicht zu gefährden.

Der Zeuge Heymach hat diesbezüglich erläutert:

„Die Verwaltungsermittlungen und die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen stehen für mich in einem besonderen Verhältnis. Ich hatte in diesem Führungskolleg (...) 16 Wochen Fortbildung im Laufe von zwei Jahren. Eine dieser Fortbildungen war auch um den Themenkomplex Korruption. Wir hatten damals den Korruptionsfachmann Schuppensteiner (...) aus Frankfurt, und der hat meines Erachtens damals, für mich jedenfalls schlüssig und überzeugend, dargelegt, dass es ein Gefahrenmoment gibt bei Korruptionsfällen, wenn Behörden verwaltungsinterne Ermittlungen machen, die dann das Ergebnis der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen gefährden, weil – für mich war es schlüssig – die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen mehrere Instrumente haben. Sie können nämlich nicht nur die Nehmerseite, wie wir, befragen, sondern auch die Geberseite. Sie haben darüber hinaus die Möglichkeit der Durchsuchung von Privatwohnungen, Geschäftsräumen etc. etc.“

Da hat er damals deutliche Hinweise gegeben, im Zweifel bei solchen Verdachtsmomenten sofort den Staatsanwalt einzuschalten. Deshalb haben wir auch im Zusammenhang mit der ersten Verdachtskündigung, natürlich auf Ersuchen, der Staatsanwaltschaft zugearbeitet, aber keine eigenen Ermittlungen durchgeführt.“

Die Zeugin Wetz hat diesbezüglich ausgeführt:

„Üblicherweise ist es nach meiner beruflichen Praxis so, dass, wenn staatsanwaltschaftliche Ermittlungen laufen, vor Ort eine gewisse Zurückhaltung geübt wird und man weitere Ermittlungen im Grunde nur in Absprache mit der Staatsanwaltschaft vornimmt.“

In Verlaufe des Ermittlungsverfahrens erfolgten wiederholt Sachstandsfragen seitens des PTLV gegenüber der Staatsanwaltschaft. Dies wurde seitens des Zeugen Dr. Thoma bestätigt. Dieser wies darauf hin,

dass beispielsweise die Zeugen Heymach und Sedlak auch angefragt hätten, wie lange das Verfahren denn dauern möge, um auch arbeitsrechtliche Schritte ergreifen zu können.

Der Zeuge Sedlak hat in diesem Zusammenhang erklärt,

er habe sich am 30. April 2002, nachdem dies bis zu diesem Zeitpunkt durch den Zeugen Heymach erfolgt sei, bei der Staatsanwaltschaft hinsichtlich des Stands des Verfahrens erkundigt. Er habe die Auskunft erhalten, es gebe keine neuen Verdachtsmomente gegen H. Es sei bei den Vorwürfen geblieben, die auch bereits im September 2001 bestanden, nämlich Vorteilsannahme von Rucksäcken, Pullis und Startgeldern für das Gokart-Team. Die Ermittlungen würden im Mai 2002 abgeschlossen.

Nachdem im Jahr 2002 der Zeuge Brendel Kenntnis von der Internetseite erhalten hatte, auf der H. mit einem Overall bekleidet zu sehen war, der als Aufdruck den Namen eines Telekommunikationsunternehmens enthielt, prüfte dieser gemeinsam mit dem Zeugen Nösinger, ob eine Interessenkollision des H. im Hinblick auf eine Ausschreibung vorliegt. Dies wurde verneint, da H. keine Entscheidungsbefugnis im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens hatte; zudem wurde festgestellt, dass das Mobilfunkunternehmen an der Ausschreibung überhaupt nicht beteiligt war.

Erst am 02.07.2003 wurden die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft gegen H. hinsichtlich der bis zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Vorwürfe durch Beantragung eines Strafbefehls abgeschlossen. Nachdem am 02.07.2003 dieser Antrag auf Erlass eines Strafbefehls im PTLV eingegangen war, wurde dies gegenüber dem Innenministerium berichtet.

Am 14.07.2003 erfolgte der Ausspruch einer fristlosen Verdachtskündigung, hilfsweise einer ordentlichen Verdachtskündigung gegenüber H.; er wurde zudem sofort von der Arbeit freigestellt. Von der erfolgten Kündigung wurde das Innenministerium informiert. Im unmittelbaren Anschluss an die erfolgte Verdachtskündigung vom 14.07.2003 wurde dem H. durch den Zeugen Sommer als Beauftragtem für den Haushalt die Anordnungsbefugnis entzogen.

Die Verdachtskündigung vom 14.07.2003 wurde in der Folge im Rahmen eines Kündigungsschutzverfahrens durch Urteil des Arbeitsgerichts Wiesbaden aufgehoben. Es schloss sich ein Rechtsmittelverfahren vor dem Landesarbeitsgericht an.

Am 28.07.2003 wurde sodann infolge von Verwaltungsermittlungen des Mitarbeiters Müller des PTLV der Tatkomplex hinsichtlich des Vereinnahmens des Erlöses für den Verkauf von Tonerkartuschen und Tintenpatronen des HPVA/PTLV durch H. bekannt und kurzfristig ermittelt. Im August 2003 erfolgte daraufhin eine weitere Kündigung des Arbeitsverhältnisses des H. wegen dieses Tatkomplexes.

Seitens des Zeugen Sedlak wurden nach Verkündung des Strafurteils vom 11.11.2004 Verwaltungsermittlungen initiiert. Aufgrund vorgenommener Verwaltungsermittlungen wurde unter anderem der Tatkomplex hinsichtlich der Erhöhung des Betrages des Software-Angebotes um EUR 100.000,00 bekannt.

Im Februar 2005 erfolgte wiederum eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses des H. wegen des Tatkomplexes der Vereinnahmung von Startguthaben eines TK-Unternehmens durch H.

Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht im Hinblick auf die Vorwürfe gegen H. durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport/Landespolizeipräsidium

Der Ausschuss hat im Weiteren untersucht, in welcher Weise das Hessische Ministerium des Innern und für Sport bzw. das Landespolizeipräsidium im Hinblick auf die Vorwürfe gegen H. die Dienst- und Fachaufsicht wahrgenommen hat.

Der Ausschuss hat folgendes festgestellt:

Nach Bekanntwerden der ersten anonymen Anzeige gegen H. fand ein Gespräch zwischen Vertretern des Landespolizeipräsidiums sowie des PTLV statt.

Dabei wurde seitens des Landespolizeipräsidiums die Entziehung der Zeichnungsbefugnis angesprochen und empfohlen, ein Vieraugenprinzip angesprochen und empfohlen und eine fortlaufende Berichtspflicht festgelegt, schriftlich oder mündlich.

Der Berichtspflicht ist in der Folgezeit entsprochen worden. Wiederholt fanden Gespräche zwischen Vertretern des Landespolizeipräsidiums sowie der Leitung des PTLV statt.

Der Zeuge Dr. Scheu hat diesbezüglich ausgeführt,

dass überwiegend mündliche Berichte erfolgt seien, da die Vertreter des PTLV nahezu ständig zum Landespolizeipräsidium gekommen seien, insbesondere der Zeuge Heymach aufgrund des Umstands, dass er früher in der Abteilung des Zeugen Dr. Scheu tätig war. In den ersten Zeiten des PTLV sei dies nahezu jede Woche gewesen, später dann in etwas größeren Abständen. Soweit das PTLV Bedarf gehabt habe, sei dezidiert über den Vorgang bezüglich des H. gesprochen worden.

Die Zeugin Wetz hat erklärt:

„... es gab dann Sachstandsfragen an das PTLV nach meiner Erinnerung. Eine telefonische ist sogar aktenkundig vermerkt. Sie datiert vom 28.03.2002. Es ist dann noch eine mit einem förmlichen Erlass vom 10. Juni 2002 darin. Aber dadurch, dass man dienstlich auch immer mal Kontakt hatte, wusste man auch, dass das Verfahren letztendlich noch läuft.“

Im Zeitraum von Juni 2002 bis Dezember 2002 war im Landespolizeipräsidium eine Arbeitsgruppe unter der Leitung der Zeugin Ludwig tätig, die sich mit der Problematik möglicherweise fehlerhafter Abrechnungen eines Telekommunikations-Unternehmens gegenüber dem Land Hessen beschäftigte. Diese Arbeitsgruppe wurde durch H. unterstützt.

Der Zeuge Dr. Scheu hat diesbezüglich ausgesagt:

„In diesen Zeitrahmen, also ungefähr Herbst 2001, schlug hinein, dass es Differenzen zwischen dem PTLV und der (...TK-Unternehmen...) gab. Es ging dabei um offene Rechnungen in nicht unbeträchtlicher Höhe. Das Ganze wurde, soweit ich mich erinnere, vorgebracht von Herrn H. oder sehr stark getrieben von Herrn H., der über eine Software einer Firma X – den Namen weiß ich nicht mehr – verfügte, mithilfe derer sich die falschen Rechnungsstellungen würden darlegen lassen. Es ging dabei um die Liquidierung von Doppelgesprächen, Gespräche zu unmöglichen Uhrzeiten und dergleichen mehr. Gleichzeitig wurde in den Raum gestellt – deshalb spreche ich diesen Sachverhalt insbesondere an – der Gegenvorwurf, H. habe versucht, die (... TK-Unternehmen...) zu erpressen. H. ist dann in unser Haus gebeten worden, und er hat (...) damals meiner Erinnerung nach im Beisein unseres damaligen Staatssekretärs, Herrn Corts, und Teilen des Ministerbüros – die ich jetzt nicht mehr namentlich festlegen kann, es waren mehrere – vorgetragen. Er hat den Gesamtsachverhalt aufgezeigt, in einem Sitzungsraum die Zusammenhänge erläutert, und die Teilnehmer waren beeindruckt.

In der Folgezeit hat mein Vertreter dann mit der (...TK-Unternehmen...) verhandelt, und es wurde eine Arbeitsgemeinschaft oder so etwas eingerichtet unter einer Frau Ludwig, die sich mit dem Sachverhalt befassen sollte. Frau Ludwig ist eine Kriminaloberrätin (...) gewesen, die mit einer Personengruppe diese Sachverhalte überprüfte. Von dem Ergebnis dieser AG sollte das weitere Vorgehen abhängen.

Im Zuge dieser Überprüfungen der Rechnungslegungen der (...TK-Unternehmen...) stellte die AG unter anderem auch fest, dass sich der Vorwurf gegen H. nicht bestätigt habe nach ihren Überprüfungen, so meine ich mich zu erinnern. In der weiteren Folge hat dann – möglicherweise auf der Grundlage der Ergebnisse der AG – die Verhandlungen mit der (...TK-Unternehmen...), überwiegend jedenfalls, Herr Staatssekretär Corts geführt und übernommen, wobei wir uns damals – auch das meine ich noch im Kopf zu haben – der Problematik der Person H. ein bisschen bewusst waren, weil eben diese Vorwurfstypen auf ihm hingen.“

Im Hinblick auf die Tätigkeit des H. für das Landespolizeipräsidium im Rahmen der Abrechnungsproblematik trotz der gegen H. bestehenden Vorwürfe ausweislich der anonymen Anzeigen hat der Zeuge Jurk, der Vorgesetzter der Zeugin Ludwig im Landespolizeipräsidium war, erklärt:

„Die Frage stellte sich schon. Die wurde von mir so dann beantwortet – das war auch Verständnis und in Gesprächen mit Herrn Bernhardt und Dr. Scheu, dem damaligen Landespolizeipräsidenten, und Herrn Staatssekretär Corts so geregelt –, dass wir Herrn H. nur insofern, als wir ihn als Lieferanten einfach zwangsweise benötigen, weil er die Informationen nun mal hat, ausfragen und nutzen, aber in keiner Weise in diesen Verhandlungen als Repräsentanten des Landes Hessen in Erscheinung treten lassen wollen.

Wir haben ihn einfach sozusagen mit einem Kokon umgeben, wo wir intern ihn zwar brauchten, aber nach außen – das war ein Ermittlungsverfahren, das war noch nicht zu einem Ergebnis gekommen, aber der Anfangsverdacht war ja da; die Staatsanwaltschaft hätte ohne Anfangsverdacht nichts unternommen – wussten, das kann dazu führen, dass sich das bestätigt, und man muss entsprechend vorsichtig mit ihm umgehen.“

Auf die Frage, ob für den Zeugen Jurk eine Information dahingehend, dass die Zeichnungsbefugnis des Herrn H. eingeschränkt worden war, wichtig gewesen wäre, hat dieser geantwortet:

„Nein. Für mich war nur wichtig, dass er – so kannte ich ihn auch nur – als Leiter dieser Abrechnungsstelle Informant war. Die eingeschränkte Unterschriftsbefugnis hätte in Bezug auf die Rolle, die er in meiner Aktivität zu spielen hatte, keinen Einfluss genommen.“

Im Hinblick auf die Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht bzgl. H. durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport/Landespolizeipräsidium hat der Zeuge Sedlak zudem ausgeführt:

„Die Funktion des H. wurde bei den Vergleichsverhandlungen mit der Firma T. diskutiert, im Ministerium wie im PTLV und bei gemeinsamen Besprechungen. Am 17. Mai, dem Pfingstfreitag, 2002 gab es ein Gespräch in einer größeren Runde beim Landespolizei-Vizepräsidenten B. wegen der Beschwerde der Firma T. aus diesem Gespräch K., K., P., H. Daraufhin zog das Innenministerium die Vergleichsverhandlungen mit der Firma T. an sich, und alle Akten, diesbezügliche Akten und der Abrechnungsstelle des H., wurden, glaube ich, (...) ins Innenministerium zu der AG Krippo der Kriminaloberrätin L. verbracht.“

Durch Erlass des Landespolizeipräsidiiums vom 17.05.2002 wurde das PTLV gebeten, die weitere Verwendung des H. prüfen. Durch Bericht vom 21.05.2002 wurde seitens des PTLV gegenüber dem Landespolizeipräsidium mitgeteilt, dass weder Grund noch Anlass gesehen werde, H. dienstlich anders einzusetzen.

Die Zeugin Wetz hat diesbezüglich erläutert:

„Ein Behördenleiter vor Ort muss Kenntnisse darüber haben, wie jemand eingesetzt wird und wie er eingesetzt ist. Die Detailkenntnisse hat man letztendlich in der übergeordneten Dienstbehörde nicht in dem Umfang. Dazu hat man einen Behördenleiter. Das ist halt eben delegiert.“

„Es gab keine Anhaltspunkte dafür, dass es nicht in Ordnung ist. Es ist auch nicht zwingend so, dass, wenn solche Vorwürfe im Raum stehen, man zwingend jemanden woanders einsetzen muss. Das kommt immer auf den Einzelfall an, das ist eine Einzelfallprüfung.“

Im Hinblick auf die Prüfung einer anderweitigen Verwendung des H. im Hinblick auf die gegen ihn erhobenen Vorwürfe hat die Zeugin Wetz zudem erläutert:

„Das ist nicht Aufgabe der obersten Dienstbehörde, solange es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass es im nachgeordneten Bereich nicht läuft. Es gibt eine Behördenleitung vor Ort; die hat die Personalverantwortung. Das ist entsprechend delegiert, weil die Behörde vor Ort eben die konkreten Einzelheiten kennt: Wie ist jemand konkret eingesetzt, wie sieht es dienstaufsichtlich aus, gibt es Kontrollmechanismen? Das ist zunächst einmal vor Ort zu prüfen und zu entscheiden.“

Wenn man Anhaltspunkte dafür bekommt, dass möglicherweise dort getroffene Entscheidungen nicht in Ordnung sind, dann greift man ein, wie beispielsweise in dem Kündigungsstreitverfahren 2003. Da sehen Sie ja, dass das Ministerium konkret tätig geworden ist und sich mit einer bestimmten Maßnahme nicht einverstanden erklärt hat.“

Nachdem der Zeuge Bode im Mai 2002 Kenntnis von der Internetseite erlangt hatte, auf der H. mit einem Overall bekleidet zu sehen war, der als Aufdruck den Namen eines Telekommunikationsunternehmens enthielt, informierte der Zeuge Bode den früheren Staatssekretär im Innenministerium, den Zeugen Cortes, im Mai 2002 hinsichtlich dieser Internetseite. Es wurde entschieden, die Staatsanwaltschaft zu informieren, was sodann durch den Zeugen Bode veranlasst wurde. Die Angelegenheit wurde sodann auch an die Polizeiabteilung des Innenministeriums gemeldet und von dort aus geprüft.

Der Zeuge Bernhardt erhielt Kenntnis hinsichtlich der Internetseite und informierte die Zeugin Wetz unter Hinweis darauf, dass die Staatsanwaltschaft diesbezüglich bereits informiert sei.

Das Landespolizeipräsidium hat per Erlass das PTLV um die Fortführung des dienstaufsichtlichen Verfahrens gegenüber H. gebeten.

Am 27.12.2002 erhielt der Landespolizeipräsident, der Zeuge Dr. Scheu, ein drittes anonymes Schreiben hinsichtlich des H.

Daraufhin wurde durch Erlass vom 03.01.2003 das dritte anonyme Schreiben an das PTLV übersandt mit der Bitte um Kenntnisnahme und Einbeziehung in die dienstaufsichtliche Prüfung.

Nachdem der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls gegen H. bekannt geworden war, bat das Landespolizeipräsidium durch Erlass vom 02.07.2003 das PTLV um Prüfung des Vorgangs H. in arbeitsrechtlicher Hinsicht.

Die Zeugin Wetz hat diesbezüglich ergänzt,

es sei auf Ziffer 7.5 des Erlasses betreffend Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung vom 03.01.1996 hingewiesen worden, wonach in Fällen der schuldhaften Verletzung der Pflicht, Belohnungen oder Geschenke nur mit Zustimmung anzunehmen, das Vorliegen eines wichtigen Grundes zur außerordentlichen Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses zu prüfen ist. Dies habe in die Prüfung mit einbezogen werden sollen und es habe gegebenenfalls auch die Möglichkeit einer so genannten Verdachtskündigung in Erwägung gezogen werden sollen. Es sei vorsorglich auf zu beachtende Fristen hingewiesen worden sowie darum gebeten worden, das Ergebnis der Prüfung im Laufe des Folgetages vorzulegen.

Die Zeugin Wetz hat im Weiteren erklärt:

Daraufhin sei am 03.07.2003 ein Bericht des PTLV im Landespolizeipräsidium eingegangen, der den Inhalt gehabt habe, dass die Verdachtskündigung wegen Fristablaufs nicht in Betracht komme. Die zu wahrende Kündigungsfrist sei verstrichen. Es sei dort darauf abgestellt worden, dass die Frist beginnt, wenn der Kündigungsberechtigte den Sachverhalt so weit mit Sicherheit kennt, dass er sich ein Urteil über den Verdacht, Tragweite usw. bilden kann. Es sei dort auf den Durchsuchungsbeschluss abgestellt und darauf die sichere Kenntnislage begründet worden. Aus diesem Grunde sei in dem Umstand, dass die Staatsanwaltschaft bei dem Amtsgericht einen Strafbefehl beantragt, eine andere Beurteilung nicht gesehen worden. Eine außerordentliche Kündigung wegen einer erwiesenen Straftat sei nach Auffassung des PTLV ausgeschlossen

Durch Erlass vom 07.07.2003 wies das Landespolizeipräsidium das PTLV nochmals in deutlicher Weise darauf hin, die Möglichkeit einer Kündigung des H. zu prüfen.

Hinsichtlich des Inhaltes dieses Erlasses hat die Zeugin Wetz ausgesagt,

Inhalt sei gewesen, dass man sich der Auffassung des PTLV nicht anschließe. Es sei noch einmal an die Verantwortlichkeit der Leitung des Präsidiums für Technik, Logistik und Verwaltung erinnert worden, die Aufgabenstellung und eben die Anforderungen, die an eine Beschaffungsbehörde zu stellen sind, dass besonders sorgsam darauf zu achten sei, dass auch der Anschein von Unregelmäßigkeiten vermieden wird. Es sei darum gebeten worden, dafür Sorge zu tragen, dass schnellstmöglich die erforderliche Prüfung des Sachverhalts durch die Behörde und die sich hieran anschließende dienstaufsichtliche Bewertung im Hinblick auf die Möglichkeit, ein sofortiges Verbot der Dienstgeschäfte und die Entlassung von Herrn H... zu verfügen, erfolgt, und darauf zu achten, dass gegebene Fristen zwingend eingehalten werden.

Diesbezüglich wurde wiederum Berichtsfrist gesetzt bis zum nächsten Tag, dem 08.07.2003. Der Bericht des PTLV ging fristgemäß bei dem Landespolizeipräsidium ein. Darin teilte das PTLV mit, es sei beabsichtigt, das Arbeitsverhältnis des H. fristlos zu kündigen, die Anhörung des H. bereits am selben Tag erfolgt sei und H. seinen Schlüssel und die Zugangsberechtigungskarte habe abgeben müssen sowie auch seine persönlichen Gegenstände schon habe entnehmen können.

Der Innenminister, der Zeuge Bouffier, wurde diesbezüglich informiert.

Der Zeuge Bouffier hat diesbezüglich ausgesagt:

„Bezüglich der hier interessierenden Fragen im Zusammenhang mit Herrn H. erinnere ich mich, wie ich Ihnen bereits in der Innenausschusssitzung im März 2005 mitgeteilt habe, dass ich im Juli 2003 einen Bericht des Landespolizeipräsidiums erhielt. Aus dem Bericht war zu entnehmen, dass ein Angestellter des PTLV einen Strafbefehl, wohl wegen Vorteilsannahme, zu erwarten habe, und die Behörde beabsichtige, wegen dieses Vorgangs den Angestellten fristlos zu kündigen. Ich habe dies für richtig gehalten, und die Kündigung ist dann auch kurz danach erfolgt.“

Nach Vorlage des Urteils des Landgerichts Wiesbaden vom 28.11.2005 wurde seitens des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport veranlasst, dass gegen sämtliche beteiligte Bedienstete des PTLV Verwaltungsermittlungen durchgeführt wurden und die Frage disziplinarrechtlicher Konsequenzen geprüft wurde.

Der Zeuge Bouffier hat diesbezüglich ausgesagt:

„Ich habe mit dieser Aufgabe den Leiter der Abteilung I, Herrn Ministerialdirigenten Kunz, beauftragt. Herr Kunz hat dann die Verwaltungsermittlungen durchgeführt und kam zusammengefasst zu dem Ergebnis, dass disziplinarrechtliche Konsequenzen, die auch vor Verwaltungsgerichten Bestand haben würden, nicht angezeigt wären.“

Maßnahmen zur Verbesserung der Strukturen der Dienst- und Fachaufsicht

Seitens des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport wurde im Jahr 2004 Herr Prof. Dr. Gora mit der Erstellung eines Organisationsgutachtens bezüglich des PTLV beauftragt. Zudem wurde im Jahr 2005 eine Prüfbitte an den Hessischen Rechnungshof gerichtet.

Der Zeuge Bouffier hat diesbezüglich erklärt:

„Die Zusammenfassung der Bereiche Technik, Logistik und Verwaltung in ein Präsidium war die klare Empfehlung der seinerzeitigen Organisationsuntersuchung und fand auch allseits Zustimmung. Diese Konstruktion hat sich auch nachweislich bewährt. (...)

Trotzdem hatten wir nach der Umorganisation entschieden, dass sämtliche Behördenorganisationen und die Neuorganisation evaluiert werden sollten.

Beim PTLV kam noch hinzu, dass das Landespolizeipräsidium die Überzeugung gewonnen hatte, dass die Arbeitsabläufe und auch die Termintreue verbesserungswürdig wären.

Das Landespolizeipräsidium hatte deshalb vorgeschlagen, eine Organisationsuntersuchung in diesem Amt vorzunehmen und diese Untersuchung durch Herrn Prof. Dr. Gora vornehmen zu lassen. Diese Organisationsuntersuchung wurde dann auch mit breiter Beteiligung der Behörde durchgeführt und führte zu einer Vielzahl von Verbesserungsvorschlägen.

Außerdem wurde, nicht zuletzt auch durch die Berichterstattung im Falle H., vom Landespolizeipräsidium angeregt, den Rechnungshof um eine Wirtschaftlichkeits- und Ablaufuntersuchung zu bitten. Ich habe dies ebenfalls für sinnvoll gehalten und den Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs gemäß § 88 der Landeshaushaltsordnung um eine entsprechende Beratung gebeten. Diese Beratung wurde dann auch durchgeführt und führte ebenfalls zu einer ganzen Reihe von Vorschlägen.“

Die Vorschläge aus dem Gutachten des Herrn Prof. Dr. Gora wurden allesamt aufgegriffen. Nachdem der Bericht des Hessischen Rechnungshofes vorlag, wurden die darin enthaltenen Vorschläge ebenfalls ganz überwiegend umgesetzt, soweit sie noch nicht umgesetzt waren.

Im Hinblick auf die getroffenen Maßnahmen hat der Zeuge Münch ausgesagt:

„Wesentliche Veränderungen waren zum Beispiel eine Reduzierung der Abteilungsstruktur, eine Trennung, eine komplette Trennung der Beschaffung und der Vergabe von der Fachebene, eine völlige Neuordnung und Implementierung der Innenrevision. Wir haben die Geschäftsprozesse völlig neu aufgebaut, haben eine völlig neue Dokumentation eingeführt. Also wir haben damals als Pilotprojekt noch darum gebeten – und dem ist auch glücklicherweise stattgegeben worden –, dass wir in das Dokumentenmanagementsystem als Pilot mit einsteigen, und haben eine völlig andere Vergabedokumentation auf Grundlage der Beratung vom Rechnungshof initiiert. Das wird nach meinem Kenntnisstand auch heute noch so praktiziert. Wir haben damals Dienstanweisungen gemacht, die für das Land nach dem Votum des Rechnungshofs neu waren. Die sind also zum Teil als Modellbroschüren verteilt worden an andere Beschaffer, und mittlerweile ist ja die Beschaffung völlig restrukturiert. Wir haben ja mit der OFD, mit der HZD und mit dem PTLV eine völlige Neuordnung der Beschaffungsebene insgesamt damals dann erreicht.“

Der Zeuge Nedela hat hinsichtlich der getroffenen Maßnahmen dargelegt:

„Das ist ein ganzes Bündel von Vorschriften, die ich jetzt nur global umreißen kann. Es ging insbesondere um das Vergabewesen, um die Beachtung der einschlägigen Kriterien, sei es das Vieraugenprinzip, sei es die Rotation, sei es die saubere Trennung zwischen Vergabe und Beschaffung, die Strukturierung eines ordentlichen Berichtswesens, eines einheitlichen Aktenplans und einer entsprechenden Verschriftung, bis hin dazu, dass auch eine Reihe sonstiger organisatorischer Änderungen vorgenommen worden ist, sowohl in der Aufbauorganisation als auch in der Ablauforganisation. Das ist ein Bündel von Maßnahmen, die wir auf der Grundlage namentlich des Gora-Berichts und später ergänzend auch durch den Rechnungshof umgesetzt haben.“

Auch mit Blick auf die Geschehnisse im Zusammenhang mit dem früheren Mitarbeiter des PTLV H. erfolgten entsprechende Maßnahmen:

Der Zeuge Münch hat insoweit erklärt,

dass es die Abrechnungsstelle in der Form, wie sie damals einen zentralen Punkt im Geschäftsfeld des H. darstellte, nicht mehr gebe.

Des Weiteren sei das damalige Hauptsachgebiet von Herrn H. geteilt bzw. getrennt worden.

Der gesamte Prozess Telefonverbindung liege nicht mehr in der Zuständigkeit des PTLV, sondern werde nun überwiegend durch die HZD und die OFD erledigt.

Der Zeuge T. Koch hat diesbezüglich erklärt,

dass die OFD die allgemeine Beschaffung, die HZD die IT-Beschaffung und das PTLV die polizeispezifische Beschaffung vornehme.

Der Zeuge Nedela hat erklärt,

dass der Landespolizeivizepräsident, der Zeuge Hefner, mit der koordinierenden Leitung der Dienst- und Fachaufsicht über die Behörde PTLV beauftragt worden sei.

B. Feststellungen zu den Fragekomplexen

Wie es dem früheren Mitarbeiter des Präsidiums für Technik, Logistik und Verwaltung (PTLV) (Herrn H.) möglich war, fortgesetzt Straftaten im Dienst zu begehen und damit zum Schaden des Landes Hessen einen Schaden in Höhe von mehreren Hunderttausend Euro zu verursachen.

Ob ausreichend Maßnahmen unternommen worden sind bzw. bei ordnungsgemäßer Dienst- und Fachaufsicht hätten unternommen werden können, um in der Zeit von Mai 1999 bis zur Kündigung des hier in Rede stehenden ehemaligen Mitarbeiters im Jahr 2003 Vorsorge zu treffen, dass dieser keine Tatgelegenheiten mehr geboten bekommen hätte.

Dem früheren Mitarbeiter des PTLV H. war es möglich, Straftaten im Dienst zu begehen, weil diese Taten durch die Instrumentarien der Dienst- und Fachaufsicht nicht zu erkennen und somit auch nicht zu verhindern waren. Weder war ein dienstordnungswidriges Verhalten des H. aufgrund seines allgemeinen dienstli-

chen Verhaltens zu befürchten, noch war ein solches Verhalten des H. aufgrund konkreter Anhaltspunkte erkennbar.

1. Das allgemeine dienstliche Verhalten bot keinerlei Anhaltspunkte für ein dienstordnungswidriges Verhalten des H.

Aufgrund des Ergebnisses der Beweisaufnahme folgt vielmehr, dass H. ein äußerst engagierter und kompetenter Mitarbeiter des Landes Hessen war, der seine dienstliche Tätigkeit in überobligatorischer Weise wahrgenommen hat und dadurch zum erfolgreichen Umsetzen von Projekten und zu erheblichen Kostenersparnissen für das Land Hessen beigetragen hat.

Das Engagement und die Kompetenz des H. waren nicht nur innerhalb seines Tätigkeitsbereichs bekannt, sondern weit über diesen Bereich hinaus.

Kompetenz und Engagement des H. wurden durch dessen persönliches Auftreten unterstrichen und spiegeln sich zudem wider in den verschiedenen Verbesserungsvorschlägen, die er unterbreitete und für die er auch Prämien erhielt. Die Verbesserungsvorschläge des H. wurden auch tatsächlich umgesetzt.

Dass aufgrund des allgemeinen dienstlichen Verhaltens des H. keinerlei Anhaltspunkte für dienstordnungswidrige Taten bestanden, wurde im Verlauf der Beweisaufnahme auch dadurch bestätigt, dass sich die vernommenen Zeugen hinsichtlich des zutage getretenen Verhaltens des H. äußerst überrascht zeigten.

2. Das dienstordnungswidrige Verhalten des H. war auch nicht aufgrund der jeweiligen konkreten Tat ausführung erkennbar.

Dies folgt aufgrund einer konkreten Betrachtung der einzelnen Tatvorwürfe einerseits sowie ergänzend aufgrund der Aussagen der diesbezüglich vernommenen Zeugen andererseits.

a. Hinsichtlich des Tatkomplexes des Verkaufs von Tonerkartuschen sowie Tintenpatronen des HPVA/PTLV durch H. ist festzustellen, dass diese Tat mit den Mitteln der Fach- und Dienstaufsicht nicht zu erkennen war.

H. handelte insoweit vorbei an jeglicher Behördenstruktur. Er informierte weder Vorgesetzte, noch andere zuständige Stellen des HPVA/PTLV hinsichtlich des Abschlusses eines derartigen Vertrages. Das Ausbleiben eines Erlöses für die Tonerkartuschen und Tintenpatronen bot daher keinerlei Anhaltspunkte für ein dienstordnungswidriges Verhalten, da der Eingang eines Erlöses nicht erwartet werden konnte.

b. Ebenso wenig war die Annahme von Rucksäcken, Sweatern, eines Startgeldes sowie eines Tickets für eine Veranstaltung mit den Mitteln der Dienst- und Fachaufsicht erkennbar.

Auch insoweit handelte H. vorbei an jeglichen behördlichen Strukturen. Es war für die Leitung des HPVA/PTLV nicht erkennbar, dass H. entsprechende Vorteile gewährt wurden. Insbesondere hat die Beweisaufnahme nicht ergeben, dass einem Vorgesetzten des H. ein derartiger Vorgang bekannt oder erkennbar war. Zudem war H. nach eigenem Bekunden hinsichtlich des geltenden Korruptionserlasses belehrt worden und wusste daher, dass es ihm grundsätzlich nicht gestattet ist, Vorteile in dieser Weise anzunehmen.

c. Im Hinblick auf den Vorgang der Vereinnahmung von Aktivierungspauschalen und Startguthaben gilt entsprechendes. Auch in diesem Fall war Vorgesetzten des H. weder bekannt noch erkennbar, dass H. ohne deren Wissen eine mündliche Vereinbarung mit einem Unternehmen zusätzlich zu einer schriftlichen Vereinbarung traf und demzufolge erhebliche Beträge infolge der mündlichen Zusatzvereinbarung vereinnahmen konnte.

d. Auch bezüglich des Tatkomplexes der Erhöhung eines Software-Angebotes ist festzustellen, dass diese Tat nicht mit den Mitteln der Dienst- und Fachaufsicht erkannt werden konnte. Vielmehr durchlief dieser Vertrag in der vorgeschriebenen Weise die entsprechenden Prüfmechanismen und wurde durch den zuständigen Mitarbeiter des PTLV unterzeichnet, der hinsichtlich der eigenmächtigen Veränderung des Angebotsformulars durch H. ahnungslos war.

e. Schließlich ist auch hinsichtlich des Tatverdachts der Vereinnahmung von Bonuszahlungen durch H. nicht ersichtlich, dass eine derartige Tat mit den Mitteln der Dienst- und Fachaufsicht hätte erkannt werden können. Die Vereinbarung einer Bonuszahlung wäre Vorgesetzten des H. weder bekannt, noch erkennbar gewesen. Das Ausbleiben des Eingangs von Bonuszahlungen bot daher keinerlei Anhaltspunkte für ein dienstordnungswidriges Verhalten des H., da dessen Eingang nicht erwartet werden konnte.

f. Seitens der vernommenen Zeugen wurde bestätigt, dass H. mit erheblicher krimineller Energie vorging, bestehendes Vertrauen missbrauchte und die Taten durch die Mittel der Dienst- und Fachaufsicht nicht hätten verhindert werden können.

Auch das Landgericht Wiesbaden stellte in seinem Urteil vom 28.11.2005 fest, dass H. hinsichtlich des Tatkomplexes der Vereinnahmung von Aktivierungspauschalen und Startguthaben erhebliche kriminelle Energie, Raffinesse und Beharrlichkeit aufwandte, um sein Ziel zu erreichen und hinsichtlich des Tatkomplexes der Erhöhung eines Software-Angebotes in gravierender Weise das in ihn als angesehenen und vorbildlichen Fachmann auf dem Gebiet Funk und Telekommunikation gesetzte Vertrauen missbrauchte.

3. Das dienstordnungswidrige Verhalten des H. hätte auch nicht aufgrund der ab Juli 2001 bekannt gewordenen anonymen Anzeigen und ebenso wenig aufgrund Kenntnisnahme der im Mai 2002 bekannt gewordenen Internetseite erkannt und verhindert werden können.

Dies basiert hinsichtlich eines wesentlichen Teils der begangenen Straftaten bereits darauf, dass diese im Zeitpunkt des Bekanntwerdens der ersten anonymen Anzeige im Juli 2001 schon verübt waren und somit nicht mehr erkannt und verhindert werden konnten.

Der Tatkomplex hinsichtlich der Veräußerung von Tonerkartuschen und Tintenpatronen fand im Zeitraum vom 13.08.1998 bis zum 06.06.2001 statt.

Die Entgegennahme von Rucksäcken, Sweatern und Startgeld erfolgten im September 2000. Die Entgegennahme von Tickets für eine Veranstaltung erfolgte im April 2001.

Die Tat bezüglich der Vereinnahmung von Aktivierungspauschalen und Startguthaben fand bereits im Jahr 2000 statt.

Der Tatverdacht hinsichtlich der Vereinnahmung von Bonuszahlungen bezieht sich auf den Zeitraum 1998/1999

Auch der Tatkomplex der Erhöhung eines Software-Angebotes, der im Dezember 2002 erfolgte, konnte infolge der Hinweise aus den vorangegangenen anonymen Anzeigen nicht erkannt und verhindert werden.

Dabei ist unerheblich, inwieweit dem H. die Befugnis zur Unterzeichnung zu diesem Zeitpunkt entzogen war. Denn die Vertragsunterzeichnung erfolgte in diesem Fall nicht durch H., sondern durch andere Personen, denen die Veränderung des Vertragsangebotes weder bekannt, noch erkennbar war.

Eine Kündigung des H. aufgrund der anonymen Anzeigen kam nach dem Ergebnis einer intensiven Prüfung durch den Justitiar des PTLV zum damaligen Zeitpunkt nicht in Betracht. Die Vorwürfe innerhalb der anonymen Anzeigen waren durch die vorrangig geführten staatsanwaltlichen Ermittlungen zum Teil entkräftet worden, im Übrigen noch nicht hinreichend ermittelt. Die durch den Justitiar des PTLV vertretene Auffassung, dass allein aufgrund des Vorliegens anonymen Anzeigen eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses des H. nicht in Betracht komme, erhielt Bestätigung dadurch, dass die sodann gegenüber H. ausgesprochene Verdachtskündigung vom 14.07.2003 im Rahmen eines Kündigungsschutzverfahrens durch Urteil des Arbeitsgerichts Wiesbaden aufgehoben wurde, obwohl diese Kündigung nicht lediglich auf dem Vorliegen anonymen Anzeigen gründete, sondern auf dem Antrag auf Erlass eines Strafbefehls.

4. Seitens des PTLV waren auch vor dem Bekanntwerden, dass gegen H. der Erlass eines Strafbefehls beantragt werden soll, keine eigenen Verwaltungsermittlungen durchzuführen. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass die Staatsanwaltschaft gegenüber der Leitung des PTLV zur Gewährleistung des Ermittlungserfolges die Bitte vertraulicher Behandlung der Angelegenheit äußerte. Zudem ist zu berücksichtigen, dass gerade aufgrund des Vorwurfs eines korruptiven Verhaltens gegen H. hinsichtlich eigener Verwaltungsermittlungen durch das PTLV Zurückhaltung geboten war, um den Erfolg der staatsanwaltlichen Ermittlungen nicht zu gefährden. Denn anders als dem PTLV ist es der Staatsanwaltschaft grundsätzlich möglich, Ermittlungen nicht nur gegenüber der „Nehmerseite“ zu führen, sondern auch gegenüber der „Geberseite“. Nachdem die Ermittlungen seitens der Staatsanwaltschaft bis zum 30.04.2002 noch nicht abgeschlossen waren, teilte die Staatsanwaltschaft Wiesbaden auf Anfrage des PTLV mit, dass die Ermittlungen im Mai 2002 abgeschlossen würden. Die Leitung des PTLV durfte daher mit einem baldigen Abschluss des Ermittlungsverfahrens rechnen und somit weiterhin von der Entbehrlichkeit eigener Verwaltungsermittlungen ausgehen.
5. Das dienstordnungsrechtliche Verhalten des H. war auch nicht aufgrund von Mitteilungen des W. aus dem Zeitraum vor 1999 erkennbar. W. wandte sich zwar bereits vor 1999 an die damalige Hessische Landesregierung sowie an Abgeordnete der CDU-Landtagsfraktion. Jedoch ist ausweislich des Ergebnisses der Beweisaufnahme nicht ersichtlich, dass W. Hinweise erteilte, die Rückschlüsse auf das Verhalten des H. zugelassen hätten.

6. Das dienstordnungswidrige Verhalten des H. war auch nicht aufgrund eines Schreibens des W. vom 28.04.1999 erkennbar.

Das Schreiben selbst nimmt in keiner Weise Bezug auf das Verhalten des H. Auch konnte hinsichtlich der dem Schreiben des W. als Anlage beigefügten und an den Zeugen Heubel adressierten Schriftstücke kein Anhaltspunkt auf ein dienstordnungswidriges Verhalten des H. entnommen werden. Lediglich als Anlage zu diesem Schreiben beigefügte Dokumente bezüglich einer Auftragsvergabe enthalten kritische Anmerkungen zu dem Verfahren der Auftragsvergabe. Konkrete Anhaltspunkte auf eine Straftat enthalten dieses Anmerkungen nicht. Die Prüfung dieser Anmerkungen seitens der Amtsleitung ergab keine Veranlassung zu weiteren Maßnahmen. Aus dem Ergebnis der Beweisaufnahme folgt zudem, dass der Absender des Schreibens keinen unmittelbaren Einblick in das Tätigkeitsgebiet des H. hatte und somit nicht aus eigener Anschauung zur Beurteilung der dortigen Vorgänge in der Lage war. Ferner war W. der Amtsleitung bereits durch seine zahlreichen Anschuldigungen und Mitteilungen bekannt, denen jedoch infolge fehlender Substanz nicht gefolgt werden konnte oder die sich nicht bestätigten.

Ob und gegebenenfalls welche dienstrechtlichen Maßnahmen gegen Herrn H. nach der ersten Strafanzeige am 30. April 2001 eingeleitet wurden.

Ob und gegebenenfalls in welcher Form Herrn H. die Zeichnungs-, Feststellungs- und Anordnungsbefugnis entzogen wurden.

Wer zu welchem Zeitpunkt und auf welche Weise innerhalb des PTLV, des LPP sowie des Innenministeriums über angeblich wechselnde Befugnisse des hier in Rede stehenden ehemaligen Landesbediensteten H. in der Zeit von Mai 1999 bis zu dessen Kündigung im Jahr 2003 beim PTLV Kenntnis hatte.

1. Dem früheren Mitarbeiter H. des HPVA/PTLV wurde am 08.10.2001 infolge der im Juli 2001 im PTLV bekannt gewordenen ersten anonymen Anzeige sowie einer erfolgten Durchsuchung der Büro- und Privaträume des H. aufgrund einer Anordnung des Vizepräsidenten des PTLV, des Zeugen Heymach, die Berechtigung entzogen, Verträge zu schließen. Sofern im Rahmen dieser Anordnung der Begriff des „Ruhens“ der Zeichnungsbefugnis benutzt wurde, war die erfolgte Anordnung – auch für H. erkennbar – dahingehend auszulegen, dass die Zeichnungsbefugnis seitens des H. nicht mehr ausgeübt werden darf, mithin entzogen ist.

Diese Anordnung erfolgte mündlich in Anwesenheit des Abteilungsleiters Kaschmieder ohne zeitliche Befristung und wurde sodann auch gegenüber den Zeugen Kaiser, Nösinger und Brendel sowie am 27.11.2001 gegenüber dem Zeugen Sedlak einen Tag nach dessen Dienstantritt als Präsident des PTLV bekannt gegeben.

Die Entziehung der Zeichnungsbefugnis für Verträge beruhte auf dem zu diesem Zeitpunkt im Raum stehenden Vorwurf, H. habe Verträge zum Vorteil eines Unternehmens geschlossen. Diese Möglichkeit sollte für die Zukunft ausgeschlossen werden.

Seitens des Vizepräsidenten des PTLV Heymach sowie des Abteilungsleiters Kaschmieder wurde in der Folgezeit der Entziehung der Zeichnungsbefugnis dadurch Rechnung getragen, dass der Abteilungsleiter Kaschmieder sehr viel öfter als zuvor zu dem Hauptsachgebiet des H. ging, um dort die erforderlichen Unterschriften zu leisten und der Vizepräsident Heymach davon Kenntnis nahm, dass dies tatsächlich in dieser Weise erfolgt.

2. Die Anordnungs- und Feststellungsbefugnis des H. wurde zunächst nicht entzogen, da der Vorwurf sich darauf beschränkte, dass H. zu Lasten des Landes Hessen Verträge schließe.
3. Am 14.07.2003 erfolgte der Ausspruch einer fristlosen Verdachtskündigung, hilfsweise einer ordentlichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses gegenüber H.; er wurde zudem sofort von der Arbeit freigestellt. Die Verdachtskündigung vom 14.07.2003 wurde in der Folge im Rahmen eines Kündigungs-schutzverfahrens durch Urteil des Arbeitsgerichts Wiesbaden aufgehoben. Es schloss sich ein Rechtsmittelverfahren vor dem Landesarbeitsgericht an. Im unmittelbaren Anschluss an die erfolgte Verdachtskündigung vom 14.07.2003 wurde dem H. die Anordnungsbefugnis entzogen.
4. Im August 2003 erfolgte zusätzlich eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses des H. wegen des nunmehr zutage getretenen Tatkomplexes des Verkaufs von Tonerkartuschen und Tintenpatronen des HPVA/PTLV durch H.
5. Im Februar 2005 erfolgte darüber hinaus eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses des H. wegen des nunmehr zutage getretenen Tatkomplexes der Vereinnahmung von Startguthaben eines TK-Unternehmens durch H.

In welchem Umfang im Jahr 1999 der Inhalt eines an den damaligen Staatsminister Dr. Jung gerichteten Schreibens durch das Ministerium des Innern und für Sport gewürdigt worden ist.

Aufgrund Verfügung der zuständigen Referatsleiterin in der Hessischen Staatskanzlei, der Zeugin Dr. M. Müller, wurde das Schreiben des W. vom 28.04.1999 an das Innenministerium abgegeben. Dort erreichte es den damals in der Abteilung 1 des Innenministeriums tätigen Zeugen Bode und wurde durch diesen zuständigkeitshalber an den zuständigen Referenten in der Polizeiabteilung, Herrn Ballmaier, abgegeben. Von dort aus wurde das Schreiben sodann auf dem Dienstweg zur weiteren Prüfung an das HPVA abgegeben. Gegenüber dem Zeugen W. Koch, der zwischenzeitlich durch die Zeugin Dr. M. Müller Kenntnis von dem Vorgang erlangt hatte, teilte Herr Ballmaier auf Nachfrage des Zeugen W. Koch mit, dass der Vorgang geprüft und sodann berichtet werde, was in der Folge auch geschah.

Die Prüfung des Schreibens ergab, dass die Vorwürfe gegen den damaligen Amtsleiter des HPVA, den Zeugen Thyssen, nicht haltbar seien.

Mit Schreiben vom 17.06.1999 wandte sich der Zeuge W. an den Zeugen Dr. Jung und den Zeugen Bouffier, wies auf die erfolgte Kündigung seines Arbeitsverhältnisses hin und schilderte seine persönliche Situation.

Der Zeuge Bouffier leitete daraufhin das Schreiben des W. vom 17.06.1999 durch den Zeugen W. Koch an die Polizeiabteilung zur Prüfung weiter. Von dort aus wurde sodann berichtet, dass die seitens des Zeugen W. erhobenen Vorwürfe gegen den Amtsleiter geprüft worden seien und sich nicht bestätigt hätten, dass die Kündigung gerechtfertigt und notwendig sei.

Aufgrund einer Erkundigung des Zeugen W. Koch, ob der Zeuge W. im Verlauf des Kündigungsschutzverfahrens, das sich an die Kündigung des Zeugen W. anschloss und durch Vergleich beendet wurde, Hinweise gegeben habe, wurde dem Zeugen W. Koch mitgeteilt, dass dies nicht der Fall sei.

Ob vonseiten des Innenministeriums in ausreichender und ordnungsgemäßer Weise die hier in Rede stehenden Vorgänge innerhalb des PTLV kontrolliert und begleitet worden sind.

Die Vorgänge hinsichtlich des früheren Mitarbeiters des PTLV H. wurden seitens des Innenministeriums in ausreichender und ordnungsgemäßer Weise kontrolliert und begleitet.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Dienst- und Fachaufsicht hinsichtlich des früheren Mitarbeiters des PTLV H. in erster Linie dem PTLV selbst oblag (§ 96 Abs. 1 HSOG).

Das Landespolizeipräsidium hat seine – insoweit übergeordnete – Dienst- und Fachaufsicht ordnungsgemäß wahrgenommen.

Bereits nach Bekanntwerden der ersten anonymen Anzeige gegen H. im Juli 2001 fand ein Gespräch zwischen Vertretern des Landespolizeipräsidiums sowie des PTLV statt. Dabei wurde seitens des Landespolizeipräsidiums die Entziehung der Zeichnungsbefugnis angesprochen und empfohlen, ein Vieraugenprinzip angesprochen und empfohlen, und eine fortlaufende schriftliche oder mündliche Berichtspflicht festgelegt. Der Berichtspflicht ist in der Folgezeit entsprochen worden. Wiederholt fanden Gespräche zwischen Vertretern des Landespolizeipräsidiums sowie der Leitung des PTLV statt.

Durch Erlass des Landespolizeipräsidiums vom 17.05.2002 wurde das PTLV gebeten, die weitere Verwendung des H. prüfen.

Nachdem im Mai 2002 eine Internetseite im Landespolizeipräsidium und im Innenministerium bekannt wurde, auf dem H. mit einem Overall bekleidet zu erkennen war, der den Aufdruck des Namens eines Telekommunikationsunternehmens enthielt, wurde unverzüglich Sorge dafür getragen, dass die Staatsanwaltschaft darüber informiert wird.

Das Landespolizeipräsidium hat zudem das PTLV per Erlass um die Fortführung des dienstaufsichtsrechtlichen Verfahrens gegenüber H. gebeten.

Nachdem der Landespolizeipräsident, der Zeuge Dr. Scheu, am 27.12.2002 ein drittes anonymes Schreiben hinsichtlich des H. erhalten hatte, wurde dieses durch Erlass vom 03.01.2003 an das PTLV übersandt mit der Bitte um Kenntnisnahme und Einbeziehung in die dienstaufsichtliche Prüfung.

Das im Jahr 2001 begonnene staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren wurde erst im Juli 2003 durch den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls abgeschlossen.

Aufgrund dieses Antrages auf Erlass eines Strafbefehls gegen H. bat das Landespolizeipräsidium bereits durch Erlass vom 02.07.2003 das PTLV um Prüfung des Vorgangs H. in arbeitsrechtlicher Hinsicht. Durch Erlass vom 07.07.2003 wies das Landespolizeipräsidium das PTLV nochmals in deutlicher Weise darauf hin, die Möglichkeit einer Kündigung des H. zu prüfen. Diesbezüglich wurde wiederum Berichtsfrist gesetzt

bis zum nächsten Tag, dem 08.07.2003. Der Bericht des PTLV ging fristgemäß bei dem Landespolizeipräsidium ein. Darin teilte das PTLV mit, es sei beabsichtigt, das Arbeitsverhältnis des H. fristlos zu kündigen, die Anhörung des H. bereits am selben Tag erfolgt sei und H. seinen Schlüssel und die Zugangsberechtigungskarte habe abgeben müssen sowie auch seine persönlichen Gegenstände schon habe entnehmen können.

Soweit H. zur Beratung einer Arbeitsgemeinschaft im Hinblick auf die Problematik der Telekommunikations-Abrechnungen im Landespolizeipräsidium tätig wurde, hat das Landespolizeipräsidium eine unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht in ordnungsgemäßer Weise wahrgenommen, indem darauf Wert gelegt wurde, dass H. lediglich als Informant unterstützend tätig wurde und weder nach außen hin tätig wurde, noch in anderer Weise Entscheidungen treffen konnte.

Wer zu welchem Zeitpunkt und auf welche Weise innerhalb des PTLV, des Landespolizeipräsidioms (LPP) sowie des Innenministeriums von den Korruptionsfällen gewusst hat.

Aufgrund des Ergebnisses der Beweisaufnahme konnte nicht festgestellt werden, dass Bedienstete des PTLV, des Landespolizeipräsidioms oder des Innenministeriums vor dem Antrag auf Erlass eines Strafbefehls im Juli 2003 Kenntnis von Straftaten des H. hatten.

Sofern einzelne Mitarbeiter des H. ausweislich ihrer Aussagen beobachtet haben, dass dem H. Kleidungsgegenstände geliefert oder Konditoreiwaren überreicht wurden, hat sich nicht bestätigt, dass es sich dabei tatsächlich um Sachverhalte im Bereich der Korruption handelt.

Hinsichtlich der durch einen Zeugen geschilderten Beobachtung, wonach sich in einem für H. bestimmten Briefumschlag ein Scheck befunden habe, konnte nicht hinreichend geklärt werden, ob sich innerhalb des Briefumschlages tatsächlich ein Scheck befand und welchen Grund eine solche Übergabe hätte haben können. Zumindest aber bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass von diesem Vorgang außer einem Mitarbeiter des H. weitere Bedienstete Kenntnis erhielten.

Eine Verdachtslage hinsichtlich von H. begangener Straftaten entstand bei dem PTLV erst durch Übersendung des Antrags auf Erlass eines Strafbefehls gegen H. am 02.07.2003. Am selben Tag informierte das PTLV das Landespolizeipräsidium.

Eine Verurteilung des H. erfolgte aufgrund der Urteile vom 11.11.2004 sowie vom 28.11.2005.

Wer zu welchem Zeitpunkt und auf welche Weise innerhalb des PTLV, des LPP sowie des Innenministeriums darüber informiert gewesen ist, welche Aufgaben der hier in Rede stehende ehemalige Landesbedienstete H. in der Zeit von Mai 1999 bis zu dessen Kündigung im Jahr 2003 beim PTLV wahrgenommen hatte.

Die Aufgaben der Mitarbeiter des HPVA/PTLV ergeben sich grundsätzlich aus dem Organisations- bzw. Geschäftsverteilungsplan.

Die Zuständigkeiten und Arbeitsabläufe innerhalb des ursprünglich bestehenden HPVA waren durch einen Organisations- und Geschäftsverteilungsplan geregelt. Hinsichtlich des PTLV galt ab dem Zeitpunkt seiner Entstehung am 01.01.2001 zunächst die jeweilige Organisation der Behörden fort, aus denen das PTLV als Mantelbehörde zusammengestellt worden war. Nachdem am 15.07.2002 der Geschäftsverteilungsplan für das PTLV in Kraft getreten ist, folgen die Aufgaben der einzelnen Mitarbeiter seither aus dem Geschäftsverteilungsplan für das PTLV.

Im Juni 2002 wurde eine Arbeitsgruppe im Landespolizeipräsidium unter Leitung der Zeugin Ludwig gegründet. Diese befasste sich mit der Problematik möglicherweise fehlerhafter Abrechnungen eines Telekommunikations-Unternehmens. In diesem Zusammenhang wurde auch das Spezialwissen des H. genutzt, der die Arbeitsgruppe fachlich beraten hat. Der damalige Staatssekretär im Innenministerium, der Zeuge Corts, damalige Landespolizeipräsident, der Zeuge Dr. Scheu, sowie dessen damaliger Vertreter, der Zeuge Bernhard, hatten Kenntnis von dieser beratenden Tätigkeit des H. Ebenso hatten weitere Bedienstete, die im Bereich der Arbeitsgemeinschaft tätig waren, Kenntnis hiervon.

Auf welche Weise und zu welchen Zeitpunkten der Innenminister Bouffier, der ehemalige Staatssekretär Corts sowie Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Ministerbüros des Innenministers von den im Zusammenhang mit dem ehemaligen Mitarbeiter H. des PTLV stehenden Vorgängen Kenntnis hatten.

Die Vernehmung der Zeugen hat Folgendes ergeben:

Der Innenminister, der Zeuge Bouffier, wurde im Juli 2003 durch das Landespolizeipräsidium darüber informiert, dass ein Angestellter des PTLV einen Strafbefehl zu erwarten habe wegen Vorteilsannahme und die Behörde beabsichtige, wegen dieses Vorgangs den Angestellten fristlos zu kündigen.

Der ehemalige Staatssekretär im Innenministerium, der Zeuge Corts, wurde am 23.07.2001 durch den Zeugen Dr. Scheu hinsichtlich der ersten anonymen Anzeige gegen H. informiert und durch Schreiben des PTLV vom 01.10.2001 hinsichtlich des zweiten anonymen Schreibens.

Der Zeuge W. Koch wurde am 23.07.2001, zu dieser Zeit war er Leiter des Büros des Innenministers, durch den Zeugen Dr. Scheu hinsichtlich der ersten anonymen Anzeige gegen H. informiert.

Der Zeuge W. Koch wurde im Mai 2002, als er bereits Leiter der Zentralabteilung war, durch den Leiter der HZD hinsichtlich einer Internetseite informiert, auf der H. als Mitglied eines Kartrennteams mit einem Overall bekleidet zu sehen war, auf dem der Name eines Mobilfunkunternehmens abgedruckt war. Der Zeuge W. Koch informierte den damaligen Staatssekretär im Innenministerium, den Zeugen Corts. Die Staatsanwaltschaft wurde daraufhin informiert und das Landespolizeipräsidium erhielt die Weisung, der Angelegenheit nachzugehen.

Der zu diesem Zeitpunkt bereits als Leiter des Büros des Innenministers tätige Zeuge T. Koch erhielt im Laufe des Jahres 2002 Kenntnis von der genannten Internetseite.

Welche Ergebnisse die staatsanwaltlichen Ermittlungen über die Arbeits- und Aufsichtsstrukturen des PTLV, des LPP und des Innenministeriums ergeben haben, die eine Tatbegehung der hier in Rede stehenden Delikte ermöglichten und/oder begünstigten.

Die staatsanwaltlichen Ermittlungen haben keinerlei Anhaltspunkte bezüglich Arbeits- und Aufsichtsstrukturen des PTLV, des LPP und des Innenministeriums ergeben, die eine Tatbegehung der hier in Rede stehenden Delikte ermöglichten und/oder begünstigten. Derartige Feststellungen wurden auch nicht im Urteil des Amtsgerichts Wiesbaden vom 11.11.2004 und ebenfalls nicht im Urteil des Landgerichts Wiesbaden vom 28.11.2005 getroffen. Vielmehr hat das Landgericht Wiesbaden festgestellt, dass H. hinsichtlich des Tatkomplexes der Vereinnahmung von Aktivierungspauschalen und Startguthaben erhebliche kriminelle Energie, Raffinesse und Beharrlichkeit aufwandte, um sein Ziel zu erreichen und hinsichtlich des Tatkomplexes der Erhöhung eines Software-Angebotes in gravierender Weise das in ihn als angesehenen und vorbildlichen Fachmann auf dem Gebiet Funk und Telekommunikation gesetzte Vertrauen missbrauchte.

Von wem, in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt im Zusammenhang mit den hier in Rede stehenden Korruptionsfällen sowie deren Aufklärung Verwaltungsermittlungen initiiert worden sind und wer diese jeweils mit welchem Ergebnis geführt hat.

Nachdem das PTLV Kenntnis hinsichtlich des Antrags auf Erlass eines Strafbefehls erlangt hatte, erfolgten im Juli 2003 Verwaltungsermittlungen seitens des Mitarbeiters Müller des PTLV, durch die der Tatkomplex hinsichtlich des Vereinnahmens des Erlöses für den Verkauf von Tonerkartuschen und Tintenpatronen des HPVA/PTLV durch H. bekannt wurde.

Seitens des PTLV wurden zudem durch den Zeugen Sedlak nach Verkündung des Strafurteils gegen H. vom 11.11.2004 Verwaltungsermittlungen initiiert. In der Folge kam unter anderem der Tatkomplex hinsichtlich der Erhöhung des Betrages des Software-Angebotes um EUR 100.000,00 zum Vorschein.

Nach Vorlage des Urteils des Landgerichts Wiesbaden vom 28.11.2005 wurde seitens des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport veranlasst, dass gegen sämtliche beteiligte Bedienstete des PTLV Verwaltungsermittlungen durchgeführt wurden und die Frage disziplinarrechtlicher Konsequenzen geprüft wurde. Diese ergaben, dass disziplinarrechtliche Konsequenzen, die auch vor Verwaltungsgerichten Bestand haben würden, nicht angezeigt wären.

Welche Vorkehrungen getroffen wurden, um die Mängel innerhalb des PTLV zu beheben.

Aufgrund der zum 01.01.2001 erfolgten Zusammenfassung der Bereiche Technik, Logistik und Verwaltung in einem Präsidium sollte eine Evaluation sämtlicher Behördenorganisationen sowie der Neuorganisation erfolgen. Aus diesem Grund sowie aufgrund festgestellter Verbesserungswürdigkeit der Arbeitsabläufe sowie der Termintreue wurde auf Vorschlag des Landespolizeipräsidiums eine Organisationsuntersuchung durch Herrn Professor Dr. Gora beauftragt. Diese Untersuchung erfolgte sodann. Es wurden daraufhin innerhalb des Gutachtens des Herrn Professor Dr. Gora entsprechende Vorschläge unterbreitet.

Auf Anregung des Landespolizeipräsidiums wurde zudem der Hessische Rechnungshof um eine Wirtschaftlichkeits- und Ablaufuntersuchung gebeten. Diese Beratung wurde durchgeführt und führte zu entsprechenden Vorschlägen.

Die Vorschläge aus dem Gutachten des Herrn Prof. Dr. Gora wurden allesamt aufgegriffen. Nachdem der Bericht des Hessischen Rechnungshofes vorlag, wurden die darin enthaltenen Vorschläge ebenfalls weitestgehend umgesetzt, soweit sie noch nicht umgesetzt waren.

Es wurden Änderungen vorgenommen im Bereich der Aufbau- und Ablauforganisation.

Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Maßnahmen:

- Maßnahmen im Bereich Beschaffung
 - Restrukturierung der Beschaffung (Neuordnung zwischen OFD, HZD, PTLV)
Zuständigkeit der OFD für allgemeine Beschaffung, der HZD für die IT-Beschaffung des PTLV für die polizeispezifische Beschaffung
 - Trennung der Beschaffung und der Vergabe von der Fachebene,
 - Neuordnung und Implementierung der Innenrevision.
 - Maßnahmen im Bereich Vieraugenprinzip/Rotation
- Änderung der Vergabedokumentation auf Grundlage der Beratung des Rechnungshofs
- Einführung einer neuen Dokumentation
- Einführung eines neuen Berichtswesens
- Einführung eines einheitlichen Aktenplans und einer entsprechenden Verschriftung
- Einstieg in das Pilotprojekt Dokumentenmanagementsystem,
- Neuaufbau der Geschäftsprozesse
- Optimierung der Abteilungsstruktur,

Zudem wurde der Landespolizeivizepräsident mit der koordinierenden Leitung der Dienst- und Fachaufsicht über die Behörde PTLV beauftragt.

Ob, wie und wann sich der Verfasser des Schreibens aus dem Jahre 1999 bereits vor dem Jahr 1999 an die Landesregierung oder Dritte gewandt hat, um Missstände im damaligen Polizeiverwaltungsamt (HPVA) bzw. späteren Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung (PTLV) anzumahlen.

Ob und wie derartige Eingaben gewürdigt worden sind.

In welcher Art und Weise eine Unterrichtung des Innenministeriums durch das HPVA/PTLV – auch vor 1999 – über (besondere) Vorkommnisse des Hauses erfolgte.

Wie die Dienst- und Fachaufsicht über das HPVA/PTLV auch vor 1999 in diesem Fall ausgeübt wurde.

W. wandte sich bereits vor 1999 an die damalige Hessische Landesregierung sowie an Abgeordnete der CDU-Landtagsfraktion. Ausweislich des Ergebnisses der Beweisaufnahme ist nicht ersichtlich, dass W. Hinweise erteilte, die Rückschlüsse auf das Verhalten des H. zugelassen hätten. Soweit W. gegenüber der früheren Hessischen Landesregierung Hinweise bezüglich des HPVA erteilte, wurden diese ausweislich des Ergebnisses der Zeugenvernehmung zur Stellungnahme an das HPVA weitergeleitet. Konkrete Maßnahmen seitens der früheren Hessischen Landesregierung infolge von Hinweisen des W. aus dem Zeitraum vor 1999 sind nicht erkennbar.

Wie die Landesregierung vor 1999 und insbesondere ab dem Zeitpunkt, ab dem Herr H. erste Straftaten im HPVA/PTLV begangen hat, dessen Tätigkeit gewürdigt hat.

Ausweislich der Urteile des Amtsgerichts Wiesbaden vom 11.11.2004 und des Landgerichts Wiesbaden vom 28.11.2005 beging H. bereits vor 1999 Straftaten. So verkaufte er bereits ab dem 13.08.1998 Tonerkartuschen und Tintenpatronen des HPVA bzw. PTLV an ein privates Unternehmen und vereinnahmte den Erlös. Zudem besteht der Verdacht, dass H. bereits 1998 Bonuszahlungen eines Telekommunikationsunternehmens vereinnahmte.

Im gleichen Zeitraum erhielt er aufgrund eines Verbesserungsvorschlages eine Belobigung durch den früheren Innenminister Bökel. Dieser hat erklärt, der wirtschaftliche Nutzen des Verbesserungsvorschlages des H. sei beachtlich gewesen.

Aufgrund des Ergebnisses der Beweisaufnahme durch Vernehmung der Zeugen ist nicht erkennbar, wie die damalige Hessische Landesregierung im Übrigen vor 1999 ab dem Zeitpunkt, ab dem H. erste Straftaten im HPVA beging, dessen Tätigkeit würdigte. Insbesondere ist nicht zu erkennen, dass die frühere Hessische Landesregierung infolge von Straftaten, die H. bereits vor 1999 beging, eine entsprechende Bewertung der Tätigkeit des H. vornahm und konkrete Maßnahmen ergriff.

Welche Maßnahmen vor 1999 von der Landesregierung ergriffen wurden, um eventuell existierende Missstände personeller oder organisatorischer Art im HPVA/PTLV zu beheben.

Die Vernehmung der Zeugen hat keine Erkenntnisse dazu erbracht, ob Maßnahmen vor 1999 von der Landesregierung ergriffen wurden, um eventuell existierende Missstände personeller oder organisatorischer Art im HPVA/PTLV zu beheben und welcher Art derartige Maßnahmen waren.

In welcher Art und Weise diejenigen personellen Maßnahmen, die bezüglich des Herrn H. ergriffen worden sind, einer gerichtlichen Kontrolle unterzogen worden sind und inwiefern sie rechtlich Bestand hatten.

Die gegenüber H. ausgesprochene fristlose Verdachtskündigung bzw. hilfsweise ordentliche Kündigung vom 14.07.2003 wurde im Rahmen eines Kündigungsschutzverfahrens durch Urteil des Arbeitsgerichts Wiesbaden aufgehoben. Gegen diese Entscheidung wurde Rechtsmittel eingelegt. Der Ausgang des Verfahrens vor dem Hessischen Landesarbeitsgericht ist nicht bekannt.

Durch wen, auf welche Weise und in welchem Umfang die Unterlagen zusammengetragen und geprüft wurden, die dem Innenminister Bouffier für dessen Stellungnahmen in den Sitzungen des Innenausschusses gedient haben.

Durch wen, auf welche Weise und in welchem Umfang die Unterlagen zusammengetragen und geprüft wurden, die dem Justizminister Dr. Wagner für dessen Stellungnahmen in der Sitzung des Rechtsausschusses gedient haben.

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass das LPP für die Innenausschusssitzung die erforderlichen Unterlagen zusammengestellt hat. Der Untersuchungsausschuss hat im Übrigen die Beweisaufnahme einvernehmlich beendet, ohne zu diesen Fragestellungen weitere Feststellungen zu treffen.

Teil III

Zusammenfassende Bewertung

1. Das kriminelle Verhalten des früheren Mitarbeiters des HPVA/PTLV H. konnte durch Mittel der Dienst- und Fachaufsicht nicht erkannt oder verhindert werden.
 - a. Das allgemeine dienstliche Verhalten des H. ließ keinerlei dienstordnungswidriges Verhalten erkennen oder befürchten.

H. galt vielmehr innerhalb des HPVA/PTLV sowie darüber hinaus als äußerst engagierter und kompetenter Mitarbeiter, der gewillt und in der Lage war, bedeutende Projekte umzusetzen und erhebliche Kostenersparnisse zugunsten des Landes Hessen in erheblicher Höhe zu erzielen. Das Engagement und die Kompetenz des H. wurden auch durch seine Verbesserungsvorschläge deutlich, für die er bereits vor 1999 durch die frühere Hessische Landesregierung belobigt wurde und für die er zudem auch hohe Prämien erhielt, obwohl er bereits zu diesem Zeitpunkt erhebliche Straftaten begangen hatte. Auch die insoweit vernommenen Zeugen, die Einblick in das Tätigkeitsfeld des H. hatten, zeigten sich überrascht hinsichtlich der zutage getretenen kriminellen Energie des H.
 - b. Aufgrund der konkreten Art und Weise der Tatausführung ergaben sich keinerlei Anhaltspunkte auf ein dienstordnungswidriges Verhalten des H.

H. handelte ausweislich des Ergebnisses der Beweisaufnahme mit erheblicher krimineller Energie und missbrauchte das in ihn gesetzte Vertrauen. Er handelte insoweit stets unter gezielter Umgehung der inneren Kontrollstrukturen der Behörde.

So traf H. in einigen Fällen Abreden mit Dritten, ließ jedoch seine Vorgesetzten in völliger Unkenntnis bezüglich dieser Abreden und nahm den Vorgesetzten mithin von vornherein jegliche Möglichkeit einer Kontrolle.

In einem Fall veränderte H. sogar eigenmächtig ein Vertragsangebot und legte es dem zur Prüfung und Unterzeichnung des Vertragsangebotes zuständigen Personenkreis vor, der keinerlei Möglichkeit hatte, die Veränderung des Vertragsangebotes zu bemerken und dementsprechend zu handeln.

Schließlich nahm H. ohne Wissen seiner Vorgesetzten Vorteile von Dritten an, obwohl er nach eigenem Bekunden durch die Behörde darüber belehrt worden war, dass die Annahme von Vorteilen unzulässig und mit dienstrechtlichen Konsequenzen belegt ist.

- c. Das dienstordnungswidrige Verhalten hätte aufgrund der anonymen Hinweise gegen H. sowie infolge des Bekanntwerdens einer Internetseite, auf der H. mit einem Overall bekleidet abgebildet war, auf dem der Name eines Telekommunikations-Unternehmens zu erkennen war, nicht verhindert werden können.

Zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens der ersten anonymen Anzeige sowie der Internetseite waren die dienstordnungswidrigen Taten bereits überwiegend begangen worden.

Lediglich eine Tat, bei der H. im Jahr 2002 ein Vertragsangebot eines Software-Unternehmens an sämtlichen zur Prüfung und Unterzeichnung zuständigen Personen vorbei veränderte, erfolgte nach dem Bekanntwerden der ersten anonymen Anzeige sowie der Internetseite.

Diese Tat konnte mit den infolge der anonymen Anzeige gebotenen Mitteln der Dienst- und Fachaufsicht nicht verhindert werden.

Um die Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden nicht zu gefährden, bat die ermittelnde Staatsanwaltschaft zunächst um vertrauliche Behandlung der Angelegenheit. Daher schieden eigene Verwaltungsermittlungen seitens des PTLV zunächst aus.

Eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses, durch die diese Tat hätte verhindert werden können, kam allein auf der Grundlage der Anschuldigungen innerhalb der anonymen Anzeige sowie im Hinblick auf den Inhalt der Internetseite vor Abschluss der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen, der erst im Juli 2003 erfolgte, auf Grund der hohen arbeitsgerichtlichen Hürden nicht in Betracht. Denn die Vorwürfe waren bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht hinreichend erwiesen.

- d. Die Taten konnten aufgrund von Mitteilungen des früheren Mitarbeiters des HPVA W. nicht erkannt und verhindert werden.

Es ist nicht ersichtlich, dass die Mitteilungen des früheren Mitarbeiters des HPVA W. aus dem Zeitraum vor 1999 Anhaltspunkte auf ein dienstordnungswidriges Verhalten des H. enthielten. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Mitteilungen des W. gegenüber der früheren Hessischen Landesregierung vor 1999, wie auch hinsichtlich der Angaben des W. gegenüber Abgeordneten der CDU-Landtagsfraktion vor 1999.

Auch das Schreiben des W. vom 28.04.1999 enthält keine hinreichenden Anhaltspunkte auf ein strafbares Verhalten des H.

Der Inhalt dieses Schreibens sowie seiner Anlagen wurde seitens der damaligen Amtsleitung des HPVA überprüft. Anhaltspunkte auf ein strafbares Verhalten des H. waren dem Schreiben sowie seiner Anlagen nicht hinreichend zu entnehmen. Bei der Beurteilung des Inhaltes des Schreibens sowie seiner Anlagen durch die Amtsleitung war auch zu berücksichtigen, dass zwischen dem Tätigkeitsgebiet des Absenders des Schreibens und dem des H. keine Berührungspunkte bestanden, so dass die Möglichkeit einer Beurteilung der Tätigkeit des H. durch W. nicht ersichtlich war. Zudem war der Absender des Schreibens der Amtsleitung bereits durch seine zahlreichen Mitteilungen aus der Vergangenheit bekannt, deren Inhalt jedoch entweder von vornherein substanzlos war oder sich nach erfolgter Prüfung als haltlos erwies.

2. Unmittelbar nach Vorliegen erster konkreter Anhaltspunkte auf ein dienstordnungswidriges Verhalten des früheren Mitarbeiters des HPVA/PTLV H. wurden die erforderlichen aufsichtsrechtlichen Maßnahmen veranlasst.

Nachdem innerhalb des PTLV bekannt geworden war, dass die Staatsanwaltschaft einen Antrag auf Erlass eines Strafbefehls stellen wird, wurde unverzüglich das Kündigungsverfahren eingeleitet und eine fristlose (Verdachts-) Kündigung des Arbeitsverhältnisses gegenüber H. ausgesprochen.

Da nunmehr eine Gefährdung des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens nicht mehr zu befürchten war, wurden umfassende Verwaltungsermittlungen durchgeführt.

Aufgrund der dort getroffenen Feststellungen wurden weitere Kündigungen ausgesprochen.

3. Die Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht, die unmittelbar der Leitung des PTLV oblag, wurde stets in der gebotenen Weise seitens des Landespolizeipräsidiiums als übergeordneter Behörde überwacht und begleitet.

Hierzu fanden insbesondere zahlreiche Dienstbesprechungen zwischen Vertretern des Landespolizeipräsidiiums sowie des PTLV statt. Seitens des Landespolizeipräsidiiums wurden Hinweise hinsichtlich des weiteren Umgangs mit H. gegeben und unmittelbar nach Vorliegen des Antrags auf Erlass eines Strafbefehls deutlich auf die Ergreifung dienstrechtlicher Maßnahmen in Gestalt einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses des H. hingewirkt.

4. Die staatsanwaltlichen Ermittlungen haben keinerlei Anhaltspunkte dahingehend ergeben, dass die Arbeits- und Aufsichtsstrukturen des PTLV, des Landespolizeipräsidiiums und des Innenministeriums das dienstordnungswidrige Verhalten des H. ermöglichten bzw. begünstigten. Das Landgericht Wiesbaden hat in seinem Urteil vom 28.11.2005 ausdrücklich festgestellt, dass H. hinsichtlich des Tatkomplexes der Vereinnahmung von Aktivierungspauschalen und Startguthaben erhebliche kriminelle Energie, Raffinesse und Beharrlichkeit aufwandte, um sein Ziel zu erreichen und hinsichtlich des Tatkomplexes der Erhöhung eines Software-Angebotes in gravierender Weise das in ihn als angesehenen und vorbildlichen Fachmann auf dem Gebiet Funk und Telekommunikation gesetzte Vertrauen missbrauchte.

5. Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat vollumfänglich gehandelt und umfassende Maßnahmen unternommen, um im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen dienstordnungswidrigem Verhalten vorzubeugen.

So wurde seitens des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport veranlasst, dass gegen sämtliche weiteren beteiligten Bedienstete des PTLV Verwaltungsermittlungen durchgeführt wurden und die Frage disziplinarrechtlicher Konsequenzen geprüft wurde. Diese ergaben, dass disziplinarrechtliche Konsequenzen, die auch vor Verwaltungsgerichten Bestand haben würden, nicht angezeigt sind.

Neben der ohnehin geplanten Evaluation der Behördenstruktur des im Jahr 2001 gegründeten PTLV im Rahmen einer Organisationsuntersuchung durch ein Gutachten des Herrn Prof. Dr. Gora wurde zudem eine Prüfbitte an den Hessischen Rechnungshof gerichtet. Sowohl aus dem daraufhin erstatteten Gutachten des Herrn Prof. Dr. Gora, als auch aus dem durch den Hessischen Rechnungshof vorgelegten Bericht ergaben sich Vorschläge zur Modifizierung der Organisation, die vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport weitestgehend aufgegriffen und umgesetzt wurden.

Die Beweisaufnahme hat damit bestätigt, was bereits im Zuge der Aufklärungsarbeit in den Strafverfahren gegen H. offenbar geworden war: Mit H. war ein Mensch am Werk, der mit höchster krimineller Energie vorging und sein gesamtes Umfeld über einen langen Zeitraum blendete. Er wurde in seinem Arbeitsumfeld fast ausschließlich als kompetent und fähig beurteilt, so dass keinerlei Anhaltspunkte für ein derartiges Verhalten bestanden.

H. hat die ihm übertragene Vertrauensstellung bewusst ausgenutzt, indem er sich auf kriminelle Weise gezielt außerhalb der Regeln stellte. Ein solches Verhalten ist mit den Mitteln der Dienst- und Fachaufsicht – auch wenn sie, wie im vorliegenden Fall, einwandfrei funktionierte – nicht zu verhindern.

Abweichender Bericht der Mitglieder der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Teil I

Einsetzung, Auftrag, Konstituierung, Verlauf der Untersuchung

- 1.0 Gegenstand der Untersuchung war die Gestaltung der Dienst- und Fachaufsicht im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport. Ein früherer Mitarbeiter des Präsidiums für Technik, Logistik und Verwaltung (PTLV), einer dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport nachgeordneten Behörde, beging Straftaten im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit beim PTLV, wegen denen er rechtskräftig verurteilt wurde. Der Untersuchungsausschuss hatte zu klären, ob die Begehung der Straftaten und ein daraus resultierender Schaden für das Land Hessen auf Mängeln der Dienst- und Fachaufsicht im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport, im Landespolizeipräsidium bzw. im Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung zurück zu führen sind.
- 1.1 Der Untersuchungsausschuss wurde in der 69. Plenarsitzung der 16. Wahlperiode des Hessischen Landtags am 28.04.2005 auf den „Dringlichen Antrag der Fraktion der SPD betreffend Einsetzung eines Untersuchungsausschusses nach Art. 92 HV, § 54 GOHLT“ - Drucksache 16/3930 - vom 22.04.2005 sowie auf den „Dringlichen Antrag der Fraktion der CDU betreffend Erweiterung zu dem Antrag der Fraktion der SPD betreffend Einsetzung eines Untersuchungsausschusses nach Art. 92 HV, § 54 GOHLT Drucksache 16/3930“ - Drucksache 16/3941 - vom 27.04.2005 hin eingesetzt (Plenarprotokoll 16/69).
- 1.2 Zur Begründung für die Einsetzung des Untersuchungsausschusses wurde in dem Dringlichen Antrag der Fraktion der SPD - Drucksache 16/3930 - angeführt:

Gegen einen früheren Mitarbeiter des Präsidiums für Technik, Logistik und Verwaltung (PTLV) ermittelte die Staatsanwaltschaft Wiesbaden in einem Verfahren aufgrund einer anonymen Strafanzeige ab dem 30.04.2001. In einem weiteren Verfahren, das mit dem erstgenannten Verfahren verbunden wurde, begannen die Ermittlungen aufgrund einer Strafanzeige des PTLV vom 30. Juli 2003. In einem dritten Verfahren wurden die Ermittlungen am 8. Dezember 2004 eingeleitet (Quelle: Justizminister Dr. Wagner in der Sitzung des RTA vom 13. April 2005). Der frühere Mitarbeiter habe eingeräumt, das Land Hessen ab März 2000 um insgesamt DM 623.000 betrogen zu haben (Quelle: Wiesbadener Kurier vom 19. März 2005). Alleine in dem Verfahren, das am 8. Dezember 2004 eingeleitet wurde, soll sich der Schaden auf über EUR 300.000 belaufen (Quelle: Justizminister Dr. Wagner in der Sitzung des RTA vom 13. April 2005). Obwohl die Behördenleitung dem früheren Mitarbeiter angeblich bereits am 8. Oktober 2001 die Zeichnungsbefugnis entzogen hatte, konnte dieser bis zu seiner Kündigung am 14. Juli 2003 offensichtlich gänzlich unbehelligt weitere Straftaten im Amt begehen (Quelle: Schreiben des hessischen Innenministers vom 12. April 2005).

Der Untersuchungsausschuss hat den Auftrag, die Mängel der Fach- und Dienstaufsicht im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport, im Landespolizeipräsidium und dem PTLV aufzuklären.

Dabei sollten insbesondere folgende Themenkomplexe berücksichtigt werden:

1. Wie es dem früheren Mitarbeiter des Präsidiums für Technik, Logistik und Verwaltung (PTLV) (Herrn H.) möglich war, fortgesetzt Straftaten im Dienst zu begehen und damit zum Schaden des Landes Hessen einen Schaden in Höhe von mehreren Hunderttausend Euro zu verursachen.
2. Ob und gegebenenfalls welche dienstrechtlichen Maßnahmen gegen Herrn H. nach der ersten Strafanzeige am 30. April 2001 eingeleitet wurden.
3. Ob und gegebenenfalls in welcher Form Herrn H. die Zeichnungs-, Feststellungs- und Anordnungsbefugnis entzogen wurden.
4. In welchem Umfang im Jahr 1999 der Inhalt eines an den damaligen Staatsminister Dr. Jung gerichteten Schreibens durch das Ministerium des Innern und für Sport gewürdigt worden ist.
5. Ob ausreichend Maßnahmen unternommen worden sind bzw. bei ordnungsgemäßer Dienst- und Fachaufsicht hätten unternommen werden können, um in der Zeit von Mai 1999 bis zur Kündigung des hier in Rede stehenden ehemaligen Mitarbeiters im Jahr 2003 Vorsorge zu treffen, dass dieser keine Tatgelegenheiten mehr geboten bekommen hätte.
6. Ob vonseiten des Innenministeriums in ausreichender und ordnungsgemäßer Weise die hier in Rede stehenden Vorgänge innerhalb des PTLV kontrolliert und begleitet worden sind.
7. Wer zu welchem Zeitpunkt und auf welche Weise innerhalb des PTLV, des Landespolizeipräsidiums (LPP) sowie des Innenministeriums von den Korruptionsfällen gewusst hat.

8. Wer zu welchem Zeitpunkt und auf welche Weise innerhalb des PTLV, des LPP sowie des Innenministeriums über angeblich wechselnde Befugnisse des hier in Rede stehenden ehemaligen Landesbediensteten H. in der Zeit von Mai 1999 bis zu dessen Kündigung im Jahr 2003 beim PTLV Kenntnis hatte.
9. Wer zu welchem Zeitpunkt und auf welche Weise innerhalb des PTLV, des LPP sowie des Innenministeriums darüber informiert gewesen ist, welche Aufgaben der hier in Rede stehende ehemalige Landesbedienstete H. in der Zeit von Mai 1999 bis zu dessen Kündigung im Jahr 2003 beim PTLV wahrgenommen hatte.
10. Auf welche Weise und zu welchen Zeitpunkten der Innenminister Bouffier, der ehemalige Staatssekretär Corts sowie Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Ministerbüros des Innenministers von den im Zusammenhang mit dem ehemaligen Mitarbeiter H. des PTLV stehenden Vorgängen Kenntnis hatten.
11. Durch wen, auf welche Weise und in welchem Umfang die Unterlagen zusammengetragen und geprüft wurden, die dem Innenminister Bouffier für dessen Stellungnahmen in den Sitzungen des Innenausschusses gedient haben.
12. Durch wen, auf welche Weise und in welchem Umfang die Unterlagen zusammengetragen und geprüft wurden, die dem Justizminister Dr. Wagner für dessen Stellungnahmen in der Sitzung des Rechtsausschusses gedient haben.
13. Welche Ergebnisse die staatsanwaltlichen Ermittlungen über die Arbeits- und Aufsichtsstrukturen des PTLV, des LPP und des Innenministeriums ergeben haben, die eine Tatbegehung der hier in Rede stehenden Delikte ermöglichten und/oder begünstigten.
14. Von wem, in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt im Zusammenhang mit den hier in Rede stehenden Korruptionsfällen sowie deren Aufklärung Verwaltungsermittlungen initiiert worden sind und wer diese jeweils mit welchem Ergebnis geführt hat.
15. Welche Vorkehrungen getroffen wurden, um die Mängel innerhalb des PTLV zu beheben.

Aufgrund des Dringlichen Antrages der Fraktion der CDU - Drucksache 16/3941 - wurde der Untersuchungsauftrag um die folgenden Themenkomplexe erweitert:

Es soll aufgeklärt werden,

1. Ob, wie und wann sich der Verfasser des Schreibens aus dem Jahre 1999 bereits vor dem Jahr 1999 an die Landesregierung oder Dritte gewandt hat, um Missstände im damaligen Polizeiverwaltungsamt (HPVA) bzw. späteren Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung (PTLV) anzumelden.
2. Ob und wie derartige Eingaben gewürdigt worden sind.
3. In welcher Art und Weise eine Unterrichtung des Innenministeriums durch das HPVA/PTLV – auch vor 1999 – über (besondere) Vorkommnisse des Hauses erfolgte.
4. Wie die Dienst- und Fachaufsicht über das HPVA/PTLV auch vor 1999 in diesem Fall ausgeübt wurde.
5. Wie die Landesregierung vor 1999 und insbesondere ab dem Zeitpunkt, ab dem Herr H. erste Straftaten im HPVA/PTLV begangen hat, dessen Tätigkeit gewürdigt hat.
6. Welche Maßnahmen vor 1999 von der Landesregierung ergriffen wurden, um eventuell existierende Missstände personeller oder organisatorischer Art im HPVA/PTLV zu beheben.
7. In welcher Art und Weise diejenigen personellen Maßnahmen, die bezüglich des Herrn H. ergriffen worden sind, einer gerichtlichen Kontrolle unterzogen worden sind und inwiefern sie rechtlich Bestand hatten.

1.3 Als Mitglieder des Ausschusses wurden benannt:

- für die Fraktion der CDU: Abg. Frank Gotthardt, Abg. Roger Lenhart, Abg. Rafael Reißer, Abg. Boris Rhein, Abg. Axel Wintermeyer, Abg. Birgit Zeimetz-Lorz; anstelle des Abg. Axel Wintermeyer ist Abg. Peter Beuth und anstelle des Abg. Boris Rhein ist Abg. Günter Schork als Mitglied des Ausschusses nachbenannt worden.
- für die Fraktion der SPD: Abg. Brigitte Hofmeyer, Abg. Dr. Michael Reuter, Abg. Günter Rudolph
- für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Abg. Jürgen Frömmrich
- für die Fraktion der FDP: Abg. Jörg-Uwe Hahn

Als Stellvertretende Mitglieder wurden benannt:

- für die Fraktion der CDU: Abg. Peter Beuth, Abg. Alfons Gerling, Abg. Rüdiger Hermanns, Abg. Horst Klee, Abg. Eva Kühne-Hörmann, Abg. Helmut Peuser; anstelle des Abg. Peter Beuth ist Abg. Axel Wintermeyer und anstelle des Abg. Horst Klee, der Abg. Eva Kühne-Hörmann und des Abg. Rüdiger Hermanns sind Abg. Hugo Klein (Freigericht), Abg. Judith Lannert und Abg. Hartmut Honka als stellvertretende Mitglieder des Ausschusses nachbenannt worden.
- für die Fraktion der SPD: Abg. Bernhard Bender, Abg. Nancy Faeser, Abg. Karin Hartmann
- für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Abg. Tarek Al-Wazir
- für die Fraktion der FDP: Abg. Nicola Beer

2. Verfahrensverlauf

2.1 Der Untersuchungsausschuss hat sich in seiner ersten Sitzung am 31.05.2005 unter der Bezeichnung "Untersuchungsausschuss 16/2" konstituiert. Zum Vorsitzenden ist zunächst Abg. Axel Wintermeyer und in der 5. Sitzung des Ausschusses am 23.11.2005 Abg. Peter Beuth gewählt worden. Zum stellvertretenden Vorsitzenden ist Abg. Dr. Michael Reuter und zum Berichterstatter Abg. Jürgen Frömmrich gewählt worden.

Als Obleute der Fraktionen sind Abg. Birgit Zeimetz-Lorz für die Fraktion der CDU, Abg. Günter Rudolph für die Fraktion der SPD, Abg. Jürgen Frömmrich für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Abg. Jörg-Uwe Hahn für die Fraktion der FDP benannt worden.

2.2 Der Untersuchungsausschuss hat in der Zeit vom 31.05.2005 bis zum 21.03.2007 insgesamt 34 Sitzungen abgehalten, von denen 21 teilweise öffentlich waren.

2.3 Der Untersuchungsausschuss hat Beschlüsse zum Verfahren gefasst.

Hinsichtlich des anzuwendenden Verfahrens hat der Untersuchungsausschuss in seiner 1. Sitzung am 31.05.2005 folgenden Beschluss gefasst:

Es wird nach den so genannten IPA-Regeln – Entwurf eines Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages – in sinngemäßer Anwendung und mit den nachstehenden Modifikationen verfahren:

Klarstellung zu § 4 Abs. 3 – Stellvertretung –:

Für die Mitgliedschaft im Untersuchungsausschuss besteht eine allgemeine Stellvertretung.

Ergänzung zu § 10 Abs. 2 – Protokollierung –: Über die Zeugenvernehmungen werden Wortprotokolle gefertigt, über die internen Beratungen - sofern der Ausschuss nichts anderes beschließt - analytische Protokolle (Kurzberichte).

Modifikation von § 17 Abs. 1 – Fragerecht –: Der Vorsitzende beginnt die Befragung. Danach geht das Fragerecht an die Fraktionen nach deren Stärke. In den ersten beiden Fragerunden wird das Fragerecht zeitlich auf 15 Minuten pro Fraktion begrenzt. Danach ist es unbegrenzt.

Die Beweisanträge werden im Kurzbericht der Sitzung, in der sie eingebracht werden, abgedruckt und auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung genommen

In seiner 2. Sitzung am 05.07.2005 hat der Untersuchungsausschuss ergänzende Regelungen zum Umgang mit Protokollen beschlossen:

a) nicht öffentliche Sitzungen

Die Verteilung der Protokolle von nicht öffentlichen Sitzungen erfolgt über die Vorgaben von § 5 Archivordnung hinaus an folgende weitere Personen und Stellen:

- die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen,
- die Beauftragten der Landesregierung,
- die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landtagskanzlei,
- die Zeuginnen und Zeugen (Protokollteile über die jeweils eigene Vernehmung) und
- ggf. an Betroffene, soweit sie an der Sitzung teilgenommen haben.

b) öffentliche Sitzungen

Die Verteilung der Protokolle von öffentlichen Sitzungen erfolgt an folgende weitere Personen und Stellen:

- die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen,
- die Beauftragten der Landesregierung,

- die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landtagskanzlei,
- die Zeuginnen und Zeugen (Protokollteile über die jeweils eigene Vernehmung) und
- ggf. an Betroffene, soweit sie an der Sitzung teilgenommen haben,
- alle Ministerien (je ein Exemplar)
- die mit dem Untersuchungsausschuss befassten Mitglieder der Landespressekonferenz.

c) VS-Sitzungen

Protokolle von nicht öffentlichen Sitzungen zu als VS-vertraulich eingestuftes Unterlagen werden nur an den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und die Obleute der Fraktionen verteilt.

Protokolle von nicht öffentlichen Sitzungen von als VS-vertraulich eingestuftes Unterlagen können von den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses, den stellvertretenden Mitgliedern des Untersuchungsausschusses sowie von den jeweils zur Vertraulichkeit verpflichteten Personen in dem Büro eingesehen werden, das dem Vorsitzenden zugeordnet ist.

2.4 Zum Untersuchungsgegenstand ist aufgrund von Anträgen Beweis erhoben worden:

2.4.2 durch Einsichtnahme

- in die Akten des Landgerichts Wiesbaden zu dem Verfahren 1110 Js 36821/04 sowie in das in diesem Verfahren ergangene Strafurteil
- in die Akten der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Wiesbaden zu dem Verfahren 1110 Js 11103/01
- in die Akten der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Wiesbaden zu dem Verfahren 1110 Js 19620/05
- in die Akten der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Wiesbaden zu dem Verfahren 1110 Js 19623/05
- in die Akten der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Wiesbaden zu dem Verfahren 1110 Js 20515/05
- in die Akten der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Wiesbaden zu dem Verfahren 1110 Js 20512/05 nebst weiterer beim Finanzamt entstandener Akten sowie in Einkommensteuererklärungen des H. für die Jahre 1999 und 2000
- in Akten des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport
- in Akten des Präsidiums für Technik, Logistik und Verwaltung
- in Akten des Polizeipräsidiums Westhessen
- in Akten der Hessischen Staatskanzlei – Anlage 1: Heftstreifen I - III
- in Akten des Hessischen Ministeriums der Justiz – Anlage 2: Hefter sowie Heftstreifen I - III
- in Akten des Hessischen Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz
- in den Zwischenbericht vom 27.07.2004 sowie den Endbericht vom 12.04.2005 „Entwicklung einer zukunftsfähigen Organisationsstruktur im Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung (PTLV)“ des Herrn Prof. Dr. Walter Gora sowie in diesbezügliche Dienstleistungsverträge
- in das Gutachten „IuK-Organisation der hessischen Polizei“ der Firma Gora, Hecken & Partner Management- und Technologieberatung GmbH vom 14.08.2001 nebst zugehörigem Dienstleistungsvertrag vom 24.11.2000.
- in das Gutachten – Prüfungsdokumentation „Umorganisation der hessischen Polizei“ – der Firma Mummert & Partner Unternehmensberatung AG vom 26.02.2000 sowie in die diesbezügliche Auftragsvergabe

- in das Gutachten „Strategische Informatikplanung für die Hessische Polizei“ der Firma CSC Ploenzke AG vom 01.03.2000 nebst diesbezüglichem Vertrag über die Vergabe (im Entwurf)
- in die Mitteilung des Hessischen Rechnungshofes an das Hessische Ministerium des Innern und für Sport zur Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung im Aufgabenbereich des Hessischen Polizeiverwaltungsamtes vom 11.04.2000

2.4.3 durch Vernehmung von Zeugen und sachverständigen Zeugen:

Der Untersuchungsausschuss hat öffentlich sowie zum Teil nicht öffentlich vernommen:

- in seiner 7. Sitzung am 13.02.2006 die sachverständigen Zeugen Landespolizeivizepräsident Günter Hefner, Präsident des Hessischen Landeskriminalamtes Peter Raisch und Direktor beim Hessischen Rechnungshof Bernhard Hilpert
- in seiner 10. Sitzung am 26.04.2006 den Zeugen Direktor des Hessischen Polizeiverwaltungsamtes i. R. Rolf Thyssen
- in seiner 11. Sitzung am 05.05.2006 die Zeugen Polizeioberrat Walter Kaiser, Polizeioberkommissar Michael Ratazzi, Ministerialdirigent Dr. Rolf Bernhardt, Leitender Ministerialrat a.D. Günter Bode
- in seiner 12. Sitzung am 19.05.2006 die Zeugen Bernd W. Haller, Postamtsrätin Ute Heidmann, Jürgen Rollmann, Leitender Regierungsdirektor Clemens Brendel
- in seiner 13. Sitzung am 08.06.2006 die Zeugen Verwaltungsangestellter Jörg Ries, Polizeioberkommissar Thomas Ruhl, Bauoberrätin Birgit Ilk-Zerbe, Polizeihauptkommissar Erik Etz
- in seiner 14. Sitzung am 19.06.2006 die Zeugen Verwaltungsfachangestellte Ingrid Adamski, Verwaltungsangestellte Inge Jonas, Kriminaloberrätin Cornelia Ludwig, Ministerialrat Viktor Jurk, Regierungsobererrat i.R. Otto Kuchenbecker
- in seiner 15. Sitzung am 04.07.2006 die Zeugen Polizeioberkommissar Markus Ehl, Reinhard Braun, Verwaltungsangestellter Holger Mernberger
- in seiner 16. Sitzung am 06.07.2006 die Zeugen Amtsrat Klaus Sommer, Technischer Angestellter Volker Siebenhaar, Verwaltungsangestellte Nadja Vogel, Verwaltungsangestellte Astrid Frötschl, Polizeihauptkommissar Helmut Maier, Amtsrat i.R. Klaus Kettner
- in seiner 17. Sitzung am 10.07.2006 den Zeugen Regierungsobererrat Bertram Nösinger
- in seiner 19. Sitzung am 17.07.2006 die Zeugen Amtsrat Frank Kindinger, Landespolizeipräsident i.R. Dr. Udo Scheu, Ministerialrat Karlheinz Heymach
- in seiner 20. Sitzung am 31.08.2006 die Zeugen Leitende Regierungsdirektorin Anja Wetz, Leitender Ministerialrat Wolfgang Sedlak
- in seiner 21. Sitzung am 07.09.2006 die Zeugen Oberstaatsanwalt Dr. Achim Thoma, Kriminalhauptkommissar Gerd Heymann, Polizeipräsident Peter Frerichs, Regierungsdirektor Rudolf Wegener, Leitende Ministerialrätin Dr. Mechthild Müller
- in seiner 22. Sitzung am 11.09.2006 die Zeugen Leitender Ministerialrat Wolfgang Sedlak, Regierungsdirektor Werner Klämke
- in seiner 23. Sitzung am 18.09.2006 die Zeugen Polizeipräsident Heinrich Bernhardt, Inspekteur der Hessischen Polizei Udo Münch
- in seiner 25. Sitzung am 28.09.2006 die Zeugen Amtsrat Matthias Diefenbach, Ministerialdirigent Marcus Lübbering, Polizeihauptkommissar Helmut Maier, Polizeioberrat Thomas Kaschmieder
- in seiner 26. Sitzung am 11.10.2006 die Zeugen Regierungsangestellter Dr. Jan Gerhard, Hans-Dieter W., Helmut H.
- in seiner 27. Sitzung am 31.10.2006 die Zeugen Regierungsobererrat Christian Heubel, Ministerialrat z.A. Thomas Koch,
- in seiner 28. Sitzung am 09.11.2006 die Zeugen Bürgermeister Dr. Helmut Georg Müller, Ministerialdirigent Werner Koch
- in seiner 29. Sitzung am 10.11.2006 die Zeugen Landespolizeipräsident Norbert Nedela, Staatsminister a.D. Gerhard Bökel, Abg. Armin Klein, Leitende Ministerialrätin Dr. Mechthild Müller
- in seiner 30. Sitzung am 24.11.2006 die Zeugen Staatsminister Udo Corts, Staatssekretärin Oda Scheibelhuber
- in seiner 31. Sitzung am 18.12.2006 die Zeugen Bundesminister Dr. Franz Josef Jung, Staatsminister Volker Bouffier

2.5 Geheimschutzmaßnahmen

- Seitens des Landgerichts Wiesbaden wurden dem Untersuchungsausschuss auf entsprechende Aktenanforderung hin die Akten zu dem Verfahren 1110 Js 36821/04 überlassen.

Das Gericht wies darauf hin, dass es im Zusammenhang mit der Zurverfügungstellung der angeforderten Akten davon ausgehe, dass der Untersuchungsausschuss die Akten ausschließlich im Rahmen des ihm erteilten Untersuchungsauftrags auswertet und hierbei eigenverantwortlich unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die Persönlichkeitsrechte sämtlicher Beteiligter wahrt. Entsprechendes gelte hinsichtlich der Wahrung von Geheimhaltungsinteressen betroffener Ministerien, Landesbehörden und der an Ausschreibungsverfahren beteiligten Anbieter.

Der Untersuchungsausschuss hat den Hessischen Datenschutzbeauftragten, Herrn Professor Dr. Michael Ronellenfisch, mit Schreiben vom 07.11.2005 um Stellungnahme zu der Frage gebeten, ob ein Untersuchungsausschuss Fraktionsmitgliedern oder sonstigen Personen Einsicht in als Verschlussache deklarierte Akten, die Privatgeheimnisse enthalten, gewähren darf. Der Hessische Datenschutzbeauftragte hat dies in seiner Stellungnahme vom 08.11.2005 grundsätzlich bejaht, sofern die Voraussetzungen des § 5 Abs. 5 bzw. Abs. 6 der Richtlinien für den Umgang mit Verschlussachen im Bereich des Hessischen Landtags eingehalten werden.

Der Untersuchungsausschuss hat in der 5. Sitzung am 23.11.2005 beschlossen, die Akten des Landgerichts Wiesbaden zu dem Verfahren 1110 Js 36821/04 als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – VERTRAULICH“ einzustufen. Nach rechtskräftigem Abschluss des Strafverfahrens hat der Untersuchungsausschuss in der 6. Sitzung am 20.12.2005 beschlossen, die Akten des Landgerichts Wiesbaden zu dem Verfahren 1110 Js 36821/04 als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ einzustufen.

- Seitens der Hessischen Staatskanzlei wurden auf entsprechende Aktenanforderung hin mit Schreiben vom 22.11.2005 folgende Akten an den Untersuchungsausschuss übersandt:
 - die Akten der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Wiesbaden zu dem Verfahren 1110 Js 11103/01
 - die Akten der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Wiesbaden zu dem Verfahren 1110 Js 19620/05
 - die Akten der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Wiesbaden zu dem Verfahren 1110 Js 19623/05
 - die Akten der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Wiesbaden zu dem Verfahren 1110 Js 20515/05
 - Akten des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport
 - Akten des Präsidiums für Technik, Logistik und Verwaltung
 - Akten des Polizeipräsidiums Westhessen
 - Akten des Hessischen Ministeriums der Justiz – Anlage 2: Hefter, Heftstreifen I - III
 - Akten des Hessischen Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz
 - Akten der Hessischen Staatskanzlei - Anlage 1: Heftstreifen I - III

Dabei wurde auf folgendes hingewiesen:

„Die vorgelegten Akten, insbesondere jene aus dem Zuständigkeitsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport, betreffen unter anderem Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Die den Akten aus dem Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vorgehefteten Übersichten enthalten entsprechende Kennzeichnungen. Zum Schutze der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bitte ich, für diese Unterlagen den Geheimhaltungsgrad „NfD-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ entsprechend § 13 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 der Richtlinien für den Umgang mit Verschlussachen im Bereich des Hessischen Landtags – VS-Richtlinien Landtag 1986 – vorzusehen. Für die Aktenstücke und Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, bitte ich ebenfalls eine Beschlussfassung über die Einstufung in den Geheimhaltungsgrad „NfD-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ im Sinne der VS-Richtlinien Landtag 1986 herbeizuführen.“

Der Untersuchungsausschuss hat in der 5. Sitzung am 23.11.2005 beschlossen, die durch die Hessische Staatskanzlei am 22.11.2005 an den Untersuchungsausschuss 16/2 übermittelten Akten als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ einzustufen.

- Durch die Hessische Staatskanzlei wurde zudem aufgrund weiterer Aktenanforderung das in dem Verfahren vor dem Landgericht Wiesbaden 1110 Js 36821/04 am 28.11.2005 verkündete Strafurteil übersandt.

Seitens der Hessischen Staatskanzlei wurde mitgeteilt, dass das Hessische Ministerium der Justiz eine besondere Geheimhaltung des Urteils nicht für erforderlich hält.

- Die Hessische Staatskanzlei hat darauf hingewiesen, dass bei der Steuerfahndungsstelle sowie der Bußgeld- und Strafsachenstelle des Finanzamtes Wiesbaden II Akten vorhanden sind, die den Untersuchungsauftrag des Ausschusses betreffen und auf das Ermittlungsverfahren 1110 Js 20512/05 der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Wiesbaden zurück gehen, dessen Akten seitens des Untersuchungsausschusses angefordert worden sind. Der Untersuchungsausschuss hat in der 15. Sitzung am 04.07.2006 beschlossen, dass der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Untersuchungsausschusses gebeten werden, zu prüfen, ob und gegebenenfalls inwieweit die Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft Wiesbaden 1110 Js 20512/05 für den Untersuchungsgegenstand des Untersuchungsausschusses von Relevanz sind. Darüber hinaus wurden der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende des Untersuchungsausschusses zu besonderer Geheimhaltung hinsichtlich der Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft Wiesbaden 1110 Js 20512/05 verpflichtet. In der 26. Sitzung am 11.10.2006 hat der Untersuchungsausschuss beschlossen, dass auch die Akten, die erst bei dem Finanzamt entstanden sind sowie die der Hessischen Staatskanzlei vorliegenden Steuererklärungen des H. herbeigezogen werden sollen. Der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende des Untersuchungsausschusses wurden mit der Einsicht auch dieser Akten zur Prüfung auf ihre Relevanz für die Arbeit des Untersuchungsausschusses beauftragt und zur Verschwiegenheit hinsichtlich des Inhaltes der Akten verpflichtet.

Nach erfolgter Akteneinsicht haben der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende des Untersuchungsausschusses diesen in der 30. Sitzung am 24.11.2006 über das Ergebnis der Akteneinsicht informiert. Der Untersuchungsausschuss hat daraufhin beschlossen, dass auf die Herbeiziehung dieser Akten verzichtet wird.

- 2.6 In der 32. Sitzung am 16.01.2007 hat der Untersuchungsausschuss beschlossen, dass die Beweisaufnahme beendet ist und alle vernommenen Zeugen endgültig entlassen sind.
- 2.7 In der 34. Sitzung am 21.03.2007 hat der Untersuchungsausschuss den vorliegenden Abschlussbericht mehrheitlich beschlossen.

Teil II

Wesentliches Untersuchungsergebnis

Struktur und Aufgaben des Präsidiums für Technik, Logistik und Verwaltung (PTLV)

Die Hessische Polizei ist seit dem Jahr 2001 zweistufig gegliedert. Auf der einen Seite besteht das Landespolizeipräsidium als eine Abteilung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport, auf der anderen Seite bestehen die nachgeordneten Polizeibehörden.

Aufgabe des PTLV als einer der nachgeordneten Polizeibehörden ist die zentrale Logistikbeschaffung. Gemäß § 95 Abs. 1 HSOG ist das PTLV die zentrale Dienststelle für die polizeiliche Informations-, Kommunikations- und sonstige Einsatztechnik sowie für die Ausstattung, Beschaffung und Verwaltung.

Das PTLV wurde aufgrund einer breiten Organisationsuntersuchung im Rahmen der Neuordnung der Hessischen Polizei zum 01.01.2001 als Mantelbehörde geschaffen, in der verschiedene Behördenteile zusammengeführt wurden: Ein Teil der Fernmeldeleiste, die früher bei dem Hessischen Polizeiverkehrsamt (HPVKA) angesiedelt war, die Abteilung VI des Hessischen Landeskriminalamtes (HLKA) „Information und Kommunikation“ sowie das Hessische Polizeiverwaltungsamt (HPVA) als zentraler Mittelbewirtschafter.

Hinsichtlich des PTLV galten zum Zeitpunkt seiner Entstehung die jeweiligen Organisationsvorgaben der Behörden fort, aus denen das PTLV als Mantelbehörde zusammengestellt worden war.

Die Zuständigkeiten und Arbeitsabläufe innerhalb des ursprünglich bestehenden HPVA waren durch einen Organisations- und Geschäftsverteilungsplan geregelt. Details waren in der Dienstanweisung des HPVA geregelt, insbesondere auch die Regelung der Zeichnungsbefugnis. Auch die Dienstanweisung bezüglich des HPVA galt mangels einer Neuregelung für das PTLV zunächst über den 31.12.2000 hinaus fort.

Im Februar 2002 wurde ein Behördenorganigramm hinsichtlich des PTLV fertig gestellt.

Eine durch das PTLV erstellte Geschäftsordnung, die dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport vorgelegt wurde, trat zum 15.07.2002 in Kraft. Innerhalb der Geschäftsordnung wurde geregelt, dass eingehende Schecks zunächst dem Sachgebiet Finanzwesen zugeleitet werden müssen. Zudem sind in der Geschäftsordnung die Zeichnungsbefugnisse der Bediensteten geregelt. Danach sind Abteilungs- und Hauptsachgebietsleiter zur Zeichnung von Aufträgen bis zu einer betragsmäßigen Höchstgrenze befugt (Zeichnungsbefugnis). Die Anordnungsbeugnisse (d. h. die Befugnis, Auszahlungsanordnungen zu unterschreiben) und die Feststellungsbeugnisse (d. h. die Befugnis, die sachliche und rechnerische Richtigkeit festzustellen) folgen aus der Geschäftsordnung des PTLV

sowie aus der Landeshaushaltsordnung (LHO) und wurden im PTLV jährlich im Rahmen des Kassenanschlags mitgeteilt. Die Geschäftsanweisung des HPVA bezüglich der Innenrevision galt für das PTLV fort.

Auch der Geschäftsverteilungsplan des PTLV trat am 15.07.2002 in Kraft; dieser wurde zum 15.07.2003 geändert. Das PTLV ist in Abteilungen gegliedert, die nach Fachsparten wiederum in Hauptsachgebiete unterteilt sind. Die Hauptsachgebiete sind in Sachgebiete unterteilt. Die Hauptsachgebietsleiter sind befugt, Verhandlungen mit Firmen zu führen.

Am 01.01.2006 trat ein Errichtungs- bzw. Organisationserlass bezüglich des PTLV in Kraft, der seitens des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport genehmigt wurde.

Strukturen der Dienst- und Fachaufsicht im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport

Die Zuständigkeiten hinsichtlich der Dienst- und Fachaufsicht im Bereich der Hessischen Polizei sind in § 96 HSOG geregelt:

„Dem Landespolizeipräsidium sind die anderen Polizeidienststellen unmittelbar nachgeordnet. Es übt Dienst- und Fachaufsicht aus. Die innerbehördliche Dienst- und Fachaufsicht bleibt unberührt.“

Die Dienstaufsicht bezieht sich auf die innere Struktur, die allgemeine Geschäftsführung und die Personalangelegenheiten. Die Fachaufsicht umfasst die Recht- und Zweckmäßigkeit des jeweiligen Verfahrens.

Wie auch schon im Zeitraum vor der Umorganisation der Hessischen Polizei obliegt die Personalbewirtschaftung und damit zugleich die Dienst- und Fachaufsicht hinsichtlich der Beamten der dem Landespolizeipräsidium nachgeordneten Polizeibehörden, die bis zur Besoldungsgruppe A 13 – gehobener Dienst – besoldet werden bzw. hinsichtlich der Angestellten der dem Landespolizeipräsidium nachgeordneten Polizeibehörden, die entsprechend bis zur Vergütungsgruppe BAT IIa eingruppiert sind, den nachgeordneten Polizeibehörden selbst. Ein Eingreifen durch das Landespolizeipräsidium erfolgt in diesen Fällen im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht nur dann, wenn der Eindruck rechtswidrigen Handelns besteht. Im Übrigen hängt ein derartiges Eingreifen durch das Landespolizeipräsidium von der Schwere der Vorwürfe und der Bedeutung des Falles ab.

Personalbewirtschafteter für die Bediensteten des höheren Dienstes ist das Landespolizeipräsidium unmittelbar.

Seit 1998 sind bei den Behörden Innenrevisionen eingerichtet. Ausweislich des Behördenorganigramms von Februar 2002 PTLV war die Innenrevision zweigeteilt. Es gab die Innenrevision im Hauptsachgebiet (HSG) 41 und daneben die „Innere Revision“, die der Stabsstelle „NVS“ zugeteilt gewesen ist. Für den Aufgabenbereich der Innenrevision waren weder eine Geschäftsanweisung noch eine Stellen- bzw. Arbeitsplatzbeschreibung vorhanden. Im Rahmen des HSG 41 war ein Finanzsachbearbeiter mit den Aufgaben der Innenrevision betraut. Eigenständige Prüfungen der Innenrevision erfolgten nicht und eine automatische Beteiligung der Innenrevision an allen Vergabeverfahren wurde ebenfalls nicht durchgeführt. Durch die Stabsstelle „NVS“ wurden Aufgaben der Innenrevision nicht wahrgenommen.

Zuständig für die Fachaufsicht im Bereich der Telefonie war bis April 2002 das Hessische Ministerium der Finanzen, ab diesem Zeitpunkt das Hessische Ministerium des Innern und für Sport.

§ 14 Abs. 2 der Hessischen Disziplinarordnung in der damaligen Fassung sah vor, dass während des Laufes eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens die in diesem Zusammenhang stehenden dienstaufsichtsrechtlichen Untersuchungen ausgesetzt werden können. Anfragen gegenüber der Staatsanwaltschaft hinsichtlich des Verfahrensstandes erfolgen in der Regel unmittelbar durch die personalbewirtschaftende Behörde.

Die Dienst- und Fachaufsicht bestimmt sich innerhalb des PTLV nach den dargestellten allgemeinen Grundsätzen. Auch dort obliegt der Behörde selbst die Dienst- und Fachaufsicht hinsichtlich der Beamten, die bis zur Besoldungsgruppe A 13 – gehobener Dienst – besoldet werden bzw. hinsichtlich der Angestellten, die entsprechend bis zur Vergütungsgruppe BAT IIa eingruppiert sind.

Aufgaben und Befugnisse des Mitarbeiters des Präsidiums für Technik, Logistik und Verwaltung H.

Der frühere Mitarbeiter des PTLV H. trat am 01.07.1986 in den Dienst des Landes Hessen ein. Er nahm in einer Vorgängerbehörde des PTLV die Aufgabe eines Sachbearbeiters für die Beschaffung von Kleinteilen, Elektronikteilen sowie Ersatzteilen für Funkgeräte etc. wahr. Am 17.06.1994 wurde er beauftragt, das Hauptsachgebiet IV 1 – Funk- und Fernmeldetechnik – des HPVA kommissarisch zu leiten. Zu dem Aufgabenbereich des H. kamen 1998/1999 der ressortübergreifende Arbeitsbereich „Beratung der gesamten Landesverwaltung in Telekommunikationsfragen“ und im Jahr 2000 die innerhalb der Hessischen Polizei eingeführte Projektgruppe „Funk“, in der Funksysteme neu konzipiert und strukturiert wurden, hinzu. Nachdem H. seine Aufgabe als Hauptsachgebietsleiter auch über den 01.01.2001 hinaus und somit nach Schaffung des PTLV faktisch weiter wahrgenommen hatte, wurde ihm diese Position im Oktober 2002 wieder formal übertragen. Im Laufe des Jahres 2002 wurde das durch H. ge-

leitete Hauptsachgebiet 23 geteilt; H. nahm kommissarisch die Leitung des neu entstandenen Hauptsachgebietes 24 „Telekommunikationstechnik und -abrechnung“ wahr. Zudem blieb er Leiter der Arbeitsgruppe Funk innerhalb des PTLV. Er stieg im Verlaufe seiner Tätigkeit auf von Vergütungsgruppe BAT Vc auf BAT IIa.

H. verfügte über die in der jeweils gültigen Dienstanweisung/Geschäftsordnung hinsichtlich Hauptsachgebietsleiter geregelte Zeichnungsbefugnis.

Er erhielt im Jahr 1987 die Zeichnungsbefugnis für Aufträge mit einer betraglichen Obergrenze und die Feststellungsbefugnis hinsichtlich der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit. Am 02.02.1993 wurde ihm die Anordnungsbefugnis für den Fall der Vertretung des Abteilungsleiters IV zunächst für die Bereiche „Waffen und Geräte“ sowie „Fernmeldewesen“ erteilt. Am 25.03.1993 wurde seine Anordnungsbefugnis auf den gesamten Aufgabenbereich der damaligen Abteilung IV ausgedehnt. Auf der Grundlage des § 34 der Dienstanweisung des HPVA vom 01.08.1998 hatte H eine Anordnungsbefugnis bis zu DM 30.000,00.

Auf der Grundlage des § 31 Abs. 6 der Geschäftsordnung des am 01.01.2001 entstandenen PTLV hatte H. die Zeichnungs- und Anordnungsbefugnis hinsichtlich der Abwicklung von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen nach der Verdingungsordnung für Leistungen – VOL/A – sowie hinsichtlich Zahlungsanordnungen nach § 70 LHO bis EUR 100.000,00 sowie bezüglich der Abwicklung von Verträgen (insbesondere Grunderwerbs, Miet-, Pacht-, Wartungs-, Pflege- Unterstützungsverträge und Verträge nach § 28 Nr. 2 Abs. 1 VOL/A) bis EUR 30.000,00.

H. war Titelverwalter für diverse Haushaltsstellen. Er hatte keinen Vertreter im Amt.

Im Zeitraum von Juni 2002 bis Dezember 2002 war im Landespolizeipräsidium eine Arbeitsgruppe unter der Leitung der Zeugin Ludwig tätig, die sich mit der Problematik möglicherweise fehlerhafter Abrechnungen eines Telekommunikations-Unternehmens gegenüber dem Land Hessen beschäftigte. Diese Arbeitsgruppe wurde durch H. unterstützt.

Am 14.07.2003 wurde gegenüber H. die fristlose Kündigung des Arbeitsverhältnisses erklärt.

Verbesserungsvorschläge des H.

Im Rahmen seiner Tätigkeit unterbreitete H. diverse Verbesserungsvorschläge, die allesamt seitens der Behörde umgesetzt wurden. H. erhielt für einzelne Verbesserungsvorschläge Prämien. Zudem wurde H. durch den früheren Innenminister, den Zeugen Bökel, belobigt.

Geschehensablauf im Zusammenhang mit dem dienstordnungswidrigen Verhalten des Mitarbeiters des Präsidiums für Technik, Logistik und Verwaltung H.

Dienstordnungswidriges Verhalten des Mitarbeiters des Präsidiums für Technik, Logistik und Verwaltung H. ausweislich des Urteils des Amtsgerichts Wiesbaden vom 11.11.2004

Durch Urteil des Amtsgerichts Wiesbaden vom 11.11.2004 wurde H. wegen Vorteilsannahme in zwei Fällen sowie Unterschlagung in 20 Fällen zu einer Gesamtgeldstrafe von 180 Tagessätzen zu je EUR 45,00 verurteilt.

Dieser Verurteilung lagen im Wesentlichen folgende Tatsachen zugrunde:

H. nahm anlässlich seiner Dienstausbübung im September 2000 ein Startgeld in Höhe von DM 2.900,00, Rucksäcke und Sweater von einem Mobilfunkunternehmen entgegen.

Außerdem nahm H. im April 2001 Tickets für eine Veranstaltung eines Mobilfunkunternehmens am 23.0/24.04.2001 in Hockenheim im Wert von DM 2.500,00 entgegen.

Im Zeitraum vom 13.08.1998 bis 06.06.2001 verkaufte H. Tonerkartuschen und Tintenpatronen des HPVA bzw. PTLV an ein privates Unternehmen, nahm dafür 20 Schecks im Wert von ca. EUR 25.000,00 entgegen und verbrauchte sie.

Dienstordnungswidriges Verhalten des Mitarbeiters des Präsidiums für Technik, Logistik und Verwaltung H. ausweislich des Urteils des Landgerichts Wiesbaden vom 28.11.2005

Des Weiteren wurde H. durch Urteil des Landgerichts Wiesbaden vom 28.11.2005 unter Einbeziehung der vorgenannten Taten zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und neun Monaten verurteilt.

Dem lagen neben den vorgenannten Taten folgende weitere Taten zugrunde, die sich im Wesentlichen wie folgt darstellen:

1. Das HPVA schrieb am 21.01.2000 öffentlich die Beschaffungsmaßnahme „D-Netz Karten und Zubehör“ aus. Es erfolgten daraufhin Angebote verschiedener Bieter. Innerhalb des Angebotes eines Bieters wurde ein variabel ver-

wendbares Startguthaben in Höhe von DM 112,00 auf jede neue oder bereits bestehende Telefonkarte zur Verfügung gestellt. Nach der Öffnung der eingegangenen Angebote erhielt H. diese zur Auswertung. Im Rahmen eines Gesprächs des H. mit dem genannten Bieter, das der Klärung offener Fragen dienen sollte, wurde seitens des Bieters erläutert, dass es dem HPVA freigestellt sei, ob das Startguthaben abtelefoniert und verrechnet oder ausgezahlt werde. H. stellte daraufhin die Frage, ob es sich insoweit um ein einmaliges Startguthaben jeder Telefonkarte handle oder ob für jede Nummer einer Karte das Startguthaben gezahlt werde. Seitens des Bieters wurde daraufhin gegenüber H. erklärt, dass für jede der drei Nummern je Karte ein Startguthaben zur Auszahlung gebracht werden könne. H. informierte das HPVA von diesem Umstand nicht. Dieser Bieter erhielt sodann den Zuschlag, da er – auch bereits unter Berücksichtigung lediglich eines Startguthabens pro Karte – das günstigste Angebot abgegeben hatte. Die mündliche Zusage des Bieters gegenüber H. hinsichtlich zweier weiterer Startguthaben je Karte gab somit nicht den Ausschlag für diese Entscheidung. Seitens des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport wurde ein Bedarf von 2.400 Telefonkarten festgelegt. Eines Tages sprach H. Vertreter des Unternehmens, das den Zuschlag erhalten hatte, darauf an, ob der Gesamtbetrag der Startguthaben gestückelt und auf verschiedene Konten überwiesen werden könne, da Aktivitäten finanziert werden sollten, die in der Öffentlichkeit nicht darstellbar seien; für verdeckte Ermittlungen der Polizei bestünden Scheinfirmen und Scheinkonten, die einen ständigen Finanzbedarf aufwiesen. Die Vertreter des Unternehmens erklärten ihr Einverständnis, wenn es diesbezüglich eine Rechnung oder eine Bestätigung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport oder einer anderen übergeordneten Stelle für diese Verfahrensweise gebe. H. fertigte daraufhin am 16.03.2000 ein an das Unternehmen gerichtetes Schreiben des HPVA an, in dem um Überweisung einer Aktivierungspauschale in Höhe von DM 23,20 für 2.400 Karten, mithin DM 55.680,00 sowie um Überweisung des Startguthabens in Höhe von 112,00 DM zzgl. 16 % Mehrwertsteuer, mithin 129,92 für 2.400 Karten, mithin DM 311.808,00, somit um Überweisung von insgesamt DM 367.488,00 gebeten wurde, das durch den verantwortlichen Mitarbeiter des HPVA auch unterzeichnet wurde. Darüber hinaus erstellte und unterschrieb H. mit Datum vom 20.03.2000 ein weiteres Schreiben an das Unternehmen, in dem er darum bat, die beiden weiteren Startguthaben je Karte, somit zwei mal DM 129,92 für 2.400 Karten, mithin einen Betrag in Höhe von DM 623.616,00 an ein durch H. konkret genanntes „EDV-Studio“ zu überweisen. Dieses Konto wurde durch die mit H. befreundete Frau E. eröffnet, über das der H. Vollmacht hatte. Da es sich insoweit nicht um ein Konto handelte, das auf das Land Hessen lautete, forderte das Unternehmen eine zusätzliche Absicherung der Ordnungsmäßigkeit dieses Vorgangs und verlangte ein Testat eines vereidigten Wirtschaftsprüfers. Es solle durch diesen der „intransparente Vorgang“ aufgeklärt und dabei insbesondere geklärt werden, ob es sich bei dem genannten EDV-Studio tatsächlich um eine Institution handelt, an die das Unternehmen den Betrag in Höhe von DM 623.616,00 mit befreiender Wirkung überweisen könne. Sodann suchten Mitarbeiter des Unternehmens am 09.06.2000 in Begleitung eines vereidigten Wirtschaftsprüfers den H. in den Räumen des HPVA auf. Es erfolgte sodann ein Gespräch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und H., an dem die Mitarbeiter des Unternehmens nicht teilnahmen. H. erläuterte dabei, dass es sich bei dem EDV-Studio um eine Legende handle, das heiße, um eine virtuelle Firma mit eingerichtetem Geschäftsbetrieb. Die von H. erbetene Zahlung diene der Abwicklung verdeckter Ermittlungen. Auf das Verlangen des Wirtschaftsprüfers, den Vorgesetzten des H. sprechen zu wollen, erklärte H. unter Nennung eines falschen Namens seines Vorgesetzten, dass sich dieser im Urlaub befinde. Zudem verweigerte H. die von dem Wirtschaftsprüfer gewünschte Einsicht in Kontounterlagen, da diese in seinem Büro nicht zugänglich seien. Zum Schluss des Gesprächs stellte H. dem Wirtschaftsprüfer einen Kriminalbeamten des Landeskriminalamtes als Kriminalhauptkommissar der verdeckten Ermittlungen vor. H. wollte den über den Gesprächsstand nicht informierten und von H. in keiner Weise eingeweihten Kriminalbeamten durch Manipulation dazu veranlassen zu sagen, dass es Konten für verdeckte Ermittlungen gebe. H. erreichte, dass der Kriminalbeamte die Existenz von Konten für verdeckte Ermittlungen erklärte und die Angabe des H., der Kriminalbeamte lasse für Observierungszwecke durch H. Beschaffungen durchführen, bestätigte. Der Wirtschaftsprüfer verblieb mit H., dass er nach Rücksprache mit dem Telekommunikations(„TK“)-Unternehmen den H. auffordern werde, ein Gespräch mit dessen Vorgesetzten zu vereinbaren. Zudem solle Einsicht in die Kontounterlagen gewährt werden. Der Wirtschaftsprüfer teilte dem Unternehmen mit, dass aufgrund des geführten Gesprächs, der Nichtvorlage der Kontounterlagen sowie dem Fehlen einer Bestätigung der Handlungsweisen durch den Vorgesetzten die bestehenden Bedenken gegen die Auszahlung auf das Konto des EDV-Studios als nicht abschließend ausgeräumt gelten würden. Das Unternehmen beauftragte den Wirtschaftsprüfer daraufhin, eine schriftliche Bestätigung über die Ordnungsmäßigkeit der Abwicklung einzuholen, woraufhin mit H. ein weiteres Treffen für den 23.06.2000 vereinbart wurde. Der Wirtschaftsprüfer fertigte in Absprache mit dem TK-Unternehmen eine entsprechende auf den 23.06.2000 datierte Bestätigung. Am 23.06.2000 stellte H. dem Wirtschaftsprüfer die mit H. befreundete Frau E. in den Räumen des HPVA unter einem falschen Namen vor, nämlich unter dem Namen einer tatsächlich bei dem HPVA beschäftigten Angestellten. Dabei händigte Frau E. eine auf den Namen der HPVA-Angestellten lautende Visitenkarte aus, die H. zuvor selbst hergestellt hatte. Auf der Visitenkarte war die Angabe enthalten „Leiterin Controlling“. Frau E. bejahte die Frage, ob es sich bei dem benannten Konto um ein solches für verdeckte Ermittlungen handle. Sodann unterzeichneten H. sowie Frau E., diese jedoch unter falschem Namen, die vorgefertigte Bestätigung vom 23.06.2000. Der Wirtschaftsprüfer war gleichwohl von der Ordnungsmäßigkeit der fraglichen Abwicklung noch immer nicht überzeugt, das Unternehmen solle nun selbst entscheiden. Dieses sah im Ergebnis die ursprünglich bestehenden Bedenken als ausgeräumt an und überwies den Betrag in Höhe von DM 623.616,00 auf das Konto des EDV-Studios. Über einen Betrag in Höhe von DM 623.500,00 wurde sowohl durch H., wie auch auf dessen Anweisung durch Frau E. in Form von Barabhebungen bzw. Auszahlungen verfügt.

2. Das HPVA war ab dem Jahre 1998 mit den Aufgaben einer zentralen Telefonkostenabrechnungsstelle ressortübergreifend für die gesamte Hessische Landesverwaltung betraut. Zu diesem Aufgabenbereich gehörte auch die Rechnungsprüfung der von einem TK-Unternehmen als Netzanbieter erstellten Telefonkostenrechnungen.

Im Hinblick auf die Prüfung der Rechnungsdaten wurde im HPVA versucht, die Daten der Telekommunikationsanlagen auszulesen und mit den Rechnungsdaten zu vergleichen. Es bedurfte daher einer Software, die einen Vergleich der Daten der Telekommunikationsanlagen der Dienststellen und der Rechnungsdaten ermöglichte.

Am 09./10.10.2000 schloss das Land Hessen, vertreten durch das HPVA, mit einem Software-Unternehmen einen Vertrag bezüglich der Überlassung einer entsprechenden Software.

Um das Ziel des Vertrages zu erreichen, wurde die Software in der Folgezeit nach und nach weiterentwickelt.

Es stellten sich ausweislich der angewandten Software Unplausibilitäten in den Rechnungen des TK-Unternehmens heraus. Im Weiteren Verlauf verfeinerte das Softwareunternehmen im Auftrag des H. die entsprechenden Programmteile. Dies führte zur Feststellung weiterer Unplausibilitäten der Telefonkostenabrechnungen. Aufgrund dessen wurde die Software ständig verbessert, angepasst bzw. erweitert.

Im Jahr 2002 wurde ein erneuter Vertrag zwischen dem Land Hessen und dem TK-Unternehmen geschlossen, in dem neue und differenziertere Einzelbindungsnachweise vereinbart wurden. H. erreichte, dass für die Überprüfung der umfangreicheren Nachweise Mittel in Höhe von EUR 20.000,00 für die Anschaffung leistungsfähigerer Rechner bewilligt wurden.

Die vereinbarte Form der Abrechnung wurde seitens des TK-Unternehmens nicht eingehalten. Darüber hinaus wurden weitere Unplausibilitäten festgestellt. H. erklärte gegenüber dem zuständigen Referatsleiter, dass ihm eine differenzierte Prüfung aufgrund fehlender Funktionalität der Software nicht möglich sei. Auf Anregung des H. wurden sodann die zunächst in Höhe von EUR 20.000,00 bewilligten Mittel auf einen Betrag in Höhe von EUR 100.000,00 erhöht, damit den erweiterten Prüferfordernissen des PTLV entsprochen werden, insbesondere die Software entsprechend angepasst werden konnte.

Im Spätherbst 2002 war die Software des Software-Unternehmens soweit erweitert, dass sie ein wirksames Prüf-szenario ergab. Die bis April 2002 erbrachten Leistungen hatte das Software-Unternehmen in der Zeit vom 20.10.2000 bis zum 18.04.2002 mit insgesamt elf Rechnungen über etwa EUR 90.000,00 berechnet. Das Unternehmen kam mit H. überein, die Softwareerweiterung der letzten Monate im PTLV zur Nutzung zu bringen. Dazu wurde seitens des Unternehmens vorrangig mit H. über ein Leistungspaket gesprochen, das dieses Update beinhalten sollte. H. traf mit dem Unternehmen eine Absprache über den Leistungsumfang, der mit dem Update geliefert werden sollte. Ihm ging es darum, ein "allumfassendes System", eine in einer Nachverarbeitungssoftware integrierte Prüfsoftware für das PTLV zu erhalten. Er wollte das System "zum Abschluss bringen" und "alles Geplante" in die Software implementieren lassen. Von H. war innerhalb der Behörde immer wieder angesprochen bzw. vorgeschlagen worden, die Software derart zu erweitern, dass es mit ihr möglich ist, langfristig die in der Fernmeldeabrechnungsstelle angewandte Nachverarbeitungssoftware für elektronische Telefonrechnungen abzulösen, Mobilfunkabrechnungen und die Abrechnungen von Tankscheckkarten zu erfassen sowie eine Schnittstelle zur betriebswirtschaftlichen Software SAP herzustellen u.ä., doch gab es hierzu weder offizielle konkrete Pläne noch befürwortende Entscheidungen. Schließlich bat H. das Software-Unternehmen im Dezember 2002, ein Vertragsangebot zu erstellen, das "alles Bisherige und zukünftig Geplante" umfassen sollte. Das Software-Unternehmen leitete H. am 09.12.2002 den Vorschlag eines Folgevertrages zu. Vertragsgegenstand war demnach die zeitlich unbefristete Überlassung des Updates der bereits vorhandenen Software im Ausbau und mit Zusatzprogrammen. Als Gesamtpreis wurden von dem Unternehmen EUR 86.784,00 zuzüglich der zum Zeitpunkt der Überlassung gültigen Umsatzsteuer angegeben. Zusätzlich anfallende Leistungen wollte das Software-Unternehmen extra in Rechnung stellen. Mit diesem Angebot sollten nach ihrer Vorstellung nur die Leistungsmerkmale abgegolten werden, die zu dieser Zeit tatsächlich zur Verfügung gestellt werden konnten. Nach Erhalt des Vertragsangebots stellte H. fest, dass es nicht alle Leistungsmerkmale enthielt, die besprochen worden waren.

Bei einem Telefonat sprachen H. und das Software-Unternehmen über das Angebot und darüber, welche Leistungen noch darin enthalten sein sollten. In den Monaten und Jahren zuvor hatte das Software-Unternehmen bei der Feststellung von Unplausibilitäten der Abrechnungen des TK-Unternehmens immer wieder "auf Zuruf" des H. die Prüfsoftware weiterentwickelt. So hatte es vielfach auf der Grundlage mündlicher Aufträge des H. Leistungen erbracht, die erst im Nachhinein berechnet worden waren. Letztlich waren auch einzelne gelieferte Leistungen nie in Rechnung gestellt worden. Seitens des Software-Unternehmens wurde dem H. daher in dem Telefongespräch erklärt, dass dieses nur noch aufgrund schriftlicher Aufträge durch das PTLV oder auf der Grundlage einer vereinbarten Pauschale, mit der zukünftige Leistungen für einen bestimmten Zeitraum erfasst werden sollten, für das PTLV tätig werden würde. H. änderte am 10.12.2002 in dem von dem Software-Unternehmen als Angebot formulierten Vertragstext des Folgevertrages, den er ansonsten vollständig übernahm, den Gesamtpreis von EUR 86.784,00 auf EUR 186.784,00. In der Anlage zum Folgevertrag, in der die Einzelpositionen sowie die Einzelpreise aufgeführt waren, erhöhte H. sowohl den Einzelpreis als auch den Gesamtpreis einer Position von jeweils EUR 22.242,00 auf EUR 122.242,00. Außerdem veränderte er die Reihenfolge der Leistungsmerkmale und deren Nummerierung, um die seine Vorgesetzten besonders interessierenden Punkte an den Anfang der Aufzählung zu setzen. Im Übrigen beließ er den Text der Anlage in seiner ursprünglichen inhaltlichen Form und Fassung. Diese Änderungen nahm H. eigenmächtig, ohne Rücksprache mit seinen Vorgesetzten vor.

Mit dem Entwurf eines Vermerks empfahl H. die weitere Zusammenarbeit des PTLV mit dem Software-Unternehmen und stellte die Notwendigkeit der weiteren Auftragserteilung dar. Er erarbeitete auf dieser Grundlage mit dem Justitiar des PTLV einen Vermerk vom 10.12.2002, wobei der Sachverhalt im Detail von H. stammte und der Justitiar lediglich die zur Begründung einer freihändigen Vergabe erforderlichen rechtlichen Aspekte prüfte und

einbrachte sowie entsprechende Formulierungen vornahm. Das tatsächliche Angebot des Software-Unternehmens zeigte H. dem Justitiar nicht.

In diesem Vermerk verschwieg H. nicht nur das tatsächliche Angebot des Software-Unternehmens vom 09.12.2002, sondern verheimlichte zudem, dass der Vertrag nach seiner Vorstellung auch "zukünftig Geplantes" erfassen sollte, um ein "allumfassendes System", eine in eine Nachverarbeitungssoftware integrierte Prüfsoftware für das PTLV erarbeiten zu lassen.

Am Abend des 10.12.2002 suchte H. gegen 18.00 Uhr in Begleitung des Haushaltsbeauftragten den Vizepräsidenten des PTLV in dessen Büro auf und erklärte, die als Vertragsbestandteil mit dem Telekommunikations-Unternehmen vereinbarte weitere Detaillierung der Daten im Einzelverbindungs-nachweis erfordere die Anpassung der Software des Software-Unternehmens. Er habe bereits mit dem zuständigen Referatsleiter im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport, Herrn Jurk, abgestimmt, dass der Folgevertrag noch in diesem Jahr zu schließen sei, damit noch vorhandene Haushaltsmittel des Jahres 2002 abfließen könnten. Die Mittel seien noch vorhanden, deshalb müsse es schnell gehen. Außerdem habe er die freihändige Vergabe schon mit dem "Vergabebursten" abgestimmt. H. legte dem Vizepräsidenten des PTLV den Vermerk vom selben Tag vor, aus dem sich für Letzteren der von H. um EUR 100.000,00 erhöhte Angebotspreis von EUR 186.784,00 ergab. H. gab diesem weder das ursprüngliche Vertragsangebot zur Kenntnis noch zeigte er diesem den von ihm abgeänderten Folgevertrag. Die von ihm vorge-sehene Pauschalierung mit einem Betrag von EUR 100.000,00 für zukünftige Leistungen des Software-Unternehmens verschwieg er.

Nach dem Kenntnisstand des Vizepräsidenten des PTLV und seiner Vorstellung sollte der Folgevertrag nur darauf angelegt sein, mit Hilfe der Software die Unplausibilitäten der Telefonkostenrechnungen überprüfbar zu machen, und nicht dazu dienen, die Software zu erweitern, um langfristig die Nachverarbeitungssoftware "ELFE" abzulösen, Mobilfunkabrechnungen und die Abrechnung von Tankscheckkarten zu erfassen sowie eine Schnittstelle zur betriebswirtschaftlichen Software SAP herzustellen u.ä. Der Vizepräsident des PTLV erachtete die Investition von EUR 186.784,00 aufgrund der von H. vermittelten Informationen als sinnvolle Ausgabe und unterzeichnete den Vermerk vom 10.12.2002.

Neben H., dem Justitiar sowie dem Vizepräsidenten des PTLV setzten der Innenrevisor und der Haushaltsbeauftragte jeweils ihre Unterschrift unter den Vermerk des H. vom 10.12.2002.

Des Weiteren rief H. den Referatsleiter Jurk an und erklärte ihm, dass er ein Angebot für eine Prüfsoftware habe, die allerdings ca. EUR 186.000,00 koste. Er leitete dem Zeugen Jurk seinen Vermerk vom 10.12.2002 am 11.12.2002 zu. Auch dem Zeugen Jurk wurden sowohl das ursprüngliche Angebot vom 09.12.2002 als auch der von H. am 10.12.2002 veränderte Folgevertrag vorenthalten. Der Referatsleiter Jurk erhielt mit dem Vermerk keine Leistungsbeschreibung oder eine ähnliche Unterlage. H. hatte dem Referatsleiter Jurk gegenüber in voraus-gegangenen Gesprächen begründet, dass die Prüfsoftware etwas Neues darstelle und dass damit die Telefonkosten-rechnungen effektiv geprüft werden könnten. Der Referatsleiter Jurk hielt den genannten Preis zwar für hoch, er-achtete die Begründung des H. jedoch für akzeptabel. Er war auf die technische Beratung durch das PTLV ange-wiesen und ging davon aus, dass dort durch H. auch die Preiswürdigkeit der Software geprüft worden sei. Er hatte die Erwartung, dass mit dieser Investition die bestehende Problemlage angemessen gelöst werden könne und dass der Betrag in Höhe von EUR 186.000,00 mit Hilfe dieser "Spezialsoftware" durch Reklamationen der Telefonkos-tenrechnungen nach etwa vier Monaten wieder "eingespielt" sei. Der Referatsleiter Jurk verließ sich auf den Sach-verstand des H. und prüfte seinerseits lediglich, ob die Investition "das richtige Ziel verfolgte" und ob die erforder-lichen Mittel verfügbar waren. So entschied er, die Prüfsoftware entsprechend erweitern zu lassen, um die Prüfung der Telefonkostenrechnungen auf erneute Unplausibilitäten zeitnah zu gewährleisten und für bisherige sowie weite-re Unstimmigkeiten der Telefonkosten eine Beweislage zu haben. Mit an das PTLV gerichtetem Erlass vom 11.12.2002 stimmte der Referatsleiter Jurk der dahingehenden Anpassung der Prüfsoftware zu. Dem Referatsleiter Jurk ging es lediglich um eine Anpassung der Software des Software-Unternehmens, um die neuen Einzelverb-indungsnachweise des TK-Unternehmens überprüfen zu können. H. hatte den ausschließlichen Auftrag, die Prüfsoft-ware an die neuen vertraglich vereinbarten Nachweisprotokolle anzupassen und die Telefonkostenrechnungen des TK-Unternehmens auf Stimmigkeit in sich zu prüfen. Die Prüfsoftware sollte nicht die Funktionalität aufweisen, Nebenstellen zu erfassen. Ebenso wenig war im Rahmen des Auftrages die Rede von einer Erweiterung der Prüf-software hinsichtlich einer Nachverarbeitungssoftware, Mobilfunkabrechnungen, Tankscheckkarten, SAP-Schnittstellen u.ä. Vielmehr existierte ein Erlass des Hessischen Ministeriums der Finanzen, wonach alle bezüglich des Systems der betriebswirtschaftlichen Software SAP relevanten Themen in klarer Beziehung zu der Firma SAP stehen sollten. H. hatte keinen Auftrag, derartige Produkte oder Schnittstellen mit einer anderen Software entwick-eln zu lassen.

Am 12.12.2002 legte H. dem Software-Unternehmen den seitens des PTLV durch den Beauftragten für den Haus-halt unterzeichneten Folgevertrag vor. Das Software-Unternehmen wurde erstmals durch H. über die von ihm ge-genüber dem Angebot vom 09.12.2002 vorgenommenen preislichen Veränderungen unterrichtet. Über diese Preis-erhöhung war mit dem Software-Unternehmen zuvor seitens H. nicht gesprochen worden. Auf die Frage des Soft-ware-Unternehmens, welche Leistungen abgedeckt sein sollen, antwortete H., er habe doch in Aussicht gestellt, dass zukünftige Leistungen des Software-Unternehmens mit einer Pauschale für ein Jahr abgedeckt sein sollten. Er legte dar, welche Mehrleistungen er sich vorstelle und äußerte, diese müssten aus Zeitgründen noch in den Vertrag. Seitens des Software-Unternehmens wurde der Vertrag unterzeichnet. Es wurde zudem mündlich vereinbart, dass mit dem Betrag von EUR 186.784,00 alle innerhalb eines Jahres die Weiterentwicklung der Software realisierenden

Leistungen beglichen sein sollten; nicht erfasst waren zum Beispiel Expertisen und Schulungen des Software-Unternehmens.

H. bat das Software-Unternehmen, den Gesamtpreis von EUR 186.784,00 in zwei Teilbeträge aufzuteilen und begründete dies damit, dass er für das Jahr 2002 nur noch ein Budget habe, das nicht ausreiche. Tatsächlich standen im Haushalt 2002 noch Mittel zur Begleichung des Gesamtbetrages zur Verfügung.

Das Software-Unternehmen stellte dem PTLV unter dem 12.12.2002 einen Betrag in Höhe von EUR 116.000,00 (EUR 100.000,00 zuzüglich Mehrwertsteuer) und unter dem 29.01.2003 EUR 100.669,44 (EUR 86.784,00 zuzüglich Mehrwertsteuer) in Rechnung. H. versah beide Rechnungen mit dem von ihm unterzeichneten Vermerk "sachlich und rechnerisch richtig". Er unterzeichnete im Weiteren bezüglich des Betrages in Höhe von EUR 116.000,00 die Auszahlungsanordnung vom 13.12.2002 sowie hinsichtlich des Betrages in Höhe von EUR 100.669,44 Auszahlungsanordnung vom 11.02.2003 jeweils als "sachlich richtig". Infolge dessen wurden beide Beträge – insgesamt EUR 216.669,44 – auf das Konto des Software-Unternehmens überwiesen.

Im ersten Halbjahr 2003 wurden die Arbeiten des Software-Unternehmens an der Software von H. sukzessive abgefordert. Bis zur Überweisung des genannten Betrages in Höhe von EUR 216.669,44 auf das Konto des Software-Unternehmens standen die nach der mündlichen Vereinbarung zwischen H. und dem Software-Unternehmen vorgesehenen Leistungen noch aus. Sie wurden fortlaufend definiert und die Software wurde durch im Vorfeld nicht erkennbare Fehlerbilder ständig nachgearbeitet. Die von H. in Auftrag gegebene Version der Software wurde seitens des Software-Unternehmens im Zeitraum März/April/Mai 2003 erstellt, dem PTLV geliefert und auf einem Server sowie einem Einzelplatzrechner installiert. Im Januar 2004 stellte das Software-Unternehmen die abgeschlossene Software dem PTLV auf CD zur Verfügung. Wäre das am 12.12.2002 zwischen H. und dem Software-Unternehmen mündlich vereinbarte zusätzliche Leistungsvolumen von ihr separat berechnet worden, hätte sie insoweit aufgrund tatsächlich erbrachter Leistungen dem PTLV ca. EUR 120.000,00 in Rechnung gestellt.

Die Software kam bis zum Ausscheiden des H. aus dem PTLV am 14.07.2003 und auch danach dort nicht zur Anwendung.

Verdacht bezüglich weiteren dienstordnungswidrigen Verhaltens des Mitarbeiters des Präsidiums für Technik, Logistik und Verwaltung H.

Aufgrund des Ergebnisses der durch den Untersuchungsausschuss durchgeführten Beweisaufnahme bestehen zudem Anhaltspunkte dafür, dass H. in den Jahren 1998 und 1999 Bonuszahlungen eines TK-Unternehmens für sich verinnahmte, die nicht ihm, sondern dem HPVA zustanden:

Der Zeuge Haller, der bis 2001 Mitarbeiter dieses TK-Unternehmens in Wiesbaden war, hat ausgesagt, die Regulierungsbehörde habe im Bereich der Telekommunikation eine Art Mengenrabatt erlaubt, als die Regulierung die TK-Unternehmen von dem Monopol befreit habe: Je mehr an Telefoneinheiten ein Unternehmen in Anspruch nimmt, umso größer habe eine Rabattstaffel gewährt werden dürfen. Hinsichtlich der Anschlüsse der Polizei habe es noch ein spezielles Thema gegeben: Außer einem Telefonanschluss habe es auch eine sog. Standardfestverbindung gegeben. Diesbezüglich habe das TK-Unternehmen das Rabattprogramm „Standardbonusprogramm für Festverbindungen“ aufgelegt. Dies habe derart funktioniert, dass nach Ablauf eines Jahres der Kunde dem Anbieter habe nachweisen müssen, dass er die Dienstleistung über volle zwölf Monate in Anspruch genommen hat. Daraufhin sei sodann ein Bonus ausgeschüttet worden. Das HPVA habe davon Gebrauch gemacht. Der Zeuge Haller habe die entsprechenden Schreiben hinsichtlich der Zuteilung eines Bonus immer persönlich zum HPVA gebracht, da das HPVA sich in unmittelbarer Nähe zur Arbeitsstelle des Zeugen Haller befunden habe und der Zeuge Haller ohnehin nahezu täglich im HPVA gewesen sei. Der Zeuge Haller habe auch die Mitteilung entgegen genommen, auf welches Konto der Bonus überwiesen werden soll. Hinsichtlich des Bonusvertrages mit dem Land Hessen bzw. dem HPVA habe H. das Vertragsformular mit einer Kontonummer versehen. Er habe gesagt: „Wir füllen dies nachträglich aus. Ich muss erst sehen, welches Konto dafür genutzt wird.“ Dann habe es einen Nachtrag in diesem Vertragsformular gegeben. Zum damaligen Zeitpunkt sei es dem Zeugen Haller nicht bekannt gewesen, dass sich die handschriftlich eingetragene Kontonummer nicht auf ein Konto des HPVA, sondern auf ein Konto einer mit H. privat verbundenen Person bezieht.

Die Zeugin Heidmann, Mitarbeiterin des TK-Unternehmens in Koblenz, hat in diesem Zusammenhang ausgesagt, dass es Verträge mit dem HPVA hinsichtlich des „Standardbonusprogramm für Festverbindungen“ gegeben habe, die sie betreut habe.

Auf dem ersten Vertragsformular sei eine Bankverbindung angegeben, die dann aber handschriftlich geändert worden sei. Als Empfänger sei „Polizei Hessen“ oder „Polizeiverwaltungsamt Hessen“ angegeben worden. Auf diese sei sodann eine Überweisung erfolgt. Das Schreiben hinsichtlich der Zuteilung der Bonuszahlung habe die Zeugin Heidmann unmittelbar an das HPVA geschickt.

Auf dem zweiten Vertrag sei die Alternative „Verrechnungsscheck“ angekreuzt worden. Da die Zeugin Heidmann aber immer versucht habe, dies zu vermeiden, habe sie mit dem Vertrieb gesprochen und gesagt: „Ich möchte bitte eine Bankverbindung haben.“ Daraufhin sei ihr die Bankverbindung genannt worden, die bereits bei dem ersten Vertrag verwendet wurde, auf die sie dann wiederum die Überweisung veranlasst habe. Das Schreiben hinsichtlich der Zuteilung der Bonuszahlung habe H. persönlich überreicht haben wollen, so dass die Zeugin Heidmann dieses

an den Vertrieb geschickt habe, von wo aus es sodann H. übergeben worden sei. Hinsichtlich dieser Überweisung sei es jedoch zu Rückfragen seitens der Finanzbuchhaltung gekommen. Denn der bei der Überweisung angegebene Empfänger habe nicht mit dem Inhaber der angegebenen Bankverbindung übereingestimmt. Nach Rückfrage im Vertrieb habe sich sodann aber herausgestellt, dass die Bankverbindung stimme, woraufhin eine nochmalige Überweisung erfolgt sei.

Auf dem dritten Vertrag sei keine Bankverbindung angegeben worden. Auch sei nicht „Verrechnungsscheck“ angekreuzt worden. Die Zeugin Heidmann habe daraufhin den Vertrieb um Mitteilung einer Bankverbindung gebeten, bei der das Hessische Polizeiverwaltungsamt als Kontoinhaber angegeben sei. Zu einer Überweisung sei es aber aufgrund einer Verrechnung mit Gegenforderungen nicht mehr gekommen.

Der Zeuge Ruhl, der im Auftrag der Staatsanwaltschaft ab Dezember 2003 und sodann nochmals ab Dezember 2004 mit den Finanzermittlungen und dem Bereich der Vermögensabschöpfung im Zusammenhang mit den Vorgängen bezüglich H. befasst war, hat ausgesagt, dass Bonuszahlungen und Rückvergütungen bereits ab 1998 erfolgt seien. In den Jahren 1998 und 1999 seien insgesamt vier Zahlungen in Höhe von insgesamt DM 386.482,74 erfolgt auf das Konto eines EDV-Studios.

Der Zeuge Kindinger, der seit Dezember 2001 als Sachbearbeiter im PTLV im Bereich Finanzwesen und im Zuge dieser Tätigkeit auch mit den internen Ermittlungen gegen H. betraut war, hat ausgesagt, dass sich aus den Unterlagen zu den Umsatzbonusverträgen ergeben habe, dass H. für die Jahre 1997 und 1998 die Umsatzbonusverträge unterschlagen habe und für das Jahr 1999 es beim Versuch geblieben sei; diesbezüglich habe H. im März 2000 unterzeichnet, aber der Bonus sei nicht mehr zur Auszahlung gelangt.

Der Zeuge Heymann, der als Polizeibeamter mit den Ermittlungen gegen H. betraut war, hat ausgesagt, es sei festgestellt worden, dass im Rahmen eines durch das Land Hessen abgeschlossenen Telefonrahmenvertrages Bonuszahlungen in Unkenntnis der Behörde abgeschlossen worden und auch zur Auszahlung gekommen seien. Nach der Erinnerung des Zeugen Heymann seien drei Zahlungen erfolgt und eine sei versucht worden.

Es habe sich durchschnittlich jeweils um etwa EUR 40.000,00 bzw. DM 70.000,00 bis DM 80.000,00 gehandelt, bei dem letzten Betrag um etwa EUR 44.000 – dieser habe zurückgehalten werden können. Dies sei im Zeitraum um 1996/1997 gewesen.

Strafrechtliche Ermittlungen wurden ausweislich der Aussage des Zeugen Dr. Thoma, dem ermittelnden Oberstaatsanwalt, hinsichtlich dieser Vorgänge aufgrund bereits eingetretener strafrechtlicher Verjährung nicht geführt.

Mitteilungen des W. vor 1999 hinsichtlich angeblicher Missstände im HPVA

Der frühere Mitarbeiter des HPVA W. war im Hauptsachgebiet Beschaffung im Bereich Verpflegungswirtschaft tätig und war dort für Prüfungsaufgaben, insbesondere im Bereich der Küchen, zuständig gewesen.

W. richtete bereits vor 1999 Mitteilungen an die Hessische Landesregierung. So wandte er sich mit einem Schreiben aus dem Jahr 1995 an das Hessische Ministerium des Innern und mit einem Schreiben aus dem Jahr 1997 an den damaligen Ministerpräsidenten Eichel. Der Zeuge W. wandte sich zudem vor 1999 an die Zeugen Klein sowie Dr. Jung.

Mitteilungen des W. im Jahr 1999 hinsichtlich angeblicher Missstände im HPVA

Mit Schreiben vom 28.04.1999 wandte sich der Zeuge W. an den damaligen Chef der Staatskanzlei, den Zeugen Dr. Jung. Dieses Schreiben enthielt im Wesentlichen die Äußerung des Verdachts bezüglich durch den damaligen Amtsleiter des HPVA, den Zeugen Thyssen, begangener Amtspflichtverletzung. In einzelnen der als Anlage beigefügten Dokumente hatte der Zeuge W. Vermerke angebracht, in denen er die Vorgehensweise im Rahmen einer Auftragsvergabe beanstandete, die durch H. bearbeitet worden war. Dem Schreiben waren als Anlage zudem zwei Schreiben des Zeugen W. vom 21.04.1999 und vom 22.04.1999 beigefügt, die an den Zeugen Heubel adressiert waren. Im Rahmen der Beweisaufnahme konnte nicht geklärt werden, ob diese den Zeugen Heubel erreichten.

Von dem Schreiben des Zeugen W. vom 28.04.1999 erhielt der Zeuge Dr. Jung Kenntnis. Der Zeuge Dr. Jung war der Auffassung, dass dieses Schreiben zwecks weiterer Prüfung an das Innenministerium weitergeleitet werden solle. Aufgrund Verfügung der zuständigen Referatsleiterin in der Hessischen Staatskanzlei, der Zeugin Dr. M. Müller, wurde das Schreiben sodann an das Innenministerium abgegeben. Dort erreichte es den damals in der Abteilung 1 des Innenministeriums tätigen Zeugen Bode und wurde durch diesen zuständigkeitshalber an den zuständigen Referenten in der Polizeiabteilung, Herrn Ballmaier, abgegeben. Von dort aus wurde das Schreiben sodann auf dem Dienstweg zur weiteren Prüfung an das HPVA abgegeben. Gegenüber dem Zeugen W. Koch, der zwischenzeitlich durch die Zeugin Dr. M. Müller Kenntnis von dem Vorgang erlangt hatte, teilte Herr Ballmaier auf Nachfrage des Zeugen W. Koch mit, dass der Vorgang geprüft und sodann berichtet werde, was in der Folge auch geschah.

Die Prüfung des Schreibens fand durch den damaligen Amtsleiter des HPVA, den Zeugen Thyssen, statt und führte zu der Bewertung, dass die durch W. erhobenen Vorwürfe hinsichtlich durch den damaligen Amtsleiter des HPVA, den Zeugen Thyssen, begangener Amtspflichtverletzung nicht zutreffend seien. Das HPVA sprach eine fristlose

Kündigung des Arbeitsverhältnisses zwischen dem Zeugen W. und dem HPVA aus. Aufgrund dieser Kündigung des Arbeitsverhältnisses setzte sich der Zeuge W. mit dem Zeugen Dr. Jung in Verbindung und teilte diesem mit, dass sein Arbeitsverhältnis gekündigt worden sei, er dies nicht für in Ordnung halte und er daher einen Rechtsanwalt beauftragen und klagen werde.

Mit Schreiben vom 17.06.1999 wandte sich der Zeuge W. an den Zeugen Dr. Jung und den Zeugen Bouffier, wies auf die erfolgte Kündigung seines Arbeitsverhältnisses hin und schilderte seine persönliche Situation.

Der Zeuge Bouffier leitete daraufhin das Schreiben des W. vom 17.06.1999 durch den Zeugen W. Koch an die Polizeiabteilung zur Prüfung weiter. Von dort aus wurde sodann berichtet, dass die seitens des Zeugen W. erhobenen Vorwürfe gegen den Amtsleiter geprüft worden seien und sich nicht bestätigt hätten, dass die Kündigung gerechtfertigt und notwendig sei.

Der Zeuge W. Koch erkundigte sich danach, ob der Zeuge W. im Verlauf des Kündigungsschutzverfahrens, das sich an die Kündigung des Zeugen W. anschloss und durch Vergleich beendet wurde, Hinweise im Zusammenhang mit dem Schreiben vom 28.04.1999 gegeben habe. Dies sei ausweislich der Aussage des Zeugen W. Koch jedoch nicht der Fall gewesen.

Anonyme Anschuldigungen bezüglich H.

Am 12.07.2001 erhielt das Polizeipräsidium Westhessen eine anonyme Anzeige, in der der Vorwurf erhoben wurde, dass H. eine Anzahl von 1000 Handy-Karten über den Bedarf des PTLV hinaus bestellt habe und dass diese bereits aktiviert seien und somit unnötigerweise Grundgebühren verursachten. Als Gegenleistung habe H. Rucksäcke, Sweatshirts und Startgelder angenommen.

Der Zeuge Nösinger wurde als Justitiar des PTLV sodann darüber durch den Zeugen Heymann in Kenntnis gesetzt.

Ebenfalls noch im Juli 2001 erfuhr dies auch der Zeuge Heymach als Vizepräsident des PTLV, da der Zeuge Heymann diesen um einen Termin in dieser Angelegenheit bat. Der Zeuge Heymann bat den Zeugen Heymach um Vertraulichkeit der Ermittlungen.

Auch der Zeuge Dr. Scheu, die Zeugin Wetz und der Zeuge Bernhardt erhielten in diesem Zeitraum Kenntnis von der ersten anonymen Anzeige gegen H..

Sowohl der damalige Leiter des Büros des Innenministers, der Zeuge W. Koch, als auch der damalige Staatssekretär im Innenministerium, der Zeuge Corts, wurde am 23.07.2001 durch den Zeugen Dr. Scheu hinsichtlich der ersten anonymen Anzeige gegen H. informiert.

Am 28.09.2001 setzte der Zeuge Heymach den Zeugen Kaschmieder im Zusammenhang mit einer Durchsuchung der Büroräume des H. im PTLV von der ersten anonymen Anzeige gegen H. in Kenntnis.

Auch der Zeuge Brendel wurde durch den Zeugen Heymach vor der anstehenden Durchsuchung von der ersten anonymen Anzeige in Kenntnis gesetzt.

Im August 2001 erreichte das PTLV ein weiteres – zweites – anonymes Schreiben, in dem Vorwürfe gegen H. im Zusammenhang mit PC-Beschaffungen unter Hinweis auf einen „Hoflieferanten“ erhoben wurden.

Der Zeuge Heymach unterrichtete den Zeugen Dr. Scheu am 28.09.2001 im Zusammenhang mit der Durchsuchung der Büroräume des H. von dem Eingang des zweiten anonymen Schreibens. Der Zeuge Dr. Scheu wies daraufhin den Zeugen Heymach an, dieses Schreiben sofort zu den Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft zu geben, was sodann mit Schreiben des PTLV vom 01.10.2001 erfolgte.

Der damalige Staatssekretär im Innenministerium, der Zeuge Corts, wurde durch Schreiben des PTLV vom 01.10.2001 über das zweite anonyme Schreiben informiert.

Der Zeuge Sedlak wurde am 27.11.2001 und somit unmittelbar im Anschluss an seinen Dienstantritt als Präsident des PTLV, der am 26.11.2001 erfolgte, durch den Zeugen Heymach hinsichtlich des Ermittlungsverfahrens gegen H. informiert.

Der Zeuge Dr. Scheu erhielt am 27.12.2002 ein weiteres – drittes – anonymes Schreiben, das Angaben darüber enthielt, dass H. Mitglied eines Kart-Teams sei und engagiert und mit Freude diesen Sport ausübt.

Von diesem dritten anonymen Schreiben erhielt die Zeugin Wetz am 02.01.2003 Kenntnis, das PTLV wurde am 03.01.2003 in Kenntnis gesetzt.

Inhalt einer Internetseite

Nachdem die Staatsanwaltschaft bereits die Ermittlungen gegen H. aufgenommen hatte, erhielt im Mai 2002 der Zeuge Bode durch den Leiter der HZD Kenntnis von einer Internetseite, auf der H. als Leiter eines Kartrennteams zu sehen war und mit einem Overall bekleidet war, auf dem Werbung für ein Mobilfunkunternehmen zu erkennen war. Auch seitens des Zeugen W. Koch, der die Information ebenfalls durch den Leiter der HZD erhalten hatte, wurde der Zeuge Bode auf die Internetseite hingewiesen. Der Zeuge T. Koch, der ab dem 01.01.2002 Leiter des Büros des Innenministers war, erhielt ebenfalls im Jahr 2002 Kenntnis von der Internetseite. Der Zeuge Bode informierte den früheren Staatssekretär im Innenministerium, den Zeugen Corts, noch im Mai 2002 hinsichtlich der Internetseite. Dabei wurde vereinbart, die Staatsanwaltschaft unverzüglich zu informieren, was auch geschah.

Die Angelegenheit wurde sodann auch an die Polizeiabteilung des Innenministeriums gemeldet und von dort aus geprüft.

Der Zeuge Bernhard erhielt Kenntnis hinsichtlich der Internetseite und informierte die Zeugin Wetz unter Hinweis darauf, dass die Staatsanwaltschaft diesbezüglich bereits informiert sei.

Im Jahr 2002 erhielt auch der Zeuge Brendel Kenntnis von dieser Internetseite. Der Zeuge Etz erhielt ebenfalls im Jahr 2002 Kenntnis von der Internetseite. Am 09. oder 10.06.2002 erhielt die Zeugin Ludwig Kenntnis von der Internetseite. Auch die Zeugen Jurk und Sedlak erhielten Kenntnis von der Internetseite, ebenso die Zeugen Kaschmieder, Braun, Siebenhaar, Vogel und Klämke.

Das Landespolizeipräsidium hat per Erlass das PTLV um die Fortführung des dienstaufsichtsrechtlichen Verfahrens gegenüber H. gebeten.

Übergabe von Briefumschlägen durch Firmenvertreter an H.

Zumindest ein Firmenvertreter übergab in den Räumen des PTLV Briefumschläge, die für H. bestimmt waren. Diese wurden entweder unmittelbar dem H. übergeben oder in den Räumen des PTLV für H. hinterlassen. Nicht erwiesen werden konnte, welchen Inhalt die Briefumschläge hatten. Ebenso konnte nicht erwiesen werden, dass dieser Vorgang den Vorgesetzten des H. bekannt war.

Maßnahmen im Hinblick auf die Anschuldigungen gegen H.

Nachdem gegenüber dem PTLV der Eingang der ersten anonymen Anzeige bezüglich H. im Juli 2001 bekannt gegeben worden war, wurde seitens der Polizei eine Durchsuchung in Aussicht gestellt.

In der Zwischenzeit hielt der Zeuge Heymach Kontakt zu der Polizei. Die Polizei legte Wert darauf, dass der Vorwurf gegen H. nicht transparent gemacht wird, damit die Ermittlungsarbeiten nicht gefährdet werden.

Der Zeuge Heymach bat den Zeugen Nösinger als Justitiar des PTLV um eine Stellungnahme hinsichtlich der bestehenden arbeitsrechtlichen Möglichkeiten aufgrund des bestehenden Vorwurfs gegenüber H. Der Zeuge Nösinger nahm daraufhin Stellung, indem er unterschiedliche Alternativen aufzeigte, so die Möglichkeit einer Beurlaubung des H. oder eine Anordnung hinsichtlich der Vertretungsmacht des H. nach außen. Eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses des H. wurde infolge der konkret vorliegenden Umstände zunächst nicht in Betracht gezogen. Es erfolgten im Weiteren Erörterungen zwischen der Behördenleitung des PTLV sowie dem Justitiar Nösinger hinsichtlich arbeitsrechtlicher Konsequenzen.

Nach Bekanntwerden der ersten anonymen Anzeige gegen H. fand zudem ein Gespräch zwischen Vertretern des Landespolizeipräsidiums sowie des PTLV statt. Dabei wurde seitens des Landespolizeipräsidiums die Entziehung der Zeichnungsbefugnis angesprochen und empfohlen, ein Vieraugenprinzip angesprochen und empfohlen und eine fortlaufende schriftliche oder mündliche Berichtspflicht festgelegt. In der Folgezeit fanden dann einzelne Gespräche zwischen Vertretern des Landespolizeipräsidiums sowie der Leitung des PTLV statt.

Die Durchsuchung der Dienst- und Privaträume des H. erfolgte am 27.09.2001. Die Durchsuchung entkräftete im Ergebnis den Vorwurf innerhalb der ersten anonymen Anzeige, wonach H. 1000 Handy-Karten aktiviert im Lager halte. Es wurde lediglich eine Anzahl von 350 Karten im PTLV vorgefunden, die ausweislich der Aussage des Zeugen Dr. Thoma aufgrund der Tatsache, dass die Polizei und andere Behörden jederzeit Zugriff auf Netzkarten haben müssten, als nicht zu hoch erschienen sei. Zudem ergab sich, dass die Bestellmenge der Handykarten mit dem Innenministerium abgestimmt war. Es verblieb somit lediglich der Vorwurf der Vorteilnahme. Im Anschluss an die Durchsuchung wurde weiterhin seitens der Behördenleitung des PTLV Kontakt zur Staatsanwaltschaft gehalten.

Der Zeuge Heymach erteilte am 08.10.2001 im Beisein des Zeugen Kaschmieder gegenüber H. eine mündliche Anordnung bezüglich dessen Zeichnungsbefugnis. Im Rahmen der Beweisaufnahme konnte der konkrete Wortlaut der erteilten Anordnung nicht hinreichend geklärt werden. Ein „Ruhe der Zeichnungsbefugnis“ ist in der Landeshaushaltsordnung nicht vorgesehen. Die Anordnung bezüglich der Zeichnungsbefugnis wurde sodann auch gegenüber den Zeugen Kaiser, Nösinger und Brendel bekannt gegeben. Am 27.11.2001 informierte der Zeuge Heymach

den Zeugen Sedlak einen Tag nach dessen Dienstantritt als Präsident des PTLV darüber, dass hinsichtlich der Zeichnungsbefugnis eine Anordnung gegenüber H. erfolgt sei. Der erfolgten Anordnung bezüglich der Zeichnungsbefugnis des H. sollte dadurch Rechnung getragen werden, dass der Abteilungsleiter Kaschmieder öfter als zuvor die Räume des Hauptsachgebiets des H. aufsuchte, um dort die erforderlichen Unterschriften zu leisten.

Es erfolgten Ermittlungen seitens der Staatsanwaltschaft Wiesbaden hinsichtlich der Vorwürfe gegenüber H. Eigene Ermittlungen seitens des PTLV erfolgten zunächst nicht, um die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft nicht zu gefährden. Im Verlaufe des Ermittlungsverfahrens erfolgten wiederholt Sachstandsanfragen seitens des PTLV gegenüber der Staatsanwaltschaft.

Durch Erlass des Landespolizeipräsidiums vom 17.05.2002 wurde das PTLV gebeten, die weitere Verwendung des H. prüfen.

Nachdem der damalige Landespolizeipräsident, der Zeuge Dr. Scheu, am 27.12.2002 ein drittes anonymes Schreiben hinsichtlich des H. erhalten hatte, wurde dieses durch Erlass vom 03.01.2003 an das PTLV übersandt mit der Bitte um Kenntnisnahme und Einbeziehung in die dienstaufsichtliche Prüfung.

Nach Bekanntwerden des Antrags auf Erlass eines Strafbefehls gegen H. bat das Landespolizeipräsidium durch Erlass vom 02.07.2003 das PTLV um Prüfung des Vorgangs H. in arbeitsrechtlicher Hinsicht. Durch Erlass vom 07.07.2003 wies das Landespolizeipräsidium das PTLV nochmals in deutlicher Weise darauf hin, die Möglichkeit einer Kündigung des H. zu prüfen. Diesbezüglich wurde wiederum Berichtsfrist gesetzt bis zum nächsten Tag, dem 08.07.2003. Der Bericht des PTLV ging fristgemäß bei dem Landespolizeipräsidium ein. Darin teilte das PTLV mit, es sei beabsichtigt, das Arbeitsverhältnis des H. fristlos zu kündigen, die Anhörung des H. bereits am selben Tag erfolgt sei und H. seinen Schlüssel und die Zugangsberechtigungskarte habe abgeben müssen sowie auch seine persönlichen Gegenstände schon habe entnehmen können. Der Innenminister, der Zeuge Bouffier, wurde diesbezüglich informiert.

Am 14.07.2003 erfolgte der Ausspruch einer fristlosen Verdachtskündigung, hilfsweise einer ordentlichen Verdachtskündigung gegenüber H.; er wurde zudem sofort von der Arbeit freigestellt. Von der erfolgten Kündigung wurde das Innenministerium informiert. Im unmittelbaren Anschluss an die erfolgte Verdachtskündigung vom 14.07.2003 wurde dem H. durch den Zeugen Sommer als Beauftragtem für den Haushalt jegliche Anordnungsbefugnis entzogen. Die Verdachtskündigung vom 14.07.2003 wurde in der Folge im Rahmen eines Kündigungsschutzverfahrens durch Urteil des Arbeitsgerichts Wiesbaden aufgehoben. Es schloss sich ein Rechtsmittelverfahren vor dem Landesarbeitsgericht an.

Am 28.07.2003 wurde sodann infolge von Verwaltungsermittlungen des Mitarbeiters Müller des PTLV der Tatkomplex hinsichtlich des Vereinnahmens des Erlöses für den Verkauf von Tonerkartuschen und Tintenpatronen des HPVA/PTLV durch H. bekannt und kurzfristig ermittelt. Im August 2003 erfolgte daraufhin eine weitere Kündigung des Arbeitsverhältnisses des H. wegen dieses Tatkomplexes.

Im Februar 2005 erfolgte wiederum eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses des H. wegen des Tatkomplexes der Vereinnahmung von Startguthaben eines TK-Unternehmens durch H.

Maßnahmen zur Überprüfung der Strukturen der Dienst- und Fachaufsicht sowie gegenüber Bediensteten des PTLV

Seitens des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport wurde im Jahr 2004 Herr Prof. Dr. Gora mit der Erstellung eines Organisationsgutachtens bezüglich des PTLV beauftragt. Zudem wurde im Jahr 2005 eine Prüfbitte an den Hessischen Rechnungshof gerichtet.

Die Vorschläge aus dem Gutachten des Herrn Prof. Dr. Gora (Zwischenbericht vom 27.07.2004, Endbericht vom 12.04.2005) wurden aufgegriffen. Nachdem der Bericht des Hessischen Rechnungshofes vom 23. Juni 2005 vorlag, wurden die darin enthaltenen Vorschläge in der Folgezeit ebenfalls ganz überwiegend umgesetzt, soweit sie noch nicht umgesetzt waren.

Nach Vorlage des Urteils des Landgerichts Wiesbaden vom 28.11.2005 wurde seitens des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport veranlasst, dass gegen sämtliche beteiligte Bedienstete des PTLV Verwaltungsermittlungen durchgeführt wurden und die Frage disziplinarrechtlicher Konsequenzen geprüft wurde.

Teil III

Zusammenfassende Bewertungen

Der Untersuchungsausschuss hatte zunächst einen durch den Einsetzungsantrag (Drs 16/3930) definierten Auftrag, die Mängel der Fach- und Dienstaufsicht im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport, im Landespolizeipräsidium und dem PTLV aufzuklären, die im Rahmen der strafrechtlichen und dienstrechtlichen Ermittlungen gegen den ehemaligen Mitarbeiter des HPVA/ PTLV, Herrn H., offen gelegt worden sind.

1.

In diesem Zusammenhang galt es zunächst zu klären, wie es dem früheren Mitarbeiter des Präsidiums für Technik, Logistik und Verwaltung (PTLV) – Herrn H. – möglich war, fortgesetzt Straftaten im Dienst zu begehen und damit zum Schaden des Landes Hessen einen Schaden in Höhe von mehreren Hunderttausend Euro zu verursachen.

Die Arbeit des Untersuchungsausschusses hat insoweit ergeben, dass es dem H. nur auf Grund erheblicher Mängel der Fach- und Dienstaufsicht im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport und dessen Fachabteilung - dem Landespolizeipräsidium – sowie dem HPVA/PTLV möglich war, fortgesetzt Straftaten im Dienst zu begehen.

Diese Mängel manifestieren sich zunächst insbesondere durch das Ignorieren konkreter Hinweise auf ein Fehlverhalten des H. und damit verbundener Untätigkeit der verantwortlichen Personen.

Bereits vor dem Jahr 1999 wurden Vertreter der zu diesem Zeitpunkt noch oppositionellen CDU, der Landtagsabgeordnete Klein und der damalige Fraktionsgeschäftsführer Dr. Jung, durch den ehemaligen Mitarbeiter des HPVA, Herrn W., regelmäßig über Interna, insbesondere über angebliche Missstände, aus der Behörde unterrichtet. Nach dem Regierungswechsel im April 1999 wurden Dr. Jung, der zu diesem Zeitpunkt Chef der Staatskanzlei war, im Rahmen eines regelmäßigen persönlichen und schriftlichen Informationsaustausches durch den Zeugen W. Unterlagen zugeleitet, die u.a. konkrete Hinweise auf ein Fehlverhalten des Herrn H. bei Vergabeverfahren enthielten.

Der Zeuge und Ermittlungsbeamte Kindinger, der u.a. die polizeilichen Ermittlungen gegen H. führte und sich im Herbst 2004 mit dem Sachverhalt W. auseinandergesetzt hat, gab im Rahmen seiner Vernehmung diesbezüglich an, dass Herr W. in seinem Schreiben mit seiner Kritik an der Vorgehensweise des H. bei der Vergabe von Aufträgen richtig gelegen habe. Er habe in den Randvermerken die richtigen Fragen gestellt. Dies habe der Ermittlungsbeamte bei der ersten Durchsicht der Unterlagen feststellen können.

Nachdem das Schreiben des Herrn W. entgegen einer Vertraulichkeitsabrede zwischen ihm und dem Zeugen Dr. Jung an das HMdI weitergeleitet worden ist, kam es zu keiner inhaltlichen Überprüfung der erhobenen Vorwürfe. Vielmehr wurde das Schreiben lediglich vom HMdI an den damaligen Leiter des PTLV, den Zeugen Thyssen, zur Stellungnahme übersandt. Dieser empörte sich gegenüber der hinsichtlich seiner Person erhobenen Verdächtigungen und teilte dem HMdI mit, dass die von W. dargestellten Unregelmäßigkeiten jeglicher Grundlage entbehrten. Eine darüber hinausgehende Überprüfung der gegenüber H. erhobenen Vorwürfe oder eine Befassung des Vorgangs mit einem insoweit neutralen Dritten, der nicht der Behörde des HPVA angehörte, erfolgte nicht und wurde auch nicht vom HMdI bzw. dem LPP veranlasst.

Im weiteren Verlauf wurde lediglich eine Kündigung gegenüber Herrn W. ausgesprochen.

Obwohl die Verantwortlichen im HMdI und die Behördenleitung demnach bereits zumindest im April des Jahres 1999 konkrete und überprüfbare Hinweise auf ein Fehlverhalten des H. hatten, konnte dieser weiter ohne Einschränkung in seiner damaligen Position weiterarbeiten. Dabei konnte der Untersuchungsausschuss aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme darüber hinaus sogar feststellen, dass H. die von W. an den Zeugen Dr. Jung übersandten Unterlagen in seinem Besitz hatte. Der Zeuge Kindinger führte diesbezüglich aus, dass auch H. demnach über die Vorwürfe gegen ihn informiert gewesen sein muss.

Im Anschluss an eine anonyme Anzeige vom 30.04.2001 wegen des Verdachts der Korruption gegen Herrn H. kam es erstmals 2 Jahren nach dem Schreiben des Zeugen W., im September 2001, zu einer Durchsichtung in den Räumlichkeiten des PTLV. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte es seitens der Verantwortlichen im HMdI oder im HPVA/PTLV keinerlei Reaktionen gegeben. Bereits im August 2001 wurde ein weiteres anonymes Schreiben bekannt, in dem Vorwürfe gegen H. erhoben worden sind. Aufgrund des Ermittlungsverfahrens gegen den H. kam es nicht zu einer geplanten Abordnung ins HMdI.

Darüber hinaus war im Jahr 2002 allgemein im HMdI und in der Behörde bekannt, dass der H. auf einer Internetseite für ein Telekommunikationsunternehmen geworben hat, das regelmäßige geschäftliche Kontakte im Rahmen von Vergabeverfahren mit dem PTLV unter Federführung des H. hatte. Dies haben im Rahmen der Vernehmungen insbesondere die Mitarbeiter des H., bspw. die Zeugen Etz und Ratazzi, aber auch die Vorgesetzten im PTLV und im HMdI, bspw. der Zeuge Jurk oder der damaligen Staatssekretär, der Zeuge Corts, bestätigt. Dennoch wurde auch dieser Vorgang weder im HMdI noch im PTLV zum Anlass genommen, den Geschäftsbereich des Herrn H. umfassend durchleuchten zu lassen bzw. die von H. betreuten Geschäftsverbindungen im Telekommunikationsbereich zu überprüfen.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass trotz einer Vielzahl von konkreten Hinweisen auf Unregelmäßigkeiten der H. weder in ein anderes Tätigkeitsfeld versetzt worden ist, noch Maßnahmen eingeleitet wurden, um seine Handlungsmöglichkeiten zu beschränken.

Die Beweisaufnahme hat hierzu Folgendes ergeben:

Die Unterschriftsbefugnis wurde dem H. zu keinem Zeitpunkt entzogen. Der Zeuge H. selbst führte dazu in seiner Vernehmung aus, dass er bis zu seiner Freistellung uneingeschränkt zeichnen konnte. Herr Heymach habe ihn lediglich nach der ersten anonymen Anzeige im April 2001 und der späteren Durchsichtung im PTLV gesagt, dass

er sich für eine kurze Zeit etwas zurückhalten solle. Das habe aber maximal eine oder zwei Wochen gedauert. Dann habe jedoch der Geschäftsbetrieb innerhalb des Sachgebiets wieder weitergehen müssen. Es sei nach seinem Wissen auch nie die Staatskasse oder die Haushaltsabteilung involviert worden. Bis zum Schluss habe er Aufträge und Anordnungen gezeichnet und das mit Kenntnis seiner unmittelbaren Vorgesetzten und der Behördenleitung. Gestützt wird diese Aussage letztlich auch durch den ehemaligen Sachbearbeiter im Haushaltsbereich, dem Zeugen Sommer, der bestätigte, dass weder gegenüber dem Haushaltsreferat noch im Kassenbereich eine Veränderung der Zeichnungsbefugnis des H. bekannt gemacht worden sei. Nach seiner Aussage habe er bis zur fristlosen Kündigung des H. keine Kenntnis von den Vorwürfen gegen diesen oder Einschränkungen hinsichtlich der Befugnisse gehabt. Und auch im unmittelbaren Geschäftsbereich war keine Veränderung der Handlungsbefugnis des H. festzustellen. So haben die Zeugen Etz und Ratazzi geschildert, dass die Geschäfts- bzw. Verfahrensabläufe im Hauptsachgebiet des H. unverändert fortgeführt worden seien. Die Zeugen führten übereinstimmend während ihrer Vernehmung aus, dass sie als Mitarbeiter des H. von einer Beschränkung der Befugnisse desselben nichts mitbekommen haben.

Darüber hinaus hatten sich das HMdI, insbesondere dessen Polizeiabteilung (das LPP), und die Behördenleitung des PTLV von Herrn H. abhängig gemacht. Unbestritten ist, dass es zum damaligen Zeitpunkt im HMdI und im PTLV niemanden gegeben hat, der in der Lage war, die fachlichen und inhaltlichen Handlungen des H. zu überprüfen. Dies galt im Besonderen für die jeweils unmittelbar Vorgesetzten und führte noch im Dezember des Jahres 2002 dazu, dass H. in der Angelegenheit „Prüfungssoftware“ die im Rahmen der allgemeinen Mitzeichnungsvorgaben einzubeziehenden Personen, u.a. den Vizepräsidenten des PTLV und den Haushaltsbevollmächtigten, dazu veranlassen konnte, einen Folgevertrag mit einem um 100.000,- € zu hohen Preis, mehr oder weniger ungeprüft, abzuzeichnen und zu genehmigen. Der Zeuge Jurk führte hierzu aus, dass dies ein typischer Vorgang gewesen sei, wie H. im PTLV seine Kreise aufgebaut habe, indem sich dieser unter Umgehungen von Beschränkungen seiner Zuständigkeit sowie unter Einsatz seiner Kompetenzen jeweils formal erforderliche Unterschriften Dritter eingeholt habe.

Die Sonderstellung des H. manifestierte sich in diesem Zusammenhang insbesondere auch darin, dass dieser regelmäßig die in Behörden übliche Berichtskette außer Acht ließ und direkt mit dem LPP oder der Behördenleitung kommunizierte, ohne bspw. seinen direkten Vorgesetzten, Herrn Kaschmieder, zu involvieren.

Letzterer führte in seiner Vernehmung außerdem aus, dass hinsichtlich der Position des Herrn H. eine Rotation schwierig gewesen sei, da ein anderer Mitarbeiter z.B. für die Verhandlungen mit einem Telekommunikationsunternehmen nicht das seinerzeit erforderliche Spezialwissen gehabt habe. Die Verantwortlichen im HMdI und im PTLV seien auf das Fachwissen des Herrn H. angewiesen gewesen.

Die Abhängigkeit ging soweit, dass – wie von der Zeugin Frau Wetz bestätigt – ein Forcieren der Angelegenheit H., d.h. eine vertiefte Aufklärung auf Bitten des Landespolizeivizepräsidenten Bernhardt wegen der Zusammenarbeit mit einer Arbeitsgruppe im November 2002 zurückgestellt werden sollte.

Abschließend heißt festzuhalten, dass die Verantwortlichen im HMdI und im PTLV noch bei einem Gespräch wegen einer Ausschreibung am 16.06.2003, d.h. bis kurz vor der Freistellung und fristlosen Kündigung des Herrn H., auf dessen Fachkenntnisse in Fragen der Telekommunikation uneingeschränkt vertraut und zurückgegriffen haben.

Dass dieses blinde Vertrauen und somit das Verhalten der Verantwortlichen im HMdI und im PTLV nicht sachlich zwingend gewesen ist, sondern nur altbekannten Gepflogenheiten und in gewissem Maße auch Bequemlichkeiten geschuldet war, zeigt nicht zuletzt die Tatsache, dass nach der Freistellung und dem Ausscheiden des Herrn H. die Aufgaben und Tätigkeiten in dem vormals durch diesen geleiteten Hauptsachengebiet problemlos von anderen Mitarbeitern, insbesondere dem kommissarischen HSG-Leiter Müller, übernommen und ausgeübt worden sind. Keiner der durch den Untersuchungsausschuss vernommenen Mitarbeiter oder Vorgesetzten des Herrn H. hat berichtet, dass es nach Ausscheiden des Herrn H. zu größeren Schwierigkeiten bei der Weiterführung des Tagesgeschäfts im Hauptsachgebiet gekommen sei.

Das Verhalten der Verantwortlichen war sicherlich auch durch das Auftreten des H. bestimmt. Der Zeuge Jurk führte hierzu exemplarisch für eine Vielzahl von Zeugen aus, dass H. mit einem enormen Selbstbewusstsein versucht hat, sofort die Leute entweder für sich einzunehmen oder durch vorgebliches Wissen und durch Kompetenz mundtot zu machen. Dabei hat der Zeuge Kaiser bezüglich des Engagements des H.'s ausgeführt, dass dieser bei Projekten mit einer großen Außenwirkung ein sehr großes, beim Alltagsgeschäft ein eher niedriges Engagement zeigte.

Im Laufe der Beweisaufnahme zeigte sich immer deutlicher, dass der H. völlig unabhängig und ohne Kontrolle seitens der direkten Vorgesetzten oder der fachlichen Aufsichtsbehörde schalten und walten konnte. Der Zeuge Jurk brachte dies in besonderer Weise auf den Punkt, indem er diesbezüglich ausführte, dass H. sich eine unabhängige Position, ein eigenes Reich geschaffen habe.

Die Beweisaufnahme hat ergänzend dazu ergeben, dass H. es durch bestimmte Verhaltensweisen erreicht hat, dass die Einarbeitung eines weiteren Mitarbeiters für Vertretungsfälle verhindert wurde. Auch auf diesem Wege verhin- derte H. zusätzlich die Kontrolle seiner Handlungen und die damit verbundene Aufdeckung seiner Taten. Auch hierauf haben sich seine Vorgesetzten eingelassen.

Vor diesem Hintergrund hat H. offensichtlich alles unternommen, um nicht durch all zu langen Urlaub und ähnli- ches die Erforderlichkeit einer institutionalisierten und normalerweise üblichen inhaltlichen Vollvertretung erforder- lich zu machen. So haben die Zeugen diesbezüglich ausgesagt, dass eine Vertretung des H. auf Grund seiner stän- digen Anwesenheit in der Behörde nicht notwendig gewesen sei. Seine ehemaligen Mitarbeiter erklärten im Rah- men ihrer Vernehmungen übereinstimmend, dass Herr H. offenkundig seinen ihm zustehenden Jahresurlaub über- wiegend nicht angetreten habe.

Des Weiteren pflegte H. eine für Dritte völlig undurchschaubare und chaotische Aktenführung in der Form, dass die durch ihn bearbeiteten Akten in einem seiner Büroräume ohne erkennbare Ordnung – z.B. auf dem Boden – gestapelt und gesammelt wurden. Dies bestätigten nicht nur die Ermittlungsbeamten, sondern auch der Zeuge Jurk führte zur Aktenführung in seiner Vernehmung darüber hinaus anschaulich aus, dass bspw. für Vergleichsverhand- lungen mit einem Telekommunikationsunternehmen die notwendigen Abrechnungsdaten über viele Jahre hinweg im PTLV und zum großen Teil nur im Kopf des H. vergraben gewesen seien. Alle notwendigen Informationen, auch vor Ort, wo man eventuell rudimentär Dokumente gefunden habe, seien sozusagen in der Hand des H. gewesen. H. habe eine sieben- oder achtköpfige Mitarbeitergruppe für die Telefonabrechnung gehabt und dort nach dem Prinzip „teile und herrsche“ agiert. Dadurch sei es auch nicht möglich gewesen, dass er durch irgendeinen Vertreter hätte kompetent vertreten werden können. Er habe vielmehr dafür gesorgt, dass ausschließlich er derjenige gewesen sei, der gewusst habe, wo die Informationen gelegen hätten und dass nichts an ihm vorbei gegangen sei.

Dies ging sogar soweit, dass im Rahmen des Ermittlungsverfahrens gegen H. wegen Vorteilsannahme dem Ermittlungsbeamten Heymann von dem Zeugen Brendel in einem Gespräch am 10.01.2002 mitgeteilt wurde, dass er wegen fehlender Unterlagen mit H. habe Rücksprache halten müssen, da nur dieser Mitarbeiter den Aufenthalt der erforderlichen Unterlagen gekannt habe. Weiter begründet der Zeuge Brendel H.'s weitere Beschäftigung noch in seinem ursprünglichen Bereich gegenüber dem Ermittlungsbeamten damit, dass H. der einzige gewesen sei, der sich in diesem Bereich ausgekant habe!

Die Erarbeitung einer solchen unabhängigen Position war dem H. trotz oder gerade wegen der Polizeiorganisati- onsreform im Jahr 2001 besonders erleichtert worden.

Durch diese Reform sollte die Polizei nach dem Hessischen Innenminister eine moderne und zukunftsfähige Orga- nisation mit effizienten Arbeits- und Führungsstrukturen erhalten. Dabei wurde insbesondere bezüglich der Neuer- richtung des PTLV angekündigt, dass die unterschiedlichen Aufgaben der zuvor bestehenden Behörden, bspw. des HPVA, in eine neue, zukunftssichere und optimierte Gesamtstruktur gebracht werden sollten.

Entgegen dieser Ankündigungen fehlten jedoch auch im 11. Monat nach Errichtung des PTLV am 26.11.2001 ein Errichtungserlass, ein Organigramm, eine Geschäftsordnung, ein Geschäftsverteilungsplan und ein Aktenplan. Der Zeuge Sedlak hat dabei bestätigt, dass zu diesem Zeitpunkt eine aufbau- und ablauforganisatorische Grundausstatt- ung des PTLV nicht gegeben war.

Zudem entspricht es sicher nicht der ordnungsgemäßen Errichtung einer Behörde, wenn erst über ein Jahr nach Installation der Behörde (hier: im Februar 2002) ein Behördenorganigramm erstellt wird, die für die inneren Ablä- fe bedeutende Geschäftsordnung sowie der Geschäftsverteilungsplan ein weiteres halbes Jahr (bis zum 15.07.2002) auf sich warten lassen und der eigentliche Behördenerrichtungs- bzw. Organisationserlass erst fünf Jahre später, am 01.01.2006, vom HMdI genehmigt wird und in Kraft treten kann.

Vor diesem Hintergrund hat daher auch der Zeuge Hilpert vom Landesrechnungshof in seiner Zeugenvernehmung hierzu ausgeführt, dass im Zusammenhang mit der Gründung des PTLV nicht für Transparenz und Nachvollzieh- barkeit gesorgt wurde. Die Mängel, die im Bericht des Landesrechnungshofes vom 23.06.2005 vorgetragen wur- den, seien in der Struktur der Behörde, die relativ unübersichtlich war, zu begründen gewesen.

Insbesondere bei der Korruptionsbekämpfung, die ja auch im Jahr 2001 nichts Neues war, hätte man erwarten können, dass klarere Abläufe geschaffen werden.

Dabei war festzustellen, dass trotz der Vorgänge im Zusammenhang mit dem ehemaligen Mitarbeiter H. keine sofortigen und konkreten strukturellen Maßnahmen seitens des HMdI unternommen worden sind, um solche Taten für die Zukunft zu verhindern oder nur zu erschweren.

Dies ergibt sich ebenfalls aus den Ausführungen des Landesrechnungshofes, der in seinem Bericht vom 23.06.2005 unabhängig von dem Fall H. erhebliche Mängel an der Organisation und den Abläufen insbesondere in Vergabesa- chen im PTLV festgestellt hat. Der Landesrechnungshof monierte dabei insbesondere, dass Zeichnungsrechte nur mündlich festgelegt bzw. „überliefert“ wurden. Eine Einhaltung des Kompetenzumfangs wurde offensichtlich gar nicht geprüft. Der Zeuge Hilpert führte hierzu ergänzend in seiner Vernehmung aus, dass die Ordnungsgemäßheit des Verwaltungsablaufs in dieser Behörde nicht mehr gewährleistet gewesen sei.

Auch das im Rahmen der Korruptionsverhinderung einzuhaltende Vier-Augen-Prinzip sei nicht gewährleistet gewesen. Zudem habe eine Rotation von für Beschaffungswesen eingesetzten Personen, d.h. von Mitarbeitern in korruptionsgefährdeten Bereichen, auch zum Prüfungszeitpunkt, d.h. 4 Jahre nach der ersten anonymen Anzeige gegen H. und über 6 Jahre nach den ersten Vorwürfen durch das Schreiben des W., immer noch nicht stattgefunden.

Mithin ist nach der durchgeführten Beweisaufnahme festzustellen, dass die Strukturen innerhalb des PTLV sowie die unübersichtlichen Arbeitsabläufe und die fehlende Wahrnehmung der erforderlichen Kontrollfunktionen maßgeblich dazu beigetragen haben, dass es Herrn H. möglich war fortgesetzt Straftaten zu begehen.

2.
Der Untersuchungsauftrag hatte ferner den Auftrag zu klären, ob und gegebenenfalls welche dienstrechtlichen Maßnahmen gegen Herrn H. nach der ersten Strafanzeige am 30. April 2001 eingeleitet wurden und ob und gegebenenfalls in welcher Form Herrn H. die Zeichnungs-, Feststellungs- und Anordnungsbefugnis entzogen wurden.

Nach den Ermittlungen des Untersuchungsausschusses steht nunmehr fest, dass gegen den H. erstmals im Jahr 2003 dienstrechtlich vorgegangen wurde.

Erst am 14.07.2003 erfolgte der Ausspruch einer fristlosen Verdachtskündigung, hilfsweise einer ordentlichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses gegenüber H. Zuvor wurde er am 08.07.2003 zu den Vorwürfen angehört und von der weiteren Arbeitsleistung freigestellt. Im August 2003 erfolgte zusätzlich eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses des H. wegen des zuvor bekannt gewordenen Tatkomplexes des Verkaufs von Tonerkartuschen und Tintenpatronen des HPVA/PTLV. Im Februar 2005 erfolgte darüber hinaus eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses des H. wegen des Tatkomplexes der Vereinnahmung von Startguthaben eines TK-Unternehmens.

Soweit der Innenminister in der Innenausschusssitzung vom 20.04.2005 ausgeführt hatte, dass die Unterschriftenbefugnis des Herrn H. zum „Ruhens“ gebracht worden sei, lässt sich nunmehr nach Beendigung der Beweisaufnahme auf Grund der dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Akten und der Zeugenaussagen feststellen, dass diese Angaben des Innenministers gegenüber dem Parlament unrichtig gewesen sind.

So hat insbesondere der Zeuge Nedela in seiner Aussage bestätigt, dass die Angaben des Innenministers im Innenausschuss zu diesem Sachverhalt inhaltlich falsch gewesen seien.

Wie bereits oben ausgeführt, konnte H. bis zu seiner Freistellung uneingeschränkt handeln.

Dem H. wurde zu keinem Zeitpunkt wirksam die Zeichnungs-, Feststellungs- und Anordnungsbefugnis entzogen. Eine Kontrolle seiner Tätigkeit hat trotz einer Vielzahl von Verdachtsmomenten nicht stattgefunden. Erst im Anschluss an die erfolgte Verdachtskündigung vom 14.07.2003 wurde insbesondere die Anordnungsbefugnis des H. durch den Haushaltsbeauftragten Sommer entzogen. Dieser wurde jedoch nicht vorab über die fristlose Kündigung und die Notwendigkeit eines solchen Schrittes informiert. Vielmehr handelte der Zeuge Sommer nach Erhalt der Information über die fristlose Kündigung des H. von sich aus, indem er die für einen Vollmachtentzug notwendigen Schritte einleitete.

Damit steht fest, dass erst nahezu zwei Jahre nach der anonymen Anzeige und vier Jahre nach Bekanntwerden der ersten Vorwürfe gegen H., diesem die Feststellungs-, Anordnungs- und Zeichnungsbefugnis wirksam entzogen worden waren. Das insoweit zwischen H. und den Zeugen Heymach und Kaschmieder am 08.10.2001 geführte Gespräch führte weder zu einer inhaltlichen Beschränkung der Handlungsbefugnis des H. noch folgte daraus, dass H. in der Abwicklung von Ausschreibungen und Verträgen eingeschränkt worden ist. Dies belegen die bereits oben unter Nummer 1 dargestellten Aussagen der Zeugen Sommer, Etz und Ratazzi ebenso wie die Angaben des H.

Letztlich ist auch durch die Beweisaufnahme inzwischen unstrittig geworden, dass das hessische Haushaltsrecht den Begriff des „Ruhens“ einer Unterschriftenbefugnis gar nicht kennt.

Damit ist aber auch festzustellen, dass dem H. die Zeichnungs-, Feststellungs- und Anordnungsbefugnisse erst im Sommer 2003 und damit zwei Jahre nach Bekanntwerden der ersten, strafrechtliche Ermittlungen auslösenden anonymen Anzeige entzogen worden sind. Zudem wurde dieser Vorgang weder von der Behördenleitung noch vom HMDI bzw. dem LPP veranlasst, sondern diese versagten insoweit gänzlich bei der von Ihnen wahrzunehmenden Dienst- und Fachaufsicht.

Erschwerend kommt dann noch hinzu, dass im Nachhinein versucht worden ist, diesen Vorgang gegenüber dem Parlament zu verschleiern.

Letztlich wurden auch andere durchgreifende dienstrechtliche Maßnahmen nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme erst viel zu spät initiiert.

3.
Als weiteres hatte der Untersuchungsausschuss aufzuklären, in welchem Umfang im Jahr 1999 der Inhalt eines an den damaligen Staatsminister Dr. Jung gerichteten Schreibens durch das Ministerium des Innern und für Sport gewürdigt worden ist.

Die aus dem Schreiben von 1999 nebst seinen Anlagen ersichtlichen und deutlichen Korruptionsvorwürfe gegen den Herrn H. wurden weder durch den damaligen Leiter der Staatskanzlei noch durch das HMdI ausreichend gewürdigt. Von Seiten des HMdI und des LPP ist weder eine besondere Überprüfung der aufgeworfenen Vorwürfe unternommen worden, noch ist sichergestellt worden, dass eine vollständige Aufklärung der dargestellten Sachverhalte durch das betroffene HPVA/PTLV oder andere nicht dem HPVA/PTLV angehörige Dritte durchgeführt wurde. Vielmehr wurde das Schreiben lediglich dem damaligen Leiter des HPVA, gegen den ebenfalls Vorwürfe erhoben worden waren, zur Stellungnahme zugesandt. Alle Beteiligten gaben sich – wie bereits unter Nummer 1 dargestellt – mit der bloßen Aussage zufrieden, dass an den Vorwürfen nichts dran sei. Dies stellt selbstverständlich keine ausreichende und ansonsten im öffentlichen Dienst übliche Vorgehensweise bei der Überprüfung von mit zum Teil durch Akten belegten Hinweisen auf Unregelmäßigkeiten dar.

Statt die gegen H. erhobenen Vorwürfe inhaltlich zu überprüfen, wurde das Hauptaugenmerk lediglich darauf gerichtet, den Verfasser des Schreibens von 1999, Herrn W., wegen unerlaubter Weitergabe von Informationen, Verleumdung der Behördenleitung und angeblich falscher Behauptungen gegen den damaligen HPVA-Leiter und in Bezug auf die Vergabevorgänge, die sich jedoch im Endeffekt als richtig erwiesen, zur Verantwortung zu ziehen.

Eine umfassende Überprüfung der Vorwürfe gegen den H., hat erst im Jahr 2004 durch den Zeugen Kindinger stattgefunden. Dieser hat auf den ersten Blick erkannt, dass der W. mit seinen Behauptungen in seinem Schreiben nicht falsch gelegen hat.

4.

Es wurde darüber hinaus untersucht, ob ausreichend Maßnahmen unternommen worden sind bzw. bei ordnungsgemäßer Dienst- und Fachaufsicht hätten unternommen werden können, um in der Zeit von Mai 1999 bis zur Kündigung des hier in Rede stehenden ehemaligen Mitarbeiters im Jahr 2003 Vorsorge zu treffen, dass dieser keine Tatgelegenheiten mehr geboten bekommen hätte.

Die Beweisaufnahme hat auf Grund der beigezogenen Akten sowie der durchgeführten Zeugenvernehmungen ergeben, dass in der Zeit von Mai 1999 bis zur Freistellung des Mitarbeiters Herrn H. im Juli 2003 keine sinnvollen Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Straftaten unternommen worden sind.

Bei ordnungsgemäßer Dienst- und Fachaufsicht hätte das HMdI schon im Jahr 1999 nach den eindeutigen Hinweisen im Schreiben des Herrn W. an Herrn Dr. Jung dahingehend tätig werden müssen, dass alle Vorgänge, an denen H. beteiligt war, genau hätten untersucht werden müssen.

Dies hat auch der Zeuge Nedela zutreffend festgestellt. Nach seinen Ausführungen hätten spätestens ab dem Zeitpunkt der ersten anonymen Anzeige vom 30.04.2001 die Prozesse im Umfeld des Herrn H. mit der nötigen Konsequenz analysiert und Maßnahmen zur Sachverhaltsaufklärung und Vermeidung vergleichbarer Vorgänge eingeleitet werden müssen.

Eine nachhaltige Umstellung der Geschäftsprozesse erfolgte trotz der Kenntnis bei den Vorgesetzten im HMdI und in der Behördenleitung jedoch nicht. Es wurde lediglich veranlasst, dass eine geplante Abordnung des H. in das HMdI nicht vollzogen wurde. Dies geschah jedoch nicht als dienstaufsichtsrechtlich zu bewertende Maßnahme, die das Ziel gehabt hätte, eine weitere Karriereentwicklung des H. bis zur Aufklärung der im Raum stehenden Vorwürfe anzuhalten. Hintergrund war vielmehr, dass man im HMdI Angst hatte, dass dann neben den Räumlichkeiten des PTLV auch noch eine staatsanwaltliche Durchsuchung der Räumlichkeiten des HMdI erfolgt wäre.

Festzustellen bleibt daher, dass nicht etwa in der gebotenen und vom Landespolizeipräsidenten, dem Zeugen Nedela, beschriebenen Weise gegen H. vorgegangen worden ist, sondern Letzterer bis zum Juli 2003 nach wie vor uneingeschränkt handeln konnte und ihm dadurch zusätzliche Tatmöglichkeiten geboten wurden, die er auch ausnutzte.

5.

Überprüft wurde weiterhin, ob vonseiten des Innenministeriums in ausreichender und ordnungsgemäßer Weise die hier in Rede stehenden Vorgänge innerhalb des PTLV kontrolliert und begleitet worden sind.

Die Beweisaufnahme hat eindeutig ergeben, dass von Seiten des Innenministeriums keine ausreichende oder ordnungsgemäße Kontrolle oder Begleitung der hier in Frage stehenden Vorgänge innerhalb des PTLV stattgefunden hat.

Dies belegt nicht zuletzt auch der Umgang mit den Akten hinsichtlich der durch H. bearbeiteten Vorgänge. Weder vom HMdI noch von der Behördenleitung des PTLV wurden die durch H. bearbeiteten Vorgänge umgehend überprüft, so dass die gesamten Akten im Zusammenhang mit der Person H. nach dessen Entlassung völlig unsortiert einfach über einen Zeitraum von fast 2 Jahren ohne weitere Sichtung im PTLV eingelagert wurden. Darüber hinaus vergingen ca. 1 ½ Jahre zwischen Entlassung und Aufnahme der verwaltungsinternen Ermittlungen.

Ungeachtet des Aufklärungsverhaltens nach der Entlassung des H. hatte das Innenministerium, neben der Kenntnis des Schreibens aus dem Jahr 1999 von Herrn W., insbesondere in Person des Staatssekretärs Herrn Corts jeweils Kenntnis von den anonymen Anzeigen, der Durchsuchung im PTLV, der Internetseite oder den Vorwürfen der Mitarbeiter eines Telekommunikationsunternehmens, ohne dass dies weitere Konsequenzen gehabt hat und ohne dass durch von ihm beauftragte Dritte umfassend kontrolliert worden wäre, wie mit den jeweiligen Sachverhalten

umgegangen wurde. Dies erscheint umso erstaunlicher, als dass H. in den unterschiedlichsten Situationen und Vorgängen dem damaligen Staatssekretär begegnete. So ließ sich der Zeuge Corts in seiner Eigenschaft als damaliger Innenstaatssekretär am 25.04.2002 und am 02.05.2002 durch H. über Vergleichsverhandlungen mit einem Telekommunikationsunternehmen persönlich informieren.

Eine nachdrückliche Kontrolle des HMdI, insbesondere des LPP, in Form eines regelmäßigen Austausches mit der Hausspitze des PTLV über weitere Handlungsmöglichkeiten hat es nach den Ergebnissen der Beweisaufnahme ebenfalls nicht gegeben. Vielmehr hat der LPP- Vizepräsident dem H. Rückendeckung bis zum Beweis des Gegenteils zugesagt.

6.
Ferner hatte der Untersuchungsausschuss zu klären, wer zu welchem Zeitpunkt und auf welche Weise innerhalb des PTLV, des Landespolizeipräsidiums (LPP) sowie des Innenministeriums von den Korruptionsfällen gewusst hat.

Die Beweisaufnahme hat auf Grund der beigezogenen Akten sowie der durchgeführten Zeugenvernehmung ergeben, dass die Hausspitze des HMdI, insbesondere in Person des damaligen Staatssekretärs Herrn Corts, zumindest seit der ersten anonymen Anzeige vom 30.04.2001 über die Korruptionsvorwürfe gegen den H. informiert war. Auch im Landespolizeipräsidium als Abteilung des HMdI und in der Hausspitze des PTLV waren die Vorwürfe gegen den H. zumindest seit der anonymen Anzeige vom 30.04.2001 zur Kenntnis gelangt.

7.
Aufzuklären war, wer zu welchem Zeitpunkt und auf welche Weise innerhalb des PTLV, des LPP sowie des Innenministeriums über angeblich wechselnde Befugnisse des hier in Rede stehenden ehemaligen Landesbediensteten H. in der Zeit von Mai 1999 bis zu dessen Kündigung im Jahr 2003 beim PTLV Kenntnis hatte.

Wie bereits oben dargestellt, hat faktisch kein Wechsel der Befugnisse des ehemaligen Landesbediensteten H. stattgefunden. Selbst wenn dem Mitarbeiter H. im Rahmen eines Gespräches mit dem damaligen Vizepräsidenten, dem Zeugen Heymach, und H.'s direktem Vorgesetzten, dem Zeugen Kaschmieder, nach der Durchsichtung in den Räumlichkeiten im PTLV mitgeteilt worden ist, dass er in Bezug auf seine Befugnisse ein bis zwei Wochen Zurückhaltung üben sollte, wurde eine solche Absprache weder in der erforderlichen Weise nach außen hin kommuniziert noch wurde das weitere Handeln des H. in der Folgezeit kontrolliert.

Dies hat, wir bereits in den zuvor gemachten Ausführungen festgestellt worden ist, die Beweisaufnahme in ein-drucksvoller Weise ergeben.

8.
Der Untersuchungsausschuss hatte den Auftrag zu klären, wer zu welchem Zeitpunkt und auf welche Weise innerhalb des PTLV, des LPP sowie des Innenministeriums darüber informiert gewesen ist, welche Aufgaben der hier in Rede stehende ehemalige Landesbedienstete H. in der Zeit von Mai 1999 bis zu dessen Kündigung im Jahr 2003 beim PTLV wahrgenommen hatte.

Im Verlauf der Beweisaufnahme stellte sich mehr heraus, dass weder die Verantwortlichen im HMdI noch die im HPVA/PTLV einen Gesamtüberblick über die Aufgaben und Tätigkeiten des Herrn H. hatten. Vielmehr hatte sich dieser – in einem durch mangelnde Dienst- und Fachaufsicht sowie fehlenden Organisationsvorgaben entstandenen Vakuum – im Laufe der Jahre eine völlig unabhängige Position geschaffen, im Rahmen derer er bspw. unter Nichtberücksichtigung normaler Berichtswege handeln und walten konnte, ohne dass dies für die Behördenleitung und darüber hinaus transparent gewesen wäre. Dies verschaffte ihm die notwendigen Freiheiten, um die hier in Frage stehenden Straftaten zu begehen.

9.
Aufzuklären war weiterhin, auf welche Weise und zu welchen Zeitpunkten der Innenminister Bouffier, der ehemalige Staatssekretär Corts sowie Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Ministerbüros des Innenministers von den im Zusammenhang mit dem ehemaligen Mitarbeiter H. des PTLV stehenden Vorgängen Kenntnis hatten.

Der Innenminister Bouffier erlangte im Juli 2003 Kenntnis darüber, dass ein Angestellter des Landes Hessen beim PTLV im Dienst Straftaten begangen hatte und deswegen gekündigt werde.

Der ehemalige Staatssekretär im Innenministerium, der Zeuge Corts, wurde bereits am 23.07.2001 durch den Zeugen Dr. Scheu bezüglich der ersten anonymen Anzeige gegen H informiert und durch das Schreiben des PTLV vom 01.10.2001 hinsichtlich des zweiten anonymen Schreibens.

Der Staatssekretär Corts war nachweislich des Schreibens vom 27.05.2002 am 24.05.2002 über den Internetauftritt des H. und sein Kartenteam informiert. Auf der Internetseite war H. mit einem Overall bekleidet zu sehen, auf dem der Name eines Mobilfunkunternehmens als Sponsor zu sehen war. Das Land Hessen stand mit diesem Mobilfunkunternehmen in einem Vertragsverhältnis. Der Vorgang wurde zwar an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet, aber es wurden keine weiteren ernsthaften dienstlichen Konsequenzen daraus gezogen, obwohl das Verhalten des H. strafrechtlich so relevant gewesen ist, dass deshalb in diesem Zusammenhang später gegen ihn ein Strafbefehl erlassen wurde.

Ab Kenntnis der berechtigten Verdächtigungen gegen H. bis zu dessen Kündigung vergingen fast zwei Jahre, währenddessen H. nach wie vor beim PTLV in der Beschaffung tätig war und weiterhin Straftaten begehen konnte. In diesem Zeitraum ergriffen das PTLV und Innenministerium keine geeigneten Maßnahmen, damit H. das Land Hessen keinen Schaden mehr zufügen konnte, obwohl ihnen viele Möglichkeiten, wie beispielsweise Beurlaubung, Versetzung oder ähnliches des H., zur Verfügung standen.

10.

Als weitere Punkte hatte der Untersuchungsausschuss zu überprüfen, durch wen, auf welche Weise und in welchem Umfang die Unterlagen zusammengetragen und geprüft wurden, die dem Innenminister Bouffier für dessen Stellungnahmen in den Sitzungen des Innenausschusses und dem Justizminister Dr. Wagner für dessen Stellungnahmen in der Sitzung des Rechtsausschusses gedient haben.

Aufgrund des Ergebnisses der Beweisaufnahme konnte festgestellt werden, dass der Innenminister durch die polizeiliche Fachabteilung des HMdI, dem LPP, inhaltlich vorbereitet worden ist.

11.

Es galt weiterhin aufzuklären, welche Ergebnisse die staatsanwaltlichen Ermittlungen über die Arbeits- und Aufsichtsstrukturen des PTLV, des LPP und des Innenministeriums ergeben haben, die eine Tatbegehung der hier in Rede stehenden Delikte ermöglichten und/oder begünstigten.

Die Beweisaufnahme hat eindeutig ergeben, dass bei ordnungsgemäßer Überwachung der Arbeitsstrukturen durch die Dienstvorgesetzten des H. sowie bei ordnungsgemäßer Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht innerhalb des PTLV, aber auch durch das HMdI und das LPP, Tatbegehungsmöglichkeiten verhindert worden wären.

So hat der ermittelnde Staatsanwalt, der Zeuge Dr. Thoma, bekundet, dass durch eine Versetzung des H. nach der ersten Anzeige dieser weitere Straftaten, wie z.B. die Erhöhung des Vertrages mit Fa. St. um EUR 100.000,00, nicht hätte begehen können. Unverständlich bleibt daher, warum eine solche vergleichsweise einfache und gleichzeitig wirksame Maßnahme nicht ergriffen worden ist.

Wie bereits im Vorangegangenen unter Nummer 1 festgestellt worden ist, bekundeten mehrere Zeugen, dass H. in seinem Dienstzimmer keine ordnungsgemäße Aktenführung hatte. Dies war z.B. auch dem Zeugen Sedlak, der von November 2001 bis April 2005 als Präsident Behördenleiter des PTLV gewesen ist, bekannt. Dennoch wurde weder von ihm noch von den anderen Vorgesetzten des H. darauf hingewirkt, dass die Arbeitsabläufe und Vorgänge, die H. zu betreuen hatte, in transparenter und überprüfbarer Weise abgewickelt und dokumentiert wurden.

Hier hätte eine ordnungsgemäß funktionierende Dienst- und Fachaufsicht hinsichtlich einer ordentlichen Aktenführung bestehen müssen, damit die amtsinternen Vorgänge nachvollziehbar sind und auf diese Weise bereits die Möglichkeit der Begehung von Straftaten erheblich erschwert wird.

Bestätigt wurde dieser desolote Eindruck über die inneren Verwaltungsstrukturen des PTLV sowie die Dienst- und Fachaufsicht, die H. 's strafrechtliches Verhalten begünstigten, durch den Rechnungshofbericht vom 23.06.2005, der bei der Überprüfung von Vergabeverfahren unabhängig vom Fall H. auf Seite 22 f des Berichts u.a. feststellte:

- „Vergabeakten mit ungeordneter, kaum nachvollziehbarer und lückenhafter Aktenführung (in einem Fall sogar Verlust sämtlicher Vorgänge),
...
- fehlende Posteingangsstempel auf den Angeboten, fehlende Abzeichnung der Angebotsunterlagen durch den zuständigen Hauptsachgebietsleiter und Sachbearbeiter und fehlende Absendervermerke;
- abweichende Bestellmengen im Vergleich zur Angebotsaufforderung und unvollständige Leistungsbeschreibungen sowie
- unvollständige, aber dennoch berücksichtigte Angebote.“

Mithin ist festzustellen, dass die gesamten Arbeitsstrukturen und die damit eingehenden Defizite der Dienst- und Fachaufsicht innerhalb des PTLV und darüber hinaus für H. die Begehung von Straftaten begünstigten und zum Teil sogar erst ermöglichten.

12.

Aufzuklären war des Weiteren, von wem, in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt im Zusammenhang mit den hier in Rede stehenden Korruptionsfällen sowie deren Aufklärung Verwaltungsermittlungen initiiert worden sind und wer diese jeweils mit welchem Ergebnis geführt hat.

Aufgrund des Ergebnisses der Beweisaufnahme folgt, dass die Zeugin Scheibelhuber als Staatssekretärin im Innenministerium erst im April 2005 Herrn Ministerialdirigenten Kunz mit der Durchführung von Verwaltungsermittlungen gegen H. beauftragte.

Der Zeuge Sedlak initiierte nach dem Strafurteil gegen H. vom 11.11.2004 die PTLV-internen Verwaltungsermittlungen.

Seit Kündigung des H. am 14.07.2003 verging bis zum Beginn der internen Ermittlungen des PTLV am 11.11.2004 also mehr als ein Jahr, bis zum Auftrag zu Verwaltungsermittlungen seitens des Innenministeriums im April 2005 vergingen sogar fast zwei Jahre.

In der Zeit davor wurden die Straftaten des H. lediglich durch Zufall entdeckt. So war es beispielsweise dem Zeugen Müller zu verdanken, dass dieser eher zufällig die Erhöhung des Auftrages an Fa. St. um 100.000,00 EURO entdeckte, indem er als Nachfolger des H. auf dessen dienstlichen PC bei Durchsicht der digitalen Dokumente auf diese Unregelmäßigkeit stieß.

Wie ungenügend und zum Teil sogar fahrlässig das zögerliche und erheblich verspätete Ergreifen der verwaltungs-internen Ermittlungen gewesen ist, belegt nicht zuletzt auch die Einschätzung des Landespolizeipräsidenten, des Zeugen Nedela. Dieser bestätigte in seiner Vernehmung am 10.11.2006 seine Bewertung, die er in einem Vermerk vom 9. März 2005 an den Innenminister, die Staatssekretärin Scheibelhuber sowie den damaligen Leiter des Ministerbüros zum Ausdruck brachte, dass der Vorgang H. im PTLV in seiner Dimension völlig falsch eingeschätzt worden sei.

13.

Zu überprüfen war schließlich, welche Vorkehrungen getroffen wurden, um die Mängel innerhalb des PTLV zu beheben.

Unabhängig von dem Schreiben des Zeugen W. von 1999 musste den Verantwortlichen im HPVA/PTLV spätestens durch die strafrechtlichen Ermittlungen, die durch die anonyme Anzeige gegen H vom 30.04.2001 ausgelöst worden waren, deutlich geworden sein, dass es strukturelle Defizite in den Geschäftsabläufen, Zuständigkeiten und der Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht gegeben hat.

Dennoch hat das Landespolizeipräsidium erst im Jahr 2004 mit Prof. Dr. Gora, einem bekannten Organisationsberater, Kontakt aufgenommen und diesen gebeten, die Strukturen des PTLV – insbesondere dessen Aufbau- und Ablauforganisation – zu überprüfen.

Des Weiteren wurde nach der Berichterstattung über den Fall H. in der Presse der Hessischen Landesrechnungshof seitens des Innenministeriums gemäß § 88 der Landeshaushaltsordnung im Dezember 2004 um eine Wirtschaftlichkeits- und Ablaufuntersuchung gebeten.

Der Hessische Landesrechnungshof stellte in seinem Schlussbericht vom 23.06.2005 sodann eine ganze Reihe von Mängeln und gravierenden Verstößen gegen die Vergabeverordnung, Haushaltsordnung sowie gegen das Prinzip der Wirtschaftlichkeit bei dem PTLV fest.

Neben den bereits unter Nummer 11 aufgezeigten Mängeln, zeigte der Landesrechnungshof des Weiteren auf Seite 13 gravierende Mängel bei der Aktenführung auf und wies auf Defizite im Umgang mit den Zeichnungsbefugnissen hin (S. 14 des Berichts). Der Landesrechnungshof attestierte dem PTLV einen mehr als ungenügenden Umgang mit den Antikorruptionsvorgaben des Landes.

So war z.B. u.a. das Vier-Augen-Prinzip nicht immer gewährleistet und in Zusammenhang mit dem Rotationsprinzip wurde festgestellt, dass bei den untersuchten Beschaffungsprozessen von 36 für Beschaffungsaufgaben eingesetzten Personen mehr als ein Drittel länger als fünf Jahren in diesem Bereich tätig waren (S. 17 des Berichts).

Als gravierenden Verstoß wertete der Landesrechnungshof ebenfalls, dass im Jahr 2004 rund 80 Prozent aller Beschaffungsvorgänge freihändig vergeben wurden, obwohl laut Vergabeverordnung die öffentliche Ausschreibung die Regel und die freihändige Vergaben die Ausnahme sein sollte (S. 21 des Berichts).

Eine Verbesserung der im Laufe der gegen H geführten Ermittlungen festgestellten sowie vom Landesrechnungshof und Prof. Gora dokumentierten Missstände beim PTLV wurde somit erst im Laufe des Jahres 2005 – mithin zwei Jahre, nachdem H. aus dem Dienst ausgeschieden war – durch den Zeugen Bouffier initiiert.

Zu der Frage, in welchem Maße die im Rahmen der Arbeit des Untersuchungsausschusses offenkundig gewordenen Missstände innerhalb des PTLV zwischenzeitlich tatsächlich behoben worden sind, lagen dem Untersuchungsausschuss zum Zeitpunkt der Beendigung der Beweisaufnahme keine konkreten, aussagefähigen Hinweise vor. Dies wird sich daher erst im Rahmen einer neuerlichen Überprüfung des Landesrechnungshofes feststellen lassen.

Durch Antrag der CDU-Fraktion – Drs 16/3941 – wurde der Untersuchungsauftrag um folgende Punkte erweitert.

1. und 2.

Der Untersuchungsausschuss hatte zu klären, ob, wie und wann sich der Verfasser des Schreibens aus dem Jahre 1999 bereits vor dem Jahr 1999 an die Landesregierung oder Dritte gewandt hat, um Missstände im damaligen Polizeiverwaltungsamt (HPVA) bzw. späteren Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung (PTLV) anzumahnen und ob und wie derartige Eingaben gewürdigt worden sind.

Nach den Ergebnissen der Beweisaufnahme ist zunächst festzustellen, dass sich der Zeuge W. bereits mit dem Schreiben vom 7. April 1995 an die ehemalige Landesregierung gewandt und aus seiner Sicht umfassende Verbesserungsvorschläge gemacht hatte.

Laut der Aussage des Zeugen Bökel, Innenminister a.D., und den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Akten der Landesregierung gelangte dieses Schreiben jedoch nicht zum Staatssekretär oder gar zum Innenminister, sondern ging in der zuständigen Fachabteilung des Innenministeriums ein.

Mit dem Schreiben vom 30. September 1997 wandte sich der Zeuge W. an den ehemaligen Ministerpräsidenten Hans Eichel und unterbreitete erneut mehrere aus seiner Sicht erforderliche Verbesserungsvorschläge.

Demgegenüber ergab die Beweisaufnahme jedoch nicht, dass der Zeuge W. über die vorgenannten Verbesserungsvorschläge hinaus, der Vorgängerregierung konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen bzw. die Begehung von Straftaten durch bestimmte Person geliefert hatte.

3 und 4.

Der Untersuchungsausschuss hatte ferner den Auftrag zu klären, in welcher Art und Weise eine Unterrichtung des Innenministeriums durch das HPVA/PTLV – auch vor 1999 – über (besondere) Vorkommnisse des Hauses erfolgte und wie die Dienst- und Fachaufsicht über das HPVA/PTLV auch vor 1999 in diesem Fall ausgeübt wurde.

Über die grundsätzlichen Darstellungen zur Struktur der Dienst- und Fachaufsicht hinaus, wie sie auch im Teil II des Berichts dargelegt worden sind, hat der Untersuchungsausschuss hierzu keine weiteren Feststellungen getroffen.

5.

Aufzuklären war schließlich, wie die Landesregierung vor 1999 und insbesondere ab dem Zeitpunkt, ab dem Herr H. erste Straftaten im HPVA/PTLV begangen hat, dessen Tätigkeit gewürdigt hat.

Die Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses hat nicht ergeben, dass der Landesregierung vor 1999 Sachverhalte bekannt gewesen sind, die darauf hingedeutet hätten, dass H. in Ausübung seines Dienstes Straftaten zum Nachteil des Landes Hessen oder anderer Dritter begehen würde. Diese tauchten erstmalig mit Schreiben des Zeugen W. im April 1999 auf.

Somit erfolgte eine Würdigung der dienstlichen Tätigkeit des H. ausschließlich im Rahmen personalrechtlicher Beurteilungen.

Eine darüber hinausgehende Befassung mit der Person des H. erfolgte nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses lediglich im Rahmen des allgemeinen Vorschlagswesens. Für einzelne Verbesserungsvorschläge des Zeugen H. beschloss die ehemalige Landesregierung, diesem eine Prämie in Höhe von 1.500,00 DM zu gewähren

6.

Überprüft wurde weiterhin, welche Maßnahmen vor 1999 von der Landesregierung ergriffen wurden, um eventuell existierende Missstände personeller oder organisatorischer Art im HPVA/PTLV zu beheben.

Nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses ergaben die strafrechtlichen Ermittlungen, die ab 2001 gegen H. geführt worden sind, dass dieser sich in dem hier in Rede stehenden Zeitraum unrechtmäßig an Bonuszahlungen eines Telekommunikationsunternehmens bereicherte. Dieses strafrechtlich relevante Verhalten des H. war der bis 1999 im Amt befindlichen Landesregierung weder bekannt noch lagen den Verantwortlichen Hinweise hierüber oder über andere strafrechtlich relevante Verhaltensweisen des H. vor. Aus diesem Grund gab es zunächst keinen Anlass für die Landesregierung, von personellen oder organisatorischen Missständen innerhalb des HPVA, die hätten konkret behoben werden müssen, auszugehen.

7.

Abschließend war zu beleuchten, in welcher Art und Weise diejenigen personellen Maßnahmen, die bezüglich des Herrn H. ergriffen worden sind, einer gerichtlichen Kontrolle unterzogen worden sind und inwiefern sie rechtlich Bestand hatten.

Bereits im Teil des II des Ausschussberichts wurde aufgrund der Erkenntnisse des Untersuchungsausschusses festgestellt, dass am 14.07.2003 gegenüber H. der Ausspruch einer fristlosen Verdachtskündigung erfolgte, hilfsweise wurde H. gegenüber eine ordentliche Verdachtskündigung ausgesprochen. Zudem wurde H. sofort von der Arbeit freigestellt. In der Folgezeit wurde die Verdachtskündigung vom 14.07.2003 im Rahmen eines Kündigungsschutzverfahrens durch Urteil des Arbeitsgerichts Wiesbaden aufgehoben. Hieran schloss sich ein Rechtsmittelverfahren vor dem Landesarbeitsgericht an.

Im August 2003 erfolgte aufgrund des Tatkomplexes hinsichtlich des Vereinnahmens des Erlöses für den Verkauf von Tonerkartuschen und Tintenpatronen des HPVA/PTLV durch H. eine weitere Kündigung des Arbeitsverhältnisses des H..

Im Februar 2005 erfolgte wiederum eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses des H. wegen des Tatkomplexes der Vereinnahmung von Startguthaben eines Telekommunikationsunternehmens durch H.

Damit steht fest, dass arbeitsrechtliche Schritte gegen H. erstmalig im Sommer des Jahres 2003 eingeleitet wurden. Zu diesem Zeitpunkt hatte H. jedoch die sich ihm bis zu diesem Zeitpunkt gebotenen Tatgelegenheiten weitestgehend genutzt und Straftaten zum Nachteil des Landes Hessen begangen.